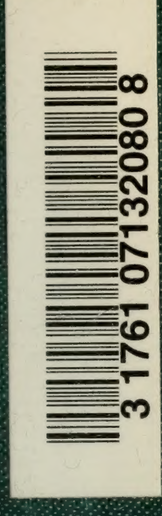


LA
931
.7
M35



# Geschichte

des

# bündnerischen Volksschulwesens

in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts

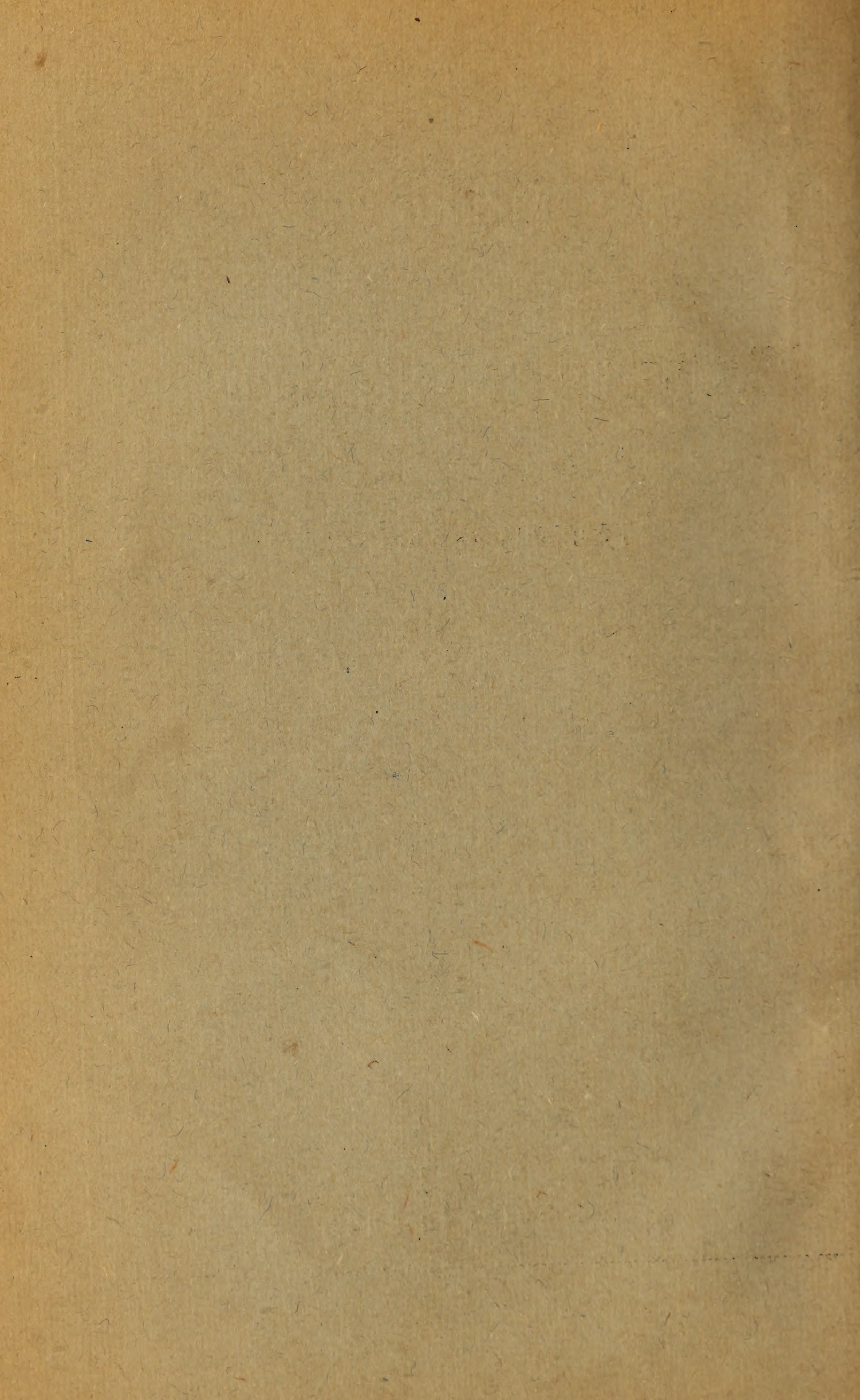
Von

Dr. Joh. Ulrich Maier



1919

F. Schuler in Chur.

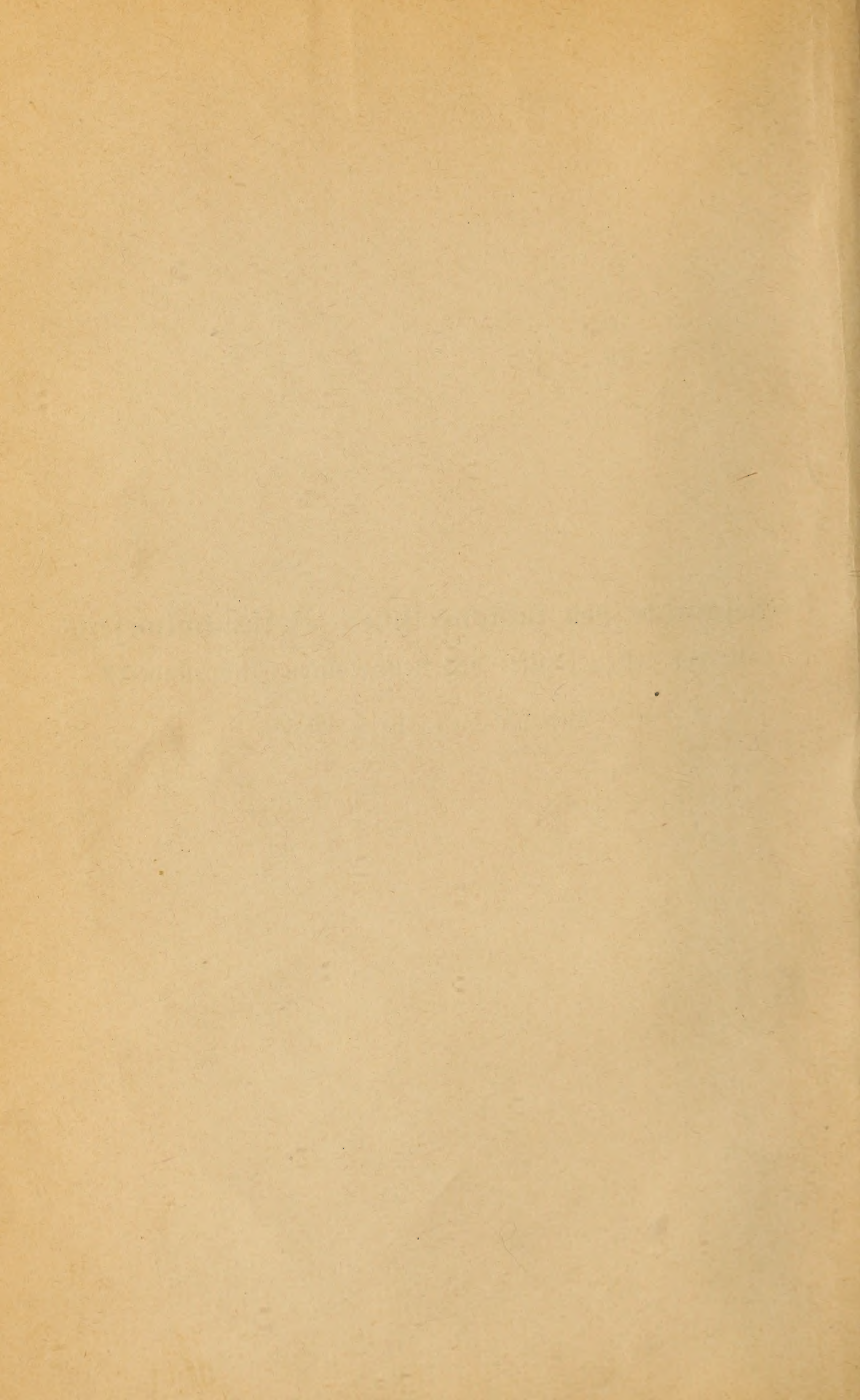


# Geschichte des bündnerischen Volksschulwesens

## in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts

---

Von Dr. Joh. Ulrich Maier.



# Geschichte

des

# bündnerischen Volksschulwesens

in der ersten Hälfte des

neunzehnten Jahrhunderts



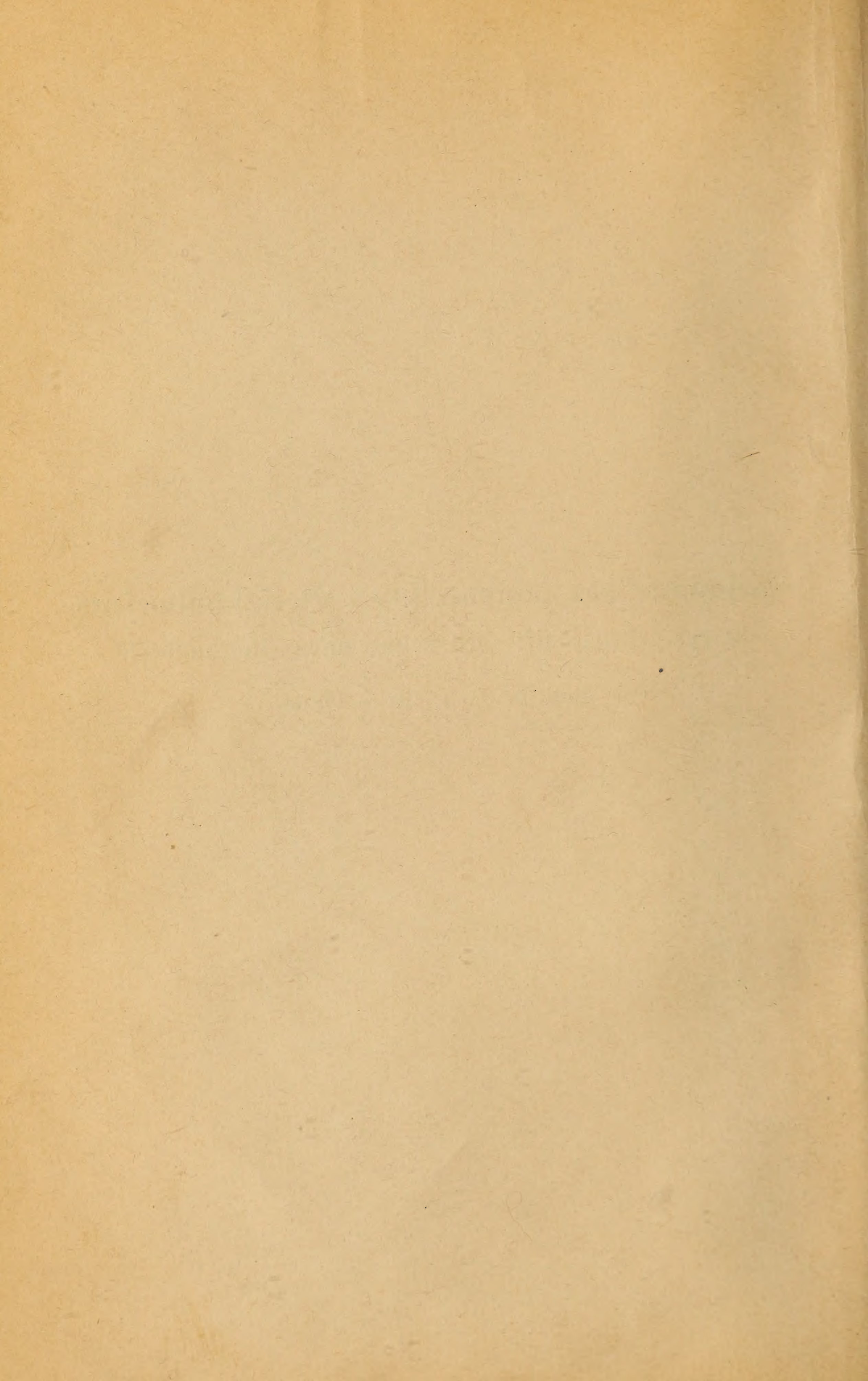
Von

Dr. Joh. Ulrich Maier



1 9 1 9

F. Schuler in Chur.



# Geschichte

des

# bündnerischen Volksschulwesens

in der ersten Hälfte des

neunzehnten Jahrhunderts



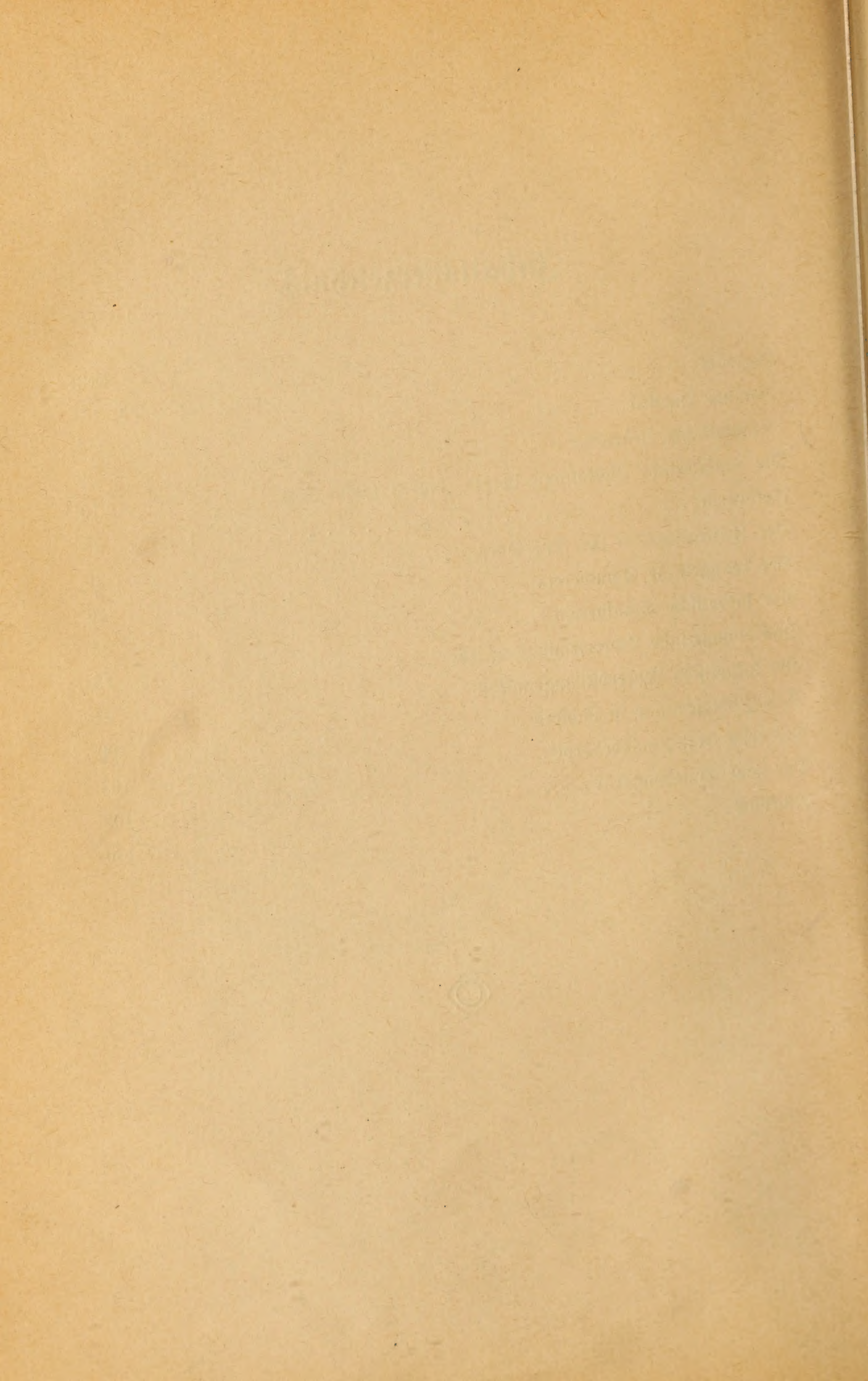
Von

Dr. Joh. Ulrich Maier



1 9 1 9

F. Schuler in Chur.



# Vorwort.

Zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts setzte in der ganzen Schweiz auf dem Gebiet des Bildungs- und Erziehungswesens eine wahre Hochflut von Reformbestrebungen ein. Der Kanton Graubünden wurde von der neuen Bewegung sehr stark erfaßt.

Die ganze Periode bietet dem Pädagogen viel Interessantes und Belehrendes. Für ein richtiges Verständnis der gegenwärtigen Zustände ist es geradezu unerläßlich, jene Epoche des inneren Heranreifens kennen zu lernen.

Da der Verfasser anläßlich seiner früheren Studien mit dem betreffenden Stoffgebiet einigermaßen vertraut geworden war, so übte auf ihn die Anregung, eine bündnerische Schulgeschichte des 19. Jahrhunderts auszuarbeiten, eine zu verlockende Wirkung aus, als daß er dem geäußerten Wunsche hätte widersprechen mögen.

Während nun für die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts das Quellenmaterial ziemlich knapp ist, häuft es sich in der Folge dank den riesigen Protokollfolianten der Schul- und Erziehungsbehörden und den in verschiedenen Gemeinde- und Schularchiven stets zahlreicher auftretenden einschlägigen Manuskripten immer mehr, ich möchte fast sagen ins Ungeheure.

Der Verfasser wollte vor allem zeigen, wie in Graubünden vor etwa hundert Jahren für das gesamte Volksschulwesen eine reiche Blütezeit anbrach, wie da der Grund gelegt wurde für die bedeutendsten späteren Errungenschaften, wie sich allüberall eine vollkräftige Entwicklung zeigte.

Es wehte wie Frühlingsluft durch die Lande.

Die vorliegende Arbeit sollte sodann auch die Geschichte der bündnerischen Lehrerseminarien so eingehend als möglich berücksichtigen, schenkt man doch gerade in unserer Zeit diesem Zweig der Schulgeschichte viel Interesse.

Hinsichtlich der Schierser Lehrerbildungsanstalt konnte ich mich kurz fassen, da Baumgartner das betreffende Gebiet bearbeitet hat. Auf den Werdegang der anderen zwei Lehramtsschulen aber wurde besonderes Gewicht gelegt.

Eine ausführliche Behandlung dieser Abschnitte schien um so eher am Platze zu sein, als das bezügliche Material sehr zerstreut ist. Und schließlich durfte hier auch der Umstand einigermaßen in Betracht fallen, daß in wenigen Monaten hundert Jahre verstrichen sein werden, seit an der Kantonsschule in Chur der erste Seminarkurs eröffnet wurde.

Bei einzelnen Kapiteln erachtete es der Verfasser als zweckmäßig, auch noch in spätere Jahre wenigstens einen Ausblick zu erschließen.

Gerne komme ich der angenehmen Pflicht nach, Herrn Seminardirektor P. Conrad, den Herren A. und O. Herold, Chur, dem Staatsarchivar Dr. Robbi, dem Kantonsbibliothekar Prof. Dr. Pieth, Herrn Dr. von Wolff, London, sowie allen denen, die mir den Zutritt zu privaten und Gemeinde-Archiven verschafften, meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Says, im September 1919.

**Joh. Ulrich Maier.**

# Benutzte Quellen.

1. An den löbl. Hochgerichts-Schulrat der 5 Dörfer. Manuskript. K.-Bl.
2. An den Verein zur Verbesserung des Volksschulw. in Graub. Bericht des Vorst. K.-Bl.
3. Antrag für einen Beschluß des Gr. R. über Aufstellung eines gemeinsamen Erziehungsrates f. d. gesamte Schulwesen. K.-Bl.
4. Anzeige, erziehungsrätliche, betr. Gehaltszulagen an Lehrer und d. Bezug bündn. Volksschulbücher. K.-Bl.
5. Aufforderung an d. Ehrs. Räte u. Gemeinden K.-Bl.
6. Ausschreiben des Erziehungsrates 1838, 1839, 1841, 1843. K.-Bl.
7. Baumgartner, O. P. Gesch. d. Erziehungsanstalt in Schiers.
8. Bazzigher, Gesch. d. bündn. Kantonsschule nebst Beiträgen zur Statistik der Schule von 1850—1904.
9. Bekanntmachung des Kleinen Rates. 1820. K.-Bl.
10. Bericht, erster, des Erziehungsr. über s. Verrichtungen 1844—47 K.-Bl.
11. Bericht, zweiter, des Erziehungsr. über Darstellung d. Zust. sämtlicher Gemeindeschulen Graub. 1849—50. K.-Bl.
12. Bericht, dritter, d. Erziehungsr. Darst. d. stat. und päd. Standes des Volksschulw. 1860 K.-Bl.
13. Bericht über d. Verhandl. d. 2. Kreises d. Volksschulvereins in der am 4. Juni 1828 gehalt. Kreisvers. K.-Bl. Manuskripta VI a 19 (Kopie).
14. Bericht über d. Vers. des 2. Kreises d. Schulvereins zu Malans 15. April 1832. Manuskripta VI a 21.
15. Bericht über Stand u. Wirksamk. d. Vereins z. Verbesserung des evang. Volksschulw. in Graub. K.-Bl.
16. Bericht über Streben u. Wirken des kathol. Schulvereins in Graub. K.-Bl.
17. Beschluß d. Gr. R. über Auffst. eines gemeins. Erziehungsr. für d. gesamte Schulw. d. Kantons 1844. K.-Bl.
18. Bestimmung f. d. Austeilung v. Unterstützungsprämien zur Beförderung bleibender Schulverb. in kathol. Gemeinden. K.-Bl.
19. Bündn. Volksblatt 1829—1832.
20. Zirkular des kathol. Schulv. 1837. K.-Bl.
21. Darstellung, tabellarische, d. Zust. sämtl. Gemeindssch. im Kt. Graubünden 1839—40. K.-Bl.
22. Disentis. Kathol. Kantonsschule.
    a) Ankündigung mit Plan 1804.
    b) Progr., die neu errichtete kathol. Kantonssch. betr. 1833.

c) Organisation 1836.
d) Disziplinarordn. 1837.
e) Progr. 1838—40.

23. Druckschriftensamml. d. bündn. Erziehungsr. 1847—1892. K.-Bl.
24. Enderlin, J. Ch. Oeffentl. Anzeige 1804. K.-Bl.
25. Entwurf, kurz verfaster zu errichtung eines Oeffentlichen Schul-, Arbeits- und Erziehungs-Hauß im Kanton Rhätien v. März 1803. K.-Bl. Manuskripta B 1957.
26. Evangel. Schulverein. Bez. Schriften, Prot., Zirkulare, Mitgliederverz., Korrespondenzen, namentl. m. Rücks. auf d. 2. Kreis d. V. v. Major Rud. am Stein in Malans. Manuskript K.-Bl.
27. Handprotokoll d. Erziehungsr. 1844—1870, Manuskripta B 1987. K.-Bl.
28. Herold, Dekan, Aufzeichnungen über die Geschichte des bündn. Schulwesens. Das Manuskript ist im Besitze der Herren A. u. O. Herold in Chur.
29. Hunziker. Gesch. d. schweiz. Volksch.
30. Jahresberichte an den Gr. R. 1851—1884.
31. Inspektionsbericht 1845—1846, Manuskript B 554 K.-Bl.
32. Inspektions-Tabelle für die Gemeindeschule zu Samaden. Manuskript K.-Bl. VI a 25.
33. Instruktion für d. Schulvisitatoren im Kreise Herrschaft u. Vorderprät. 1840. Manuskript K.-Bl. VI a 22
34. Kath. Kantonsschule. Prot. d. Lehrerkonferenzen d. Schuljahres 1846/47. (Umfaßt auch 1844—46, 1848, 1849, 1850.) K.-Bl. Manuskripta B 556.
35. Kreisschreiben d. Vorst. d. evang. Schulvereins an sämtl. Kreise. 1846. K.-Bl.
36. Kurze Anleitung zur Errichtung zweckmäßiger Schulhäuser oder Schullokale. (Herausgegeben vom Erziehungsr.) K.-Bl.
37. Largiader, A. Ph. Ueber die Verlegung d. Lehrerseminars in eine Landgemeinde. 1864. K.-Bl. Sep.-Abdruck.
38. Looser, E., Die Fürstenauer Lehranstalt. Darstellung und Ankündigung über d. Bestand u. d. Erweiterung derselben.
39. Manatschal. Graubünden seit 1815. Vortr.
40. Marchi. Representanza fatta d'un Baur als seis convaschins da Schuls. (1827) K.-Bl.
41. „Mitteilungen" des bündn. evang. Schulv. K.-Bl.
42. Monatsblatt, bündnerisches, 1852, 1856, 1857, 1858, 1897, 1918.
43. Nachricht an das Bündner Publikum 1811. K.-Bl.
44. Oechsli. Gesch. d. Schweiz im 19. Jahrh.
45. Pieth, Prof. Dr. F., Gesch. d. Volksschulw. im alten Graub. Festschr. 1908.
46. Pieth, Prof. Dr. F., Kulturgesch. über Seewis. Rhätia 1904 u. 1905.
47. Protokoll des (evangel) Schulrates Nr. 1 u. 2 vom 16. Febr. 1804 bis 27. April 1829.
48. Protokoll des Erziehungsr. 1838—1841. Entwurf.
49. Protokoll des Erziehungsr. 1838—1842. 1844 u. ff.
50. Protokoll der Volksschulkommission 1844—1852.
51. Protokoll des Direktoriums. 1850—1870.

(47.—51.:) Manuskripta K.-Bl.

52. Protokoll des evangel. Direktoriums 1844—1850.
53. Protokoll des kath. Direktoriums 1844—1850.
54. Protokoll der evang. Sektion 1844—70.
55. Protokoll des Schulvereins 1829—1846.

Manuskripta K.-Bl.

56. Reglement u. Geschäftskreis d. Erziehungsr. 1838 K.-Bl.
57. Reglement über d. Verteilung von Schulprämien. K.-Bl.
58. Salis-Marschlins. K. U. v., Anleitung zur Verbesserung d. Landschulen in Graub. K.-Bl.
59. Saluz u. Hold, Ankündigung eines neuen Schulinstitutes zu Chur. 1802. K.-Bl.
60. Sammler Neuer. 1807—1809.
61. Schällibaum, H., Gesch. d. bündn. ev. Kantonsschule von ihrer Entstehung an bis z. Jahre 1830.
Schällibaum id. vom Jahre 1831—1850. Chur 1861.
62. Schiers, Anstalt.
  a) Jahresbericht 1837—1854.
  b) Prospektus d. Anstalt 1845.
  c) Vorläufige Rechenschaft über d. Neubau.
  (Gesch. d. Anst. s. Baumgartner)
63. Schulangelegenheiten, Auszüge aus d. ev. Hochgerichts- und Zizerser Gemeindeschulprotokoll 1812—1818. K.-Bl. Manuskript B 313.
64. Schulakten. Sämtliche im bündn. Staatsarchiv vorhandenen einschlägigen Schriften. Manuskripta.
65. Schulinspektion. Instruktion f. d. Inspektoren d. bündn. Volksch. K.-Bl.
66. Schulinspektion. Instruktion f. d. Visitatoren d. evang. Gemeindeschulen im Kt. Graub. 1842. K.-Bl.
67. Schul-Ordnung f. d. Volksschulen d. Kt. Graub. laut Beschluß d. Erziehungsr. vom 9. März 1846. K.-Bl.
68. Schul-Ordnung id. 1859.
69. Schul-Ordnung id. vom Jahre 1859 mit Zusätzen u. Abänderungen bis 1. Jan. 1901. K.-Bl.
70. Schulorganisation f. d. Kt. Graub. Chur 1853. K.-Bl.
71. Schulverein, evangelischer Bez. Schriften und Mitgliederverz. 1827—1832. Manuskripta K.-Bl. VI a, 16.
72. Schulverein, evang., Kreisverein Oberengadin. Bez.-Schriften 1828—1834. Manuskripta VI a 20. K.-Bl.
73. Seewis i. P.
  a) Plan für die gemeine Winterschule.
  b) Statuten, Befugnisse und Pflichten des löbl. Schulrates. 1825.
  c) Gebätt-Rodel 1825/26.
  d) Schulgesetze 1829.
  e) Schulratsprotokoll 1846—1863.
  f) Lektionsplan der untern und mittlern Schule 1851/52.
  g) Sämtliche Protokolle über d. Schulfächer d. Jahres **1854/55.**

Manuskripta K.-Bl. VI a 13

74. Ueberſicht des Zuſt. der Schulen Graub. reform. Teils in und nach dem Jahre 1829. Chur 1838. K.-Bl.
75. Unterrichts- und Erziehungsanſtalt zu Malans 1833. K.-Bl.
76. Verhandlungen des Gr. Rates. Von 1836 an gedr.
77. Verordnung, revidierte, über d. Schullehrerbildungsanſtalt an der ev. Kantonsſchule v. Graub. 1842.
78. Verordnung über Bildung und Patentierung d. Gemeindeſchullehrer im Kt. Graub. 1852.
79. Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksſchullehrern, ſowie Zulaſſung ſolcher Lehrer zum Schuldienſte, welche kein Fähigkeitszeugnis beſitzen. 1868.
80. Verzeichnis des Schulvermögens im Bezirk Vorderrhein 1842—1863. Manuſkripta B 555. K.-Bl.
81. Wolf. Biographien zur Kulturgeſch. der Schweiz IV. Bd.
82. Zeitſchrift für ſchweiz. Statiſtik 1867. Landesbibl. Bern.



# Geschichtlicher Überblick.

Wohl in keinem Lande suchte man dem Freiheits- und Unabhängigkeitsprinzip größere Geltung zu verschaffen als in alt fry Rätien, dem föderalistischen Dorado*). Der Drang nach Selbständigkeit war hier so entwickelt, daß man von einer einflußreichen Zentralgewalt nichts wissen wollte. Der Form nach bestand zwar eine solche, indem jeder Bund sein Oberhaupt und jedes Hochgericht 2—4 Boten zu einem alljährlich sich versammelnden allgemeinen Bundestag abordnete. Daneben versammelten sich die drei Bundeshäupter in dringenden Angelegenheiten zu außerordentlichen Versammlungen, den Beitagen. Aber die Beschlüsse der Bundes- und Beitage bedurften, um Gültigkeit zu erlangen, der Genehmigung der einzelnen Gemeinden. In Wirklichkeit war die rätische Republik nichts anderes als ein Konglomerat von vielen kleineren, freien Staaten. Da sind vorerst die einzelnen Gemeinden zu nennen, ferner die Hochgerichte, von denen jedes eine eigene Obrigkeit, eine eigene Verfassung, eigene Gesetze, eine eigene Landsgemeinde und eine eigene Gerichtsbarkeit besaß, dann die mehrere Hochgerichte umfassenden 3 Bünde und endlich der Gesamtstaat Rätien. Vielleicht lag gerade in einer so extrem ausgeprägten Volkssouveränität der Grund, daß sich eine starre, konservative Tendenz immer fester einwurzelte. Nichts aber ist für jeglichen kulturellen Fortschritt gefährlicher als ein solches zähes Festhalten am Hergebrachten. Und das gleiche Volk, das so stolz auf seine Selbstregierung war, geriet bald in strenge Abhängigkeit einiger aristokratischen Familien, sodaß man es wagen durfte, die Verfassung der bündnerischen Republik kurzweg eine Ochlokratie zu nennen.**) Tatsächlich besaßen die Salis, Planta, Sprecher, Travers usw. im rätischen Freistaat den weitgehendsten Einfluß. Dazu kommt noch, daß diese Geschlechter sich öfters gegenseitig befehdeten, und es ist einleuchtend, daß das Volk dabei in arge Mitleidenschaft gezogen wurde. Der wildeste politische Wirrwarr aber erhob sich in Graubünden zur Zeit der Koalitionskriege. Unter dem Einfluß der verschiedenen kriegführenden Parteien entstand verderblicher Zwiespalt und zerstörender Hader. Vom Mai 1799 bis gegen Mitte des Jahres 1800 war eine unter der Obhut der Oesterreicher stehende Interimalregierung an der Spitze des

---

*) Vgl. Oechsli: Gesch. der Schweiz im 19. Jahrh.

**) S. die auf Graubd. sich beziehenden Abschn. in Oechslis Gesch. d. Schweiz im 19. Jahrh.

Staates. Ihre erste Tat sollte darin bestehen, Rache an den patriotisch Gesinnten zu üben. Vermögenskonfiskationen und Deportationen steigerten den Bürgerhaß. Dutzende der angesehensten Männer wurden nach Innsbruck und später nach Graz abgeführt. Als aber die Franzosen sowohl in Italien, als auch in Deutschland glänzende Erfolge davontrugen, wurde Lecourbe mit neuem Mute und neuer Begeisterung erfüllt. Er zog gegen die Truppen Auffenbergs und jagte dieselben samt der Interimalregierung in die Flucht. Doch Lecourbe erreichte seinen Zweck nur zum Teile, indem er es nicht vermochte, die Oesterreicher aus dem Engadin zu vertreiben. Während nun in Chur eine unter französischem Einfluß stehende Präfektur, deren Leitung man Gaudenz Planta anvertraute, errichtet wurde, regierte in Zernez die von Oesterreich bevormundete Interimalregierung. So war das ganze Land in zwei sich feindlich gegenüberstehende Parteien zerrissen. Je größere Erfolge die Franzosen davontrugen, um so bedeutender und einflußreicher wurde die Stellung des Präfekten Gaudenz Planta. Doch die Salis taten ihr möglichstes, um ihren Erbfeind aus seiner fast unumschränkten Gewaltherrschaft zu vertreiben. Glücklicherweise schaffte dann der vom Vollziehungsrat in Bern beauftragte Oberst Andermatt von Zug geordnetere Zustände, indem er der Willkürherrschaft Plantas ein Ende setzte und die Oberhoheit der helvetischen Regierung wieder zu Ansehen brachte. Trotzdem gelang es dieser nie, sich im „Kanton Rhätien" völlige Anerkennung zu verschaffen. Die Wiedereinsetzung des einstigen Präfekten Gaudenz Planta zum Regierungsstatthalter erregten den Mißmut der Salis von neuem. Sie brachten es so weit, daß im ganzen Lande die alte Verfassung wieder eingeführt, die Verwaltungskammern aufgelöst und Planta gefangen genommen wurde. Unterdessen hatte Napoleon der Schweiz die Mediationsakte diktiert. Durch dieselbe erhielt Graubünden im wesentlichen seine ursprüngliche Verfassung wieder zurück. Die Abänderungen waren mehr formeller Natur. So trat an Stelle des Bundestages ein Großer Rat, der sich aus 63 Vertretern der Hochgerichte zusammensetzte, während die hauptsächlichsten Befugnisse der einstigen Bundesoberhäupter dem Kleinen Rate übertragen wurden. Alle Gesetzesvorschläge des Großen Rates mußten vom Volke gutgeheißen werden. Gemeinden und Hochgerichte gelangten im allgemeinen wieder in den Besitz ihrer früheren Rechte und Privilegien. So wurde u. a. auch das Referendum, das den Gemeinden so große Macht verlieh, von neuem eingeführt. Somit bildete jedes der 26 Hochgerichte wieder einen für sich bestehenden, unabhängigen Staat, und das Band, das diese politische Einheiten zusammenhielt, war nur ein sehr lockeres.

Und doch wurden in Graubünden gerade in der Mediationszeit die ersten erfolgreichen Schritte zu einer engeren staatlichen Vereinigung unternommen. Klugdenkende, politische Köpfe wurden nicht müde, auf eine Kräftigung der Staatsgewalt hinzuarbeiten. Aber im ganzen Kanton setzte sich ihnen der größte Widerstand entgegen, handelte es

sich doch darum, den Gemeinden und Hochgerichten einzelne Privilegien zu entziehen. Glücklicherweise war der Verfassungsentwurf nicht so klar und eindeutig, daß gewandte Diplomaten die verschiedenen Paragraphen nicht im Sinne einer zentralen Erstarkung des Staates hätten auslegen können. So machte man denn von der Dehnbarkeit der einzelnen Bestimmungen den weitgehendsten Gebrauch. Schon anfangs wurde das Recht, Gesetze zu geben, dem Großen Rate zuerteilt. Verordnungen und Erlasse der Gemeinden und Hochgerichte durften in Zukunft mit den von der genannten Behörde erlassenen kantonalen Gesetzen keineswegs in Widerspruch stehen. Im Jahre 1803 wurde sodann ein eigenes Appellationsgericht organisiert. Doch erstreckte sich dessen Befugnis nur auf zivilrechtliche Fragen. Die Hochgerichte hielten am traditionellen Blutbann mit aller Energie fest. 1806 wurde dem Kleinen Rat noch eine Standeskommission, welche aus einzelnen Vertretern der drei Bünde bestand, beigegeben. Ein Jahr früher war ein kantonaler Sanitätsrat ernannt worden. Mit diesem Streben nach Zentralisation des Staates hing in gewissem Sinn auch die anno 1804 erfolgte Gründung der Kantonsschule zusammen.

So bedeutete denn die Mediationszeit für Graubünden eine Periode der allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung. Leider aber wurde diese durch neue Wirren und Unruhen unterbrochen. Schon am 4. Januar 1814 versuchten die vom Waldshuter Komitee aufgemunterten Salis, durch einen Gewaltakt den status quo ante 1792 wieder herzustellen. Als der Große Rat in Chur tagte, erschienen in der Stadt plötzlich 400 bewaffnete Bündner, die Heinrich von Salis-Zizers anführte, und zwangen die Behörde, alle seit zwölf Jahren getroffenen staatlichen Neuerungen abzuschaffen und die alten Verhältnisse wieder herzustellen. Drei Tage später löste sich der Große Rat auf.

Mit der Einführung der alten Verfassung aber erhob sich die Frage: „Soll das alte, lockere Verhältnis zur Schweiz wieder erneuert werden?" Die Meinungen waren verschieden. Im allgemeinen gingen die Ansichten aber doch dahin, daß der Zustand vor 1792 auch in dieser Beziehung als Norm zu gelten habe. Nur zwei Gemeinden sprachen sich für bleibende, enge Verbindung mit der Eidgenossenschaft aus. Immerhin wurde die Ueberzeugung einsichtiger Patrioten, sich der Schweiz völlig anzuschließen, immer allgemeiner, und die Gegenpartei verlor, trotzdem sie das Volk durch zahlreiche Flugschriften zu gewinnen suchte, immer mehr an Boden. So konnte es denn die Regierung wagen, den Bundesverfassungsentwurf, der einen völligen Anschluß Graubündens an die Eidgenossenschaft vorsah, den Gemeinden zur Abstimmung vorzulegen. Er wurde wirklich auch angenommen. Unterdessen hatte eine besondere Kommission eine neue Verfassung für Graubünden ausgearbeitet. Diese sah als gesetzgebende Gewalt einen Großen Rat, als ausführende einen durch die Standeskommission erweiterten Kleinen Rat und als richterliche ein Kantonsgericht und ein

Kantonskriminalgericht vor. Der Kleine Rat, bestehend aus je einem Vertreter der drei Bünde, wurde alljährlich vom Großen Rate erwählt. Ersterem wurde für die Zukunft auch die Aufsicht über das Schulwesen übertragen. Die Standeskommission setzte sich aus den Bundesstatthaltern und je drei Vertretern der einzelnen Bünde zusammen. Das Kantonsgericht befaßte sich mit Zivilstreitigkeiten; der anderen richterlichen Instanz wurde die Gerichtsbarkeit über kleinere und größere Verbrechen übertragen. Die Protestanten sollten zwei Drittel aller Aemter, die Katholiken ein Drittel besetzen. Im übrigen erfreuten sich beide Konfessionen in ihren innern Angelegenheiten voller Selbständigkeit. Das altherkömmliche Referendum blieb bestehen, die Autonomie der Gemeinden erlitt nur geringe Einbuße.

Nachdem dieser Verfassungsentwurf vom Bundestag nach heftigen Streitigkeiten mit einem schwachen Mehr angenommen worden war, wurde er den Gemeinden zur Abstimmung vorgelegt. Trotzdem Capo d'Istria und Canning den Entwurf zur Annahme empfohlen hatten, fand er unerwartet viele Gegner, wurde aber am 11. November 1814 schließlich doch gutgeheißen und beschworen. Im gleichen Jahre entstanden infolge der Veltliner Frage mannigfache Reibereien und Verwicklungen. Sie fanden ihren Abschluß in der an Graubünden gerichteten Note Metternichs, worin erklärt wurde, daß man die Bündner für das mit den österreichischen Staaten vereinigte „Addadepartement“ durch die Abtretung der Herrschaft Rhäzüns entschädigen wolle. „So erhielt Graubünden“, wie Oechsli sagt, „für ein ganzes Land ein altes Schloß.“

Die Hungerjahre 1816 und 1817 brachten auch über die rätischen Lande viel Elend und Not.

Die folgenden Jahrzehnte bedeuteten für Graubünden eine Zeit der Ruhe, der innern Entwicklung und Vervollkommnung. Das politische Interesse rückte mehr in den Hintergrund; dafür befaßte man sich eingehender und anhaltender mit Kultur- und Menschheitsidealen. Selbst der durch die Julirevolution heraufbeschworene Sturm drang nicht bis in die rätischen Täler vor. Wohl wurde in den 30er Jahren von verschiedener Seite eine Reform der Verfassung von 1814 angeregt; aber die Bündner wollten davon nichts wissen. Die Reaktions- und Restaurationswut hatte sich in Rätien längst gelegt. In zufriedener Behaglichkeit lebte das Volk dahin, und wenn Graubünden in den folgenden Jahren sich wieder in politische Wirren der Schweiz einließ, so tat es dies nur aus dem Grunde, Ruhe und Frieden wieder herzustellen. Wohl kein Kanton versuchte eindringlicher, dem Sonderbundskrieg vorzubeugen, als der bündnerische. Es ist erhebend zu sehen, wie darin Katholiken und Protestanten einig gingen. Der Große Rat instruierte den Tagsatzungsabgeordneten dahin, er möchte bei der obersten Behörde darauf dringen, daß die Angelegenheiten einen gütlichen Ausgleich fänden. Ein Jahr früher hatte der katholische Große Rat den Beschluß

gefaßt, Luzern aufzufordern, von einer Jesuitenberufung unter allen Umständen abzusehen, falls die Gegenpartei auf die Austreibung des genannten Ordens aus der Schweiz verzichte. Noch im letzten Augenblick sandte auch der Kleine Rat drei Abgeordnete an die Berner Tagsatzung mit der Weisung, nach Kräften eine gegenseitige Verständigung zu befürworten.

Durch die Annahme der Bundesverfassung vom Jahre 1848 war der Beweis, daß sich das Schweizervolk nach engerem Zusammenschluß sehnte, in vollendeter Art und Weise erbracht worden. Der Gemeinsinn hatte sich im Laufe der Zeit so entwickelt, daß die einzelnen Kantone es vermochten, ihre besonderen Interessen dem Wohle der Allgemeinheit unterzuordnen. „Wie in der Schweiz, so war es auch in Bünden. Der lose Zusammenhang der drei Bünde und ihrer Organe, der Hochgerichte und Gerichtsgemeinden, die Ohnmacht der Oberbehörden mitten in diesem Zustande der heillosesten Zersplitterung und der übermäßigen Dezentralisation — er fiel dahin, und aus den Ruinen sproßte neues, stark und immer stärker pulsierendes Leben, erstand die Gemeinschaft eines einheitlichen Volkes. Es gab von da an nicht mehr einen Freistaat der drei Bünde, es gab nur ein Bündnervolk." *)

*) Manatschal: Graubünden seit 1815. Vortrag.



# Die bündnerische Volksschule in den Jahren 1800–1820.

Kein Jahrhundert hat auf pädagogischem Gebiet eine reichere Fülle weittragender, hoher Ideen hervorgebracht als das achtzehnte. Zahlreiche wackere Kämpen unternahmen es, ihren Prinzipien mit aller Macht zum Durchbruche zu verhelfen. An der Spitze kämpfte der Schweizer Heinrich Pestalozzi. Bald lenkte man in allen helvetischen Gauen die Augen auf diese großen Geister. Auch in Rätien fanden die neuen Lehren fruchtbaren Boden. Viele angesehene Bündner traten begeistert für sie ein, und bald machte sich das Bestreben geltend, die Theorie in Praxis umzuwerten. So entfaltete sich allmählich jene prächtige Blüte kulturellen Fortschritts — der Schulgesetzentwurf vom Jahre 1794. Doch diese Blüte entblätterte über Nacht. Sie mag sich wohl zu früh erschlossen haben; der neue Frühling war noch nicht gekommen.

Immerhin entwickelte sich in dieser Zeit der Sinn für das Schulwesen immer mehr. Davon zeugt die Gründung einer protestantischen und einer katholischen Kantonsschule im Jahre 1804.*) Damit war sicherlich etwas Großes erreicht; aber dem elementaren Bildungswesen war dadurch doch nicht geholfen. Es blieb auch jetzt beim alten. Wohl besaßen fast alle Gemeinden eine Schule; aber diese war vielerorts so kümmerlich bestellt, daß sie ihren Namen in keiner Weise verdiente. Großer Beliebtheit erfreuten sich die Privatinstitute. Sie wurden in der Regel den Gemeindeschulen vorgezogen. Brail, Cierfs, Cinuskel, Fettan, Fuldera, Lavin, Madulein, Pontresina, Salsana, Schleins i. E., Silvaplana, Sins, St. Maria, St. Moritz, Steinsberg und Valcava besaßen n u r Privatschulen.

---

*) Aus dem Jahre 1803 ist uns ein merkwürdiger „kurz verfaster Entwurf zu errichtung eines Oeffentlichen Schul-, Arbeits- und Erziehungs-Hauß im Kanton Rhätien" erhalten geblieben. Es waren 5 Klassen vorgesehen.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Klasse ..... | 1—2—3 | jährige Kinder |
| 2. „ ..... | 4—5—6 | |
| 3. „ ..... | 7—8—9 | |
| 4. „ ..... | 10—11—12 | |
| 5. „ ..... | 13—14—15 | |

Der Unterricht sollte sich auf Lesen, Zeichnen, Messen, Religionswissenschaft, Instrumentalmusik, Geographie, Agrikultur, Astronomie, Welt-, Natur- und vaterländische Geschichte, wie auch auf deutsche, italienische, französische und lateinische Sprache erstrecken. (V. Kantonsbibliothek: Manuskripta B 1957.)

Den Beisäßen war der Zutritt zur Schule entweder kategorisch verboten, oder dann doch sehr erschwert. Glücklicherweise fielen diese engherzigen, verwerflichen Bestimmungen in den folgenden Jahrzehnten rasch dahin.

Die Schulen wurden von seiten der Kinder sehr unregelmäßig besucht. Tage-, ja wochenlang blieben die Schüler zu Hause. Der Lehrer mußte sich hüten, einen seiner Zöglinge zu beleidigen, sonst lief er Gefahr, daß der Betreffende einfach nicht mehr zur Schule kam. Die Kinder gut situierter Eltern besaßen oft sehr große Vorrechte. Der Schulmeister wollte es eben vor allem mit diesen nicht verderben, weil sonst die Einladungen zum Essen, auf die der Magister infolge seiner kümmerlichen Besoldung, wenn wir das Wort überhaupt gebrauchen dürfen, in Zukunft ausgeblieben wären. Man kann sich leicht vorstellen, was für ein Dasein so ein Lehrer, der um die Gunst der Schüler und Eltern buhlen mußte, fristete. Auf die Leistungen in der Schule kam es in der Regel nicht an, interessierten sich die Schulräte, falls es solche gab, Gemeindevorsteher und Eltern doch nur ausnahmsweise darum. Mehr ins Gewicht fiel der persönliche Umgang des Schulmeisters, seine soziale Stellung, dann vor allem auch das Urteil der Schüler, die Gewalt irgend eines Dorfmagnaten usw. Das waren gefährliche, bedauernswerte Mißstände, die bis heute noch nicht völlig entschwunden sind.

Gegen jede Art von Schulverordnungen wehrten sich die Eltern mit aller Energie. Sie wollten sich da in keiner Weise in ihren persönlichen Freiheiten beeinträchtigen lassen. Für die Schule, so hieß es, sollten keine anderen als die „göttlichen Gesetze" gelten.

Der Unterricht hatte sich ähnlich wie im Mittelalter in den Dienst der Kirche zu stellen. Daher kommt es, daß vom Morgen bis zum Abend hauptsächlich Fragen aus dem Katechismus und Bibelstellen gelernt wurden.

Ums Jahr 1820 herum verfügte höchstens die Hälfte aller bündnerischen Schulen über besondere Schulkapitalien. Ansehnliche Fonds waren eine große Seltenheit. Vielerorts war das Schulgut mit dem Pfrund-, Kaplanei- oder Gemeindefond verbunden, was später nicht selten zu unangenehmen Verwicklungen führte. Im allgemeinen bekümmerte man sich wenig oder gar nicht um eine gute finanzielle Fundierung der einzelnen Gemeindeschulen. Am unerfreulichsten sah es in dieser Hinsicht in den Landesteilen aus, wo man dem Wohlstande nach fast am meisten hätte erwarten dürfen, nämlich im Engadin, Bergell und Münstertal. Es gab nur wenige Gemeinden, wo der Schulfond so groß war, daß die Zinsen desselben zur Salarierung des Lehrers hinreichten. Dies war z. B. in Fläsch, Igis, Ilanz, Maienfeld, Seewis, Valendas, Versam und Zizers der Fall.

Als Schullokale dienten in der Regel niedrige, enge, dumpfe Stuben, die von Jahr zu Jahr gemietet wurden. Oefters wurde auch in der Wohnung des Pfarrers oder Lehrers unterrichtet. War die Schule in einem Privathaus, so ließen sich die Hausbewohner nicht im

geringsten in ihrer Arbeit stören. Da wurde im gleichen Zimmer gehämmert, gesponnen usw. Dazwischen ertönte hin und wieder klägliches Kindergeschrei. Doch all dies vermochte nicht, den Schulmeister aus seiner stoischen Ruhe zu bringen.

Von einer richtigen Schulorganisation kann nur da gesprochen werden, wo eine pflichteifrige, tatkräftige Schulbehörde besteht. Aber gerade an solchen fehlte es den bündnerischen Landgemeinden. Höchst selten wurde ein Verzeichnis über Ein- und Austritt geführt. Eine genaue Kontrolle über Schulversäumnisse bestand nirgends. Da die Schulräte in der Regel nicht mit bestimmten Befugnissen ausgestattet waren, konnte von einem autoritativen Auftreten derselben wohl selten die Rede sein.

Noch viel schlimmer stand es mit der Bildung der Schullehrer. Die wenigsten hatten sich durch einen Geistlichen oder ältern, erfahrenen Lehrer zwei bis drei Wintermonate hindurch für ihren Beruf vorbereiten lassen. Die andern verfügten höchstens über das Wissen, das sie sich in der Primarschule erworben hatten. Glücklicherweise wurde der Mangel an theoretischer und praktischer Ausbildung hin und wieder durch natürlich Anlagen leidlich ergänzt. Vielerorts ward der Unterricht den Geistlichen zur Pflicht gemacht, vor allem in katholischen Gemeinden.

Die Wahl des Lehrers wurde gewöhnlich durch den Gemeindevorsteher und Ortsgeistlichen vorgenommen. Vielfach blieb sie auch den Eltern der Schulkinder überlassen. Anderswo wählten die Gemeinden, die Schulbehörden usw. Wenn verwandtschaftliche Rücksichten, persönliche Gunst oder Mißgunst keine Rolle spielten, so wählte man gewöhnlich den „billigsten" Schulmeister. „Man freute sich besonders", so sagt Ulysses von Salis-Marschlins, „wenn man einen gefunden hatte, der nicht mehr kostete als ein Viehhirt." Nur in den V Dörfern mußte der fremde Schulmeister ein Examen bestehen. Wohl kam es auch vor, daß in anderen Schulgemeinden Prüfungen vorgenommen wurden; doch konnte dabei von wirklichem Ernst keine Rede sein. Selbst wenn sich ein durchaus ungünstiges Resultat ergab, wagte niemand, den Aspiranten zurückzuweisen. Mit vollem Rechte wurde immer wieder auf diese mißlichen Zustände aufmerksam gemacht. So schrieb ein Schulmann im Bündnerischen Volksblatt: „Wer die Gemeindeschule diesen Winter halten soll und aus dem kleinen, unerzogenen Volk gute Menschen, brave und brauchbare Bürger, fromme und tatfreudige Christen bilden oder doch vorbereiten soll, der hat weder eine Prüfung zu bestehen, noch braucht er sonst was Rechtes zu sein. Schreiben und lesen kann er, auch etwas rechnen, zur Not auch dreinschlagen, und was braucht's mehr! Das ist Gemeindesache, geht die Regierung und den Kirchenrat nichts an. Freilich, wenn wir einen Doktor und eine Hebamme haben wollen, müssen wir nach dem Patent fragen und zusehen, was der Sanitätsrat von ihnen sagt. So ist's auch ganz recht; denn vielleicht könnte ein ungeschickter Mann uns den ge-

brochenen Arm noch krümmer kurieren oder etwas Gift anstatt Arznei geben oder sonst uns um Gesundheit und Leben bringen. Wenn wir aber unsere Buben und Mädchen an der Seele verderben, am Geiste verkrüppeln, am Verstand lahmen und an nützlichen Kenntnissen so arm und dürftig lassen, daß weder für dieses Leben, noch für den Himmel von ihnen was zu hoffen ist, so — ist's Gemeindesache, und der wohlfeilste Schulmeister kostet am wenigsten."

In vielen Gemeinden wurde der Lehrer jedes Jahr von neuem gewählt; in andern bestanden gewisse Amtsperioden (3—4 Jahre). Daneben gab es auch Schulen, wo dem Lehrer die Stelle solange völlig gesichert war, als er seine Pflichten auch nur einigermaßen treu erfüllte. Doch handelte es sich hier um Ausnahmen.

Die Besoldungen waren äußerst dürftig; der Lehrer blieb auf Akzidenzien, Geschenke, Einladungen zum Essen usf. angewiesen. In den Berggemeinden erhielt er gewöhnlich etwas Fleisch, Butter, Milch und Käse. Hin und wieder gab man ihm auch ein Trinkgeld. Gut meinten es vor allem die Jenazer, welche ihrem braven Schulmeister, abgesehen von einigen Gulden, alljährlich noch eine Maß kräftigen, währschaften Branntweins spendeten. Es wird niemand in Abrede stellen wollen, daß dies eine höchst „geistvolle" Zugabe war. In Maienfeld, Malans und Felsberg überließ man dem Lehrer die Nutznießung eines kleinen Stück Landes. Eine besondere Begünstigung bestand auch darin, daß der Schullehrer vom „Gemeinwerk" dispensiert wurde. Um die Neujahrszeit herum nahten für die Dorfschulmeister jeweils die genußreichsten Tage; denn in den meisten Gemeinden brachte es die alte Sitte mit, daß die Schulkinder ihrem Lehrer einige „Mäs" Gerste, Bündnerfleisch, „Mütsch", „feiste Pitten" u. a. mitbrachten, Dinge, die auch der idealste Schulmeister, wie es scheint, durchaus nicht verschmähte. Weniger angenehm war dann der Umstand, daß in vielen Gemeinden der Lehrer seinen Lohn gleich dem „Geißler" von Haus zu Haus selbst einziehen mußte.

Einheitliche Schulbücher fehlten. Die Kinder brachten da alles Mögliche mit: Zeitungen, Broschüren, Kalender, Gebetbücher, Seelentempel, Seelenapotheken usw. Daneben wurden auch geeignetere Lehrmittel verwendet. Die gebräuchlichsten waren folgende:

a) romanische:

Conradi M.: Cudischet per uffonts ca vulten amprender da liger Rumonsch ad er ilg ABC, da la cardienscha a moral christianeivla, cun duas canzunètas. Chur, Otto, 1804.

Conradi M.: Quel nief e nizeivel cudischet da scola tiers diever ad antruvidament par la suenter cunaschienscha desideranta giuventengia en las treis ligîas dils Grischuns. Mess giu da H. Zschokke. Chur, Otto, 1826.

Cudischet d'ilg ABC a da nums. Cuera, Otto, 1820.

Intraguidamaint in ils prims princips d'imprender la scrittura romanscha. Per adöver della chiara juventüm in las scolas d'Engiadina Bassa. Malans 1797.

Porta A. Ros.: Jl magister amiaivel, chi muossa als infants a lear e ad incler quai ch'els lean; cun ils manar a cognoschenscha del muond, dad els svess e della S. Scrittura. Luzein 1819.

Porta A. Ros.: Jl magister amiaivel, chi muossa als infants a lear e ad incler quai ch'els lean Strada 1819.

b) deutsche:

Gabriel St.: Catechismus.

Hübner Joh.: Zweymal zwey und fünfzig auserlesene Historien aus dem Alten und Neuen Testamente, der Jugend zum Besten abgefasset. Chur und Lindau, 1772.

Namen- und Lesebüchlein für die Schulen in Bünden. Chur, 1818.

Rochow Fr. Eberh. v.: Der Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauch in Landschulen. 3. Aufl. Brandenb. und Leipzig, 1818.

Steinmüller Joh. Rud.: Lesebuch zur Bildung des Herzens und Uebung der Aufmerksamkeit für Kinder in den Landschulen. Nebst einem Anhange über die Schweiz. Glarus, 1804. 4. Aufl.

Zschokke H.: Das neue und nützliche Schulbüchlein zum Gebrauch für die wißbegierige Jugend im Bündnerlande. Malans, 1798.

Jn den katholischen Schulen wurde hauptsächlich aus dem Officium B. V. gelesen. Eigentümlich ist die Tatsache, daß sich die Eltern hinsichtlich des Lesestoffes nichts vorschreiben lassen wollten.

Die Verschiedenheit der Schulbücher schloß einen zweckmäßigen Klassenunterricht von vorneherein völlig aus.

Jm allgemeinen zerfiel die tägliche Schulzeit in 3 Perioden, in Morgen-, Mittag- und Abendschule. Bei Tagesanbruch erschienen die Kinder, ein Scheit Holz mit sich bringend, in der Schulstube. Nach einem schnell heruntergeleierten Gebet begann der Unterricht. Jn der Morgenschule, die durchschnittlich drei Stunden in Anspruch nahm, lernten die ältern Schüler die ganze Woche hindurch den Katechismus und die Bibel. Sobald sie die in Frage kommenden Stellen einigermaßen auswendig konnten, wurde einer nach dem andern „bhört". Nachdem der einzelne sein Pensum aufgesagt hatte, durfte er zur Erlernung von Bibelsprüchen, geistlichen Liedern usw. übergehen. Während sich nun die größeren, beziehungsweise fähigeren Schüler mit dem Auswendiglernen ihrer Pensa abmühten, versuchte der Schulmeister, den jüngern Kindern die Buchstabenkenntnis beizubringen. Dabei schien ihn das Gemurmel der andern wenig zu stören. Zum Schlusse wurde von der ganzen Klasse ein religiöses Lied gesungen. Oft trat an dessen Stelle auch ein gemeinschaftliches Morgengebet. Die Mittagsschule umfaßte die Zeit von 9—12 Uhr. Hier befaßte sich der Unterricht in erster Linie mit der Kalligraphie. Daneben wurde aber auch das Lesen älterer Handschriften geübt. Um eine gewisse Schreibfertigkeit zu erzielen, diktierte der Lehrer Briefe, Aufsätze u. dgl. Doch kam die Orthographie jeweilen gar nicht in Betracht, verfügte ja der Schullehrer gewöhnlich selbst nicht einmal über die fundamentalste Kenntnis derselben. Eine

geraume Zeit wurde auch für die Einführung in die Notenkenntnis, sowie für den Gesang verwendet. Falls noch Zeit übrig blieb, übte man sich im Tafelrechnen. In der Abendschule (1—4 Uhr) mußten die Kinder Erzählungen aus der Biblischen Geschichte, Sprüche usw. auswendig lernen. Nur selten kam es vor, daß der Lehrer das zu Lernende eingehender erklärte.*)

Die Dauer der jährlichen Schulzeit war sehr verschieden. Durchschnittlich betrug sie etwa 15—20 Wochen: doch gab es auch Gemeinden, wo höchstens 8—10 Wochen hindurch Schule gehalten wurde. Jahresschulen besaßen 10 Gemeinden. Von Sommerschulen konnte nur in vereinzelten Fällen die Rede sein.

Besondere Lektions- und Stundenpläne fehlten im allgemeinen. Dort, wo solche bestanden, wurden sie nicht beobachtet. Der Schullehrer verfuhr vielmehr vollkommen nach seiner Willkür und seinem Gutdünken.

Das Hauptgewicht wurde in der Regel auf das Lesenlernen gelegt. Hier wandte man die althergebrachte Buchstabier- und Sillabiermethode an. Die Lautiermethode war damals wohl schon bekannt, fand jedoch nur sehr wenig Anklang. Nur in Chur, Puschlav, Felsberg, Maienfeld, Casaccia und Haldenstein unterrichtete man nach derselben. Doch nahm man auch hier öfters wieder Zuflucht zum Buchstabieren. Besonders großen Wert legten viele Schulen aufs Lesen verschiedener Handschriften. Ja, vielerorts erkannte man in einer diesbezüglichen Fertigkeit geradezu den Gradmesser für die geistige Begabung des Schülers.

Die Meinung, daß das Schreiben ausschließlich Sache der Knaben sei, war noch in mehreren Gemeinden vorherrschend, so namentlich im Bergell, Oberland und Engadin. In letzteren zwei Bezirken wurde übrigens auch das Rechnen nur mit den Knaben geübt. Die Schreibvorschriften wimmelten von orthographischen Fehlern und enthielten oft albernes, sinnloses Gewäsche.

Ein besonderer, systematischer Sprachunterricht fehlte durchweg. Dabei ist zu erwähnen, daß nur wenige aller bündnerischen Lehrer imstande gewesen wären, einen solchen zu erteilen. Eine Ausnahme hiervon machten höchstens die Geistlichen und die aus dem im Jahre 1820 gegründeten Schullehrerseminar hervorgegangenen Schulmeister. So versteht es sich denn von selbst, daß auch ein methodischer Aufsatzunterricht nicht in Betracht kommen konnte. Die schriftlichen Sprachübungen, die übrigens nur sehr selten vorgenommen wurden, bestanden in der Regel im Niederschreiben einer vorgetragenen Erzählung.

Geradezu in einer geisttötenden Art und Weise wurde das Rechnen betrieben. Bekanntlich beschränkte sich dieses ausschließlich auf das Tafelrechnen.**)

---

*) Neuer Sammler 1807 und 1809.

**) Eine auffallende Sonderstellung nahmen in dieser Beziehung die katholischen Schulen des Kreises Misox ein; dort wurde n u r das Kopfrechnen geübt.

Vorerst diktierte man dem Schüler einige Regeln. Im Anschluß daran wurden einzelne Beispiele gemeinschaftlich gelöst, wobei der Lehrer jeweils darauf Bedacht nahm, stereotype Formen zu bilden, nach denen die Schüler dann schematisch einige weitere Rechnungen auszuführen hatten. Man begnügte sich mit den vier Spezies und der Regel de Tri. Wollte sich aber ein Schulmeister auf diesem Gebiete besonders auszeichnen, so nahm er mit der Klasse noch einige Heuberechnungen durch, wobei es oft vorkam, daß sich weder Schüler, noch Lehrer mehr zurecht fanden.

Während der Gesang früher eine sehr untergeordnete Rolle gespielt hatte, schenkte man ihm in den zwanziger Jahren immer mehr Aufmerksamkeit. In vielen Schulen sang man nicht nur dreistimmig, sondern sogar vierstimmig. Merkwürdigerweise wurden die Sopran- und Altstimmen von gebrochenen, der Tenor hingegen von ungebrochenen Stimmen gesungen. Als Lehrmittel kamen hier verschiedene Kirchengesangbücher, die Liedersammlungen Nägelis, Kompositionen Bachofens, sowie die Schaffhauser und Toggenburger Schulgesangbücher in Betracht.

Geographie und Geschichte wurde nur in den besten Schulen gelehrt, und auch hier bekamen die Schüler nur wenig davon zu hören. Dafür wurde in einigen Schulen, so z. B. in Thusis, Puschlav und Celerina, wie auch in einigen katholischen Schulen Unterricht in einer Fremdsprache (Italienisch, Französisch, Latein) erteilt.

Im Laufe der zwanziger Jahre wurden öffentliche Schlußprüfungen, an welche sich Preisverteilungen an die besten Schüler anschlossen, immer häufiger. Nach dem Muster der Philantropine legte man besonderes Gewicht auf geeignete Mittel und Wege, den Ehrgeiz der Schüler nach Kräften zu wecken.

Bedeutend besser waren die Verhältnisse in den Stadtschulen Churs. In den ersten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts gab es da 5 Klassen, in denen insgesamt ungefähr 250 Kinder unterrichtet wurden. Auf der untersten Stufe lernten die Kinder buchstabieren und das Lesen einzelner Wörter und Sätze. In der zweiten Klasse spielten die Leseübungen die Hauptrolle. Außerdem erhielten hier die Schulkinder auch Unterricht im Schreiben und Singen. In der darauffolgenden dritten Klasse wurden die Leseübungen fortgesetzt, die vier Rechnungsarten in unbenannten und benannten Zahlen gelehrt, im Schönschreiben fortgefahren und mitunter Diktiertes geschrieben, endlich Gellerts Lieder und der größere Katechismus nebst den Beweisstellen auswendig gelernt. Auch hier saßen wie in den untern zwei Klassen die Knaben und Mädchen getrennt. Die Schule besaß einen bestimmten Stundenplan, sowie einheitliche Lesebücher.

An die genannten Klassen schloß sich die obere deutsche Knaben- und die obere deutsche Töchterschule an. Da befaßte man sich einläßlicher mit der Grammatik, dem Bruchrechnen und der Buchhaltung. Daneben wurden auch Aufsätze diktiert, und hie und da mußten die Schüler selbst solche anfertigen. Sowohl die Knaben, als auch die

Mädchen erhielten wöchentlich je 2 Stunden Gesangunterricht. Außerdem waren im Stundenplan wöchentlich 4 Religionsstunden vorgesehen. Das Schulgeld betrug pro Jahr 20 Batzen für jeden Bürger und 2 fl. für jeden Beisäßen. Vorbildlich war das Verhalten des Magistrats von Chur, der den Stadtschulen einen jährlichen Beitrag von 1000 fl. zukommen ließ.

Im ganzen waren die Schulen Churs nach dem Muster der stadtzürcherischen eingerichtet worden. Dies ist im wesentlichen auf die Tätigkeit des Schulpräsidenten, Herrn Bundesoberst Andreas von Salis, zurückzuführen. Dieser stand in freundschaftlicher Beziehung zu mehreren Gelehrten Zürichs, so namentlich zu Prof. Usteri, der ja bekanntlich die Schulreformen in Zürich in erster Linie bewirkt hatte. Andreas v. Salis faßte den Entschluß, dem Beispiel Usteris zu folgen und in seiner Vaterstadt ähnliche Reformen zu bewirken wie sein Freund in Zürich. Er führte sein Vorhaben auch aus.

Unter den Privatschulen zeichnete sich besonders das Fetaner Institut, das Professor a Porta gegründet hatte, aus. Es zählte im Jahre 1808/09 30 Schüler. Diese erhielten Unterricht in der christlichen Religion, in der deutschen, französischen, italienischen und lateinischen Sprache. Das Schönschreiben wurde nach gestochenen Vorschriften geübt. Auch dem Rechnen, der Geographie und Geschichte räumte man wöchentlich einige Stunden ein. Dem Unterricht wurden täglich 6—7 Stunden gewidmet. Um die Schüler nicht zu ermüden, mußten die Lehrer für möglichst große Abwechslung sorgen. Zwischen die einzelnen Lektionen wurden längere Erholungspausen eingeschaltet. „Mehr durch Beispiel als durch Vorschriften sie unterrichtend, suchte man vor allem, sie zur Tugend zu bilden und aus ihnen verständige, gute und glückliche Menschen zu erziehen. Neben der christlichen Religion als dem wirksamsten Hilfsmittel versäumte man zu diesem Ende auch die Ratschläge der besten Schriftsteller nicht." *) Die Unterrichtssprache war bald das Romanische, bald das Deutsche und bald das Französische. Durch Straf- und Verdienstpunkte suchte man den Ehrgeiz der Schüler zu wecken, obwohl einsichtige Schulmänner wiederholt rügten, daß man in dieser Beziehung des Guten zu viel tue. Die Schule dauerte von Ende Oktober bis Mitte Juli. In den Jahren 1793—1807 hatten insgesamt 181 Schüler die Unterrichtsanstalt besucht.

Von den später entstandenen Privatschulen möge in erster Linie die Fürstenauer Lehranstalt genannt sein. Die Tendenz dieser Anstalt sollte laut den Ausführungen ihres Vorstehers die Entwicklung und Vervollkommnung aller in den Zöglingen liegenden Kräfte und Anlagen sein. „Daher suchte man nicht nur durch einen sorgfältigen und naturgemäßen Unterricht auf den jugendlichen Geist, sondern auch ebensosehr, ja in den meisten Fällen noch viel mehr, durch

*) Neuer Sammler 1808; Bündn. Volksbl. 1858.

einfache, gesunde, völlig hinreichende Lebensmittel, durch eine zweckmäßige Bekleidung, durch Ordnung und Reinlichkeit, durch Bewahrung der Unschuld und Beförderung des Frohsinns, durch Verhütung schädlicher Leidenschaften und alles dessen, was den Körper verletzen und der Gesundheit schaden könnte, sowie hauptsächlich durch häufige, tägliche, natürliche und künstliche Leibesübungen auf das Physische der anvertrauten Jugend zu wirken und ihr manche körperliche Fertigkeit und Geschicklichkeit anzueignen." *) Die Anstalt besaß anfänglich 4 Lehrer, welche in folgenden Fächern Unterricht erteilen: 1.) Religion (Biblische Geschichte, Pflichten- und Glaubenslehre — in zwei Klassen —), 2.) Deutsche Sprache (in 3 Klassen), 3.) Französische Sprache (in 2 Klassen), 4.) Anfangsgründe in der italienischen und lateinischen Sprache, 5.) Mathematik (Tafel- und Kopfrechnen, angewandtes Rechnen, mit besonderer Berücksichtigung des Geschäftslebens, praktisches Feldmessen — in drei Klassen —), 6.) Schönschreiben, 7.) Zeichnen (Elementar-, Blumen- und Landschaftszeichnen), 8.) Gesang (in 2 Klassen), 9.) Instrumentalmusik (Klavier, Flöte, Violine, Klarinette), 10.) Geschichte und Geographie (Allgemeiner Ueberblick mit besonderer Berücksichtigung des Vaterlandes), 11.) Gymnastik (Sinnen- und Gliederübungen, Turnen, Schwimmen usw.).

Ursprünglich dachte man sich das Institut als Vorbereitungsanstalt für die bündn. Kantonsschule. Bald aber zeigte es sich, daß die meisten Zöglinge nur deshalb nach Fürstenau kamen, um sich in möglichst kurzer Zeit einige allgemeine Kenntnisse, welche sie für ihren spätern Beruf als wichtig erkannten, anzueignen. Die Schüler der romanischen und italienischen Landesgegenden besuchten im allgemeinen die Schule aus dem Grunde, um die deutsche Sprache bequem erlernen zu können.

Trotzdem sich der Direktor der Anstalt, E. Looser, alle erdenkliche Mühe gab, seine Schule zur Entwicklung zu bringen, so wollte ihm dies doch nie recht gelingen. Die Frequenz nahm von Jahr zu Jahr ab, bis die Schule allmählich einging.

Endlich sei noch die Räf'sche Unterrichtsanstalt in Malans erwähnt. Diese Schule setzte sich folgende Ziele: „Die Schüler sollen nach ihren Fähigkeiten, Vorkenntnissen, Eigenheiten, aber hauptsächlich ihrem künftigen Berufe gemäß besser ausgebildet werden. Es sollen ihre verschiedenen Verstandskräfte erforscht, geweckt, entwickelt, gebildet und mit gründlichen, nicht mechanischen Kenntnissen ausgestattet sein und zwar harmonisch fortschreitend mit dem Adel oder der Veredlung des Herzens; sie sollen Menschen werden, die ihren einstigen Beruf mit Verstand, Klugheit, Vorteil, Würde, folglich mit Ehre zu betreiben wissen.

---

*) Erste kurze Nachricht von der Knabenerziehungsanstalt zu Fürstenau 1827 (Kopie). Bündn. Kantonsbibl.: Manuskripta.

Looser E.: Die Fürstenauer Lehranstalt (mit Abbildung), Darstellung und Ankündigung über den Bestand und die Erweiterung derselben. Bündn. Kantonsbibl.

Dazu wird der Unternehmer trachten, alle möglichen Mittel zur Annäherung dieses Zieles zu ergreifen, sie zweckmäßig, mit unermüdeter Tätigkeit anzuwenden. Schon deswegen ist es auch schon umsomehr unser und gewiß eines jeden Teilnehmers Entschluß, Bedingungen nachstehender Art zu bestimmen: a) Dieser Kurs erstreckt sich für einstweilen nur auf ein Jahr; b) Es sollen in dieser Schule durchaus nicht mehr als 12 Zöglinge eintreten dürfen und womöglich auf geistige Köpfe Rücksicht genommen werden. c) Ueber die Wichtigkeit und Notwendigkeit der zu lehrenden Gegenstände prüft der Lehrer mit jedem Teilnehmer einzeln und richtet dann seinen Lektionsplan darnach ein. d) Die tägliche Unterrichtszeit beschränkt sich auf 5—6 Stunden. e) Soll, damit die Gesellschaft nicht übereilt oder glaubt, getäuscht zu werden, nach Verfluß dieses halben Jahres mit den Schülern eine Prüfung in ihrer Gegenwart stattfinden. f) Sollte die Anzahl der Zöglinge, was zu hoffen ist, über die Zahl 7 steigen, so soll dem Lehrer sein Gehalt um fl. 10 vermehrt sein; er kann also dann fl. 150, im andern Fall nur fl. 140 für das halbe Jahr beziehen. g) Diese Summe wird nach der Anzahl der Schüler verteilt und bestritten. h) Das nötige Holz zum Einheizen den Winter hindurch wird von der Gesellschaft angeschafft, der Betrag nach obiger Art verteilt und bezahlt.

Dazu sind einverstanden die Herren Major Amstein, Ratsherr Rüdi, Richter Boner, Hausmeister Flori.*)

Die für diese Unterrichtsanstalt erlassene Schulordnung verdient insofern Erwähnung, als sie für die damals in den Privatschulen vorkommenden derartigen Verordnungen bezeichnend ist. Es hieß daselbst: „Alle 14 Tage oder jeden andern Samstag abends 5—6 Uhr wird eine Zensurstunde gehalten, wobei jedem Schüler einzeln gesagt wird, wie man mit seinem Fleiß, mit seinen Fortschritten und mit seinem Betragen zufrieden oder auch unzufrieden sei, welches zur gleichen Zeit auch in ein eigens dazu bestimmtes Buch eingeschrieben wird.

a) Ungebührendes Betragen der Schüler wird zu jeder Zeit vom Lehrer und Aufseher in ein Büchlein notiert und in der Zensurstunde vorgelegt.

b) Am Samstag vor der Zensurstunde wird dem Kostherrn ein Büchlein zugestellt, damit er sein Urteil über die Zöglinge einschreibe.

c) Beim Austritt des Schülers aus der Schule werden sämtliche Urteile geprüft und darnach ein schriftliches Zeugnis ausgestellt. Bei jeder Zensurstunde sollte bei jedem Schüler in jedem Gegenstand ein Fortschritt sichtbar sein.

d) Vergehen, deren traurige Folgen dem Schüler in der Zensurstunde 5—6mal in Liebe und Güte vorgestellt wurden, und er hat sich dennoch nicht gebessert, werden ihm vor der ganzen Schülerversammlung mit Nachdruck und Ernst dargestellt.

Alle Schüler sind verpflichtet, jeden Sonntag wenigstens einmal die Kirche zu besuchen und sich stille und aufmerksam darin zu verhalten.

---

*) Unterrichts- und Erziehungsanstalt zu Malans. 1833. Bündn. Kbl.

Der Sonntag Vormittag außer dem Gottesdienst darf von nun an nicht mehr mit wildem Toben auf der Gasse, sondern im Stillen eines Zimmers, mit Lesen oder Lernen beschäftigt, zugebracht werden.

Welcher Schüler nicht an Händen, Gesicht, Kopf und Kleider reinlich und im Anzug ordentlich zur Schule kommt, wird zur Reinigung weggewiesen und im Notizbüchlein eines Lehrers verzeichnet. Das Wischen und Auskehren geschieht jeden andern Tag ¼12 Uhr mittags und wird, sowie das Austeilen und Einsammeln der nötigen Schulbedürfnisse von den zwei jeweiligen wöchentlichen Aufsehern besorgt.

Wer heimliche Orte nicht rein hält, ist gehalten, sie selbst zu reinigen.

Jede Woche oder doch alle 14 Tage müssen einmal die Koffer aufgeschlossen und nachgesehen werden, ob die Kleidung und alles darin Befindliche reinlich und in gehöriger Ordnung liegt, welcher Zustand in ein eigens dazu bestimmtes Heftchen aufgeschrieben wird, ferner ist jeder Schüler gehalten, ein genaues Verzeichnis seiner Ausgaben zu führen, um es beim Nachsehen der Kleider, wenn es verlangt wird, vorweisen zu können."

Was Ordnung und Reinlichkeit betrifft, wurde festgesetzt: „a) Jedes Mädchen (es galt übrigens auch für die Knaben), das auf Tische, Bänke, Boden, Schriften, Bücher usw. Tintenflecken und auch andere Unordnungen macht, soll das erste Mal einen Bluzger und für die Zukunft stets für jeden Fall zwei Bluzger bezahlen.

b) Jedes, das beim Abgehen aus der Schule auf oder unter den Tischen Schulgegenstände, Nastücher oder Kleidungsstücke liegen läßt oder solche in seinem Behälter nicht in Ordnung hält, auch das Nötige von Hause nicht mitbringt oder auch die Schulstube mit Papier oder andern Sachen verunreinigt, soll für das erste Mal einen Bluzger, für das zweite Mal zwei Bluzger bezahlen.

c) Diejenigen, welche nur eine Minute über 10 Minuten nach festgesetzter Zeit zu spät kommen (versteht sich nach der Kirchenuhr), bezahlen einen Bluzger, jeder Lehrer das Doppelte — also 2 Bluzger. Entschuldigungen können keine angenommen werden, Unpäßlichkeiten ausgenommen.

d) Diejenige, welche über allfälliges Ausbleiben nicht vor Anfang des Unterrichts ihre befriedigende Entschuldigung selbst eingibt, bezahlt einen Bluzger, und wer ohne Entschuldigung ausbleibt 3 Bluzger.

e) Jede Schülerin (wie auch jeder Schüler), die beim Aufsagen ihrer Aufgabe 6 Fehler macht, bezahlt einen Bluzger und bleibt am gleichen Tage abends zurück, bis sie ihre Aufgabe fertig weiß.

f) Wer das Auskehren der Stube zur bestimmten Stunde vergißt, zahlt 2 Bluzger, so auch, wer in der Schule ißt.

g) Wer das Täfelchen beim Hinausgehen, sowie beim Hereinkommen nicht gehörig wendet, zahlt einen Bluzger.

h) Wer in oder außer der Schule schwört, schimpft oder unanständige Reden führt, erhält den nächsten Abend darauf eine halbe Stunde in der Schulstube Arrest und gibt der Kasse beim zweiten Male einen Bluzger.

i) Wer nach zweimaliger Warnung das Heft, die Feder nicht richtig hält oder mit der Brust auf dem Tische aufliegt, zahlt einen Bluzger.

k) Wer in der Schule romanisch spricht, zahlt jedesmal einen Bluzger.

l) Auch können Strafenbluzger erhoben werden beim Schön- und Rechtschreiben." *)

Die Bluzger mußten jede Woche am Samstag Vormittag von 9—10 Uhr gesammelt, von einem dazu ernannten Schüler ins Kassabuch geschrieben und Herrn Major Amstein zur Aufbewahrung übergeben werden.

Die Näf'sche Schule wurde durchschnittlich von 10—12 Zöglingen besucht.**) Das Schulgeld betrug, Kost und Logis inbegriffen, 2.50—3 fl. pro Woche. Es wurde Unterricht in deutscher Sprache (Aufsatz und Rechtschreibung), im Ziffer- und Kopfrechnen, Schönschreiben, in Geschichte und Geographie, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz und Graubündens erteilt. Auch den Gesang pflegte man, soweit die Zeit es erlaubte. Dem Leiter Anstalt, J. J. Näf, standen 2—3 Hilfslehrer zur Seite. — Bald entstanden zwischen den Lehrern und den Eltern mannigfache Zwistigkeiten, die ein Gedeihen der Schule ausschlossen. Näf sah sich genötigt, sein im Jahre 1828 gegründetes Institut schon anfangs November d. gl. J. aufzuheben.

Zum Schlusse dieses Abschnitts lasse ich noch einen für jene Zeit besonders charakteristischen Stundenplan folgen.

**Einteilung der lectionen der obern Schule †)**

| Uhr | Minuten | III. Classe | II. Classe | I. Classe |
|---|---|---|---|---|
| 7–8 | 1–20 | sagt die Fragen auf | lernt | lernt |
| | 20–40 | lernt | sagt die Fragen auf | sagt die Fragen auf |
| | 40–60 | lernt | | |
| 9–10 | 1–15 | liest aus dem Hübner ††) | hört zu | hört zu |
| | 15–30 | lernt aus dem Hübner | liest aus dem Hübner | liest aus dem Hübner |
| | 30–45 | sagt | hört zu | hört zu |
| | 45–60 | die Histori auf | hört zu und antwortet auch | hört zu |
| 10–11 | 1–15 | schreibt | buchstabiert aus dem Hübner | hört zu |
| | 15–30 | nach einer | die Histori d. folgenden Tages | buchstabiert das gleiche |
| | 30–45 | Vorschrift | liest laut | hört zu |
| | 45–60 | | hört zu | liest laut |
| 11–12 | | Geschriebenes lesen | schreiben nach einer Vorschrift | liest die Fragen, die am folgenden Tag aufgesagt werden |
| 12–1 | | Nach Mittag. | | |
| 2–3 | | schreibt was diktiert wird | schreibt | schreibt |
| 3–4 | 1–15 | liest aus dem neuen Testament | hört zu | hört zu |
| | 15–30 | liest leise | liest laut | liest leise |
| | 30–45 | liest leise | liest leise | liest laut |
| | 45–60 | wird daraus gefragt | hört zu | hört zu |

*) a. a. O.

**) Zu den ersten Schülern gehörten u. a. Georg, Rudolf und Emil Amstein.

†) S. Pieth: Kulturgeschichtliches über Seewis, „Rhätia", Bündn. Familienblatt, Sept. 1905.

††) Gemeint sind Hübners biblische Geschichten.

Nicht weniger bezeichnend sind die Schulgesetze, welche die Gemeinde Seewis i. P. im Jahre 1829 aufstellte.*) Sie bestimmten:

1. „Jeder Schüler soll, so viel als möglich ist, um die festgesetzte Stunde sich in der Schule einfinden.

2. Soll jeder Schüler an seinem Leibe reinlich, Gesicht und Hände müssen gewaschen, die Haare gekämmt und die Nägel an den Fingern beschnitten sein.

3. Bei dem Eintritt in die Schulstube soll jeder seinen Lehrer und die übrigen Mitschüler freundlich und mit einer vernehmlichen Stimme grüßen. Welcher dieses unterläßt, soll von dem Lehrer zurückgewiesen werden, bis er vernünftiger und anständiger erscheint.

4. Soll er seinen Platz still und ruhig einnehmen und ohne die Erlaubnis des Lehrers von demselben nicht wieder aufstehen, bis die Schule zu Ende ist.

5. Während dem Lesen, sei es in dem Neuen Testament, in anderen Büchern oder auch Noten, sowie auch beim Fragen auswendig sagen oder auswendig buchstabieren, soll der Betreffende seine Stimme laut und vernehmlich hören lassen, die übrigen ordentlich nachschauen oder zuhören und keine Geräusche weder mit dem Körper, noch mit dem Munde verursachen. Widrigenfalls soll jedes Uebertreten mit einem Datz bestraft werden.

6. Während dem Schreiben muß es so stille sein, daß man außer dem Unterricht des Lehrers nichts als die Feder über dem Papier hört. Alle Ausschweifungen und alles Herumgaffen während des Schreibens zeugt von Leichtsinn und Faulheit und kann keineswegs geduldet werden.

7. Während dem Rechnen, wo eine Klasse die gleiche Aufgabe bearbeiten soll oder sonst beim Rechnen von einem andern Mitschüler (falls der Lehrer gerade mit andern beschäftigt ist) Zurechtweisung verlangt, soll solches nur unter der Stimme geschehen.

8. Alles Schwatzen, Plaudern, Streiten, Zanken, sei es in der Schule oder auf den Gassen, wie auch jedes unanständige Gelächter, wenn andere etwas Verkehrtes sprechen oder tun, soll jedesmal mit einem Datz bestraft werden.

9. Alles Widersprechen, aller Trotz, alle Vorsätzlichkeit, verkehrte und unhöfliche Antworten soll je nach Vergehen nach dem Gutfinden des Lehrers bestraft werden.

10. Gröbere Verbrechen, von welcher Art sie auch sind, sollen jedesmal dem Schulrat angezeigt werden.

11. Endlich soll dieses Reglement öffentlich in der Schulstube angeschlagen, öfters den Kindern vorgelesen und die Lehrer aufgefordert werden, alle darin bezeichneten Artikel aufs genaueste und strengste zu handhaben.

Seewis, Oktober 1829.

Der Schulrat."

---

*) Kantonsbibliothek: Manuskripta VIa, 13.

Die Pflichten und Rechte des Schulrates wurden schon 1825 in folgender Weise festgelegt:

1.) „Ihm allein bleibt die innere Einrichtung und die Leitung der Schule überlassen.

2.) Er wählt und bestellt durchaus frei und gültig die Schullehrer, sowohl den der obern, als den der untern Schule.

3.) Er bestimmt den Tag, an welchem die Schulen beginnen und den, an welchem sie aufhören sollen.

4.) Er ordnet die Schule beider Abteilungen in so viele Klassen, als er zweckmäßig findet, weiset jedem einzelnen seine Klasse an und entscheidet über das Vorrücken aus einer derselben in die andere.

5.) Ebenso hängt die Beförderung aus der untern in die obere Schule allein von ihm ab.

6.) Er bezeichnet nicht bloß im allgemeinen die Gegenstände, worüber jeder Schullehrer seiner Abteilung Unterricht zu geben hat, sondern auch die Lehrfächer jeder Klasse insbesondere. Demzufolge entwirft er bei jedesmaligem Beginnen der Schulen einen Lektionsplan, an den Lehrer und Schüler sich zu halten verpflichtet sind.

7.) Er schreibt die Methode vor, nach welcher die Schullehrer unterrichten sollen und die Art, auf welche nur sie die Schüler bestrafen dürfen.

8.) Er entwirft auch eine Schulordnung, d. h. Verhaltungsregeln für die Schullehrer als solche und für die Schüler als solche.

9.) Die Bestrafung der letzteren, wenn sie wider die aufzustellende Schulordnung handeln oder sich selbst eines fehlerhaften Betragens schuldig machen, ist — ausgenommen in wichtigen Fällen — den Schullehrern überlassen; jedoch mit Berücksichtigung des in § 7 dem Schulrat vorbehaltenen Rechts, die Art und Weise der Bestrafung selber bestimmen zu dürfen.

10.) Ueberdies kommt den Schulräten zu, zu bestimmen, wie die Schullehrer während der Dauer ihres Schuldienstes bei hiesiger Gemeinde ihr sittliches Verhalten einrichten sollen.

11.) Wenn die Schullehrer sich Vergehungen erlauben, sei es in sittlicher Hinsicht oder gegen die Schulordnung, so ist der Schulrat ermächtigt, sie darüber zur Rede zu stellen, zu erinnern und, wenn die Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, zu entlassen.

12.) Der Schulrat hat das Recht, Schüler, die sich eines ungebührlichen Betragens gegen die Schullehrer schuldig machen, und Eltern, welche ihre Kinder nachläßig in die Schule schicken oder denselben in einem ordnungswidrigen, strafbaren Verhalten Vorschub tun, vor sich zu bescheiden, die erstern zu bestrafen und den letztern die angemessenen Vorstellungen zu machen.

13.) Endlich, wenn der Schulrat früher oder später zum Gedeihen und zur Vervollkommnung der Schulen neue Veranstaltungen und Einrichtungen vorteilhaft oder notwendig finden sollte, so ist es ihm gestattet, mit einem motivierten Gesuch darum sich an die Gemeinde zu wenden.“*)

*) Kantonsbibliothek: Manuskripta VIa.

Als weitere Bestimmungen kamen dann noch folgende hinzu:

§ 1. „Jede im zweiten Artikel festgesetzte Befugnis des Schulrates ist zugleich auch eine Pflicht desselben; er soll auch tun, was er zu tun bevollmächtigt ist. Die ihm erteilte Vollmacht soll der Schule Nutzen bringen.

§ 2. Er soll eine beständige Aufsicht führen über die Schüler, soll darüber wachen, daß der von ihm in Gemäßheit seiner Befugnisse zu entwerfende Schulplan und jede andere seiner Vorschriften genau beobachtet werde. Diese spezielle Aufsicht liegt vornehmlich dem jeweiligen Ortspfarrer ob.

§ 3. Er soll die Schullehrer gegen unbegründeten Tadel und unbillige Behandlungen in Schutz nehmen. Nicht weniger ist er schuldig, Klagen der Eltern und Schüler über die Schullehrer anzuhören und, im Falle dieselben begründet erfunden worden sind, letztere zurecht zu weisen und bei allfälliger Renitenz zu entlassen.

§ 4. Er soll immer 4 Tage nach dem Anfang der Schule eine Prüfung sämtlicher Schüler vornehmen und laut Art. 3 und 6 die Klassen ordnen, die Lehrfächer derselben bestimmen und den Lehrern den Lektionsplan übergeben.

§ 5. Ueberdies hält er jeden Monat eine Schlußprüfung, womit zugleich laut Art. 4 und 5 die Promotion aus einer Klasse in die andere und aus der untern in die obere Schule verbunden wird.

Bei Anfang der Schule tritt jeder Schüler in diejenige Schulabteilung und in diejenige Klasse ein, in welcher er im Frühling beim Aufhören der Schule gewesen ist.

§ 6. Bei jeder Schulprüfung sollen wenigstens zwei Mitglieder des Schulrates gegenwärtig sein, welche dieselbe mit angemessenen Belobungen und Ermahnungen beschließen.

§ 7. Sie sollen auch in der nächstfolgenden schulrätlichen Sitzung Bericht erstatten über die Art, wie die Schüler die Prüfung bestanden haben. Das Wesentliche dieses Berichtes wird sodann zu Protokoll genommen.

§ 8. Die Schlußprüfung, welcher alle Schulräte beiwohnen sollen, soll öffentlich in der Kirche an einem Sonntage an der Stelle der Kinderlehre statthaben, 8 Tage vorher der Gemeinde angezeigt, mit einer kurzen Rede eröffnet und mit einer solchen und mit Gebet geschlossen werden.

§ 9. Der Schulrat ist schuldig, der Gemeinde, so oft sie es begehrt, Bericht über seine Verhandlungen und über den Zustand der Schule zu geben.

§ 10. Es soll überhaupt jedes Mitglied des Schulrates unverdrossen mit reinem Sinn, Verzicht leistend auf äußern Lohn, zum Gedeihen unserer Schule beitragen, soviel er vermag und seine Pflichten so treu und unparteiisch erfüllen, wie er sich vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten getraut." *)

---

*) Kantonsbibliothek: Manuskripte VIa.

# Reformen.

„Gebt einem Volke Heere und Flotte, Festungen, Kanäle und Straßen auf das künstlichste eingerichtet, Handel und Gewerbe so blühend als möglich, kurz, den größten Reichtum der natürlichen und Kunstkräfte; aber macht es nicht intellektuell, sittlich und religiös besser und kräftiger, so wird alle Menschenweisheit nur Dienerin der begierlichen Zwecke, und der Kampfpreis des Lebens wird bei einem solchen Volke nur der sein, welchen man berechnen, messen und handgreifen kann."

Rudolf Meyer.

Zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts erwachte in Graubünden das staatsbürgerliche Interesse wie noch nie. Abgesehen davon, daß dies im Zug der Zeit lag, mögen wohl auch die mannigfachen politischen Erschütterungen jener Epoche dazu beigetragen haben. Der immer mehr sich entwickelnde allgemeine Staatsgedanke übte auf das Schul- und Erziehungswesen einen großen Einfluß aus. Davon zeugt u. a. auch jene berühmte von Stapfer und Laharpe unterzeichnete Botschaft, welche im November 1798 dem Direktorium vorlag. Da finden wir den bezeichnenden Passus: „Kein Staat ist durch seine innere Einrichtung lauter aufgefordert, die Ausbreitung nützlicher Kenntnisse unter allen seinen Bürgern und die Veredlung des Nationalcharakters zum Hauptzwecke der Bemühungen seiner Beamten zu machen, als derjenige, dessen Verfassung allen Bürgern gleiche Rechte zusichert und den Zugang zu allen Stellen ohne Ausnahme eröffnet.

Da, wo die Volksgunst jeden, ohne Ausnahme, zu den ersten Stellen des Staates erheben und ihm einen Einfluß verschaffen kann, der in den Händen der Unwissenheit oder des Eigennutzes zum Verderben des Gemeinwesens wird, da die Belehrung und Ausbildung des Volkes nicht zum Hauptgeschäfte machen, heißt in der Tat, das Heil des Volkes auf die unverantwortlichste Weise aufs Spiel setzen."

Das waren schöne, klassische Worte. Sie fanden überall Anklang, so besonders auch in Rätien.

Da schrieb ein einfacher Engadiner, J. Marchi, seinen Mitbürgern in Schuls: „Nuo eschen Baurs, ma nel istess temp eir Jüdischs e Souvrans da nos Stadi. Usche ais bain eir il sommo dovair da savair eir l'oblig chia havains vers quel, ogni ün da nuo e da noss infants puo gnir elet per Jüdisch, Landammann, Deputâ pro il Grand Consailg, Delegâ di parte il Cusailg executiv e haviand particulárs duns e cognoschenschas

pro autras las plü autas e honorificas caricas nel Canton, nella Confōderatiun Schwizera ed eir pro Potenzas Stranieras, Inviats, Consuls etc. Percio non dependa che da nuo, per podair almain arrivâr degniamaing ad occupâr las prümas caricas nel Comün, Drettüra e Pajais. — Schi ad ogni bun Bap e Convaschin starágia à cour certamaing, sch'el per disfortüna nels temps passáts non ha podü gnir instrui regolarmaing nels buns princcipis nellas Scholas normalas e tras quel con diligentia e seis saun inclet da saisvess podü s'avantzâr da schalin à schalin pro bunas cognoschenschas. — Che ais il motiv da quest nos star e tour inavo dels auters Compatriots? — La pitschna cognoschenscha e dalet pro il belg e bön. — Guardain be quanta vergognia ins faun in quest cass nos convaschins ils pouvers Tirolers, chi non sun auter co sclavs e suddits; non ostante s'haun usche avantzats nellas scolas Commünas, chia ogni pitschen infant d'ün dels plü pouvers Baurs da Nauders presentamaing ais in cass da leer e scriver e far quint melger di quai chi saveiven e saun praesaintamaing ils velgs Gerichtsschreibers, ils velgs Anvolts, ils velgs Vorstehers — quals tuots per lurs affars haviand da praesentar avant qualchün in scrit faun saimper scriver per lur infants, non saviand els usche bain concepir ne scriver. Scha subgiets per usche dir sclavs s'haun savü e podü usche bain avantzâr, schi quant ma plü puo e sto far chi vuol esser liber — nel dar seis parair in public e privat, accio non haja da depender baut d'ün baut del auter. —*)

Man sah wohl ein, daß es Aufgabe des Staates wäre, für die Ausbildung seiner Jugend zu sorgen. Wie sollte aber jener einer solchen Pflicht nachkommen können, solange seine Machtbefugnisse gegenüber den selbstherrlichen Gemeinden so unbedeutend waren? Die Hilfe mußte von privater Seite kommen.

Wenn man je von Glückssternen, die über dem bündnerischen Alpenlande leuchteten, sprechen wollte, so müßte man sicherlich auch die Tatsache erwähnen, daß sich Graubünden zu allen Zeiten großer Männer rühmen konnte.

Und bahnbrechende Führer traten, wie wir bald sehen werden, vor allem auch auf dem Gebiet des Bildungs- und Erziehungswesens auf.

Mehrere derselben waren Mitglieder der ökonomischen Gesellschaft, und so verstehen wir denn, daß sich dieser Verein die Förderung der Volksschulen so sehr angelegen sein ließ. Durch Aussetzung von Preisen, durch Vorträge, aufklärende Artikel in bündnerischen Zeitschriften usw. suchte er den Sinn und die Opferwilligkeit des Volkes für Schule und Erziehung zu wecken und zu fördern. So wurde z. B. im Jahre 1811 ein Preisschreiben folgenden Inhaltes veröffentlicht: „Ueberzeugt, daß ein besserer Schulunterricht den Landmann zu wohltätigen Fortschritten in allen Teilen seines Berufes fähig machen könne, setzt die ökonomische Gesellschaft eine Belohnung von 1½ Louis d'or auf die wesentliche Verbesserung einer bündnerischen Landschule und wird diese Preisausbietung alle Jahre wieder erneuern. In einer Dorfschule kann vieles mit sehr geringen Unkosten oder gar ohne alle Ausgaben besser eingerichtet werden; es kommt dabei in vielen Stücken bloß auf

---

*) Representanza fatta d'un Baur (Marchi) als seis convaschins da Schuls. (1827) Kantonsbibl.

den guten Willen der Gemeinde, der Eltern und der Schullehrer an; so z. B. die Einteilung der Klassen, eine genaue Schulordnung, vernünftigere Lehrmethode, bessere Schulbücher etc. — Der Preis gebührt dem Schullehrer, wenn er, der Gemeinde, wenn sie die Verbesserung bewirkt hat; doch in letzterem Fall mit der Bedingung, daß das Geld nur zum Besten der Schule, z. B. zur Anschaffung gleichförmiger Lesebücher, zu Schulprämien u. dergl. verwendet werde."

Im Jahre 1813 vermochte dieselbe Gesellschaft den Großen Rat zu nachstehendem Beschlusse zu bewegen: „Die beiden Schulräte sind aufgefordert, 6 Mitglieder auszuschießen, welche zusammen die Grundsätze einer für beide Konfessionen anwendbaren, bessern Einrichtung der Dorfschulen beraten und festsetzen, auch Vorschläge zur Ausführung dem Kleinen Rate vorlegen sollen."*)

Protestanten und Katholiken waren über diesen Beschluß sehr erfreut. Riedi, der Präsident der katholischen Kantonsschulbehörde, schrieb an den Kleinen Rat:

„Der Kantonsschuolrath katholischer seits so wie jedermann das Gefühl für das allgemeine wohl hat, sahe mit schmerzen den schlechten zustand der Landschuolen besonders katholischer seits, ohne einige hoffnung erwehren zu können, wie solche in einen bessern Zustand könnten gebracht werden. Da nun der hochlöbliche Große Rath durch eine diesjährige erkantnis vom 15ten May sehr erleichternde mitel dazu gibt, so wird dieser mit Vergnügen in eine gemeinsame berathung mit dem Wohllöbl. schuol Rath reformierter seits treten wie der vaterländischen absicht des hochlöbl. Großen Rathes am zweckmäßigsten könne entsprochen werden.

Der katholische schuol Rath gewärdiget also gefällige anzeige, sey es vom hochlöbl. Gr. Rath, oder von dem Wohllöbl. schuol Rath reformierder seits, wann die berathung festgesetzt wird, und in dieser erwartung habe die ehre mit ehrenbiediger hochachtung zu seyn

Des hochlöbl. Gr. Raths
Gehorsamster D^er^ und bundsgenos
Riedi, Präsident des katholischen Kantonsschuolraths.

Obersachsen, den 18t august 1813.**)

Die politischen Wirren verhinderten vorläufig eine Ausführung dieses Beschlusses.

Im Jahre 1816 wurden die Schulräte beider Konfessionen nochmals aufgefordert, je drei ihrer Mitglieder zu beauftragen, einen Plan für die Verbesserung der Landschulen zu entwerfen. Im März des folgenden Jahres wurde derselbe dem Großen Rate zur Begutachtung überreicht. Man kam nun zu den Beschlüssen:

---

*) Prot. des Gr. R.

**) Bündn. Staatsarchiv: Schulakten.

1.) Es soll auf Anordnung und im Einverständnis mit beiden Schulräten ein Buchstabier- und Lesebuch ausgearbeitet werden.

2.) Soll der Vorschlag, durch Heranbildung von Elementarlehrern auf die Vervollkommung der Dorfschulen hinzuwirken, genauer in Beratung gezogen und das Resultat derselben dem Kleinen Rat mitgeteilt werden.*)

Die Bearbeitung des Buchstabier- und Lesebüchleins übernahm Dr. Mirer, der spätere Bischof von St. Gallen.

1820 befaßte sich der evangelische Kantonsschulrat mit einem von Direktor Hold entworfenen Plan zur Verbesserung des bündnerischen Schulwesens. Darin wurden in erster Linie die erzieherischen Aufgaben der Schule hervorgehoben. Es sollte vor allem ein besserer Religionsunterricht erteilt werden; dann aber müsse man auch unbedingt verlangen, daß die Schüler als künftige Staatsbürger eine umfassendere Kenntnis der vaterländischen Geschichte erhielten. Unter keinen Umständen dürfe der Gesang vernachlässigt werden.

Wie eifrig all diese Bemühungen und Anstrengungen auch waren, so resultierten daraus doch keine praktischen Erfolge, und so kann es denn nicht befremden, daß viele einsichtsvolle Männer mit Mißmut der Zukunft entgegenblickten.

Unterdessen aber hatte im Kreis V Dörfer, dank der aufopfernden Hingabe des Landammannes Karl Ulysses von Salis-Marschlins**), eine für die damalige Zeit vorbildliche Organisation des Schulwesens eingesetzt, und es ging nicht lange, so begannen die Schulvereine ihre segensreiche Tätigkeit.

---

*) S .Bazzigher: Gesch. der Bündn. Kantonssch. S. 16.

**) Karl Ulysses von Salis-Marschlins wurde im Jahre 1760 geboren. Er besuchte das von Planta geleitete Philantropin, kam dann auf die Akademie zu Dijon, wo er mit viel Eifer die Rechte, dann aber auch Naturwissenschaft studierte. 1803 wurde er Mitglied des Oberappellationsgerichtes, 1805 Präsident des neuernannten Sanitätsrates. Einige Zeit amtierte er als Landammann der V Dörfer. Erhebliche Verdienste erwarb sich Salis als Präsident der „Alpina“, einer „der Kenntnis der Alpen gewidmeten“ Zeitschrift. In spätern Jahren zog er sich auf sein Schloß Marschlins zurück, wo er sich in der Hauptsache wissenschaftlichen Arbeiten widmete. Salis stand in enger Freundschaft zu Rud. Steinmüller und Konrad Escher von der Linth. Am 13. Januar 1818 erlag der gelehrte Bündner einer Brustkrankheit.



# Der Zentralschulrat der fünf Dörfer.

Die Entwicklung des Schulwesens wurde in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts hauptsächlich durch einzelne edeldenkende, fortschrittlich gesinnte Männer bestimmt. Daher kommt es, daß wir in Bezug auf Bildung und Unterricht in den verschiedenen Gebieten Graubündens so große Unterschiede treffen. Wo die Anregung und ein energisches Handeln fehlten, blieb es, wenn die Zustände nicht noch schlimmer wurden, beim alten, während anderswo das Bessere mit viel Tatkraft, mit großer Mühe und zahlreichen Opfern erstrebt wurde. Dieses traf wohl nirgends in erheblicherem Maße zu als in den fünf Dörfern. Es waren hier besonders die Geistlichen beider Konfessionen, die sich der Schulreform mit wärmstem Eifer annahmen, so in erster Linie Pfarrer Georg Rüedi, der seit 1810 in Zizers amtierte. Er bewirkte unter anderem, daß die Schulzeit von vier auf sechs Monate verlängert und der Gehalt des Schulmeisters um das Doppelte erhöht wurde. Es war ferner sein Verdienst, daß die Gemeinde später die untere Mühle verkaufte und daraus einen beträchtlichen Schulfond stiftete, und gewiß war es auch seinem Einflusse zu verdanken, daß man etliche Jahre später das Salär des Lehrers nochmals um das Doppelte erhöhte, die Schulstuben ausbesserte, geeignete Schulbücher anschaffte und bei der jeweiligen Wahl eines Schulmeisters so gewissenhaft vorging wie keine andere Dorfgemeinde Graubündens. Aber auch die Katholiken wollten nicht zurückbleiben, und so entwickelte sich ein äußerst fruchtbarer, friedlicher Wettstreit zwischen beiden Parteien.

Nicht weniger fortschrittlich zeigte sich Igis, wo seit 1810 Pfarrer Johann Martin Schamaun wirkte. Er ruhte nicht, bis die Obrigkeit einen Schulrat gewählt hatte, dessen Pflichten und Befugnisse aufs einläßlichste bestimmt waren. Es war gewiß auch keine leichte Aufgabe, eine durch die Revolutionskriege blutarm gewordene Gemeinde dahin zu bringen, ihren Schulfond um ein Bedeutendes zu vermehren und den Gehalt des Schulmeisters zu verdoppeln. Letzteres geschah allerdings unter der Bedingung, daß in Zukunft auch während des Sommers Schule gehalten werde, was der neue Schullehrer gerne versprach. Die neugegründete Jahresschule hatte nebenbei noch den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß dadurch dem häufigen Lehrerwechsel in der wirksamsten Art und Weise begegnet wurde. Bald schaffte man auch neue Schulbücher verschiedene Apparate für Physik, Anschauungsmittel u. dgl. an. Damit der Schullehrer nach einer bestimmten Methode unterrichte,

arbeitete Pfarrer Schamaun für ihn eine besondere Instruktion aus. Die beiden Schulmänner von Zizers und Igis aber beschränkten ihre fördernde Tätigkeit nicht auf ihre Gemeinde; sie waren vielmehr bestrebt, im ganzen Hochgericht in ähnlichem Sinne zu wirken. Dazu boten ihnen die Konferenzen der Geistlichen willkommene Gelegenheit. Um aber die Reformen mit Erfolg durchführen zu können, war es notwendig, sich des Beistandes der Ortsbehörden zu versichern. Das konnte nicht allzu schwer fallen, hatten doch die Vorsteher der Gemeinden wiederholt bewiesen, daß sie ähnlichen Bestrebungen sehr wohlmeinend gegenüberstunden. Podestat Marin, Schulratspräsident der reformierten Schule in Zizers, übernahm es, die Schulräte, Behördemitglieder und Geistlichen der fünf Dörfer zu einer gemeinsamen Zusammenkunft einzuladen. Die von zahlreichen Vertretern besuchte Versammlung wurde schon am 12. Dezember 1812 in genannter Gemeinde abgehalten. Nach längern Erörterungen faßte man den Beschluß, den Gemeinden die Gründung eines Hochgerichtsschulrates zu empfehlen. Diesem sollte vorläufig die Befugnis übertragen werden, „sich freundschaftlich über die besten Mittel zu beraten, die Schulen in einen besseren Stand zu stellen, sich die gemachten gelungenen und mißratenen Versuche mitzuteilen, Schulvisitationen zu verordnen, wovon der Rapport der allgemeinen Versammlung vorgelesen und darüber diskutiert werden sollte, neue Schulbücher vorzuschlagen und zu prüfen und überhaupt sich über alles miteinander zu unterreden, was in das Fach des Landschulwesens einschlagen kann, mit dem Beisatze, daß alle Mitglieder dieser Versammlung zum voraus auf jede Entschädigung Verzicht leisten". In allen Gemeinden des Hochgerichts wurde dieser Vorschlag einstimmig angenommen. Unverzüglich schritt man zur Wahl der Mitglieder, wobei fast ausschließlich die Ortsgeistlichen, sowie Vertreter der einzelnen Schulräte gewählt wurden. Der neuernannte Hochgerichtsschulrat konnte schon am 20. Dezember 1812 seine erste Sitzung abhalten. Podestat Marin und Karl Ulysses von Salis-Marschlins wurden einstimmig in den Vorstand gewählt. Ersterer übernahm das Präsidium, letzterer das Sekretariat. Nachdem man längere Zeit über die geeignetsten Mittel, das Schulwesen zu verbessern, beratschlagt und auch verschiedene diesbezügliche Aufsätze vorgelesen hatte, wurde beschlossen, vorerst einen Schulplan für die Schulen des Hochgerichts zu entwerfen. Der Sekretär Karl Ulysses von Salis-Marschlins übernahm die Arbeit, die er in kurzer Zeit vollendete, so daß sich die nächste Versammlung vom 8. Januar 1813 bereits mit der eingehenden Prüfung derselben befassen konnte. Der ausgearbeitete Plan gefiel durchweg, und man wünschte allgemein, daß er gedruckt werden möchte. Der Vorstand kam diesem Wunsche gerne entgegen, und so erschien noch im Verlaufe des Jahres 1813 die „Anleitung zur Verbesserung der Landschulen im Kanton Graubünden" im Druck. Der Verfasser geht im wesentlichen auf folgendes näher ein: 1. Schulbehörden. 2. Schulfond. 3. Schulhaus. 4. Schullehrer. 5. Schulkinder. 6. Disziplin. 7. Lehrmethode.

In erster Linie wird von jeder Gemeinde die Aufstellung einer Schulbehörde verlangt. Dieser soll es obliegen, „den Schulmeister zu wählen, ihm die Instruktion auszufertigen, die Aufsicht über die Schule selbst, die Schulgebäude und die Verwaltung des Schulfonds zu führen, die kleinern und größern Schulexamen zu veranstalten, kurz, alles zu besorgen, was die Schule und den Unterricht betrifft".

An der Spitze des Schulrates stehe ein Präsident; die Schulfondangelegenheiten besorge der Verwalter, während die wöchentlichen Visitationen Aufgaben des Inspektors wären. Das Protokoll der verschiedenen Schulratssitzungen würde vom Sekretär besorgt. Ein unschätzbarer Vorteil bestünde, abgesehen von der Schaffung einzelner Hochgerichtsschulräte in der Ernennung eines Generalschulinspektors, der alle Schulen des Kantons wenn möglich alljährlich inspizierte. Eine solche Organisation könnte die Erziehungsräte, wie sie anderswo eingeführt sind, vortrefflich ersetzen.

Viel zu wenig Aufmerksamkeit schenken viele Gemeinden der Erhöhung ihres Schulfonds. Und doch ist dies ein äußerst wichtiger Faktor. Ein Schulkapital sollte wenigstens aus 3500 fl. bestehen. „Weniger als 150 Gulden, nebst freiem Holz und Wohnung, kann man keinem mit den erforderlichen Kenntnissen und Eigenschaften versehenen Schullehrer, der das ganze Jahr hindurch Schule hält, anbieten". Zählt aber die Schule mehr als 70 Kinder, so müssen notwendigerweise zwei Lehrer angestellt werden. Um diese aber einigermaßen gut besolden zu können, ist es notwendig, daß der Schulgemeinde ein Fond von mindestens 6000 Gulden zur Verfügung steht. Deshalb müssen Behörde und Volk ihr möglichstes tun, den Schulfond zu mehren. Bei gutem Willen sind genug Mittel und Wege vorhanden.

Jede Gemeinde sollte ein eigenes Schulhaus besitzen. Man achte vornehmlich darauf, daß die einzelnen Räumlichkeiten genügend Luft und Licht erhalten. Wenn immer möglich, befinde sich die Wohnung des Lehrers im Schulhaus. An Stelle der üblichen Tische sollten durchweg Bänke, die an unbeweglichen Pulten festgemacht sind, treten. Dabei muß aber unter allen Umständen auf die verschiedenen körperlichen Entwicklungsstufen Rücksicht genommen werden, damit die Gesundheit der Kinder keine Einbuße erleide. Bei den jetzigen Verhältnissen steht es in hygienischer Beziehung sehr schlimm. Unterhalb des Pultes soll ein Gestell, worauf der Schüler seine Schulsachen versorgen kann, angebracht sein. Um ein bequemes Sitzen zu ermöglichen, müssen die Füße auf quer durchgehenden Brettchen aufliegen können. Pult, Bank, Gestell und Querbrettchen sollen fest miteinander verbunden sein. Das Ganze jedoch muß frei auf dem Zimmerboden aufruhen, weil sonst eine gründliche Reinigung desselben ausgeschlossen wäre. Mit allem Ernst muß darauf hingewirkt werden, daß sich jede Gemeinde, falls der Bau eines neuen Schulhauses vorläufig unmöglich ist, „wenigstens um eine geräumige, helle Stube umsieht, daß die Schüler nicht mehr in ein enges, dunkles, stinkendes Nest zusammengepreßt werden, wo sie an Leib und

Seele verkrüppeln oder durch schmutzige Gäßchen, finstere Gänge und halsbrecherische Treppen in die Schule gehen müssen, wodurch allerlei Unarten und Unglücksfällen Vorschub geleistet wird. Es ist eine heilige Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Kinder ihre Gesundheit und ihren rechtgewachsenen Körper nicht durch Verwahrlosung in solchen Schulstuben verderben."

Von unschätzbarem Wert ist für jede Gemeinde ein tüchtiger Schullehrer. Bildung, Fähigkeit, Tugend und edler Sinn sollen allein ausschlaggebend sein. Verwandtschaftliche Rücksichten dürfen keineswegs in Betracht kommen. Es ist eine betrübende Tatsache, daß an vielen Orten grundsätzlich derjenige Bewerber, der die geringsten Gehaltsansprüche stellt, gewählt wird. Für die Erziehung unserer Kinder ist nur das Beste gut genug. Mehr als durch Ermahnungen und Belehrungen kann der Schulmeister durch sein Beispiel bewirken. Es soll deshalb sehr darauf geachtet werden, daß er sich durch wahre Religiosität, Rechtschaffenheit, überhaupt durch einwandfreien Lebenswandel auszeichne. Soll aber der Lehrer in seinem Berufe wahre Freude und Genugtuung finden, so dürfen bei ihm auch die Tugenden der Kinderliebe, Sanftmut und Uneigennützigkeit, Fleiß und Unverdrossenheit nicht fehlen. Unbedingt erforderlich ist auch eine genügende Bildung. Zum mindestens soll er über folgende Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen:

1. Richtiges, deutliches und schönes Lesen.
2. Verständige, leicht faßliche Wiedergabe des Gelesenen.
3. Genügende Beherrschung der Muttersprache.
4. Hinlängliche Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Logik und Rhetorik.
5. Eine schöne und deutliche Kurrentschrift.
6. Beherrschung der Orthographie.
7. Einsicht in die wichtigsten Gebiete der Arithmetik und Geometrie.
8. Einige Ausbildung in der Musik, wobei besonders der Gesang in Frage kommt.
9. Gründliches methodisches Wissen.

Hat der Kandidat kein Abgangszeugnis irgend eines Schullehrerinstitutes, so muß er von einer Kommission vorerst geprüft werden. Da ein guter Lehrer seine freien Stunden dazu verwenden sollte, sich in seinem Berufe zu vervollkommnen, so ist es durchaus nicht ratsam, daß er noch ein Handwerk betreibe. Die Gemeinde aber soll ihn so bezahlen, daß er jeglicher Nahrungssorgen enthoben ist. Sehr zu begrüßen wäre es, wenn sich der Schulmeister dazu hergäbe, der schulentlassenen Jugend hin und wieder Privatunterricht in der Kenntnis der Landesgesetze, in den Anfangsgründen der Landwirtschaft und in der Feldmeßkunst zu erteilen. Für jeden freien Bündner läge darin ein unschätzbarer Vorteil. Im Winter könnten sich die der Schule Entlassenen an bestimmten Abenden jeweils im Schulhaus versammeln, wo sie der Lehrer auf eine nützliche und angenehme Art und Weise beschäftigen müßte. So würde

nach und nach in gewissem Sinne eine Industrieschule geschaffen werden, in der die Knaben in mancherlei Handarbeiten Unterricht erhielten. Aber auch für die Töchter sollten solche Abendschulen eingerichtet werden. Den Unterricht übernähme in diesem Fall am besten die Frau Lehrer.

Es ist unnachsichtlich zu fordern, daß jede Gemeinde den Schul-besuch gesetzlich regelt. Die Eltern müssen bei Strafe verpflichtet sein, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken. Dabei ist zwischen Ge-meindegenossen und Beisäßen durchaus kein Unterschied zu machen. Die Schulpflicht beginnt mit dem sechsten Lebensjahre. Der Austritt hängt von den erworbenen Fähigkeiten ab. Es ist unerläßliche Pflicht der Eltern, ihren Kindern Achtung und Ehrerbietung gegenüber dem Lehrer einzuflößen. Berechtigte Klagen richte man direkt ans Schulrats-präsidium.

Die Winterschule hat sich über mindestens fünf Monate auszu-dehnen. Täglich sind höchstens sechs Unterrichtsstunden zu erteilen. Der Samstagnachmittag muß frei gegeben werden. Die Sommerschule dauere von Ostern bis November. Zur Zeit der Heuernte können vier-zehn Tage Ferien eingeschaltet werden. Der Unterricht in den Sommer-monaten beschränkt sich pro Tag auf zwei Vormittagsstunden. Wenn möglich nehmen auch die ältern Schüler daran teil. Falls dies aber nicht gut angeht, so ist unbedingt zu fordern, daß letztere wöchentlich zweimal je drei Stunden gesonderten Unterricht erhalten.

Stramme Disziplin ist für jede Schule und für jeden Lehrer eine Zierde. Doch darf sie nicht durch die Rute oder den Stock erzwungen werden. „Bei Anwendung der Strafen handle man mit Vorsicht, Klug-heit und Menschenkenntnis. Vor allem muß man es dem Lehrer stets ansehen, daß er nie aus Leidenschaft, sondern nur aus herzlicher Liebe straft. Also nie Ungeduld, nie Zorn oder Rachsucht, nur Mißfallen muß er äußern. Jede Strafe werde der Uebertretung und dem Charakter des Fehlenden angepaßt; denn ein Kind fehlt aus Leichtsinn, ein anderes aus Dummheit, ein drittes aus Bosheit. Es ist sehr zu wünschen, daß der Stock womöglich ganz aus der Schule verbannt werde, und er wird es auch werden, wenn den Kindern ihre Plichten auf eine faßliche Art eingeschärft werden und der Schullehrer den Unterricht so einzurichten weiß, daß die Kinder mit Freude in die Schule gehen." Der Lehrer führe ein genaues Tagebuch, worin er seine gelungenen und mißratenen methodischen Versuche, seine Beobachtungen über die Charaktere der Kinder und über die verschiedene Art, sie zu leiten, notiert. Auch über den gesundheitlichen Zustand der Kinder wache des Schulmeisters sorg-sames Auge.

Neben den wöchentlichen Visitationen soll jede Schule monatlich von einem Schulratsmitgliede inspiziert werden. Dieses nimmt eine Prüfung in allen Unterrichtsfächern vor und stattet darüber der Schul-behörde einen ausführlichen Bericht ab. Das Schlußexamen findet am Ostermontag statt. Es soll in der Kirche und zwar so feierlich als möglich abgehalten werden.

Für die Lehrmethode fällt vornehmlich in Betracht, daß vom Leichteren zum Schwereren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten fortgeschritten werde. Die Kinder sollen das, was sie lernen, gründlich verstehen. Der Unterricht umfasse folgende Fächer: 1. Lesen. 2. Die ersten Grundsätze der Sprachlehre. 3. Verstandesübungen. 4. Schreiben. 5. Rechnen. 6. Singen. 7. Religionsunterricht.

Die Kinder müssen in Klassen eingeteilt werden. Sind zwei Lehrer vorhanden, so übernehme der eine die Klasse der Anfänger, der andere die zwei höheren. Es ist aber unbedingt notwendig, daß jedem Lehrer ein eigenes Lokal zur Verfügung stehe. Bestehen drei Klassen, so wird in der ersten Unterricht im Buchstabieren, Sillabieren und im Lesen einzelner Wörter erteilt. Ferner müssen die Kinder schon einzelne Buchstaben schreiben lernen. Die Schüler der zweiten Stufe werden im mechanisch-fertigen Lesen geübt. Man erklärt ihnen auch die Grundsätze der Sprachlehre und erweitert die Verstandesübungen, die schon in der ersten Klasse begonnen haben, je nach der geistigen Entwicklungsstufe der Kinder. Der Schreibunterricht wird systematisch fortgesetzt. Nun beginnt auch die Einführung in die Kenntnis der Zahlen und ihrer Verhältnisse. Das geläufige, schöne und verständige Lesen soll in der dritten Klasse geübt werden. Daneben muß auch die Sprachlehre erweitert werden. Die Schüler sollen jetzt imstande sein, schön und orthographisch richtig zu schreiben, sowie fehlerfreie, gutgesetzte Aufsätze zu verfertigen. Auch müssen sie über die Kenntnisse in der Arithmetik soweit verfügen, als es für das praktische Leben erforderlich ist. Auf dieser Stufe darf eine gründliche Pflege des Gesanges durchaus nicht fehlen.

Es ist sehr vorteilhaft, wenn der Lehrer jeweils nur eine Klasse unterrichtet. Dies kann dadurch ermöglicht werden, daß die eine Abteilung täglich von acht bis neun, die zweite von neun bis elf und die dritte von ein bis vier Uhr zur Schule kommt. Andernfalls aber sorge der Schullehrer für geeignete stille Beschäftigung.

Der Unterricht in den einzelnen Fächern sei sachgemäß und logisch. So wird man im Lesen folgende Stufen unterscheiden: 1. Einführung in die Buchstabenkenntnis an Hand der Tafel und der Lesemaschine. 2. Buchstabieren. 3. Sillabieren. 4. Mechanisch geläufiges Lesen. 5. Richtig betontes, schönes Lesen.

Die Sprachlehre mache den Schüler bekannt mit den verschiedenen Wortarten, mit der Deklination und Konjugation. Die Verstandesübungen gliedern sich in nachstehende Unterabteilungen: 1. Wort- und Sachkenntnis. 2. Kennzeichen, Eigenschaften und Teile der Sachen. 3. Ursprung, Nutzen, Gebrauch der Sachen. 4. Unterscheiden und Vergleichen. 5. Begriffe von Ursache und Wirkung, Zweck und Mittel. 6. Erklärung wichtiger allgemeiner Begriffe.

Im Schreibunterricht läßt man die Anfänger zuerst gerade und gebogene, grobe und feine, senkrechte und wagrechte Striche auf die Tafel zeichnen. Haben die Schüler darin eine genügende Fähigkeit erlangt,

so schreibt ihnen der Lehrer einzelne Buchstaben an der Wandtafel vor, wobei immer vom Leichteren zum Schwereren fortgeschritten werden soll. Es muß sehr darauf geachtet werden, daß sich die Kinder eine rechte Haltung des Körpers, der Feder und des Schreibheftes angewöhnen.

Auf der zweiten Stufe werden Wörter und Sätze geschrieben. Die Schüler sollen sich möglichst genau an die Vorschriften halten. Endlich muß auch das orthographisch richtige Schreiben erlernt werden. Dazu bedarf es vieler Uebung und einer sorgfältigen Korrektur seitens des Lehrers. Sehr zweckmäßig sind in dieser Beziehung die Aufsätze.

Die ungeeignetste Methode wurde bisher wohl im Rechnen angewandt. Da muß ein ganz neuer Weg eingeschlagen werden. Die Kinder müssen „durch Unterhaltungen" mit den Grundregeln der Arithmetik bekannt gemacht werden. Vorerst lasse man die Schüler von 1 bis 100 zählen und zwar vor- und rückwärts. Nachher läßt man sie in dieser Reihe nur die geraden und später nur die ungeraden Zahlen hintereinander aufzählen. Erst jetzt beginnt die Einübung und das Operieren mit den schriftlichen Zeichen, den Ziffern.

Nachdem im Addieren und Subtrahieren eine hinlängliche Fertigkeit erzielt worden ist, geht man zur Multiplikation und Division über.

Auch im Religionsunterricht wäre eine gründliche Reform sehr zu empfehlen. Man täte vielleicht besser, „auf den Verstand und das Herz, als auf das Gedächtnis der Schüler zu wirken, daß eine zweckmäßig eingerichtete Katechisation sie weiter führen, als alles Ausfragen, Hersagen der alten Fragebüchlein, daß es die Seligkeit ihrer Gemeinde nicht gefährden wird, wenn sie diese altmodischen und wahrhaftig meist sehr einfältigen Katechismen abstellen und dafür neuere anschaffen, die die christliche Religion ebenso rein enthalten".

Folgender Plan zeigt, wie sich Karl Ulysses von Salis-Marschlins die Verteilung der verschiedenen Unterrichtsfächer auf die Vor- und Nachmittagsstunden dachte. Dabei ist noch hervorzuheben, daß er für die jüngeren Schüler keine volle Unterrichtsstunde verlangte.

| Montag | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Stunden | Erste Klasse | 2te Klasse | 3te Klasse |
| Vormittag | 8 bis 9 | Buchstabieren | Schreiben | Schreiben |
| | 9 bis 10 | Striche zeichnen | Proben im Rechnen | Proben im Rechnen |
| | 10 bis 11 | Kopfrechnen | Kopfrechnen | Kopfrechnen |
| Nachmittag | 1 bis 2 | Verstandesübung Erster Grad | Verstandesübung Erster Grad | Verstandesübung Erster Grad |
| | 2 bis 3 | Striche zeichnen | Lesen | Lesen |
| | 3 bis 4 | Figuren zeichnen | Lesen m. Sprachlehre | Lesen m. Sprachlehre |

| Dienstag | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Stunden | Erste Klasse | 2te Klasse | 3te Klasse |
| Vormittag | 8 bis 9 | Striche zeichnen | Lesen mit Erklärung | Lesen mit Erklärung |
| | 9 bis 10 | Buchstabieren | Memorieren | Memorieren |
| | 10 bis 11 | Figuren zeichnen | Aufsagen | Aufsagen |
| Nachmittag | 1 bis 2 | Verstandesübung | Verstandesübung | Verstandesübung |
| | 2 bis 3 | Striche machen | Schreiben | Schreiben |
| | 3 bis 4 | Figuren zeichnen | Singen | Singen |

| Mittwoch | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Stunden | Erste Klasse | 2te Klasse | 3te Klasse |
| Vormittag | 8 bis 9 | Kopfrechnen | Kopfrechnen | Kopfrechnen |
| | 9 bis 10 | Striche zeichnen | Orthographie | Orthographie |
| | 10 bis 11 | Buchstabieren | Abschreiben | Abschreiben |
| Nachmittag | 1 bis 2 | Verstandesübung | Verstandesübung | Verstandesübung |
| | 2 bis 3 | Striche zeichnen | Lesen | Lesen |
| | 3 bis 4 | Figuren zeichnen | Singen | Singen |

| Donnerstag | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Stunden | Erste Klasse | 2te Klasse | 3te Klasse |
| Vormittag | 8 bis 9 | Buchstabieren | Schreiben | Schreiben |
| | 9 bis 10 | Striche zeichnen | Verstandesübung | Verstandesübung |
| | 10 bis 11 | Kopfrechnen | Kopfrechnen | Kopfrechnen |
| Nachmittag | 1 bis 2 | Striche zeichnen | Lesen mit Erklärung | Lesen mit Erklärung |
| | 2 bis 3 | Buchstabieren | Memorieren | Memorieren |
| | 3 bis 4 | Figuren zeichnen | Aufsagen | Aufsagen |

| Freitag | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Stunden | Erste Klasse | 2te Klasse | 3te Klasse |
| Vormittag | 8 bis 9 | Striche zeichnen | Rechnen | Rechnen |
| | 9 bis 10 | Buchstabieren | Schreiben | Schreiben |
| | 10 bis 11 | Figuren zeichnen | Lesen m. Sprachlehre | Lesen m. Sprachlehre |
| Nachmittag | 1 bis 2 | Verstandesübung | Verstandesübung | Verstandesübung |
| | 2 bis 3 | Striche zeichnen | Lesen | Lesen |
| | 3 bis 4 | Figuren zeichnen | Singen | Singen |

| Samstag | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Stunden | Erste Klasse | 2te Klasse | 3te Klasse |
| Vormittag | 8 bis 9 | Kopfrechnen | Kopfrechnen | Kopfrechnen |
| | 9 bis 10 | Buchstabieren | Abschreiben | Abschreiben |
| | 10 bis 11 | Striche zeichnen | Singen | Singen |
| Nachmittag | | | | |
| | | Samstagnachmittag frei. | | |
| | | | | |

Dieser auf den Prinzipien Rochows und Pestalozzis beruhende Unterrichtsplan bildete fortan die Grundlage für die Neugestaltung des Schulwesens in den V Dörfern. Vor allem aber war er für die weitere Tätigkeit des Zentralschulrates wegleitend. Um aber mit Erfolg wirken zu können, bedurfte es einer tüchtigen Organisation. Eine eigens dazu erwählte Kommission sollte darüber ein Gutachten ausarbeiten. Schon im März 1814 konnte ein Statutenentwurf vorgelegt werden. Er fand einstimmige Genehmigung. Im Laufe der Jahre wurde das Reglement noch einigemal revidiert, so besonders im Jahre 1819; doch waren die Abänderungen nur unwesentlicher Natur. Da sämtliche Statuten im Bündner Volksblatt vom Jahre 1831 enthalten sind, so kann ich mich darauf beschränken, nur die wichtigsten Paragraphen hervorzuheben:

§ 14. „Vor allen Dingen beschäftigt sich der Hochgerichtsschulrat mit der Handhabung guter Ordnung im Schulwesen überhaupt, sowie in einzelnen Gegenständen insbesonders. Der Hochgerichtsschulrat sollte

als die Seele des Ganzen comparieren und von ganzem Herzen für alles Edle und Gute durchdrungen sein. Eine seiner Hauptbeschäftigungen ist die Aufsicht auf das Dasein und den Fortbestand der löbl. Gemeindeschulräte. Diese sind die Stämme, ohne welche die Zweige nie hätten entstehen können und ohne welche dieselben wieder absterben müßten. Der Hochgerichtsschulrat sorgt also vorzüglich dafür, daß die Ortsschulräte gehörig bestellt und organisiert seien, daß solche fortan in Aktivität erhalten werden und ihre Verpflichtungen treu erfüllen. Zu wünschen ist es, daß die Ortsschulräte aus einsichtsvollen, gemeinnützigen und wohldenkenden Männern bestellt würden.

§ 15. Von anerkannt hohem Interesse und unläugbarem Nutzen sind die Schulvisitationen, besonders wenn solche planmäßig, gründlich und tätig betrieben werden. Es wählt also der Hochgerichtsschulrat immer in der ersten Sitzung zwei Schulvisitatoren und zwar ein geistliches und ein weltliches Mitglied und erteilt denselben eine zweckmäßige Instruktion, deren genaue Beachtung er den Visitatoren aufs angelegentlichste empfiehlt. Zwei gründliche Visitationen der Winterschulen dürften hinreichend sein.

§ 16. Die neu anzustellenden Schullehrer werden von zwei Examinatoren, welche der Hochgerichtsschulrat ernennt, geprüft. Ueber das Resultat der Prüfung ist der Zentralschulbehörde genauer Bericht zu erstatten, worauf diese über die Admission der Gemeldeten zu einer Schullehrerstelle im Hochgericht entscheidet.

§ 18. Eine Hauptbeschäftigung des Zentralschulrates ist und bleibt die Verbesserung der Schulfonds. Diesen Gegenstand muß der allgemeine Schulrat besonders ins Auge fassen; denn sollen die Gemeinden auf kenntnisvolle, wackere Schullehrer Anspruch machen können, so müssen sie auch im Falle sein, dieselben auf gebührende Weise zu bezahlen."

Im Jahre 1824 wurden noch einige Zusätze erlassen, worin es u. a. hieß, daß den fremden Lehrern, welche bereits im Hochgericht zur Zufriedenheit der Behörde Unterricht erteilt hätten, sowie den Abiturienten des Schullehrerseminars in Chur die Prüfung erlassen sei. Von großer Bedeutung waren auch folgende Bestimmungen:

§ 2. „Keine Eltern sollen ein Kind aus der Schule wegnehmen dürfen, bis der Ortsschulrat findet, daß es wenigstens ordentlich lesen, schreiben und rechnen kann, Gottes Gewalt vorbehalten, und es sollen die Schulen in den Gemeinden nicht weniger als fünf Monate lang gehalten werden.

§ 3. Allfällige Mißverständnisse und Streitigkeiten zwischen Lehrern und Ortsschulräten oder Lehrern und Gemeinden werden vom Hochgerichtsschulrat womöglich in Güte beigelegt oder durch beidseitige Uebergabe durch Kompromißspruch erledigt und nur dann vor einen kompetenten Richter gewiesen, wenn sowohl das eine, wie das andere abgelehnt worden ist.

§ 4. Nachlässige Eltern, die sich den Vorwurf des vernachlässigten Schulbesuchs ihrer Kinder zu Schulden kommen lassen, werden anfänglich durch den Ortsschulrat gewarnt und zur Pflichterfüllung ermahnt; wenn dieses aber nicht hilft, dem Präsidium des Hochgerichtsschulrates angezeigt, welches, je nach den Umständen der Widersetzlichkeit und des Ungehorsams, solche entweder von sich aus mahnt, oder aber dieselben vor die nächste Versammlung des Hochgerichtsschulrates zitiert und der dortigen Zensur unterwirft. Gegen allfällige auch diesem sich widersetzende Eltern oder Vormünder wird bei der Hochgerichtsobrigkeit evangel. Teils eingeklagt."

Im Jahre 1816 erschien eine besondere Instruktion für die Schulvisitatoren. Sie bildete das Vorbild für alle späteren vom evangelischen Schulverein wie auch vom Erziehungsrat erlassenen derartigen Verordnungen. Den Inspektoren wurde darin zur Pflicht gemacht, sich genau zu erkundigen, ob der Schulrat seine Pflichten treu erfülle, die Schulen besuche, die Lehrer nach Kräften unterstütze und sich überhaupt des gesamten Schulwesens mit Eifer annehme. Ferner sollten sie ihre Aufmerksamkeit auf den Fleiß, die Geschicklichkeit und die Lehrmethode des Schullehrers richten. Jede Schule hatte ein genaues Verzeichnis über die Absenzen der einzelnen Schüler zu führen. Die Versäumnisse mußten von den Visitatoren gewissenhaft notiert werden. Auch über Schuldisziplin, Leistungen und Fortschritte der Schüler, über die Schullokalitäten und -fonds übte man genaue Kontrolle aus.

Sämtliche vom Zentralschulrat erlassenen Reglements und Bestimmungen wurden von den Gemeinden des Hochgerichts V Dörfer fast einstimmig angenommen und erhielten so Gesetzeskraft. Das bedeutete für die Entwicklung des Bildungswesens einen unschätzbaren Fortschritt, bestand darin doch die wirksamste Initiative zur Verstaatlichung der Volksschule.

Der Erfolg konnte nicht ausbleiben. Die Schulen der V Dörfer wurden bald mustergültig für den ganzen Kanton.



# Der evangelische Schulverein.

Im Jahre 1827 veröffentlichte Pfr. De Carisch von Poschiavo im Churer Intelligenzblatt seine „Gedanken zur Bildung eines Unterstützungsvereines für Landschullehrer und Landschulen". Die in 9 Paragraphen ausgeführten Vorschläge fanden reichen Beifall. Die protestantische Geistlichkeit nahm sich der Sache mit Eifer an, und an der Synodalversammlung vom 27. Juni konstituierte sich tatsächlich ein „Verein zur Verbesserung der Volksschule in Graubünden". In den Vorstand wurden die Herren Pfr. Peter Caspar, Pfr. Gredig, Prof. Kaltschmidt, Pfr. Kind, Pfr. Luck, Pfr. Rascher, Prof. Roeder und Pfr. Franz Walther gewählt. Man ging rasch ans Werk.

Vorerst wurden einige als zweckmäßig erachtete Schriften angeschafft, welche unter den einzelnen Mitgliedern, man zählte deren schon am Gründungstage 58, zirkulierten.

Der Generalverein gliederte sich anfänglich in 8, später in 16 Filialkreise, von denen jeder seine eigenen Konferenzen abhielt. So wurde es möglich, die Mitglieder einer einzelnen Landschaft oder eines Tales unter sich in enge Fühlung zu bringen, und zudem erreichte man auf diesem Wege eine solidere Grundlage für den Gesamtverein. Es war eine Art Föderativverband, und diese Institution bewährte sich im Laufe der Jahre aufs beste. Jeder Unterverein hielt alljährlich eine oder mehrere Sitzungen ab. Da wurden jeweils über alle möglichen Zweige des Volksschulwesens Referate gehalten, z. B. über Schulzucht, über Einführung von Repetier- und Fortbildungsschulen, über Methodik, über Lehrerbildung, über Anschaffung neuer Lehrmittel usw. Daran schloß sich meistens eine rege, fruchtbare Diskussion. Immer mehr Geistliche und Lehrer traten dem Vereine bei. Das Interesse für die Schule ergriff stets weitere Kreise. Man erkannte bald, wie nötig es sei, gründliche Reformen im Schulwesen vorzunehmen. Vorläufig beschäftigte man sich mit dem Problem einer besseren Lehrerbildung. Voran ging da Davos und Hinterprätigau. Bald folgten andere Kreise. Der Vorstand wurde mit Vorschlägen und Gutachten geradezu bestürmt, so daß er es für gut fand, den Untervereinen mehr Mäßigung zu empfehlen. Die einsichtigeren Köpfe wußten wohl, daß man das vorgesteckte Ziel nur dann erreichen könne, wenn man mit aller Bedachtsamkeit und Rücksicht vorgehe. In erster Linie sollten die Geistlichen keine Gelegenheit versäumen, das Volk über die Notwendigkeit einer guten Bildung aufzuklären. Auch auf die Verbreitung entsprechender Schriften legte man großes Gewicht.

Von Jahr zu Jahr wurden neue Bücher und Zeitschriften angeschafft. Die daraus sich ergebenden Unkosten konnten durch die jährlichen Mitgliederbeiträge (je 1 fl. = 1.70 Fr.) gedeckt werden. Den gesamten Lesestoff verteilte man auf 5 Depots (Chur, Jlanz, Klosters, Ponte und Thusis). Hier standen die Bücher den Mitgliedern jederzeit zur Verfügung. Leider wurden diese Bibliotheken immer weniger benutzt, sodaß der Verein schon in den nächsten Jahren beschloß, den Ankauf neuer Schriften in Zukunft auf ein Minimum zu beschränken.

Um für die inskünftige Tätigkeit zuverlässige Anhaltspunkte zu gewinnen, ließ der Vorstand ein Fragenschema aufstellen, das den verschiedenen Kreisen zur Ausfertigung zugestellt wurde. Auf Grund der einzulaufenden Antworten sollte dann ein „Generalconspectus" der bündnerischen Volksschulen ausgearbeitet werden. Die Fragen aber wurden von vielen Kreisen so mangelhaft beantwortet, daß man von der Ausführung des Planes vorläufig absehen mußte.

Trotz dem energischen Drängen der Kreiskonferenzen, für eine tüchtige Vorbildung der Lehrer sofort entscheidende Schritte zu unternehmen, wagte der Vorstand doch nicht, dieser Forderung unverzüglich nachzukommen. Man verhehlte sich eben die vielen und großen Hindernisse, welche solchen Reformen im Wege standen, nicht. Derartige Neuerungen hätten eine große Anzahl anderer Umwälzungen zur Folge gehabt, und dadurch wäre bei dem fest am Alten hängenden Volke großer Unwille erzeugt worden. Durch Umsicht und weise Zurückhaltung konnte viel mehr erreicht werden. Der Vorstand ließ zwar das Problem einer neu zu gründenden Lehramtsschule nie außer Auge. Sollte es einmal so weit kommen, daß das Volk dem Bildungswesen mit mehr Interesse und Opferwilligkeit entgegenkäme, dann wollte er darnach trachten, die gehegten Pläne mit voller, freudiger Hingebung so rasch als möglich zu verwirklichen. Uebrigens war das Arbeitsfeld auch ohnehin noch weit genug. Mit dringenden Worten empfahl man sämtlichen Mitgliedern, für die Gründung, bezw. Vermehrung der Schulfonds mannhaft einzustehen. Da wurde in kurzer Zeit vieles geleistet.

Um die Lehrer zu reger Tätigkeit anzuspornen, wählten verschiedene Kreise schon in den nächsten Jahren Schulinspektoren, welchen die Aufgabe zukam, die ihnen zugeteilten Schulen alljährlich wenigstens einmal zu besuchen. Die Visitatoren waren ausschließlich Vereinsmitglieder. Sie unterzogen sich ihrer Pflicht und Mühe ohne nennenswerte Entschädigung.

Bald entstand in der Vervollkommnung des Schulwesens zwischen den verschiedenen Gemeinden ein edler Wettkampf.

In der Generalversammlung vom Jahre 1829 wurde der Vorstand beauftragt, die Abfassung eines Lesebuches für sämtliche evangelische Schulen Graubündens einzuleiten. Die Herausgabe dieses Lehrmittels sollte möglichst beschleunigt werden. Sofort setzte der Vorstand einige Schulbücher anderer Kantone in Zirkulation. Es ergab sich aber, daß keines derselben für die bündnerischen Verhältnisse geeignet war, und so

blieb nichts anderes übrig, als ein neues Schulbuch zu verfassen. Professor Roeder, Pfr. Caspar, Pfr. Gredig und Pfr. Walther machten sich an die Arbeit. So entstand das „Erste Schul- und Lesebuch". Da der Verein einen erheblichen Beitrag an die Druckkosten leistete, konnte das Lehrmittel zum bescheidenen Preise von 6 Batzen abgegeben werden, was nebst der trefflichen Ausarbeitung dem Lesebuch einen großen Absatz sicherte. Innerhalb eines Jahres wurden über 2000 Exemplare verkauft. Bald fanden sich unter den Lehrern anderer Kantone ziemlich viel Abnehmer. Ebenso günstige Aufnahme wurde dem schon 1830 herausgegebenen ABC- und Namenbüchlein und den ein Jahr später von Lehrer Christ und Prof. Mathey edierten Schreibvorlagen zuteil.

Um dieselbe Zeit übersetzte Pfr. F. Walther Hebels biblische Geschichte ins Romanische. Der Schulverein leistete an die Druckkosten einen Beitrag von 60 fl.

Im Jahre 1831/32 schien der rege Eifer bei verschiedenen Untervereinen erschlaffen zu wollen. Die Mitgliederzahl nahm insgesamt um vierzig ab. Der Grund lag wohl darin, daß der Vorstand etlichen Stürmern und Drängern zu wenig rasch vorging; daneben mögen aber auch die tief wirkenden politischen Bewegungen, welche damals Europa erschütterten, die Entwicklung des Vereins ungünstig beeinflußt haben. Um so erfreulicher ist die Tatsache, daß einzelne Kreise gerade in dieser Zeit mit aller Entschiedenheit für die Verbesserung ihres Schulwesens arbeiteten. So ernannte z. B. Davos und Hinterprätigau nach dem Muster des Zentralschulrates der V Dörfer einen Hochgerichtsschulrat. Dieser erfreute sich weitgehender Befugnisse. Der Unterverein Domleschg und Thusis wählte Visitatoren, welche die ihnen zugeteilten Schulen alljährlich zweimal zu inspizieren hatten. Das Oberland erließ für die Herren Inspektoren besondere Vorschriften, und der Kreis Heinzenberg stand vor dem Entschlusse, eine für sämtliche Dörfer der Landschaft gemeinsame, höhere Zentralschule zu gründen.

Weniger erbaulich waren die Zustände im Unterengadin, allwo der Schulverein anfänglich nicht viel Anhänger fand. Es war schade, daß sich dieser Kreis mit dem Oberengadin in der Frage einer gemeinsamen Uebersetzung des Ersten Schul- und Lesebuches nicht einigen konnte.

Noch im Jahre 1832 übergab der Vorstand ein weiteres Lehrmittel dem Drucke. Es war der von Lehrer Christ ausgearbeitete „Leseschüler". Dieses Büchlein diente ausschließlich dem Zweck, den Schüler allmählich in die Kunst des Lesens einzuführen. Die darin angewandte Methode basierte auf Natorp'schen Grundsätzen.

Bald erschien das Erste Schul- und Lesebuch auch im Oberländer- und Oberengadiner-Romanisch. Ein großer Teil der Unkosten konnte durch freiwillig gespendete Beiträge gedeckt werden. Das übrige bezahlte der Schulverein.

Schon 1831 war ein neues ABC- und Namenbüchlein herausgegeben worden. Das alte hatte keine freundliche Aufnahme gefunden und zwar aus dem Grunde, weil es streng auf der Lautiermethode be-

ruhte. Sofort ließ der Vorstand eine gründliche Umarbeitung vornehmen, wobei nun dem Sillabieren volle Rechnung getragen wurde.

Es versteht sich von selbst, daß auf solche Weise die Ausgaben des Vereins immer größer wurden. Aber der Vorstand war sich anderseits darüber klar, daß er seine Tätigkeit nicht noch mehr einschränken dürfe. Man erkannte in einem verstärkten Zuwachs der Geldmittel die einzige Rettung. Bald fand sich in Bundespräsident Friedrich Tscharner ein edler Gönner, indem dieser dem Schulverein eine jährliche Unterstützung von 30 fl. versprach. Daneben testierte er einen Beitrag von 20 fl. pro Jahr für die Verbesserung dürftiger Landschulen.

So wohltätig und verdankenswert diese Gaben waren, so konnten sie die stets wachsenden Unkosten des Vereins keineswegs ausgleichen. In dieser Notlage wandte sich der Vorstand auf Antrag von Prof. Roeder an den Großen Rat. Der Erfolg war ein unerwartet günstiger. Die Landesbehörde sicherte nämlich dem Verein für die nächsten 5 Jahre einen jährlichen Beitrag von 500 fl. zu.

Jetzt konnte der Verein wieder mit erneuter Kraft an seine hohen Aufgaben herantreten. Auf die wiederholte Bitte verschiedener Kreise entschloß sich der Vorstand, bei der Kantonsschulbehörde darauf hinzuwirken, daß wenigstens eine bessere p r a k t i s ch e Vorbildung der Lehrer angebahnt werde. Auch diesmal war die Mühe nicht umsonst. Der Kantonsschulrat kam dem Wunsche willfährig entgegen. Er verordnete, „daß von nun an alle Schullehrerzöglinge gesetzlich gehalten sein sollen, einen praktischen Vorbereitungskurs in einer oder mehreren Klassen der Stadtschule von Chur zu besuchen, um unter Aufsicht und Anleitung der dortigen Lehrer selbst Unterricht zu erteilen und sowohl ihre Kenntnisse im Methodischen und Disziplinarischen zu erweitern, als eine Anschauung von einem wohlorganisierten Schulwesen zu gewinnen“.*)

Der Schulverein war über diese Bestimmung sehr erfreut; er wußte eben die Bedeutung einer solchen Verordnung richtig einzuschätzen. Aber bei diesen Errungenschaften wollte man nicht stehen bleiben; die Kreise drängten vorwärts. Davos-Hinterprätigau und das Oberland beantragten, die Vereinsgelder fast ausschließlich für die Unterstützung von Lehramtskandidaten zu verwenden und zwar in dem Sinne, daß denselben ermöglicht werde, eine gute Vorbildung für ihren Beruf zu erwerben. Der Unterverein Herrschaft-Vorderprätigau-V Dörfer ging noch viel weiter. Er reichte dem Vorstand im Jahre 1835 ein Schreiben ein, worin die Forderung enthalten war, es möchte in möglichst kurzer Zeit ein von der kantonalen Lehranstalt getrenntes Schullehrerseminar gegründet werden. Sollte das nicht möglich sein, so empfahl man die Errichtung von drei oder mehr kleinen Lehrinstituten, in denen fähige Jünglinge von einem hierzu geeigneten Pfarrer oder Lehrer in 2 bis 3 sechsmonatlichen Kursen zu Schulmeistern herangebildet würden. Die

*) Prot. d. Kantsschlr.

Eingabe wurde an die Kreise ausgeschrieben. Der Ansicht, daß eine Lehramtsschule auf dem Lande viel geeigneter wäre, stimmten beinahe alle Untervereine bei, anderenteils aber sah man sehr wohl ein, daß sich der Staat, der mit seinen bescheidenen Mitteln sparsam umzugehen hatte, nicht zu solchen Opfern bereit erklären könnte. Aus diesem Grunde wurde der Vorschlag nur von den Kreisen Herrschaft-Vorderprätigau-V Dörfer, Hinterprätigau-Davos, Domleschg und Rheinwald unterstützt. In der Generalversammlung sprach sich mehrfach die Meinung aus, man möchte von der Durchführung eines derartigen Planes für die nächste Zeit absehen. Von der Gründung mehrerer kleiner Lehramtsschulen wollte man nichts wissen.

Die Anregung des Untervereins Herrschaft-Vorderprätigau-V Dörfer hatte immerhin das Gute, daß die Frage einer besseren Ausbildung der Seminaristen gründlich diskutiert wurde. Der Vorstand sah ein, daß er in dieser Angelegenheit nicht müßig bleiben dürfe. Sogleich setzte er sich mit dem Kantonsschulrat in Verbindung und versuchte, diesen für eine vollständige Reorganisation des Schullehrerinstitutes zu gewinnen.

Noch in demselben Jahre reichte der Vereinspräsident der genannten Behörde verschiedene Vorschläge ein. Sie lauteten:

1. „Die Kandidaten sollen in Zukunft im Lesen, Schreiben, Rechtschreibelehre, Rechnen, Gesang und Aufsatz besonderen Unterricht erhalten.

2. Sollen dieselben auch in der deutschen Elementar-Sprachlehre unterrichtet werden.

3. Der Unterricht in der Naturgeschichte soll für sie Hauptsache werden. Derselbe dauere durch alle 4 Jahre hindurch. Um dies zu ermöglichen, möge das Studium fremder Sprachen auf eine einzige beschränkt werden, wobei das Italienische den Vorzug erhalten sollte.

4. Soll der Zögling über die wichtigsten Naturerscheinungen aufgeklärt und belehrt werden. Man gebe ihm ferner Anleitung in der Abfassung von Geschäftsaufsätzen, im Feldmessen, lehre ihn die Buchhaltung und gebe ihm eine Uebersicht über die Weltgeschichte.

5. Sorge man vor allem für bessere Ausbildung im Gesang. Dies erfordert aber in erster Linie Unterricht in der Harmonielehre. Endlich soll auch die Erlernung des Violin- und Klavier-, eventuell Orgelspiels ermöglicht werden.“ *)

Damit die Zahl der Lehramtskandidaten in Zukunft kräftig zunehme, was unnachsichtig bewirkt werden müsse, empfahl der Vorstand eine erhebliche Vermehrung der Stipendien sowie die Umwandlung des vierjährigen Kursus in einen dreijährigen, falls dies ohne größere Nachteile für die Ausbildung der Seminaristen geschehen könnte.

Die Anträge fanden bei der Kantonsschulbehörde einmütige Unterstützung. Sie wurden unverzüglich an die Kantonsschullehrer geleitet,

*) Vgl. Prot. d. ev. Schulv. Kantonsb. Mskr.

die den Wünschen des Schulvereins bei der Ausarbeitung eines neuen Unterrichtsplanes soweit als möglich entgegenkamen.

1835 beschloß der Vorstand, die unbemittelte Schule in Tschappina mit einem Beitrag von 100 fl. zu unterstützen. In der Folgezeit erteilte man immer mehr solche „Unterstützungsprämien". Die Gemeinde, welche sich darum bewarb, mußte sich jedoch darüber ausweisen können, daß sie an der Hebung des Schulwesens so gut mitwirkte, als es ihre Kräfte erlaubten. Alle Gemeinden, die ein Prämium bezogen, waren verpflichtet,

1. das Geld zum Schulfond zu legen,
2. die Schulkapitalien nach Möglichkeit zu vermehren,
3. die Winterschule auf wenigstens vier Monate auszudehnen,
4. dem Schulverein über die Verwendung der erhaltenen Unterstützung Rechenschaft abzulegen.

Von 1834—1839 gingen insgesamt 38 Petita ein. 21 derselben konnten berücksichtigt werden. Der Beitrag belief sich jeweilen auf 100 fl. pro Gemeinde.

Diese Prämienverteilungen bewirkten unter den ärmeren Gemeinden einen fruchtbaren Wettbewerb, der manches Gute zeitigte.

Die innere Organisation der Schulen suchte der Verein in erster Linie durch Anordnung von Visitationen zu heben. Schon 1835 hatten nicht weniger als 10 Kreise ihre eigenen Inspektoren. Um dieselbe Zeit finden wir im Hinterprätigau einen Gerichtsschulrat „Inner- und Außerschniz" und in Davos einen Landschaftsschulrat. Diese Behörden erfreuten sich ähnlicher Befugnisse wie der Hochgerichtsschulrat der V Dörfer.

Eine schwierige Aufgabe erkannte der Verein in der Gründung und Vermehrung der S c h u l f o n d s. Da wurden alle erdenklichen Mittel angewandt: Abgaben bei Taufen, Konfirmationen, Trauungen, bei Verkauf von Grundstücken usw. Bald besaßen die meisten Gemeinden größere oder kleinere Schulkapitalien.

Von 1828—1839 reduzierte sich die Zahl jener Schulen, die gar kein Vermögen besaßen, von 50 auf 4.*) Fünf Gemeinden besaßen in dieser Zeit je einen Schulfond von über 6000 fl. Es waren dies: Igis, Maienfeld, Poschiavo, Schuls und Zizers.

1828 finden wir noch 93 Schulen, von denen keine ein höheres Vermögen als 500 fl. aufweisen kann.

1839 kommt das nur noch in 21 Gemeinden vor. Ende der zwanziger Jahre gab es in Graubünden nur 33 Ortschaften, deren Schulvermögen mehr als 1000 fl. betrug; 1839 aber trifft dies schon in 79 Fällen zu. Das war allerdings immer noch nicht einmal die Hälfte aller bündnerischen Volksschulen; aber wir dürfen nicht vergessen, daß jede Unterstützung von privater Seite kommen mußte, und es fiel da-

*) Diese, sowie alle weiteren statistischen Angaben im vorliegenden Kapitel betreffen nur den evangelischen Teil Graubündens.

mals oft unendlich schwer, für die Schulen irgendwelche finanziellen Beiträge zu erwirken. Wer das Ganze von solchem Standpunkte aus betrachtet, der wird den Verdiensten des Schulvereins auch in dieser Beziehung gerecht werden können.

Zur Ergänzung führe ich noch einen statistischen Ueberblick an.

| Fonds in fl. | 1828 | 1839 |
|---|---|---|
| Gar keinen | 50 | 8 |
| 1—500 | 93 | 21 |
| 500—1000 | 32 | 57 |
| 1000—2000 | 17 | 46 |
| 2000—3000 | 6 | 10 |
| 3000—4000 | 3 | 8 |
| 4000—5000 | 2 | 4 |
| Ueber 5000 | 5 | 11 |

Im Zusammenhang mit der Gründung, bezw. Vermehrung der Schulfonds stand die bessere Besoldung der Lehrer.

Die Lohnverhältnisse der bündnerischen Schulmeister waren früher tief beschämende. Kein Beruf wurde in dieser Hinsicht so stiefmütterlich behandelt. Von einer eigentlichen Bezahlung konnte ja im großen und ganzen keine Rede sein. Das, was der Lehrer für seine große Mühe erhielt, war ein karges Gnadenbrot, das er sich in den meisten Fällen noch von Haus zu Haus erbetteln mußte. Und das Schlimmste war, daß er sich um des täglichen Brotes willen oft zum Sklaven seiner Schüler erniedrigen mußte.

Die elenden Besoldungsverhältnisse trugen viel dazu bei, das Amt eines Schulmeisters zu mißkreditieren; ja die Ansicht, daß der Lehrerberuf eines gesunden, wohlgestalteten, arbeitsfähigen Mannes unwürdig sei, machte sich hin und wieder geltend. Das Schulzepter zu ergreifen, so war die Meinung vieler, gezieme sich eigentlich nur für einen solchen, der infolge körperlicher Gebrechen zu nichts anderem mehr tauge.

Derlei Auffassungen verloren sich glücklicherweise zusehends, als die ökonomische Besserstellung der Schulmeister immer allgemeiner wurde. Die Einsicht, daß ein Lehrer, wenn er den Aufgaben seines hohen Berufes nur einigermaßen gerecht werden will, aller kümmerlichen Nahrungssorgen entledigt sein sollte, drang aber nur mit großer Mühe durch, und es scheint oft, als ob diese Erkenntnis noch heute nicht zum vollen Siege gelangt sei.

In den Besoldungen machten sich die krassesten Unterschiede geltend. Es gab Gemeinden, in welchen der Lehrer ein Honorar von 10—15 fl., dann wieder solche, wo er bei sonst gleichen Verhältnissen 500 fl. und mehr bezog. Im großen und ganzen ließ sich aus der Höhe der Gehalte auch die Entwicklung des gesamten Schulwesens in der betreffenden Gemeinde ermessen und bestimmen.

Es gereicht dem evangelischen Schulverein zur großen Ehre, daß er für eine bessere Salarierung der Lehrer sein möglichstes getan hat. Die

Erfolge konnten zwar keine verblüffenden sein; aber die vielen Bemühungen blieben doch nicht fruchtlos.

1828 erfreuten sich nur 13 Schulmeister eines Einkommens von mehr als 100 fl. pro Schuljahr, 1839 aber schon 50, und die Zahl der Lehrer, welche mehr als 500 fl. bezogen, stieg im gleichen Zeitraume von 3 auf 9. Am besten bezahlt waren die Churer Stadtschullehrer, von denen einer 800—900 fl., der andere 900—1000 fl. erhielt.

Daß sich die Besoldungsverhältnisse in den dreißiger Jahren, dank dem zielbewußten Eingreifen des Schulvereins, erheblich besserten, möchte ich mit einigen Zahlen beweisen.

| Besoldung in fl. (ohne Akzidenzien) | 1828 | 1839 |
|---|---|---|
| | Anzahl der Lehrer | |
| 10—20 . . . . | 36 | 9 |
| 20—50 . . . . | 113 | 99 |
| 50—100 . . . . | 72 | 108 |
| 100—200 . . . . | 2 | 20 |
| 200—500 . . . . | 8 | 21 |
| 500—1000 . . . . | 3 | 9 |

Bei der Besoldung fiel natürlich auch die jährliche Schulzeit in Betracht. Auch da zeigten sich von jeher große Verschiedenheiten. Noch ums Jahr 1820 gab es nur wenige Gemeinden, in denen der Lehrer mehr als 17 bis 21 Wochen lang Schule hielt. Viel eher geschah das Gegenteil. In kleineren Ortschaften kam es sogar vor, daß man die Kinder alljährlich höchstens 5 bis 6 Wochen zur Schule schickte. Im Jahre 1839 war das nur noch in Fanas der Fall. Der Grund lag darin, daß es den Eltern unmöglich war, den Schulmeister für eine längere Zeit zu besolden. Nicht viel besser war es in Lüen und Calfreisen, wo der Lehrer 8 bis 10 Wochen Schule zu halten hatte.

Im allgemeinen gewahren wir in den dreißiger Jahren eine Zunahme der jährlichen Schulzeit. Allerdings geht es damit nur sehr langsam vorwärts. In den meisten Gemeinden beschränkte sich der Zuwachs auf 2 bis 3 Wochen.

1839 gab es 86 Ortschaften, wo der jährliche Schulbetrieb länger als 20 Wochen dauerte, während dies anno 1828 nur für 48 Schulen zutraf.

Im übrigen waren die Verhältnisse so:

| Jährl. Schulzeit in Wochen | 1828 | 1839 |
|---|---|---|
| | Anzahl der Gemeinden | |
| 8—12 . . . . . . . . | 5 | 2 |
| 12—16 . . . . . . . . | 42 | 11 |
| 16—20 . . . . . . . . | 86 | 88 |
| 20—24 . . . . . . . . | 30 | 45 |
| 24—28 . . . . . . . . | 8 | 14 |

| Jährl. Schulzeit in Wochen | 1828 | 1839 |
| --- | --- | --- |
| | Anzahl der Gemeinden | |
| 28—32 . . . . . . . . | 1 | 6 |
| 32—36 . . . . . . . . | 2 | — |
| 36—40 . . . . . . . . | 1 | 3 |
| 40—45 . . . . . . . . | — | 8 |
| Jahresschulen . . . . . | 6 | 10 |

Die größte Mannigfaltigkeit zeigte sich in früheren Zeiten wohl in der Anordnung des Unterrichtes. Im allgemeinen war es damit noch in den zwanziger Jahren recht schlimm bestellt. Nur 24 Schulen stellten damals einen Stundenplan auf; innegehalten aber wurde er nirgends. Auch sonst herrschten, wie ich früher darzustellen versuchte, mißliche Zustände. Als jedoch auf das Drängen des Schulvereins in den meisten Gemeinden Schulräte ernannt wurden, trat sofort eine wesentliche Besserung ein. Bald hielten sich fast alle Lehrer an besondere Lektionspläne. Freilich waren letztere nicht durchweg zweckmäßig eingerichtet; aber sie brachten wenigstens Ordnung in den täglichen Schulbetrieb.

Es war ein allgemeines Uebel, daß die Kinder mit Unterrichtsstunden überladen wurden. Auf die Ermüdung der Schüler, genügende Abwechslung usw. nahm man gar keine Rücksicht.

Der größte Wert wurde auf das Lesen gelegt. Diesem Fach teilte man durchschnittlich 9—18 Stunden pro Woche zu. Aehnlich war es mit dem Rechnen, das im Stundenplan gewöhnlich mit 6—12 Stunden vertreten war.

Eine auffallend bevorzugte Stellung nahm der Gesang ein. Ihm wurden in allen evangelischen Gemeinden Graubündens 5—6 Wochenstunden eingeräumt. Dabei ist hervorzuheben, daß man mancherorten einzelne Gesangstunden auch auf den Sonntag verlegte. Es wurden meistens 2—4stimmige Kirchenlieder gesungen.

Im übrigen verteilten sich die verschiedenen Lehrstunden gegen Ende der dreißiger Jahre folgendermaßen:

| | | |
| --- | --- | --- |
| Schreiben . . . | 6—7 | Std. in der Woche |
| Sprachunterricht . | 4—5 | „ „ „ „ |
| Geschichte . . . | 2—3 | „ „ „ „ |
| Geographie . . . | 2—4 | „ „ „ „ |
| Bibl. Geschichte . | 2—3 | „ „ „ „ |

Dazu kam noch der Religionsunterricht. Für die Stundenzahl dieses Faches läßt sich keine bestimmte Norm aufstellen; das hing ganz vom betreffenden Ortspfarrer ab.

Die Unterweisung in der Bibel war dem Lehrer übertragen.

Schon aus diesen Andeutungen erkennen wir, daß die Kinder stark überbürdet waren, betrug doch die Zahl der wöchentlichen Unterrichts=

stunden im **Minimum** 38, worin allerdings auch der Gesang inbegriffen ist. Trotzdem gingen in dieser Beziehung niemals Klagen ein; es scheint, daß die Schüler sich zu schonen verstanden, was denn auch von manchem Schullehrer jener Tage voll und ganz zugegeben wird.

Es war schade, daß der Sprachunterricht so stiefmütterlich behandelt wurde. Offenbar konnte man den Wert desselben auch in gebildeten Kreisen nicht richtig einschätzen; wie hätte es sonst vorkommen können, daß noch anno 1839 in 43 bündnerischen Schulen gar kein solcher erteilt wurde. In 11 Schulen des Oberlandes kannte man dazumal dieses Lehrfach überhaupt nicht. Auch in Untervaltasna war es nicht viel besser.*) Nur in 90 Schulen wurde ein eigentlicher Sprachunterricht erteilt; in den andern begnügte man sich mit einigen Diktaten. Unter solchen Umständen kann man sich ungefähr vorstellen, welche Pflege der Aufsatz erfuhr. Zwar war es seit 1828 doch etwas besser geworden. Früher kamen derartige schriftliche Uebungen mit sehr wenigen Ausnahmen überhaupt nicht vor, während ums Jahr 1840 schon in 57 bündnerischen Volksschulen von Zeit zu Zeit kleinere Aufsatzübungen vorgenommen wurden. Gewöhnlich erörterte der Lehrer das Thema näher; die Schüler waren jedoch an kein gegebenes Schema gebunden. Es stand jedem frei zu schreiben, was ihm beliebte. An die Korrektur schloß sich eine gemeinsame Besprechung der vorgekommenen Fehler an. In einigen Schulen wurden jeden Monat mehrere Aufsätze geschrieben.

Gegen Ende der zwanziger Jahre führten endlich die meisten Lehrer auch das Kopfrechnen ein. Das schriftliche Rechnen bestand vielfach in mechanischem Drill. Das wurde anders, als auf Veranlassung des Schulvereins das von Prof. Tester ausgearbeitete Rechenbuch, dem eine methodische Anleitung beigegeben war, herauskam und in den meisten Schulen Eingang fand. Obwohl der Aufbau dieses Lehrmittels manche Mängel und Lücken aufwies, so bewirkte das Büchlein doch viel Gutes. Der Lehrer, welcher darnach unterrichtete, mußte sich wenigstens an ein gewisses, stufenmäßiges Fortschreiten halten, was schon an und für sich gegenüber dem früheren Lehrverfahren einem großen Fortschritt gleichkam. Dann aber diente es auch gar manchem Lehrer zu seiner eigenen Fortbildung. Wir dürfen eben nicht vergessen, daß für viele Schulmeister die verschiedenen Rechenoperationen bis dahin zum Teil noch spanische Dörfer waren.

Bis gegen die dreißiger Jahre war es eine Seltenheit, wenn ein Lehrer seinen Schülern etwas aus den Heldentaten der Vorväter erzählte; gewöhnlich wußte er selbst nichts davon. 1839 aber wurden dem Geschichtsunterricht schon in 40 Schulen eigene Stunden eingeräumt. Eigentlich aber kam dieses Unterrichtsfach überall zu einiger Geltung und zwar meist in Verbindung mit dem Deutschunterricht. Dem

*) Für die Muttersprache zeigte sich in jener Zeit unter der romanischen Bevölkerung wenig Verständnis, sonst hätte das Bestreben, das Romanische zugunsten des Deutschen auszurotten, nicht aufkommen können.

Lehrer wie dem Schüler kamen hier die ausgezeichneten Erzählungen aus der Bündnergeschichte, welche den dritten Teil des Lesebuches bildeten, zustatten.

In allen Zweigen des Unterrichtes gewahren wir in der Zeit von 1830—1840 einen raschen Fortschritt. Die Ursache davon ist vornehmlich in den neuen Lehrmitteln zu suchen. Innerhalb eines Dezenniums gab der evangelische Schulverein folgende heraus:

1830 Lithographierte Vorlagen für den Schreibunterricht samt einem methodischen Wegweiser.
1830 ABC- und Namenbüchlein (Buchstabiermethode).
1831 ABC- und Namenbuch (Sillabiermethode).
1831 Erstes Schul- und Lesebuch.
1831 Der Leseschüler, enthaltend die ersten Uebungen im richtigen und fertigen Lesen (Erlebte bis 1840 sechs Auflagen).
1833/34 Die Uebersetzungen des Ersten Schul- und Lesebuches ins Oberländer- und Oberengadiner-Romanisch.
1837 Die Uebersetzung desselben Buches ins Italienische.
1840 Die Uebersetzung desselben Buches ins Unterengadiner-Romanisch.
1844 Das erste Heft der von Prof. Früh bearbeiteten Sammlung von Schulliedern (zweistimmige Gesänge).
1847 Das zweite Heft der von Prof. Früh bearbeiteten Sammlung von Schulliedern (dreistimmige Gesänge).

Auch die äußere Einrichtung der Schulen vervollkommnete sich zusehends. Von 1829—1839 erstellten nicht weniger als 35 Gemeinden neue, nach damaligen Begriffen trefflich eingerichtete Schulhäuser. In den andern Ortschaften wurden die Unterrichtslokale erweitert und besser ausgebaut. Wo dies nicht möglich war, schaute man sich nach neuen um.

Ums Jahr 1840 besaßen 65 Schulen eigene Schulhäuser (1828: 30), 81 gemietete Stuben (1828: 107), während in 34 Gemeinden das Schulzimmer im Pfrundhause war. (1828: 43.) Lokale, die allen hygienischen Forderungen geradezu Hohn sprachen, verschwanden immer mehr. Das war für die bündnerische Jugend und übrigens auch für die Lehrerschaft von unermeßlicher Bedeutung; denken wir nur daran, wie früher Schüler und Lehrer vom Morgen bis zum Abend in schlecht beleuchtete, stinkende, oft noch von Rauch erfüllte Stuben eingepfercht waren. Jetzt mußte aber auch der Schulmeister darauf verzichten, während der Unterrichtszeit sein Pfeiflein zu schmauchen. Daß sich diese Wandlung ohne jede Schwierigkeit vollzogen hat, das gereicht den damaligen Magistern sicherlich zur Ehre.

Wenn sich das Volksschulwesen immer mehr entwickelte, so fällt dabei ein nicht geringes Verdienst den Ortsschulräten zu. In zahlreichen Gemeinden standen diese Behörden dem Lehrer bereitwillig und hilfreich zur Seite; sie hielten die Eltern allen Ernstes an, die Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken, sorgten für geeignete Lokale, besuchten

von Zeit zu Zeit den Unterricht, wobei sie für die Methode des Lehrers, seinen Fleiß, die Disziplin u. a. ein scharfes Auge hatten. Freilich gab es auch Schulräte, die es mit ihrer Aufgabe nicht so ernst nahmen. Das machte sich dann bei den betreffenden Gemeindeschulen bald in sehr nachteiliger Art und Weise geltend. Wenn eben ein noch so tüchtiger Lehrer nirgends werktätige Unterstützung findet, so wird seine Wirksamkeit wesentlich beeinträchtigt. Es bedarf immer wieder frischer Mithilfe, erneuter Anregung, wenn der Jugendbildner und -erzieher seine hohen Ziele erreichen soll. Das wußten die Mitglieder des evangelischen Schulvereins, und darum waren sie stets bestrebt, in allen Gemeinden die Organisation von tatkräftigen Schulbehörden herbeizuführen. Die Amtsdauer war in der Regel eine zu kurze. In 17 Fällen betrug sie ein Jahr, in 35 zwei Jahre. Nur 11 Ortschaften setzten hierfür keinen bestimmten Termin fest. Gewöhnlich wurde das Präsidium dem Dorfgeistlichen übertragen.

1839 erfreuten sich nicht weniger als 165 bündnerische Gemeinden emsiger, pflichtgetreuer Schulbehörden, während 10 Jahre früher nur 95 Schulen der Aufsicht von Schulräten unterstellt waren. Zudem handelte es sich damals vielfach um Männer, welche für die Schulen wenig Verständnis und Opferwilligkeit zeigten. Dank den unermüdlichen Aufforderungen des Schulvereins wurde es in dieser Beziehung rasch besser.

Weniger Anklang fand die Anregung des Vorstandes, in den einzelnen Talschaften Hochgerichtsschulräte zu ernennen.

Je mehr sich die Gemeindeschulen entwickelten, um so schneller nahm die Zahl der Privatschulen ab. Solche treten gegen Ende der dreißiger Jahre nur mehr vereinzelt auf.

Am meisten Schwierigkeiten bot dem evangelischen Schulverein stets das Problem einer besseren L e h r e r b i l d u n g. Darin liegt aber eigentlich der Schwerpunkt des Schulwesens. Nicht als ob es dabei allein auf Wissen und Können ankäme. Durchaus nicht! Wenn sich mit diesen unentbehrlichen Schätzen nicht didaktische Gewandtheit paart, so kann der Erfolg nur ein ganz unvollständiger sein. Ebenso muß für den inskünftigen Jugenderzieher auch eine sorgfältige ethische Bildung gefordert werden. Einem Lehrerseminar fallen somit hohe Aufgaben zu. Das 1820 ins Leben gerufene Schullehrerinstitut an der Kantonsschule konnte solchen Forderungen infolge seiner mangelhaften Organisation nicht gerecht werden. Wohl führte man auf das Drängen des Schulvereins und auf die Bitten fortschrittlich gesinnter Pädagogen einige Reformen durch; aber diese entsprachen den neuen Bedürfnissen nur in sehr unvollkommener Weise. Immerhin durfte sich eine Gemeinde glücklich schätzen, wenn sie einen Schulmeister besaß, der an der Churer Lehramtsschule studiert hatte. Der Studiengang der übrigen Lehrer beschränkte sich nämlich sehr oft auf den Besuch der Gemeindeschule und, wenn es gut ging, auf einigen speziellen Unterricht bei einem Geistlichen

oder älteren Schulmeister. Das war aber auch alles. Noch 1839 hatten von den 130 Lehrkräften (darunter 4 Lehrerinnen) der evangelischen Gemeindeschulen Graubündens nur 28 ihre Bildung am Churer Seminar geholt; 43 hatten einige Zeit die übrigen Abteilungen der Kantonsschule besucht, während 13 Abiturienten des Seminars Beuggen waren. Alle anderen, mit Ausnahme der Geistlichen, konnten sich über keine nennenswerten Studien ausweisen.

Obwohl sich der Schulverein auf diesem Gebiete mit größter Hingabe betätigte, so war der Erfolg in keiner Weise ein beträchtlicher.

In den dreißiger Jahren traten immer mehr Geistliche vom Schuldienst zurück. Ums Jahr 1839 wurden die Schulen nur noch in 8 Gemeinden vom Ortspfarrer geführt.

Die Ueberbürdung der Lehrer ist ein altes Uebel. Glücklicherweise aber wurde dasselbe auch von jeher immer wieder von irgend einer Seite mit mehr oder weniger Ueberzeugung bekämpft. Auch der evangelische Schulverein nahm hier die Lanze wieder auf. Daß sich unter seinem Einfluß die Verhältnisse etwas günstiger gestalteten, mögen folgende Zahlen beweisen:

| Kreise | 1828 | | 1839 | | Anzahl der Schulen |
|---|---|---|---|---|---|
| | Anzahl der Schulkinder | Anzahl der Lehrer | Anzahl der Schulkinder | Anzahl der Lehrer | |
| 1. Oberland | 895 | 31 | 1197 | 38 | 25 |
| 2. Safien | 130 | 8 | 193 | 12 | 12 |
| 3. Rheinwald | 227 | 7 | 274 | 7 | 5 |
| 4. Schams | 307 | 16 | 416 | 17 | 15 |
| 5. Domleschg | 557 | 19 | 624 | 18 | 12 |
| 6. Heinzenberg | 186 | 5 | 221 | 7 | 5 |
| 7. Chur | 1100 | 23 | 1224 | 23 | 9 |
| 8. Filisur | 187 | 7 | 202 | 8 | 5 |
| 9. Bergell | 216 | 10 | 242 | 11 | 7 |
| 10. Puschlav | 250 | 6 | 267 | 7 | 2 |
| 11. Oberengadin | 234 | 10 | 288 | 19 | 12 |
| 12. Obvaltasna | 305 | 6 | 369 | 15 | 6 |
| 13. Untervaltasna | 320 | 8 | 544 | 25 | 12 |
| 14. Davos und Klosters | 600 | 15 | 706 | 18 | 14 |
| 15. Mittelprätigau | 670 | 22 | 765 | 19 | 10 |
| 16. Vorderprätigau, Herrschaft, V Dörfer | 1568 | 34 | 1961 | 43 | 25 |
| 17. Schanfigg | 312 | 9 | 377 | 14 | 12 |

Die Lehrergehalte betrugen 1829 insgesamt 18 499 fl., 1840 hingegen 27 302 fl. Im gleichen Zeitraum stieg die Summe sämtlicher Schulfonds von 158 878 fl. auf 264 688 fl.*)

In das gesamte Volksschulwesen kam neues Leben, frische, drängende Kraft, und das bewirkte ein zukunftfrohes Keimen und Sprießen. Jetzt bedurfte es vor allem einer sorgfältigen Pflege, dann konnten Blüten und Früchte nicht ausbleiben. Und nun lenkte endlich auch der Kanton ein. Es war am 5. Juli 1838, als der bündnerische Große Rat beschloß, für das ganze Land eine eigene Schulbehörde zu ernennen. Eigentlich hätte der Schulverein darob seine Freude haben sollen, und im Grunde genommen war das auch der Fall. Anderenteils aber tat es ihm sehr wehe, mit einem Schlage vom Schauplatze seiner Taten verdrängt zu werden, hatte er doch für seine Opfer und Mühen so schöne Genugtuung geerntet. Und wer leistete die Gewähr, daß der Erziehungsrat seine Aufgaben gewissenhaft erfülle, daß er überhaupt befähigt sei, denselben nachzukommen? Wohl waren es wackere Männer, denen man das Amt übertrug; aber der neuen Institution fehlte der volkstümliche Charakter. Es ließen sich schon von vorneherein Stimmen hören, die sich gegen den „Schulvogt" erhoben.

Indessen schien das Ganze sich zum Guten zu wenden. Der Erziehungsrat hatte ja schließlich laut § 7 des vom Großen Rate erlassenen Regulativs die Plicht, „beide Schulvereine mit Rat und Tat aufs beste zu unterstützen und sie in ihrer unmittelbaren und freiwilligen Wirksamkeit lebendig zu erhalten suchen". Allerdings war über die Art und Weise, wie dies geschehen sollte, nichts gesagt, und so blieb es bei den schönen Worten. Der evangelische Schulverein aber gab sich damit nicht zufrieden; er verlangte, daß das Verhältnis zwischen ihm und der kantonalen Schulbehörde bis ins einzelne genau bestimmt werde. Der Vorstand vertrat mit Recht die Ansicht, daß nur eine näher präzisierte Arbeitsteilung ein gedeihliches Wirken ermögliche. Nun zeigten sich sofort erhebliche Schwierigkeiten. Einesteils bestand der Erziehungsrat darauf, daß ihm die Oberaufsicht über das gesamte bündnerische Volksschulwesen zukomme, andernteils aber sträubte sich der Schulverein dagegen, ein willfähriger Diener der kantonalen Behörde zu sein. Der Vorstand wollte von Subordination nichts wissen. So tat sich zwischen den beiden Parteien allmählich eine gähnende Kluft auf, die nicht mehr überbrückt werden konnte. Man vertrug sich zwar gegenseitig noch einige Jahre, wenn auch leidlich genug. Die Gegensätze aber wurden immer schärfer. Die Erziehungsdirektion verlangte vom Vereinsvorstand mit aller Bestimmtheit, daß er ihr alljährlich über alle vorgenommenen Maßnahmen und Neuerungen ausführlichen Bericht erstatte. Mit tiefer Erbitterung sah der Schulverein, wie sein Wirkungsfeld durch die verschiedenen Vorkehrungen der kantonalen Schul-

---

*) Aufzeichnungen von Dekan L. Herold. Das Manuskript ist im Besitze der Herren Aug. und O. Herold, Chur. Es wurde mir in sehr verdankenswerter, zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellt.

behörde von Jahr zu Jahr, von Monat zu Monat kleiner wurde. Man sah sich genötigt, trotz der zähesten Verteidigung Gebiet um Gebiet abzutreten. Das alles wurde noch schlimmer, als anno 1844 ein anderer Erziehungsrat ins Leben trat. Zwar lautete Art. 37 des revidierten Reglements fast gleich wie der frühere Paragraph 7; aber verschiedene Schreiben der neuen Behörde ließen deutlich erkennen, daß der evangelische Schulverein höchstens geduldet werde und auch dies nur dann, wenn er sich den Befehlen des kantonalen Schulrates willig unterziehe. So sah sich denn der Vorstand genötigt, die Kreise anzufragen, was man fernerhin zu tun gedenke. Nur zwei Kreise befürworteten eine Auflösung des Vereins; alle andern verlangten, daß man sich nach anderweitigen Gebieten umsehe. Man wies z. B. hin auf Gründung von Volks- und Schulbibliotheken, auf Unterstützung von tüchtigen, dürftig besoldeten Lehrern, auf Prämienverteilungen an solche Lehrer, welche die erwachsene Jugend in besonderen Abendstunden unterrichten usw.

Der Vorstand war weitsichtig genug, um sofort zu erkennen, daß die Ausführung aller dieser Vorschläge zu Kollisionen mit dem Erziehungsrat führen müßte. Er riet deshalb allen Ernstes davon ab.

Mit schwerem Herzen zogen die Mitglieder am 23. Juni 1845 nach Davos. Es galt, über das fernere Schicksal des Vereins endgültig abzustimmen. Die warmen Eröffnungsworte des Präsidenten ergriffen alle Zuhörer. Es wurde beschlossen, von einer Auflösung des Vereins mit aller Entschiedenheit abzusehen. Nun handelte es sich in erster Linie darum, neue Arbeitsfelder zu suchen. Da gingen von den Kreisen verschiedene Anträge ein: Auszahlungen von Gehaltszulagen an Unterlehrer, vermehrte Stipendien an Lehramtskandidaten, Unterstützung der vom Kreis Herrschaft-Vorderprätigau-V Dörfer gegründeten Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse, Herausgabe geeigneter Schulbücher u. a.

Der Vorstand kam den Wünschen, soweit es unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt möglich war, in den nächsten Jahren bereitwillig entgegen.

Wie verzweifelt sich aber der Schulverein auch künftighin für seine Stellung wehren mochte, das Lebensmark schwand dahin. Es war noch das Ringen eines Streiters, der, heldenmütig kämpfend, sich plötzlich aller Waffen beraubt sieht und in ohnmächtigem Ingrimme den Kampfplatz verläßt.

Vorerst nahm die Gründung eines Pensionsfonds für Schullehrer-Witwen und -Waisen am meisten Zeit in Anspruch. Es gereicht dem Kreis Herrschaft-Vorderprätigau-V Dörfer zur Ehre, daß er als erster mit einem solchen Antrag an den Vorstand gelangte. In dem betreffenden Gutachten wurde u. a. ausgeführt, daß der Unterstützungsfond durch einen Beitrag von 1000 fl. aus der Vereinskasse gegründet werden könnte. Die Einnahmen bestünden aus Eintrittsgebühren, Jahresbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen. Bezugsberechtigt wäre jeder bündnerische Volksschullehrer, der wenigstens 20 Jahre in seinem

Heimatkanton Schule gehalten, das 50. Lebensjahr erreicht und sich stets durch treue Pflichterfüllung ausgezeichnet hätte. Die Unterstützung könnte, so hieß es in der Eingabe, auch solchen Lehrern, welche unverschuldeterweise in Notdurft gerieten, zugesprochen werden. Ebenso sollte sich die Kasse mittelloser Schullehrer-Witwen- und minderjähriger -Waisen annehmen.

So schöne und humane Gedanken diese Vorschläge auch enthielten, so fanden sie bedauerlicherweise doch nicht die Zustimmung der Kreise, und die Generalversammlung vom 22. Juni 1840 faßte den Beschluß, das Ganze vorläufig auf sich beruhen zu lassen.

Aber der Unterverein Herrschaft-Vorderprätigau-V Dörfer ließ sich dadurch nicht beirren. Er gründete im folgenden Jahre für die Lehrerschaft seines Kreises nach den von ihm seinerzeit aufgestellten Grundsätzen einen eigenen Pensionsfond.

Der Vorstand konnte einer solchen zeitgemäßen, fürsorglichen Institution seine volle Anerkennung nicht versagen. Er leistete sofort einen Beitrag von 20 fl. Vier Jahre später wurde die Frage eines neu zu gründenden kantonalen Unterstützungsvereins für bündnerische Lehrer-Witwen und -Waisen nochmals an die Kreise ausgeschrieben. Man war mit dem Prinzip einverstanden, wandte jedoch ein, daß in Graubünden von einem eigentlichen Schullehrerstand vorläufig keine Rede sein könne, da sich viele Lehrer ihrem Berufe nur für kurze Zeit widmen. Man möge also unbedingt abwarten, bis sich die Verhältnisse für die Ausführung eines so umfassenden Planes günstiger gestaltet hätten. Immerhin sollte der Vorstand die Statuten der Schullehrerkasse des Kreises Herrschaft-Vorderprätigau-V Dörfer sofort einer sorgfältigen Prüfung unterziehen und der nächsten Generalversammlung einläßliche Vorschläge unterbreiten, wie für sämtliche evangelische Lehrer Graubündens ähnliche Maßnahmen getroffen werden könnten. Aber der Verein entschied in seiner allgemeinen Konferenz vom 30. Juni 1846 nochmals in negativem Sinne.

Innerhalb der nächsten zehn Jahre kam der Vorstand noch verschiedene Male auf die Angelegenheit zurück. In der Hauptversammlung von 1857 versuchte er, den Beschluß durchzusetzen, daß bei einer eventuellen Auflösung des Vereins das ganze Vermögen oder dann doch der größte Teil desselben einer neu zu organisierenden Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse, welcher sämtliche bündnerische Lehrer, auch diejenigen des katholischen Landesteiles, anzugehören hätten, abgetreten werden sollte.

Der Erfolg blieb aus; aber die Stimmen, welche den Antrag des Vorstandes aufs wärmste befürworteten, mehrten sich von Jahr zu Jahr. Schließlich entschloß sich dann die Generalversammlung, das Vermögen als unantastbar zu erklären. Die Zinsen aber sollten für Dienstzulagen an evangelische Lehrer verwendet werden. Die edlen, hohen Prinzipien, welche den im Jahre 1840 vom Kreis Herrschaft-Vorderprätigau-V Dörfer eingereichten Vorschlägen zugrunde lagen,

fanden erst in der 1867 gegründeten Hilfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer ihre praktische Ausgestaltung.

Die Tätigkeit des evangelischen Schulvereins beschränkte sich seit 1840 im wesentlichen auf die Umarbeitung des zweiten Schul- und Lesebuches, auf die Unterstützung unbemittelter Lehramtskandidaten, wie auch armer Handwerkslehrlinge, auf die Anordnung von Gesangkursen und die Herausgabe der von Professor Früh bearbeiteten Sammlung von Schulliedern. 1843 wurde eine besondere Stipendienverordnung erlassen. Diese enthielt u. a. die Bestimmungen, daß jeder Seminarist, der von seiten des Schulvereins unterstützt werde, verpflichtet sei, sich am Schlusse eines dreijährigen Lehrkursus einer Prüfung durch die vom Vorstand ernannte Spezialkommission zu unterziehen.*) Da wurde u. a. verlangt, daß der Examinand Gedrucktes und Geschriebenes gut und geläufig lesen könne, daß er imstande sei, ein leichteres Lesestück nach Inhalt und Form zu erklären, kleinere Aufsätze und Geschäftsbriefe orthographisch einwandfrei anzufertigen, Rechnungsaufgaben aus dem bürgerlichen Leben nicht nur richtig zu lösen, sondern auch klar zu entwickeln. Ebenso sollte er das Heu- und Feldmessen verstehen. Außerdem wurde in Schweizergeographie und -geschichte geprüft. Der Kandidat mußte ferner auch über Einzelheiten aus der allgemeinen Erdkunde, über die „gewöhnlichsten Erscheinungen am Himmel und auf der Erde", sowie über die wichtigsten weltgeschichtlichen Ereignisse Auskunft geben können. Daneben aber hatte der Prüfling noch die Elemente der Naturgeschichte zu kennen „und zwar mit besonderer Rücksicht auf pädagogische Benutzung derselben zur Weckung der Aufmerksamkeit und zur Schärfung der Unterscheidungskraft". In der Musik verlangte man praktische Fertigkeit im Singen, wofür bei fehlender Anlage auch die Fähigkeit, ein Instrument wenigstens so gut spielen zu können, als es für einen richtigen Gesangunterricht unbedingt erforderlich war, treten konnte, und Kenntnis der elementaren Gesangtheorie. Endlich erstreckte sich die Prüfung noch auf Pädagogik, soweit ein solches Wissen für die spätere praktische Tätigkeit in Betracht zu kommen schien, auf Biblische Geschichte und Religionslehre.

Die Stipendien betrugen für das erste Jahr 40 fl., für das zweite 60 fl. und für das dritte 80 fl. 1848 wurde dieser Beitrag um 10 fl. erhöht. Der Bezug einer solchen Unterstützung war an die Verpflichtung geknüpft, daß der Betreffende nach bestandenem Examen mindestens sieben Jahre an einer öffentlichen Schule Graubündens zu unterrichten hatte. Der Bezug eines staatlichen Stipendiums schloß eine finanzielle Hilfe seitens des evangelischen Schulvereins aus.

Nochmals sah sich der Verein nach neuen Arbeitsgebieten um. Man kam dabei auf folgendes: Gründung einer Taubstummenanstalt, Ausbildung von Arbeitslehrerinnen, Unterstützung an solche, welche die

*) 1847 beschloß der Vorstand, den Abiturienten des Churer Lehrerseminars das Examen zu erlassen.

Leitung von Kleinkinderschulen übernehmen möchten, Organisation von Repetier- und Sommerschulen (Antrag des Kreises Herrschaft-Vorder-prätigau-V Dörfer), Herausgabe geeigneter Volkskalender, Unterstützung der bündnerischen Waisenhäuser und Rettungsanstalten, Sorge für bessere Bildung der Taubstummen, Förderung, Hebung und Veredlung des Gesanges, Uebersetzung guter Schulbücher ins Romanische u. a. Aber der Vorstand kam wieder zu der Ueberzeugung, daß von einer Realisierung solcher Pläne infolge der unüberwindlichen Schwierigkeiten abgesehen werden müsse. Das größte Hindernis erblickte man meistens in den Kompetenzen der neuen Erziehungsbehörde.

Trotzdem wollte man von einer Auflösung immer noch nichts wissen. Es gab nur wenige Mitglieder, welche für eine solche eintraten. Erst in der Generalversammlung vom Jahre 1859 wurde heftig darüber debattiert, ob der Verein weiterhin bestehen solle oder nicht. Aber weitaus die Mehrzahl entschied in positivem Sinne. Die Minorität legte jedoch ihre Ansichten an der nächsten allgemeinen Konferenz nochmals auseinander. Schließlich mußte man doch einsehen, daß ein ferneres ersprießiches Wirken des Schulvereins ausgeschlossen sei, und so drang dann der Antrag der Minderheit nach vielen heißen Wortgefechten mit großer Mühe durch. Das geschah in der denkwürdigen Generalversammlung vom 21. Mai 1860. Die Bestimmungen lauteten:

1. „Der Schulverein löst sich als solcher am heutigen Tage auf.
2. Das Kapital wird für unantastbar erklärt. Die Zinsen sollen für Dienstzulagen an evangelische Lehrer verwendet werden.
3. Das Kapital wird vom Erziehungsrat evangelischen Teils, unter Zuzug des Seminardirektors mit Stimmrecht, sofern derselbe der evangelischen Konfession angehört, verwaltet. Die Prämien werden von demselben nach den unten folgenden Bestimmungen verteilt, worüber er alljährlich öffentliche Rechnung abzulegen hat.
4. a) Soll ein Lehrer die Prämie erhalten, so muß er wenigstens zwölf Jahre in einer protestantischen Gemeindeschule Bündens mit Zufriedenheit der Behörden gewirkt haben.
   b) Er muß im Besitze eines Patentes sein.
   c) Gegen sein sittliches Betragen dürfen keine begründeten Klagen erhoben werden können.
5. Durch diese Dienstzulage soll ihm keine andere Prämie oder Zulage verkümmert oder entzogen werden dürfen."



# Der katholische Schulverein.

Das katholische Schulwesen Graubündens bietet uns in den zwanziger und dreißiger Jahren kein erfreuliches Bild. Die Zustände waren unhaltbar geworden. Doch fehlte es auch hier keineswegs an einsichtsvollen Männern, die eine Reform auf diesem Gebiete als unbedingt notwendig erachteten und jederzeit bereit waren, für die Förderung der Volksbildung ihr möglichstes zu tun. Die vielfachen Bemühungen blieben nicht fruchtlos; denn 1832 bildete sich ein Verein, der sich die Aufgabe stellte, „Mittel und Wege aufzufinden, wie im katholischen Teil Bündens das Schulwesen gefördert werden könne“.

Bevor ich nun zur Wirksamkeit dieses Schulvereins übergehe, will ich versuchen, einen Ueberblick über die Zustände, die in den katholischen Schulen Graubündens zur Zeit der drei ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts herrschten, zu geben. Ich beginne mit den

## Schulfonds.

Noch im Jahre 1830 besaßen über 67 Gemeinden gar keinen Fond. Recht schlimm stand es in Misox und Calanca. Da hatten nur Grono (4000 fl.), Leggia (6000 fl.), Roveredo (zirka 20 000 fl.) und Soazza (3000 fl.) eigentliche Schulfonds. Auch in Misocco bestand kein Schulkapital; hingegen zahlte hier die Gemeinde für die Schule jährlich 150 fl. und ebensoviel die Eltern der Schulkinder. Nicht besser waren die Verhältnisse im XI. Kreis, wo nur Poschiavo und Brusio besondere Schulvermögen aufzuweisen hatten. In ersterer Gemeinde wurde dasselbe durch ein Vermächtnis von 14 325 fl., in letzterer durch Subskriptionen gegründet. In allen Gemeinden des Bezirkes Disentis, Tavetsch und Medels — mit Ausnahme des Hauptortes — war der Schul- mit dem Kaplaneifond vereinigt. Im Laufe der Zeit kam es hin und wieder vor, daß ein Teil des Kirchenvermögens zur Gründung von Schulkapitalien abgetreten wurde. Das bischöfliche Ordinariat zeigte sich dabei jeweils sehr nachgiebig und wohlwollend.

Ergänzend lasse ich hier noch nachstehende Ueberſicht folgen.*)

---

*) Für meine Darstellung benutze ich die später vom Erziehungsrat angeordnete Einteilung der katholischen Landesgegend in 12 Kreise.

| Fonds | 1<br>V Dörfer | 2<br>Samnaun und Unterengadin | 3<br>Münster | 4<br>Oberhalbstein, Tiefenkasten u. Alvaschein | 5<br>Belfort, Obervaz und Churwalden | 6<br>Domleschg | 7<br>Gruob, Ladir, Obersachsen | 8<br>Lugnez und Vals | 9<br>Truns, Danis, Dardin, Somvix und Surrhein | 10<br>Disentis, Tavetsch und Medels | 11<br>Puschlav und Brusio | 12<br>Misox und Calanca |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Keinen | 1 | — | 1 | 8 | 5 | 3 | 9 | 9 | 1 | 5 | 8 | 17 |
| 1–100 | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — |
| 100–300 | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — |
| 300–500 | — | 1 | — | 1 | — | 1 | — | — | 1 | — | — | — |
| 500–700 | — | 1 | — | — | — | 1 | 1 | 2 | 5 | 1 | — | — |
| 700–1000 | — | — | — | 2 | — | 1 | 2 | 2 | 2 | — | — | — |
| 1000–1500 | 2 | — | 1 | — | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | — |
| 1500–2000 | — | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | 1 | — |
| 2000–3000 | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3000–4000 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 4000–5000 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 5000–6000 | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 6000–10000 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| über 10000 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1*) | 1**) |

## Schullokale.

In den dreißiger Jahren besaßen nur 15 Gemeinden eigene Schulhäuser. Darunter befanden sich 10 neuerstellte, so in Zizers, Salux, Schweiningen (1839/40 im Bau), Churwalden, Lenz, Schmitten (1839/40 im Bau), Cazis, Obersachsen, Truns Pfarrort (mit Lehrerwohnung), Soazza (mit Lehrerwohnung). Bei den übrigen handelte es sich um ältere, zum Teil unzweckmäßig eingerichtete Gebäulichkeiten. Da sind zu nennen die Schulhäuser von Samnaun, Münster, Bonaduz, Truns, Rinkenberg und Poschiavo. Im übrigen stellen sich die Verhältnisse folgendermaßen dar:

| | Gemietete Stuben | Im Pfarrhaus | Eigene Schulhäuser |
|---|---|---|---|
| 1. V Dörfer | 1 | 3 | 1 |
| 2. Samnaun und Unterengadin | — | 2 | 1 |
| 3. Münster | — | 1 | 1 |
| 4. Oberhalbstein, Tiefenkasten und Alvaschein | 3 | 9 | 2 |
| 5. Belfort, Obervaz und Churwalden | 2 | 1 | 3 |
| 6. Domleschg | 1 | 5 | 2 |
| 7. Gruob, Ladir, Obersachsen | 2 | 10 | 1 |
| 8. Lugnez und Vals | 4 | 12 | — |
| 9. Truns, Danis, Dardin, Somvix und Surrhein | 5 | 4 | 2 |
| 10. Disentis, Tavetsch, Medels | — | 6 | — |
| 11. Puschlav und Brusio | 3 | 6 | 1 |
| 12. Misox und Calanca | 1 | 19 | 1 |
| Total: | 22 | 78 | 15 |

*) Poschiavo, Knabenschule. **) Roveredo.

### Schulbehörden.

Unter den 115 katholischen Schulen waren 55 ohne Behörde. Dort, wo eine solche bestand, hatte sie gewöhnlich keine bestimmten Befugnisse. Eine löbliche Ausnahme machen hier wiederum die V Dörfer, insofern nämlich, als in diesem Bezirk die Pflichten und Rechte der einzelnen Schulräte genau geregelt waren. Weitere Einzelheiten dürfte folgende Tabelle bieten:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Im Kreis V Dörfer . . . . . . . | besaßen | — | Gemeinden | keine | Schulbehörde. |
| „ „ Samnaun u. Unterengadin | „ | — | „ | „ | „ |
| „ „ Münster . . . . . . . . | „ | — | „ | „ | „ |
| „ „ Oberhalbstein, Tiefenkasten und Alvaschein | „ | 4 | „ | „ | „ |
| „ „ Belfort, Obervaz und Churwalden . . . . . | „ | 2 | „ | „ | „ |
| „ „ Domleschg . . . . . . . | „ | 5 | „ | „ | „ |
| „ „ Gruob, Ladir, Panix und Obersachsen . . . . . | „ | 12 | „ | „ | „ |
| „ „ Lugnez und Vals . . . . | „ | 13 | „ | „ | „ |
| „ „ Truns, Danis, Dardin, Schlans, Somvix und Surrhein . . . . . . . | „ | — | „ | „ | „ |
| „ „ Disentis, Tavetsch und Medels . . . . . . . | „ | 5 | „ | „ | „ |
| „ „ Puschlav und Brusio . . | „ | 2 | „ | „ | „ |
| „ „ Misox und Calanca . . . | „ | 12 | „ | „ | „ |

### Schullehrer.

Im Jahre 1839/40 amtierten an den katholischen Schulen Graubündens 147 Lehrer und 7 Klosterfrauen (4886 Schulkinder.) Unter all diesen Lehrkräften waren nur 11 in der Kantonsschule in Disentis für ihren Beruf vorbereitet worden. Zwei hatten ihre Bildung in Innsbruck, zwei in der Schullehrerbildungsanstalt Bregenz, einer in Holland, einer in St. Luzi und ein anderer bei Pfr. Mirer in Sargans erhalten. In den meisten Gemeinden mußten die Pfarrer oder Kaplane ex officio Unterricht erteilen. Die Leistungen der Lehrer waren durchaus nicht immer glänzende, wurden dieselben doch nur in 65 Fällen als befriedigend bezeichnet.

Uebersichtshalber möge noch eine kurze Statistik folgen.

| Kreis | Abiturienten der katholischen Kantonsschule in Disentis | Geistliche | Klosterfrauen | Schullehrer mit keiner speziellen Ausbildung |
|---|---|---|---|---|
| 1. V Dörfer . . . . . . . . . . . . . . | 5 | — | — | 2 |
| 2. Samnaun und Unterengadin . . . . . | — | — | — | 3 |
| 3. Münster . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | 4 | 2 |
| 4. Oberhalbstein, Tiefenkasten u. Alvaschein | 3 | 7 | — | 2 |
| 5. Belfort, Obervaz und Churwalden . . | — | 1 | — | 6 |
| Übertrag: | 8 | 8 | 4 | 15 |

| Kreis | Abiturienten der katholischen Kantonsschule in Disentis | Geistliche | Klosterfrauen | Schullehrer mit keiner speziellen Ausbildung |
|---|---|---|---|---|
| Übertrag: | 8 | 8 | 4 | 15 |
| 6. Domleschg . . . . . . . . . . . . . . | — | 4 | — | 8 |
| 7. Gruob, Ladir, Panix und Obersachsen | — | 13 | — | 5 |
| 8. Lugnez und Vals . . . . . . . . . . | — | 12 | — | 8 |
| 9. Truns, Danis, Dardin, Schlans, Somvix und Surrhein . . . . . . . . . . . | 3 | 4 | — | 7 |
| 10. Disentis, Tavetsch und Medels . . . | — | 6 | — | 2 |
| 11. Puschlav und Brusio . . . . . . . . . | — | 7 | 3 | 5 |
| 12. Misox und Calanca . . . . . . . . . . | — | 24 | — | 3 |
| Total: | 11 | 78 | 7 | 53 |

Die Besoldung der Lehrer war durchweg eine recht geringe. Ueber 9 Gemeinden bezahlten pro Wintersemester nur 10—20 fl., in 28 erfreute sich der Schullehrer eines Einkommens von 20—50 fl., während er an 12 Stunden ein Salär von 50—100 fl. bezog. 100—200 fl. erhielten die Schulmeister in Schweiningen, Tinzen, Poschiavo (ginnasio), Poschiavo (Elementarschule) und in Misocco. Zizers bezahlte seinem Oberlehrer 267 fl. Dafür aber war er verpflichtet, vom 11. November bis Ende Juli Schule zu halten. In Grono, wo das Schuljahr vom 1. November bis Ende August dauerte, betrug die Lehrerbesoldung 340 fl. Die Geistlichen, denen in so manchen Gemeinden neben ihren oft aufreibenden Pastoralpflichten auch noch die Sorge für den Unterricht oblag, bezogen nur in Ausnahmefällen eine kleine Entschädigung.

## Lehrmittel und Unterricht.

Von einer Einheitlichkeit in den Schulbüchern konnte katholischerseits auch noch ums Jahr 1840 keine Rede sein. Wohl hatte der katholische Schulverein ein ABC-Büchlein, einen Leseschüler und ein Lesebuch herausgegeben; doch fanden diese Lehrmittel nur in 26 Schulen Eingang. Im allgemeinen blieb die Wahl des Lesestoffes den Eltern überlassen. So brachten denn die Kinder Gebetbücher, Schmids Bibl. Geschichten, Schulbücher aus dem Tirol und Liechtenstein, das ABC-Buch von Pater Beat Ludescher, sowie auch das vom gleichen Verfasser bearbeitete Lesebuch u. a. in die Schule. Im italienisch sprechenden Gebiet wurden überwiegend die in den lombardischen Schulen üblichen Bücher verwendet. Sehr beliebt war auch „Girtaners Rechenkunst". Die Geistlichen benutzten für den Leseunterricht meistens das Officium B. V.

In vielen Schulen beschränkten sich die Lehrfächer auf Lesen, Schreiben und Rechnen. In Alvaschein, Tiefenkasten, Ruis, Seth, Peiden und Le Prese wurde sogar nur das Lesen der lateinischen

Sprache einigermaßen geübt, und in Brusio bekamen die Kinder höchstens etwas aus der Biblischen Geschichte zu hören. Nicht viel besser stand es in dieser Beziehung in Camuns, Conters, Laax, Ladir, Marmels, Panix, Präsans, Sagens und Schleuis, wo die Schulbildung mit der Fähigkeit, einen romanischen oder lateinischen Text lesen zu können und daneben noch einige Uebung im Schreiben zu besitzen, abschloß. In Selma las man täglich 4 Stunden Gedrucktes und Geschriebenes. Etwas anderes wurde in dieser Schule nicht gelehrt.

Hinsichtlich des Rechenunterrichtes gibt folgende Zusammenstellung nähere Auskunft:

| Kreis | Tafel- und Kopf-rechnen | Nur Tafel-rechnen | Nur Kopf-rechnen | Kein Rechen-unter-richt |
|---|---|---|---|---|
| 1. V Dörfer . . . . . . . . . . . . . . | 5 | — | — | — |
| 2. Samnaun und Unterengadin . . . . | 1 | 2 | — | — |
| 3. Münster . . . . . . . . . . . . . . . | 2 | — | — | — |
| 4. Oberhalbstein, Tiefenkasten u. Alvaschein | 4 | 3 | — | 5 |
| 5. Belfort, Obervaz und Churwalden . . | 3 | 3 | — | — |
| 6. Domleschg . . . . . . . . . . . . . . | 5 | 3 | — | — |
| 7. Gruob, Ruis, Ladir und Obersachsen | 4 | 1 | 1 | 7 |
| 8. Lugnez und Vals . . . . . . . . . . | 1 | 13 | — | 2 |
| 9. Truns, Brigels, Dardin, Somvix und Surrhein . . . . . . . . . . . . | 3 | 7 | — | — |
| 10. Disentis, Tavetsch und Medels . . . . | 1 | 5 | — | — |
| 11. Puschlav und Brusio . . . . . . . . | 3 | 3 | — | 4 |
| 12. Misox und Calanca . . . . . . . . . . | 3 | 3 | 14 | 1 |
| Total: | 35 | 43 | 15 | 19 |

Ein besonderer Sprachunterricht wurde in 37 Schulen erteilt. Am schlimmsten stand es mit der Geschichte und Geographie. Erstere bildete nur in 12 und letztere nur in 7 Gemeinden ein besonderes Fach. Auch dem Gesange ward wenig oder gar keine Aufmerksamkeit geschenkt.

---

Die Ansicht war allgemein, daß solche Zustände nicht mehr weiter dauern durften und daß eine Reform dringend notwendig sei. Man hatte die Ueberzeugung gewonnen, daß „nur ein gebildetes, ein gesittetes Volk ein wahrhaft freies Volk sei und daß darum Bildung der Jugend, gute Schul- und Unterrichtsanstalten keinem Volke nötiger wären, als dem, das sich selbst regiert, selbst die Gesetze seines Landes beratet, prüft, zu seinem Nutzen oder Schaden annimmt oder verwirft".*) So kam denn die Gründung des katholischen Schulvereins einem allgemeinen Wunsche entgegen. Die Gründer waren ausschließlich Mitglieder des Großen Rates. Schon in den ersten Sitzungen beschloß man, durch Kreisschreiben

*) Bericht über Streben u. W. d. kath. Schulv.

die katholische Bevölkerung aufzufordern, dem Beispiel der größeren Kantone nach Kräften zu folgen. Die Vereinsmitglieder wurden nicht müde, ihre volle Tatkraft für die Verbesserung des Schulwesens einzusetzen. Der Erfolg blieb nicht aus. In kurzer Zeit gelang es ihnen, das Corpus catholicum zu bewegen, mit Genehmigung der ehrsamen Räte und Gemeinden eine katholische Kantonsschule zu gründen, die „unter Leitung des Schulrates einmal in Disentis als höhere Bildungsanstalt für sich wirkte und mittelbar und unmittelbar auch auf die Volksschulen bedeutenden Einfluß ausüben sollte".*)

Bekanntlich wurde dieser Plan schon 1833 ausgeführt.

Abgesehen von dieser Institution aber wollte sich der katholische Schulverein in Zukunft die direkte Förderung und Entwicklung des Volksschulwesens zum Ziele setzen. Leider sind uns über die Vereinstätigkeit auf diesem Gebiete nur recht spärliche Mitteilungen überliefert worden.

---

Eine feste Organisation erhielt der Verein durch die bereits im Juli 1832 entworfenen Statuten. Diese lauteten:

Art. I. „Der Zweck des Vereins ist im allgemeinen, den Sinn für Bildung bei unserem Volke zu wecken und insbesondere auf die Verbesserung der Landschulen hinzuwirken.

Art. II. In Erwägung der dem öftern Zusammentreten sämtlicher Mitglieder dieses Vereins sich darbietenden Hindernisse wird dieser Verein, um dessen Zweck dem ungeachtet zu erreichen, mit Berücksichtigung der geographischen Lage unseres Landes in 9 Untervereine eingeteilt. Diese sind:

1. der Unterverein des Hochgerichtes Disentis.
2. „ „ der Gruob mit Ruis, Obersaxen, Schleuis und Laax.
3. „ „ Lugnez und Vals.
4. „ „ vom Boden mit Domleschg.
5. „ „ der Hochgerichte Oberhalbstein, Greifenstein und Belfort.
6. „ „ des Unterengadins und Münstertals.
7. „ „ Misox und Calanca.
8. „ „ Poschiavo.
9. „ „ Chur und die V Dörfer.

Art. III. Für die Leitung des Generalvereins werden aus dessen Mitte ein Präsident, Vizepräsident und ein Sekretär gewählt. — Zur Besorgung der Geschäfte der Untervereine werden von jedem derselben und zwar aus seiner eigenen Mitte ein Präsident und ein Sekretär ernannt. — Diese sämtlichen Wahlen geschehen durch die absolute Mehrheit und wiederholen sich alle Jahre.

*) Akten der kath. K.-schule in Disentis.

Art. IV. Alle Mitglieder der Untervereine sind auch Mitglieder des Generalvereins. — Zu Mitgliedern eines Untervereins können alle achtungswerten, wohlmeinenden Bürger unseres katholischen Bündens durch die absolute Mehrheit aller Mitglieder desselben Untervereins aufgenommen werden. Die aufgenommenen Mitglieder sollen aber alle Jahre dem Präsidenten des Generalvereins angezeigt werden.

Art. V. Die Präsidenten der Untervereine werden jährlich einmal über die Resultate ihrer Verhandlungen dem Präsidenten des Generalvereins Bericht abstatten. Dieser wird dann die Jahresberichte sämtlicher Untervereine der Generalversammlung vorlegen. Auf gleiche Weise wird der Präsident des Generalvereins die Verhandlungen dieses letzteren den Untervereinen mitteilen.

Art. VI. Die Mitglieder des Generalvereins werden jährlich einmal sich versammeln. Die diesfällige Bestimmung der Zeit und des Ortes wird dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär des Generalvereins überlassen. Die Untervereine versammeln sich nach Maßgabe ihrer Geschäfte öfters im Jahr.

Art. VII. Für die Bestreitung der jährlich notwendigen Ausgaben des Vereins bezahlt jedes Mitglied jährlich 30 kr. — Diese Beiträge werden durch die Sekretäre der Untervereine gesammelt und dem Sekretär des Generalvereins eingesandt. Letzterer wird dann über sämtliche Einnahmen und Ausgaben alle Jahre im Schoße des Generalvereins genaue Rechnung ablegen."

---

Nachdem diese Statuten genehmigt worden waren, schritt man zur Wahl des Vorstandes. Zum Präsidenten wurde Oberst P. Vieli, zum Vizepräsidenten Bundespräsident von Peterelli und zum Aktuar Landammann J. Caduff gewählt. Am 3. Dezember 1832 versammelten sich einzelne Abgeordnete der verschiedenen Untervereine in einer Ausschußsitzung. Es wurde beschlossen, ein Kreisschreiben zu erlassen, worin alle Schulfreunde auf die Organisation und den Zweck des Schulvereins aufmerksam gemacht werden sollten. Man hoffte, dadurch dem kath. Schulverein eine ansehnliche Anzahl neuer Mitglieder zuzuführen. Dasselbe Ziel verfolgte auch das Rundschreiben vom 1. Januar 1833, welches der freudigen Hoffnung Ausdruck gab, „es werden sich zahlreiche Mitglieder namentlich der hochwürdigen Geistlichkeit unseres Kantons finden, welche mit warmem Eifer in den Gemeinden heilsamen Vorschlägen, wohltätigen Verbesserungen der Jugendbildung die Bahn brechen und Einsicht, Sinn und Empfänglichkeit wecken, um unser Volk auf eine höhere Stufe geistiger Bildung und Gesittung zu erheben."

Was der Schulverein in erster Linie vermißte, war ein Ueberblick über den damaligen Zustand der katholischen Schulen Graubündens. Er erkannte darin die notwendigste Voraussetzung jeglicher fruchtbaren Tätigkeit. Aus diesem Grunde legte der Vorstand den Untervereinen folgende Fragen vor:

1. „Wie viele Gemeindeschulen sind im Umfange ihres Untervereins?
2. Wie viele Kinder sind ungefähr in jeder Schule?
3. Wie viele schulfähige Kinder besuchen keine Schule?
4. Wer ist der gegenwärtige Lehrer jeder Schule?
5. Was wird gelehrt und nach welchen Schulbüchern?
6. Welche Schulen haben Fonds, oder durch welche Hilfsmittel werden die betreffenden Ausgaben bestritten?
7. Welche vorzügliche Bedürfnisse und Wünsche sprechen sich bezüglich der vorstehenden Fragen für jede Schule und im allgemeinen in ihrem Kreise aus?“

Die erste Generalversammlung fand am 18. Mai 1833 statt. Sie sollte sich mit den aus den einzelnen Untervereinen auf das obige Frageschema eingegangenen Antworten befassen. Leider aber waren die bezüglichen Berichte durchaus unvollständig und ungenügend.

Was man daraus entnehmen konnte, bestand etwa in folgendem:

1. Die wenigsten Dorfschulen haben eigene Schulfonds.
2. Meistens ist die Pflicht, Schule zu halten, den Ortsgeistlichen überbunden, ohne daß sie dafür in irgend einer Art und Weise entschädigt würden.
3. In den wenigen Gemeinden, in welchen ein Schulmeister angestellt ist, bezieht dieser höchstens ein Gehalt von 20—40 fl.
4. Die Schullehrer weltlichen Standes verfügen nicht einmal über das Mindestmaß von Bildung.
5. An einigen Orten ist der Unterricht der wohlwollenden Gesinnung von Privaten, die sich freiwillig für den Unterricht hergeben, überlassen.
6. Von Lehrern, die auf Seminarien oder sonstigen Schulen eine wenn auch nur dürftige Ausbildung für ihren Beruf erhielten, kann keine Rede sein.
7. Der Schulbesuch ist der Willkür der Eltern oder der Kinder überlassen.
8. Die Schulzeit dauert nur einige Wintermonate.
9. Es gibt noch viele Gemeinden, wo jahraus, jahrein gar keine Schule gehalten wird.
10. Der Unterricht beschränkt sich auf Religionslehre, auf Buchstabieren, Lesen und Rechnen. Schreiben wird sehr selten gelehrt.
11. Geeignete Schulbücher bestehen keine. Am häufigsten werden verwendet:
    a) Irgend ein ABC-Büchlein.
    b) Das lateinische Officium B. V.
    c) Gebetbüchlein, Kalender usw.

Was die Kinder an Gedrucktem jeweils auftreiben können, bringen sie zur Schule, und der Lehrer bemüht sich dann, auf Grund dieses bei jedem Zögling wieder verschiedenen Lesestoffes, seinen Schülern das Lesen beizubringen.

Aus dem Berichte des Untervereins Disentis ergab sich:

Höchstens zwei Drittel aller schulfähigen Kinder besuchten die Schulen. Alle Gemeinden dieses Hochgerichtes, mit Ausnahme einer einzigen, besitzen eine, zwei, ja selbst drei Schulen. Der Unterricht wird vom Pfarrer oder Kaplan, hin und wieder auch von Partikularen erteilt. Gesicherte Schulfonds sind nur in Somvix (1220 fl.) und Truns (700 fl.) vorhanden.

Noch viel schlimmer war es im Unterverein Gruob mit Ruis, Obersaxen, Schleuis und Laax. Hier befaßte sich der Schulunterricht lediglich mit dem lateinischen ABC-Büchlein der PP. Kapuziner und dem romanischen Katechismus. Mit Vorgerückteren las man im Officium B. V.. Rechnen und Schreiben wurde höchst selten gelehrt. Eine ehrenvolle Ausnahme machte Obersaxen, wo der Kaplan und zwei Unterlehrer einen zweckmäßigen Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Biblischen Geschichte erteilten. Diese Gemeinde besaß überdies einen Schulfond von über 600 fl. Fellers verwendete als einheitliches Schulbüchlein das von P. Beat Ludescher. Daneben wurde auch noch ein kleiner Auszug aus der Biblischen Geschichte in romanischer Uebersetzung verwendet. In Andest besuchten 44 Kinder die Schule. Sie wurden von zwei Lehrern im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet. Es zeigten sich hier recht befriedigende Resultate. Einige Schulfreunde Andests reichten der Generalversammlung folgende Vorschläge ein:

1. Sämtliche katholische Schulen sollen einer speziellen Oberaufsicht unterstellt werden.
2. In allen Schulen sollen im Beisein eines dazu geeigneten Mitgliedes des Schulvereins alljährlich öffentliche Examen abgehalten werden.
3. An einem zweckmäßigen Ort soll eine Unterrichtsanstalt zur Bildung fähiger Schullehrer errichtet werden.
4. In allen Gemeinden sollen Schulfonds gegründet, beziehungsweise vermehrt werden.

Ein recht betrübendes Bild bot das Schulwesen des Kreises Imboden und Domleschg. Von 500—600 Schulkindern gingen nicht die Hälfte regelmäßig in die Schule.

Eine relativ hohe Schülerzahl wies Ems auf, wo 160 Kinder die Schule, welche vom Kaplan und von zwei Gehilfen gehalten wurde, besuchten.

Nur Rhäzüns und Bonaduz hatten Schulfonds. In ersterer Gemeinde betrug derselbe 920 fl., in letzterer 400 fl.

Die größte Tatkraft zeigte sich im Unterverein Chur und V Dörfer. Besonders zeichnete sich die Gemeinde Zizers aus, die laut Vereinsbericht die beste katholische Schule Graubündens besaß. Hier erhielten zirka 100 Kinder außer den 6 Ferienwochen das ganze Jahr Unterricht. Durch Verkauf einer Gemeindemühle konnte ein Schulfond von 3556 fl. gestiftet werden. Dieses Kapital wurde durch jährliche

Schulbeiträge, die ungefähr die Summe von 156 fl. ausmachten, vermehrt. Armen Beisäßen erließ man das Schulgeld. Es wurden folgende Lehrmittel verwendet:

1. ABC-Büchlein für die liebe Schweizerjugend.
2. Erstes Schul- und Lesebüchlein für die katholische Jugend des Kantons St. Gallen.
3. Auszug der Biblischen Geschichte nach C. Schmid.
4. Kleiner österreichischer Katechismus.
5. Kleine Sprachlehre für die katholische Jugend des Kantons St. Gallen.

Unterrichtsfächer waren folgende:

a) Lesen, Gedrucktes und Geschriebenes.
b) Schreiben, deutsche und lateinische Kurrentschrift.
c) Rechtschreiben.
d) Leichte Aufsätze.
e) Kopf- und Zifferrechnen.
f) Deutsche Sprache.

„Die Lehrer hielten unentgeltliche Sonn- und Feiertagschule, und von wohltätigen Frauenzimmern wurde eine Mädchenschule in weiblichen Arbeiten gehalten".

---

So spärlich die eingegangenen Berichte waren, so bildeten sie dennoch für die weitere Wirksamkeit des Vereins die Richtlinien. Dr. Kaiser glaubte, daß sich daraus in erster Linie folgende Aufgaben ergäben:

1. „Förderung des Sinnes beim katholischen Volke für bessere Schulen, worauf nicht bloß der Verein überhaupt, sondern vorzugsweise die einzelnen Mitglieder in den Kreisen und Gemeinden am besten hinwirken mögen. Dahin gehören bessere Schuleinrichtung, Gründung oder Vermehrung der Schulfonds, Schulhäuser usw. Wenn auch manche Gemeinde noch so arm ist, dem ernsten Beförderer des gemeinen Wohles öffnen sich überall Hülfsquellen, hier freiwillige Beiträge, dort mittelbare oder unmittelbare Abgaben, Zuschüsse von frommen Stiftungen, Vermächtnisse usw.

2. Vorsorge für bessere Lehrer und ihre Bildung, ein besonders wichtiger Gegenstand der Beratung für die Versammlung.

3. Zweckmäßige und möglichst wohlfeile Schulbücher in den drei verschiedenen Landessprachen. Unsere Verhältnisse und die geringen Kräfte gebieten aber, nur allmählich den vielfachen Wünschen und Bedürfnissen zu entsprechen. Diesem letzteren Gegenstand möchte der Verein zuerst seine Aufmerksamkeit widmen, weil das große Bedürfnis desselben den anderen nicht nachstehe, und weil der Verein hierin am ehesten Befriedigendes und Beförderliches leisten könne. Zwar erheben sich auch hier Hindernisse, die namentlich die Geldkräfte des Vereins übersteigen. Wenn sonach dieser näher bezeichnete Vorschlag Beifall findet, so möchte

der Verein eine Petition an den Hochlöblichen Großen Rat für einen jährlichen Beitrag zu diesem wohltätigen Zwecke einreichen und die Ausführung einem engern Ausschuß übertragen, der sodann das Bestimmtere über Anschaffung, Uebersetzung, Druck und Verlag übernehmen und dem Verein zuhanden der obersten Behörde, sowie den ehrsamen Räten und Gemeinden genauen Bericht über das Geleistete zu geben hätte."

Die bezügliche Bittschrift wurde dem Großen Rat sofort eingereicht, und schon am 28. August 1833 konnte der Vereinspräsident in einer außerordentlichen Ausschußsitzung erklären, daß der Hochlöbliche Große Rat auf gemeinsames Ansuchen des reformierten und katholischen Schulvereins beschlossen habe, zur Hebung der Gemeindeschulen dem Verein jeder Konfession einen jährlichen Beitrag von fl. 500 auf 5 Jahre zu bewilligen. Nun kam man zum Entschlusse, von den jährlichen Beiträgen der Mitglieder (30 kr.) in Zukunft abzusehen. Die Eintrittsgebühren (30 kr.) aber sollten auch fortan bezogen werden. Die zweckmäßige Verwaltung der Gelder überwies man einer Kommission, bestehend aus den Herren Dr. Kaiser, Lehrer Held, Landammann Vieli, Landammann de Mont und Landammann J. Caduff.

Für die Verwendung des Vereinsvermögens stellte man später folgende Normen auf:

1. „Es werden Prämien zur Bestellung von Schullehrern oder Bildung von Schulfonds in den katholischen Gemeinden bestimmt.

2. Der katholische Schulrat hat daraus den Betrag jeder Prämie festzusetzen und an die betreffenden Gemeinden zu verabreichen je nach Maßgabe der Gegenleistungen derselben und der ökonomischen Lage, in welcher sie sich befinden.

3. Jede Gemeinde, die darauf Anspruch erheben will, hat sich jedenfalls den folgenden Bestimmungen zu unterziehen:

a) muß sie zur Besoldung des betreffenden Lehrers oder zur Bildung eines Schulfonds das dreifache oder sechsfache von derjenigen Summe aus dem ihrigen beitragen, welche ihr als Prämie zugesichert ist.

b) muß selbe bei Anstellung des betreffenden Schullehrers um die Bestätigung desselben beim Schulrat einkommen.

c) hat sich diese in Bezug auf die Lehrgegenstände und Schulbücher den Ordnungen des Schulrates zu unterziehen.

4. Den jährlichen Prüfungen in den betreffenden Gemeinden wird ein Abgeordneter des Schulrates beiwohnen, welchen derselbe aus der Gegend, wo sich die betreffende Gemeinde befindet, hiezu bezeichnen wird. Dieser soll alsdann über das Ergebnis der abgehaltenen Prüfung und der Fortschritte der Schüler im allgemeinen, sowie auch darüber dem Schulrat Bericht erstatten, ob die von Seite der Gemeinden übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden oder nicht, in welchem letzteren Falle sich der Schulrat vorbehält, die Prämien den betreffenden Gemeinden wieder zu entziehen.

Ferner soll eine eigens dazu ernannte Kommission die Ausarbeitung zweckmäßiger Schulschriften durch Beiträge aus der Vereinskasse nach Kräften fördern und dafür besorgt sein, daß der Absatz derselben durch weitgehende Preisermäßigung erleichtert werde."

Schon am 18. Dezember 1833 fand die zweite Generalversammlung statt. Aus den Berichten der einzelnen Kreise konnte man entnehmen, daß der katholische Teil Bündens zirka 5—6000 Schulkinder zählte. Davon gehörten drei Fünftel romanischer, ein Fünftel deutscher und ein Fünftel italienischer Zunge an. Auf diese Tatsache sich stützend, verlangten die Vertreter der romanischen Gemeinden, daß sich der katholische Schulverein vorwiegend mit der Ausarbeitung romanischer Schulbücher beschäftigen möge, umsomehr, da für die deutschen und italienischen Landesteile in und außer dem Kanton genügend Lehrmittel vorhanden seien. Der Vorstand anerkannte diese Forderung als gerecht und beschloß, für die Herausgabe eines ABC-Büchleins, eines ersten Schul- und Lesebuches, sowie geeigneter Schreibvorlagen die nötigen Maßnahmen zu treffen. Die Schulbücher sollten jedoch nicht nur in romanischer, sondern auch in deutscher Sprache erscheinen. Nachdem Herr Lehrer Held auf die große Bedeutung zweckdienlicher Lehrmittel hingewiesen und die Anschaffung von solchen seitens des Vereins, sowie die billige Abgabe derselben an die einzelnen Schulen empfohlen hatte, teilte Herr Landammann P. Vieli einige Vorschläge für Gründung resp. Erhöhung von Schulfonds mit. So erwähnte er:

1. „Direkte Abgaben der Gemeindsgenossen nach Vermögen und Kopfzahl.
2. Beiträge aus den Gemeindskassen.
3. Beiträge von milden Stiftungen, die ihrer Zinsen weniger bedürfen.
4. Schenkungen und Vermächtnisse von Privaten.
5. Beiträge durch Verpachtung von Gemeindsgütern, Alpen, Verkauf von Waldungen.
6. Beiträge aus dem Loskauf der ohnehin schädlichen Herbst- und Frühlingsatzungen.
7. Beiträge aus verschiedenen Bußengeldern.
8. Einkaufsgelder neuer Bürger.
9. Einkaufstaxe auf das Einheiraten fremder Bürgerinnen.
10. Abgabe statt der Tauf- und Leichenmähler.
11. Abgabe bei Trauungen.
12. Bestimmte Prozente von der Verlassenschaft solcher, die ohne Leibeserben sterben."

Der bisherige Vorstand legte sein Amt nieder. In den neuen wurden die Herren Bundesstatthalter Alois de Latour (Präsident), Lehrer Held (Vizepräsident) und Landammann Caduff (Aktuar) gewählt.

Am 18. Dezember 1834 vereinigten sich die Mitglieder des katholischen Schulvereins zur dritten Generalversammlung. Im allgemeinen konnte man nichts weniger als auf eine fruchtbare Tätigkeit zurückblicken.

Ein einziger Kreis — Chur und die fünf Dörfer — hatte seine volle Wirksamkeit in den Dienst der Schule gestellt. In jährlichen Herbst- und Frühlingskonferenzen, die recht zahlreich besucht wurden, beriet man über Mittel und Wege, die Schulfonds zu erhöhen, die finanzielle Lage der Schullehrer zu verbessern, Schulbehörden zu organisieren usw. Daß man nicht bei theoretischen Erörterungen stehen blieb, beweisen die Gemeindebeschlüsse von Zizers, Trimmis, Untervaz und Mastrilserberg, die zum Hochgerichtsgesetz katholischerseits erhoben wurden. Darin hieß es u. a.:

„Von dem Gefühl durchdrungen, daß es zeitgemäß und höchstes Bedürfnis sei, auf Mittel zu Verbesserung der Gemeindsschulen Bedacht zu nehmen, auf daß der Jugend Gelegenheit verschafft werde, sich in der heimatlichen Gemeinde wenigstens die für das tägliche, bürgerliche Leben unentbehrlichsten Schulkenntnisse verschaffen zu können, und in der Ueberzeugung, daß es, um zu diesem heilsamen Zwecke zu gelangen, eines der ersten Erfordernisse sei, den Schulfond zu verbessern, oder wo noch keiner vorhanden wäre, einen solchen zu errichten, um daraus taugliche, dem Schulfache gewachsene Lehrer anständig salarieren und andere Auslagen für Schulbedürfnisse bestreiten zu können, haben die Gemeinden Zizers, Trimmis, Untervaz und Mastrilserberg katholischen Teils auf Veranlassung eines an sie erlassenen diesfälligen Zirkularschreibens des bestehenden katholischen Schulvereins, datiert vom 28. Januar 1834, sich Nachstehendes zu einem wirklichen Gesetz gemacht, als nämlich:

1. Nach Absterben einer Person, welche kinderlos ist, soll von jedem Hundert reinem Vermögen ein Gulden derjenigen Ortsschule zufallen, worin dieselbe Bürger, angehörig oder ansäßig war, wobei jedoch die ehrsame Gemeinde Untervaz die Ausnahme macht, daß in ihrer Gemeinde nur 30 kr. vom Hundert zum Besten ihrer Gemeindsschule erhoben werden soll.

2. Bei Verehelichungen soll bei jeder Hochzeit ein Kreuztaler oder 3 fl. 20 kr. zugunsten der Schule an diejenige Gemeinde bezahlt werden, welcher die Hochzeitsleute angehören, wogegen diese letzteren die Belästigung wegen Stüz- oder Hochzeitswein an Knabenschaften*) — wo dieser Mißbrauch allfällig noch geübt worden sein möchte — gänzlich enthoben sein sollen."

Das Schulwesen in den V Dörfern war aber auch in anderer Hinsicht vorbildlich. So wurden daselbst Visitationen für alle katholischen Schulen des Kreises angeordnet. Zu diesem Zwecke ernannte man eine Kommission, die ausschließlich aus Vereinsmitgliedern bestand. „Diese sollte in bestimmten Zwischenräumen in den einzelnen Gemeinden

*) In den meisten Gemeinden Graubündens taten sich die Jünglinge zu sogenannten „Knabenschaften" zusammen. Da veranstaltete man Tänze, Maskeraden, sonntägliche Schlittenfahrten usw. Auch zu nächtlichen Schwärmereien waren diese Burschenschaften nur allzusehr geneigt. Gar oft kam es vor, daß ihr Anführer ein lediger Schulmeister war.

Inspektionen vornehmen, um einesteils die Fortschritte der Kinder und die Lehrmethode einzusehen, anderseits in Hinsicht auf die Mängel und Gebrechen, die in den verschiedenen Gemeindeschulen sich zeigen, nähere Kenntnis zu erhalten und sofort das Ergebnis der Beobachtungen dem Unterverein bei dem nächsten Zusammentritt zu relatieren, damit letzterer in den Fall gesetzt werde, zur Abhülfe der betreffenden Mängel die geeigneten Mittel ausfindig zu machen."

Weniger erfreulich waren die Zustände im Kreis Oberhalbstein, Belfort und Greifenstein. Alvaschein, Brienz, Mons, Stürvis, Surava, Roffna, Mühlen und Tiefenkastel besaßen weder Fonds, noch Schulhäuser. Die Pflicht, Schule zu halten, wurde meistens den P. Kapuzinern überbunden. Natürlich wurden diese dafür nicht im geringsten entschädigt. Die Kinder erhielten einigen Unterricht im Buchstabieren, im Lesen, Rechnen und hin und wieder auch im Schreiben. Die Schulzeit dauerte kaum 16 Wochen. (Gewöhnlich vom St. Katharinentag — 25. November — bis zum Feste des hl. Josef — 19. März —).

Etwas bessere Verhältnisse waren in der Gemeinde Schmitten, wo 35—40 Kinder von Ende November bis Ostern von einem eigenen, mit 35 fl. besoldeten Lehrer unterrichtet wurden. Bereits hatte man sich auf Veranlassung des katholischen Schulvereins auch schon ernstlich mit dem Gedanken abgegeben, ein neues, geräumiges Schulhaus zu bauen. In Alvaneu und in Lenz hielt neben dem Kaplan auch noch ein Unterlehrer Schule. Die Besoldung war eine erbärmliche. Schweiningen hatte im Jahre 1829 einen Schulfond von über 5000 fl. gegründet. Aus dessen Zinsen sollte je ein an einer höheren Schule gebildeter deutscher und romanischer Lehrer, die beide an einer neu zu errichtenden zweiklassigen Winterschule, sowie an einer romanischen Mädchenschule zu unterrichten hätten, bezahlt werden.

Zur Ueberwachung des Schulwesens hatte die Gemeinde schon früher einen Schulrat bestellt. Einen kleinen Schulfond — 500 fl. — hatte auch Conters i. O. angelegt.

Die Generalversammlung vom 18. Dezember 1834 war darin einig, daß sich der katholische Schulverein in Zukunft vornehmlich mit folgenden Problemen befassen möge:

1. Auf welche Art und Weise können die Gemeindeschulen besser organisiert werden?

2. Welches sind für den Schulverein die geeignetsten Mittel und Wege, das Schulwesen im katholischen Teil Graubündens zu fördern?

3. Wie und wo können fähige, tüchtige Schullehrer ausgebildet werden?

Am eingehendsten wurde über den letzten Punkt diskutiert. Endlich faßte man den einstimmigen Beschluß, die Prüfung dieser Angelegenheit dem hochlöblichen Großen Rate zu überlassen. In einem an die genannte Behörde gerichteten Schreiben betonte man die dringende Notwendigkeit einer katholischen Lehrerbildungsanstalt. Der Vorstand glaubte, diese könnte am zweckmäßigsten mit der Kantonsschule in Disentis verbunden

werden. Um auch Unbemittelten das Studium am Seminar zu ermöglichen, empfahl man die Auszahlung von Stipendien. Der hochlöbliche Große Rat fand die Anregung zeitgemäß und wohlbegründet. Er sicherte zu letztgenanntem Zweck jeder Konfession 500 fl. zu.

Schon früher hatten, auf Anregung des Schulvereins, die Gebrüder Emanuel und Jakob von Planta die Summe von 1500 fl. für Ausbildung katholischer Schullehrer testiert.

---

Mit dem Jahre 1837 tritt in der Vereinstätigkeit ein völliger Stillstand ein.

Und am 17. Dezember 1842 wurde protokolliert:

„Ungeachtet die heutige Abhaltung der diesjährigen ordentlichen Vereinsversammlung d. J. durch ein geübtermaßen in allen hiesigen Zeitungen eingerücktes Inserat zur öffentlichen Kenntnis gebracht wurde, sind heute bloß drei Mitglieder, die Herren Bundesstatthalter Louis Vieli, Landamann J. Caduff und Landammann Al. Held zu dieser Versammlung eingetroffen. Alle übrigen Mitglieder sind unentschuldigt und ohne Zusendung irgendwelcher Jahresberichte ausgeblieben. Durch diese wenigen anwesenden Mitglieder wurde zunächst das letztjährige Vereinsprotokoll verlesen und genehmigt; sofort dann aber in Betracht, daß ungeachtet allen Bestrebens des Vorstandes zur möglichsten Belebung und Betätigung des katholischen Generalschulvereins dieser letztere schon seit einigen Jahren immer noch mehr in Abnahme kam und durchaus keine Aussichten vorhanden sind, sei es durch die schon so oft versuchte Erlassung von Zirkularschreiben oder auf irgend eine andere Weise den Verein in gegenwärtigem Zeitpunkt wieder wirksam aufleben machen zu können, daß ferner die früher dem Schulverein obgelegenen wichtigsten Verrichtungen, die Aufmunterung zur Bildung geeigneter Schulfonds ꝛc. ꝛc. durch den in neuester Zeit vom hochlöblichen Großen Rat aufgestellten Wohllöbl. Erziehungsrat nicht ohne guten Erfolg besorgt werden, weshalb die fortanige Existenz des Schulvereins, wenn schon noch immer wünschenswert, so doch weniger notwendig ist, daß überdies früher oder später vielleicht Umstände eintreten könnten, wo das Wiederaufleben unseres Vereins entweder notwendiger oder sonst leichter möglich sein würde,

beschlossen,

den katholischen Schulverein bis auf weiteres als in seinen statutarischen Funktionen suspendiert anzusehen. Daß aber sobald zum Wiederaufleben des Schulvereins günstigere Momente sich darbieten oder daß dessen Existenz durch eine allfällig (hoffentlich nicht erfolgende) Wiederaufhebung des kantonalen Erziehungsrates notwendiger werden sollte, sofort einem jeden Mitgliede des damaligen Vereinsausschusses das Recht zustehen solle, den Verein nach Belieben wieder zu versammeln und ins Leben zu rufen.

Von gegenwärtiger Schlußnahme soll mittelst Protokollauszug dem tit. Erziehungsrat gemessene Kenntnis gegeben werden."*)

Verallgemeinernd können wir feststellen, daß der katholische Schulverein, erfüllt von edler, opferwilliger Gesinnung, die Entwicklung und Förderung des Schulwesens stets ins Auge faßte und sein Ziel unablässig zu erreichen trachtete. Leider aber gebrach es ihm vollständig an einer guten, den ganzen kath. Teil Bündens umfassenden Organisation. Zufolge der bescheidenen Beiträge der Mitglieder war es ihm unmöglich, einen ansehnlichen Fond zu bilden und sich so eine finanzielle Grundlage zu schaffen, die für das fernere gedeihliche Wirken des Vereins in erster Linie erforderlich gewesen wäre. Trotz den kleinen Ausgaben wies die Kasse noch im Jahre 1836 einen Barbestand von nur 183 fl. auf. Die Mitgliederzahl, die nie mehr als 62 betrug, nahm von Jahr zu Jahr ab. Der Grund hiefür darf aber nicht im Mangel an Einsicht und gutem Willen gesucht werden. Diese beiden Faktoren fehlten weder dem Schulverein, noch dem katholischen Bündnervolk überhaupt. Die Ursache bestand vielmehr darin, daß die Frage einer neu aufzustellenden Erziehungsbehörde akut geworden war. Die Lösung dieses zum Teil viel umstrittenen Problems lag unmittelbar bevor. Der gleiche Umstand war es ja auch, der die Tätigkeit des evangelischen Schulvereins lahmlegte. Hätten sich die Freunde des katholischen Schulwesens früher organisiert, so wäre entschieden Bedeutenderes und Größeres erreicht worden.

Dem neuen Erziehungsrat kam der Vorstand in bereitwilliger Art und Weise entgegen. Davon zeugt der Beschluß des katholischen Schulvereins vom März 1839. Man einigte sich nämlich dahin:

a) „Die für den katholischen Schulverein mit so vielen Mühen und Zeitverwendungen verbundene Anschaffung von Schulbüchern künftighin mitsamt dem zu diesem Behufe jährlich aus der Kantonskasse fließenden Betrag von fl. 500.— nebst dem dermaligen Vorrat der Vereinsschulbücher dem Erziehungsrate gänzlich zu überlassen.

b) Desgleichen auch die Verteilung der jährlich aus der Kantonskasse zu schöpfenden Schulprämien mit Ausnahme der bereits verfallenen ersten Rate von fl. 500.—, die durch den Vereinsausschuß vergabt werden sollen, bis auf weiteres dem löblichen Erziehungsrate zu überlassen.

c) . . . . alle Maßnahmen, die die Erziehungsbehörde behufs der Schulverbesserung treffen würde, möglichst zu unterstützen; durch die Untervereine und die einzelnen Vereinsmitglieder in den einzelnen Gemeinden für die Aeufnung von Schulfonds und Schulverbesserung überhaupt nach Kräften hinzuwirken; eine bisher auch in der Zukunft jährliche ordentliche General-Vereinsversammlung zu halten und dabei über die zur Erreichung des vorgestellten Zwecks geeigneten Mittel und Wege zu beraten, sowie auch dann darüber Anträge an den löblichen Erziehungsrat gelangen zu lassen."*)

---

*) **Bündn. Staatsarchiv: Schulakten.**

Ohne jeglichen Gegenantrag vertraute man die Sorge für das Schulwesen der neuen Behörde, übergab ihr das Vereinsvermögen, die Verteilung von Prämien, die Ausarbeitung neuer Schulbücher u. a. Kurz, man unterstützte sie wo und wie man nur konnte. So wurde es möglich, die mißlichen Zustände auf dem Gebiete des Elementarschulwesens in verhältnismäßig kurzer Zeit zu heben. Allerdings erforderte dies seitens der Gemeinden großen Opfersinn und energische Tatkraft.

Zum Schlusse müssen wir noch des nachhaltigen, wohltätigen Einflusses des katholischen Schulvereins auf dem Gebiete des Lehrmittelwesens gedenken.

Schon 1834 gab er ein deutsches ABC- und Namenbüchlein, einen deutschen Leseschüler und ein „Niew ABC per ils pintgs affons" heraus. Ein Jahr später erschien ein Cudisch de Leger per la Giuventegna catholica, sowie deutsche und lateinische Schreibvorlagen. Endlich ließ er eine Historia dil veder e niev Testament cun courtas Instructiuns moralas per dievert della giuventegna Romanscha herausgeben, und im Jahre 1837 lag ein von ihm ausgearbeitetes größeres Schul- und Lesebuch bereits im Drucke vor. Das zuletzt genannte Lehrmittel zeichnete sich in erster Linie durch geschickte Auswahl und Anordnung des Stoffes aus. Es gliederte sich in drei Teile. Der erste umfaßte verschiedene Erzählungen, so z. B.: Die Nußschale, Das wohltätige Kind, Der Acker, Gott hat alles wohl gemacht, Der Barmherzige, Lerne, soviel du lernen kannst, Der Hufschmied u. a. Am Schlusse dieses Abschnittes stand eine größere Geschichte: Die Ostereier. Dann folgte ein weiteres Kapitel: „Die Wunderwerke Gottes in der Natur." Da war die Rede vom Weltgebäude, von den Fixsternen, den Planeten, Kometen, von der Erde, den verschiedenen Völkern, von Staat, Religion, Kirche usw. Ferner enthielt dieser Teil eine Uebersicht über die fünf Erdteile, einläßliche geographische Notizen über die Schweiz, mit besonderer Berücksichtigung Graubündens, u. a. Im letzten Abschnitt folgten zahlreiche Erzählungen aus der Bündnergeschichte.

Durch die Herausgabe dieses Buches, das dank der Unterstützung von seiten des katholischen Schulvereins zu bescheidenem Preise an die einzelnen Schulen abgegeben werden konnte, hatte sich jener ein großes Verdienst erworben; denn erstens war nun eine gewisse Einheitlichkeit der Lehrbücher erzielt worden; dann aber wurde dadurch auch einem bessern methodischen und pädagogischen Unterricht die Bahn geöffnet. Das Buch war von sachkundiger Hand ausgearbeitet. Dafür spricht vor allem der dem kindlichen Auffassungsvermögen so trefflich angepaßte Stil, der in vieler Beziehung auch heute noch geradezu vorbildlich sein könnte, dafür spricht aber auch die geschickte Konzentration des Dargebotenen.

Hätte der katholische Schulverein in der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit nichts anderes erreicht als die Drucklegung dieses Buches, so könnte man doch nicht umhin, ihm bedeutende Verdienste um die Entwicklung des katholischen Volksschulwesens in Graubünden zuzuschreiben; denn dieses Lesebuch war entschieden eines der zweckmäßigsten, die damals in der Schweiz existierten.

# Das evangelische Lehrerseminar in Chur.

Bis zur Wende des achtzehnten Jahrhunderts finden wir in der ganzen Schweiz keine einzige eigentliche Lehrerbildungsanstalt. Obwohl man den Mangel an tüchtigen Lehrern schon längst empfunden hatte, so war man doch nicht so weit gekommen, ihn durch Gründung besonderer Schullehrerinstitute zu beseitigen. Solange dies aber nicht geschah, konnte sich das Elementarschulwesen nicht entwickeln. Von dieser Tatsache war niemand vollkommener überzeugt als der damalige schweizerische Unterrichtsminister Albrecht Stapfer, einer der größten Schulmänner der Schweiz. Er machte sich deshalb zur Aufgabe, in den einzelnen Kantonen die Errichtung von Normalschulen oder Lehrerseminarien zu bewirken. Als ihm dies infolge des zähen Widerstandes einzelner Landesteile mißlang, entschloß er sich, in Burgdorf ein helvetisches Schullehrerinstitut zu gründen. Aber auch dieser Plan konnte mangels kräftiger Unterstützung seitens der Kantone und des Staates nicht ausgeführt werden. Was Stapfer nicht vermocht hatte, gelang Pestalozzi. Am 24. Oktober 1800 eröffnete er in Burgdorf eine Normalschule, die dank vielseitiger Unterstützung ihr allerdings bescheidenes Leben für längere Zeit fristen konnte. So war eines der allerersten schweizerischen Lehrerseminarien entstanden.*)

In Graubünden hatte man das Problem einer bessern Lehrerbildung früher als in den meisten anderen Kantonen aufgegriffen, und nirgends schenkte man ihm größeres Interesse. Schon um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bemühten sich einsichtsvolle Bündner, das Volk darüber aufzuklären, wie notwendig es sei, zukünftigen Schulmeistern Gelegenheit zu geben, sich in speziellen Unterrichtsanstalten vorzubereiten. Die Stimmen, die solche Bestrebungen unterstützten, mehrten sich von Jahr zu Jahr. Wie ernst man aber in Graubünden die Frage erwog, erhellt am besten aus dem Schulgesetzentwurf von 1794. Laut diesem sollte eine höhere Landschule, welche im besonderen auch Rücksicht auf die Ausbildung von Schulmeistern nähme, gegründet werden. Als Unterrichtsfächer bezeichnete man neben Buchhaltung und deutscher Sprache (Lesen, Erzählen, Briefe, kleinere Auffäße) hauptsächlich: Verfassungskunde des bündnerischen Freistaates und seiner Unter-

---

*) Eine Art Lehrerbildungsanstalt war auch die im Jahre 1781 von P. Nivard Krauer im Kloster zu St. Urban (Luzern) eingerichtete Normalschule. Diese wurde allerdings schon 1785 aufgehoben. 14 Jahre später aber rief der neue Erziehungsrat die Schule wieder ins Leben.

tanenländer, Bündnergeschichte und -geographie. In erster Linie aber sollten die Zöglinge die „Grundlinien des Naturrechts, als Basis aller anderen Gesetze", sowie die elementarsten Begriffe des allgemeinen Völkerrechts kennen lernen. Der ganze Lehrplan berücksichtigte beinahe ausschließlich nur den staatsbürgerlichen Unterricht und zwar im engsten Sinne des Wortes.

Die Aufsicht über die neu zu errichtende Kantonsschule, so lautete der Antrag, würde wohl am besten einer Landeskommission übertragen, welche zugleich den einzelnen Gemeinden, beziehungsweise den von ihnen ernannten Ausschüssen bei der Wahl von Lehrern beratend zur Seite stünde. Falls sich für eine Stelle mehrere Kandidaten meldeten, so sollten die Abiturienten der höheren Landesschule bevorzugt werden. Unter allen Umständen aber müsse vor der definitiven Wahl eine öffentliche Prüfung stattfinden. Im weiteren verlangte der Entwurf, daß jeder Dorfschulrat — und ein solcher müsse für jede Gemeinde unnachsichtlich verlangt werden — der Landschulkommission alljährlich genauen Bericht erstatte. Um die Schullehrer zu reger, fleißiger Tätigkeit anzuspornen, empfahl man öffentliche Berichte über die Leistungen der einzelnen Lehrkräfte. Nachlässige Elemente sollten beschämt werden, während man anderseits tüchtige Schulmeister durch Besoldungserhöhungen zu ermuntern hätte.*)

Es ist wirklich zu bedauern, daß alle diese fortschrittlichen Ideen vom Volke noch nicht verstanden wurden und somit auf unfruchtbaren Boden fielen. Durch Annahme dieses Schulgesetzentwurfes wäre Graubünden, was das Volksbildungswesen betrifft, mit einem Schlage in die ersten Reihen der schweizerischen Kantone gerückt worden. Dadurch aber, daß das Gesetz verworfen wurde, trat ein förmlicher Stillstand ein. Die führenden Geister schienen entmutigt zu sein. — Doch schon 1803 wurde im Großen Rate der Vorschlag gemacht, das ganze Abys'sche Vermächtnis ausschließlich für Schulen und Erziehungsanstalten zu verwenden. Auf dieses hin wurde der Kleine Rat beauftragt, über die Einrichtung, resp. Vervollkommnung der bündnerischen Landschulen allseitig Gutachten einzuholen. Den eingehendsten Antrag reichte P. Saluz ein. Darin wurde in erster Linie die Notwendigkeit einer neu zu errichtenden Kantonsschule hervorgehoben und im Zusammenhang damit auch die fundamentale Bedeutung eines Lehrerseminars erörtert. Was Saluz von den künftigen Lehramtskandidaten mit besonderem Nachdruck verlangte, war eine praktische Mitwirkung in einer Musterschule.

Der Schulrat konnte sich nicht entschließen, dem Wunsche, mit der kantonalen Lehranstalt ein Schullehrerinstitut zu verbinden, nachzukommen; immerhin versprach er in seiner öffentlichen Anzeige über die Errichtung der Kantonsschule: „Wenn, wie man hofft, das einmal eingerichtete Institut mit der Zeit erweitert werden kann, so wird sich

*) Näheres s. Pieth: Gesch. des Volksschulw. im alten Graub. S. 139 ff.

der Schulrat besonders auch die Veranstaltung zum Augenmerk machen, daß selbiges von solchen jungen Männern, welche sich zu tüchtigen Schullehrern auf dem Lande bilden wollen, mit Nutzen besucht werden kann."

Auch in dem zuhanden des Großen Rates eingereichten Vorschlag vom 19. November 1803 wies man auf den unschätzbaren Vorteil, der von einer bündnerischen Schullehrerbildungsanstalt zu erwarten wäre, hin.

Als sich dann 1810 das Bedürfnis zeigte, die Kantonsschule zu erweitern, benutzte Saluz die Gelegenheit, von neuem für die Organisation eines Lehrerseminars einzutreten. Obwohl sein Wunsch auch diesmal nicht in Erfüllung ging, konnte er die Behörde doch wenigstens dazu bewegen, nachstehende Bestimmung in den neuen Plan aufzunehmen: „Wenn sich einige melden sollten, die zu guten Dorfschulmeistern gebildet zu werden wünschen, so werden sie in die Elementarklasse gewiesen und ihnen zugleich der Zutritt in die hiesige Stadtschule oder zu einem diesem Fach hinlänglich gewachsenen Schullehrer verschafft."

Im Elementarkurs erhielten die Zöglinge Unterricht in:

| | |
|---|---|
| Religion . . . . . . . . . . . | 3 Std. |
| Deutsch . . . . . . . . . . . | 6 " |
| Erd- und Naturbeschreibung . . | 6 " |
| Rechnen . . . . . . . . . . . | 6 " |
| Geometr. Zeichnen . . . . . . | 3 " |
| Schreiben . . . . . . . . . . | 6 " |

Wie es scheint, wollte sich aber kein Schullehramtskandidat der Mühe unterziehen, sich auf diese Art und Weise für seinen Beruf vorzubereiten.

Neben Saluz trat auch Karl Ulysses von Salis-Marschlins energisch für die Gründung einer Lehrerbildungsanstalt ein. Er wies darauf hin, daß eine solche die Grundbedingung für die Entwicklung des bündnerischen Volksschulwesens bedeute. Es sollte, so glaubte er, nicht allzuschwierig sein, in dieser Beziehung entscheidende Schritte zu wagen, habe ja doch die Stadt Maienfeld in der Person des Herrn Sonderegger einen sehr geschickten Schullehrer angestellt, der alle Kenntnisse und Eigenschaften besitze, um selbst Lehrer auszubilden, und da er geneigt wäre, ein Lehrerinstitut zu gründen, so fehle zur Verwirklichung der langgehegten Idee nur noch die Unterstützung der bündnerischen Regierung; denn nur so sei es möglich, den Unterricht in der betreffenden Anstalt so wohlfeil einzurichten, daß der Besuch derselben keine erheblichen finanziellen Auslagen erfordere. — Der Vorschlag fand kein Gehör.

Im Mai 1813 beschloß der Große Rat, die Schulbehörde aufzufordern, „sich über die Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit eines gemeinschaftlichen Schullehrerseminars zu beraten und diejenigen Vorschläge

hierüber dem Kleinen Rate vorzulegen, die er angemessen und anwendbar finden werde.“ Zugleich wurde der Kleine Rat bevollmächtigt, für die aus der Organisation eines Lehrerseminars sich ergebenden Unkosten, sowie für Erteilung von Prämien an tüchtige Schulmeister und für Anschaffung von Schulbüchern einen jährlichen Beitrag von 3000 fl. aus der Kantonskasse zu entheben.

Aber dieser Beschluß erlitt das Schicksal so vieler anderer — er wurde vergessen.

Da kam K. Ulysses von Salis-Marschlins nochmals auf die Angelegenheit zurück. Am 2. Februar des Jahres 1816 schrieb er im Namen des Zentralschulrates der V Dörfer an den Kleinen Rat:

„Es ist Euern Weisheiten vielleicht bekannt, daß in dem Hochgericht der V Dörfer Evangelischer Seits sich ein Central-Schulrath befindet. Das einzige Bestreben deßselben geht dahin: Das Schulwesen in den Gemeinden dieses Hochgerichts zu verbeßern in so weit es die Umstände erlauben. Er darf sich zwar schmeicheln, daß er nicht ganz vergebens gearbeitet hat, indem nicht nur seit seinem Zusammentretten im Jahre 1812 in allen Gemeinden früher oder später der Wille angefacht worden ist, ihren Schulen eine beßere Einrichtung zu geben, sondern auch wirklich in den Meisten Hand an dieses so heilsame Werk mit Erfolg ist gelegt worden. Doch stellt sich allen seinen Bemühungen ein Hinderniß in den Weg, daß er nicht zu heben vermag und dadurch der Erfolg seiner Wünsche wo nicht vereitelt, allemal sehr gehemt wird. Dieses ist der Mangel an guten Schullehrern. — In unserm Kanton findet man keine, die theils mit allen dazu notwendigen Kenntnißen ausgerüstet sind, theils aber die wahre Methode besizzen, diese Kenntniße den Kindern auf eine leichte und geschwinde Art beizubringen. Im Ausland kann es dergleichen schon geben, allein auch daselbst sind sie gesucht und so bezallt, daß sie sich unmöglich mit der kargen Besoldung begnügen können, die man ihnen im Canton zu geben im Stande ist. Man erhält also meistens nur solche, die nicht sogleich eine Anstellung bekommen konnten, die aber ihre hiesigen Stellen sogleich verlaßen, wenn sie eine erträglichere erhalten und uns dem dem Unterricht so verderblichen Fällen aussetzen, stets Schullehrer wechseln zu müßen.

Schon öfters hat sich der Centralschulrath über die Mittel berathen, diesem Uebel abzuhelfen und glaubt, daß dieses auf die wohlfeilste und leichteste Art geschehen könnte, wenn ein geschickter Pädagog, deren es in der Schweiz oder in Deutschland mehrere giebt, verschrieben wird, der in einem zu diesem Ende wohl gelegenen Dorfe, wie z. B. Zizzers, junge fähige Kantonsbürger zu Schullehrern bilden würde. Dergleichen würden sich manche finden, die diesen Unterricht zu diesem Endzweck mit Freuden benuzzen würden, und verschiedene Gemeinden würden es sich vielleicht zur Pflicht machen, einen ihrer Gemeindsgenossen dazu zu bestimmen, um einmal einen bleibenden Schullehrer zu erhalten, der als Mitbürger auch um eine geringere Besoldung dienen könnte als ein Fremder. — Um aber zu einem solchen Institut zu gelangen, glaubt der

Centralschulrath, seine Zuflucht zu seinem vätterlichen Regenten nehmen und den Hochlöblichen Kleinen Rath bitten zu dürfen, von der Vollmacht Gebrauch zu machen, die der Hochlöbliche Große Rath im Jahre 1813 dem damaligen Hochlöblichen Kleinen Rath gab, vermittelst angewiesener Summen die Errichtung eines Schullehrer Institutes zu besorgen.

Der Centralschulrath (hält) dafür, daß wenn auch die Anzahl der Schüller auf 24 stiege und der Hauptlehrer eines Gehülfen benötigt sein würde, dennoch fünfzig Louis d'ors Jährlich hinreichen würden, beide zu befriedigen. Er hält es für ganz überflüßig, Euere Weisheiten die Nothwendigkeit, den Nuzzen und die herrlichen Folgen eines solchen Institutes ins Licht zu sezzen und darf zuversichtlich hoffen, daß so vatterländische als einsichtsvolle Regenten gewieß diesem gut gemeinten Wunsche entsprechen werden, wenn es immer die Umstände erlauben; und hat indeßen die Ehre, mit ehrfurchtsvoller Hochachtung zu verharren, Euere Weisheiten Gehorsamster Diener:

Der President des Central-Schulraths
Karl Ulißes von Salis.

Im Namen des Central-Schulraths deßselben Sekretär
Joh. Richard Dolf."*)

Auch dieses Schreiben schien keinen Erfolg zu haben.

In den nächsten Jahren trat die Seminarfrage wieder vollständig in den Hintergrund. Sie wurde erst dann wieder aufgerollt, als Rektor Hold dem Großen Rate einen ausführlichen Plan zur Verbesserung der Landschulen in Graubünden einreichte. (1820.)

Hold wünschte vor allem, daß in den Kindern „Herzlichkeit und dauerhafte Liebe zu Gott und zum Vaterland" gepflanzt werde. Er verlangte:

1. Verbesserten Religionsunterricht (unmittelbar aus der Bibel).
2. Unterricht in der vaterländischen Geschichte.
3. Gründliche Anleitung im Gesang.
4. Richtiges Lesen, Schreiben und Rechnen.

Dem Mangel an tüchtigen Schulmeistern könnte, so glaubte er, abgeholfen werden, indem solche dazu ausgebildet würden, die sich dem geistlichen Stande widmen. Für größere Gemeinden, in welchen der Pfarrer eines Gehülfen bedürfte, sollten Zöglinge, die sich für den Lehrerberuf eigneten, im Lesen, Schreiben Rechnen und Gesang in einer besonderen Schule ausgebildet werden. Auf jeden Fall aber müßte dem Pfarrer der Unterricht in den oberen Klassen, sowie die Oberaufsicht zukommen, während der Schulmeister die Elementarklassen zu führen hätte. Für die Ausbildung der weltlichen Lehrer hätte die Kantonsschule zu sorgen.

---

*) Bündn. Staatsarchiv: Schulakten.

Der Schulmeisterkursus sollte für jedermann, also auch für die Theologiestudenten, zum mindesten 2 Jahre dauern. Als Lehrfächer wären zu berücksichtigen:

1. Anleitung zum Unterricht im Lesen.
2. „ „ „ „ Schreiben.
3. „ „ „ „ Rechnen.
4. „ „ „ „ Gesang.

Hierzu käme für die künftigen Pfarrer noch Geschichte, Geographie und Religionslehre.

Um eine methodische Unterweisung der Theologie- und Schullehramtskandidaten zu ermöglichen, schlug Hold die Errichtung einer vornehmlich für Zöglinge aus romanischen und italienischen Landesteilen einzurichtenden Präparandenklasse vor.

Das den reformierten Schülern zukommende Treffnis aus dem jährlichen vom Großen Rate schon im Jahre 1813 dekretierten Beitrage von 3000 fl., nämlich 2000 fl., wollte Hold in der Art und Weise verwendet wissen, daß 500 fl. für Stipendien an arme Schullehrerzöglinge, 1500 fl. aber für die Besoldung spezieller Seminarlehrer dienen sollten. Die Stipendiaten hätten ein Armutszeugnis, dann aber auch einen Bürgschaftsschein von ihren Gemeinden beizubringen, ferner müßten sie die Verpflichtung übernehmen, wenigstens 10 Jahre lang in bündnerischen Schulen Unterricht zu erteilen.

Der Große Rat konnte sich nicht entschließen, diesen Entwurf anzunehmen, ohne vorher wesentliche Abänderungen vorgenommen zu haben. So nahm man entschieden Stellung gegen die Ansicht, daß der Unterricht in Primarschulen hauptsächlich den Geistlichen zukommen müsse. Es machte sich vielmehr die Tendenz geltend, allmählich einen eigenen Schullehrerstand mit Ausschluß des Klerus heranzubilden. Allerdings sollte es den Theologiestudierenden unbenommen bleiben, den Schulmeisterkursus zu besuchen.

Für Auszahlung von Stipendien bestimmte man einen jährlichen Betrag von 1000 fl., für Beiträge an die Lehrerbesoldungen 2000 fl.

Nachdem der modifizierte Plan von der Landesbehörde gutgeheißen worden war, erließ der Kleine Rat am 22. November 1820 eine Bekanntmachung, worin darauf hingewiesen wurde, daß mit dem 30. Dezember 1821 an der Kantonsschule besondere Kurse für angehende Schulmeister eröffnet würden. Es meldeten sich aber nur 4 Kandidaten: Joh. Peter Fintsche aus Savien, Peter Pozzi aus Poschiavo, David de Carisch aus Sarn und Paul Prader aus Tamins. Diese erhielten Unterricht in Religion, deutscher Sprache, verbunden mit Aufsatzübungen, im praktischen Rechnen, Schönschreiben, Gesang und in Methodik. Die Schullehrerkurse, welche sich im ganzen auf drei Jahre erstreckten, bildeten vorerst einen inhärierenden Teil der Kantonsschule; nur für einzelne Spezialfächer errichtete man eine besondere Klasse.

In genanntem Schreiben machte der Kleine Rat auch darauf aufmerksam, daß unbemittelten Lehramtskandidaten der Bezug von

Stipendien ermöglicht werde; jedoch nur unter der Bedingung, daß sie einen von der Gemeindebehörde unterzeichneten Bürgschaftsschein vorzuweisen hätten und sich verpflichteten, nach dem Austritt aus der Lehramtsschule die nachfolgenden fünf Jahre hindurch an einer bündnerischen Gemeindeschule zu wirken. Sollte letzteres nicht der Fall sein, so müßte der bezogene Betrag wieder zurückbezahlt werden. Ueberdies könnten nur solche Kandidaten Stipendien beziehen, die das 16. Altersjahr erfüllt hätten und die sich über genügende Fähigkeits- und Sittenzeugnisse, welche alljährlich seitens der Lehrerversammlung dem Schulrat vorzulegen wären, ausweisen könnten. Endlich enthielten die Paragraphen 5 und 6 folgende Bestimmungen: „Der Betrag eines Stipendiums wird im ganzen über den Betrag des erlassenen Schulgeldes auf fl. 225 für einen Lehrling bestimmt. Wenn ein solcher zur Vollendung seines Unterrichts von der Zeit seiner Meldung an die festgesetzten drei Jahre braucht, so empfängt er dieses Stipendium in folgenden drei Raten oder Abteilungen, nämlich fl. 50 für das erste, 75 für das zweite und fl. 100 für das dritte Jahr. Wenn aber schon zur Zeit der Meldung oder nach einem genossenen Stipendienjahr der Lehrling für bereits vorbereitet erklärt wird, um in dem bevorstehenden ersten oder zweiten Jahr anstatt erst in zweien oder dreien eine Schullehrerstelle übernehmen zu können, so kann der Schulrat einen solchen Lehrling für dieses eine Jahr von der ganzen Summe von fl. 225 so viel bewilligen, als er nicht schon bezogen hat. Die Anzahl der zu vergebenden Stipendien wird der Schulrat jedes Jahr vor Antritt des neuen Kurses, nach Maßgabe der jeweils noch disponiblen Stipendiengelder festsetzen und bekannt machen. Für das Jahr 1821 ist diese Anzahl auf vier festgesetzt. Bei eintretender Konkurrenz bleibt dem Schulrat die Auswahl unter den sich Anmeldenden vorbehalten."*)

Im Jahre 1823 wurde diese Stipendienordnung dahin abgeändert, daß solche, welche die genannten Unterstützungen bezögen, zu achtjährigem Schuldienst in Graubünden verpflichtet würden. Falls infolge zu großen Andranges nicht alle Bewerber berücksichtigt werden könnten, so hätte sich die Auswahl nach der Fähigkeit und Armut der einzelnen Aspiranten zu richten. Ebenso müßten in diesem Falle solche Gemeinden bevorzugt werden, die noch keine Lehrerstipendiaten aufzuweisen hätten.

Die angekündigte Vorbereitungsklasse für weniger vorgerückte Knaben, welche den Unterricht in Religion, Rechnen, deutscher Sprache, Schönschreiben, Gesang und in den Elementarkenntnissen der Geographie vorsah und eine Art Musterschule für die Schullehrerzöglinge bilden sollte, kam nicht zustande.

Aus dem im Jahre 1823 dem evangelischen Großen Rate eingereichten Bericht über die „Schulmeisterschule" entnehmen wir, daß die Anstalt einem lang entbehrten Bedürfnis zu entsprechen schien.**) Schon

---

*) Bekanntmachung des Kleinen Rates. Kantonsbibl.
**) Protokoll des evangel. Schulrates Nr. II.

1821 meldeten sich 13 Kandidaten, von denen jedoch nur 3 aufgenommen werden konnten. Am 24. Juni 1823 beschloß der Große Rat, das provisorisch eingerichtete Lehrerseminar auf eine definitive Grundlage zu stellen. Zwei Jahre später wurde der Lehrplan insofern erweitert, als man für die Zukunft auch den Unterricht in Vaterlandskunde vorsah. Der weitere Antrag der Lehrerkonferenz, fähigen Schülern den Besuch der Algebra- und Italienischstunden zu gestatten, fand unter der Bedingung Zustimmung, daß dies nur ausnahmsweise und nur bei hervorragend tüchtigen Schülern geschehen dürfe. Im übrigen verteilte man die Stunden auf die einzelnen Unterrichtsfächer so:

| | Klasse | | |
|---|---|---|---|
| | I. | II. | III. |
| | Wochenstunden | | |
| Religion | 6 | 6 | 3 |
| Deutsch | 6 | 6 | 3 |
| Deutsch für Romanen | 6 | 3 | — |
| Aufsätze | — | — | ? |
| Italienisch (fakultativ) | 6 | 6 | 6 |
| Geographie | 3 | 4—5 | — |
| Geschichte | — | — | 5—6 |
| Rechnen | 6 | 3 | — |
| Algebra (fakultativ) | — | — | 6 |
| Methodik | — | — | ? |
| Naturkunde | — | — | ? |
| Schreiben | 6 | 5 (fakult.) | — |
| Zeichnen | 3 | 3 | — |
| Gesang | 3 | 3 | 2 |
| Total | 39—45 | 25—37 | 13—26 |

Was den austretenden Zöglingen des Schullehrerseminars vor allem mangelte, war eine genügende methodische, pädagogische und praktische Ausbildung. Von letzterer konnte überhaupt keine Rede sein. Bald erhoben sich Klagen gegen diese Mißstände. Der evangelische Kantonsschulrat versäumte nicht, den gerügten Mängeln nach Möglichkeit entgegenzutreten. So faßte er denn vor allem die Gründung einer Musterschule, in deren Führung und Organisation den angehenden Schullehrern ein lebendiges Bild einer wohlgeführten Schulanstalt dargeboten würde, ins Auge. Uebrigens hatte ja schon der evangelische Schulverein das gleiche gefordert.

Da aber die Organisation einer besonderen Uebungsschule mit allzu großen Kosten verbunden gewesen wäre, fand man es für angezeigt, sich vorläufig auf folgende Beschlüsse zu beschränken:

1. „Alle Schullehrerzöglinge, welche Anspruch auf ein Stipendium machen oder bereits in dessen Genuß gesetzt wurden, sind zur Vervollständigung ihrer Berufsbildung in den letzten Jahren ihres Aufenthaltes

an der Kantonsschule verpflichtet, neben dem Besuch der sogenannten Schullehrerstunde nach Vorschrift gewisse Klassen der Stadtschule regelmäßig zu besuchen und daselbst unter Aufsicht und nach Anweisung des Klassenlehrers tätigen Anteil an der Erteilung des Unterrichtes zu nehmen, wie die Stadtschulordnung denselben vorschreibt.

2. Die Schullehrerzöglinge stehen in den ihnen angewiesenen Stadtschulklassen in soweit unter Aufsicht des Klassenlehrers, als sie demselben in Bezug auf den dortigen Unterrichtsgang im allgemeinen und einzelnen, in Behandlung der Schüler wie in Besorgung des ihnen auferlegten Teils des Lehrgeschäfts willig und pünktlich Folge zu leisten haben. Was er ihnen demnach erzeigt oder aufträgt, soll hinsichtlich Methode und Stoff gewissenhaft befolgt werden. Sie erscheinen regelmäßig und pünktlich in den angewiesenen Unterrichtsstunden und dürfen ohne Anzeige und Entschuldigung keine solche Stunde versäumen, damit die ihnen anvertraute Schulabteilung regelmäßig von ihnen besorgt und die Schulordnung nicht gestört werde. Unentschuldigte und eigenmächtige Versäumnisse der Unterrichtsstunden werden vom betreffenden Stadtschullehrer auf geeignetem Wege dem Direktorium der Kantonsschule angezeigt und die Fehlenden darüber zur Rechenschaft gezogen.

3. Je nach dem Bedürfnis der Schullehrerzöglinge und der ihnen frei bleibenden Zeit wird einem jeden die Stundenzahl des Stadtschulbesuches von der Lehrerkonferenz bestimmt; doch soll als Norm der Verpflichtung dienen, daß von Anfang des Winterkurses bis Ostern täglich eine Stunde angewiesen werde. Von Ostern an kann dieser Stadtschulbesuch auf 3 Stunden wöchentlich reduziert werden. Erlauben es aber die Verhältnisse, oder erfordert es das Bedürfnis des Schülers, so kann bis gegen Ostern hin der Stadtschulbesuch auf wöchentlich 8—9 Stunden angesetzt werden.

Da für angehende Volksschullehrer das Hauptbedürfnis praktischer Einübung sich bei den Anfangsgründen des Lese- und Rechenunterrichtes geltend macht, so werden die Schulamtszöglinge vorzüglich in diese Unterrichtsklassen der Stadtschule gewiesen werden. Wo tunlich werden sie auch für etliche Wochen den Vorübungen des Schreib- und Gesangunterrichtes beiwohnen. Der Besuch höherer Klassen kann erst nach Ostern gestattet werden und zwar nur dann, wenn die Elementarklassen mit Fleiß und Erfolg besucht wurden.

4. Beim Besuch der Stadtschule haben die Zöglinge hauptsächlich auf zwei Hauptpunkte ihr Augenmerk zu lenken: a) auf die dort übliche methodische Anlage und Vorführung des Unterrichtsganges, den sie in tätiger Teilnahme an der Erteilung des Unterrichts bei den ihnen untergebenen Schülern beachten sollen. b) auf eine treue Auffassung der ganzen Schulorganisation in Bezug auf Klasseneinteilung, Disziplin, Gebrauch der Lehrmittel, überhaupt auf alles, was zu einer glücklichen Erreichung des Unterrichtszieles von Einfluß ist.

5. Die Klassenlehrer in der Stadtschule sollen durch den Stadtschulrat ersucht werden, gegen eine angenehme Entschädigung die

angehenden Schullehrer wöchentlich eine Stunde um sich zu versammeln, um ihnen umständliche Auskunft und Begründung dessen zu geben, was sie ihnen in der Klasse auftragen, und warum sie diesen oder jenen Weg dabei einschlugen.

Vorausgesetzt, der Musterlehrer sei ein gewandter, seines Berufes kundiger Mann, so kann niemand besser als er dem angehenden Lehrer die Summe von Erfahrungen und Lehren mitteilen, die kein theoretischer Unterricht zu ersetzen vermag."*)

In seiner Sitzung vom 7. März 1835 befaßte sich der Schulrat von neuem mit dem Problem einer Reorganisation des Lehrerseminars. Den Anlaß dazu gaben ihm die vielfachen Wünsche und Anregungen des Lehrerkonvents. Die Majorität der Kantonsschullehrer wünschte nämlich, daß zum bisherigen Unterricht im dritten Jahr noch 5—6 Stunden kämen und der Besuch der Stadtschule etwas praktischer angeordnet werde. Die Minorität war der Ansicht, daß die bisherigen Schullehrerzöglinge den Erwartungen durchaus nicht entsprochen hätten. Es habe sich bei ihnen großer Mangel an praktischer Uebung, an gründlichen Kenntnissen und reinem Eifer für den Beruf gezeigt. Dafür aber falle bei ihnen ein mit Halbheit gepaarter Eigendünkel auf. Es wäre deshalb zu wünschen, daß man auf Anstellung eines praktischen Schulmannes, der Bildung, Kenntnisse und christlichen Sinn in sich vereinigte und die Zöglinge zu würdigen Schullehrern heranzubilden vermöchte, hinwirkte.

Um die bestehenden Mängel gänzlich zu heben, müßte der Lehrplan um 15—18 Wochenstunden, welche man ausschließlich für Methodik und schriftliche Arbeiten verwenden könnte, erweitert werden. Ein eigens hierzu ernannter Musterlehrer hätte die Kandidaten in einer Normalschulklasse in den praktischen Schuldienst einzuführen. Bei solchen Neuerungen aber wäre es unumgänglich notwendig, die Bildungszeit der Schullehrer auf 4 Jahre auszudehnen. Professor Röder stimmte, nachdem er die Forderungen, die an eine tüchtige Schullehrerbildungsanstalt gestellt werden müssen, einläßlich ausgeführt hatte, den Vorschlägen der Minderheit teilweise zu, glaubte jedoch, daß vorläufig je 6 Stunden für spezielle Methodik und Unterrichtspraxis ausreichen dürften.

Der evangelische Kantonsschulrat prüfte die verschiedenen Meinungen eingehend. Entschlossen, zur Hebung und Vervollkommnung des Lehrerseminars alle Kräfte einzusetzen, beschloß er, der obersten Landesbehörde zu beantragen, sie möchte

1.) den Schulmeisterkurs von 3 auf 4 Jahre verlängern,

2.) den Schullehrerzöglingen die Stipendien um 125 fl. für das letzte Jahr vermehren,

3.) zum praktischen Einüben im Unterrichten eine Muster-Elementarschule für 10—30 ärmere Kinder, die täglich in verschiedenen Klassen 3—6 Stunden Unterricht erhalten sollten, errichten, und endlich empfehle

*) Protokoll III des evangelischen Kantonsschulrates.

man der Behörde die Anstellung eines geübten, praktischen Schulmannes, der den genannten Elementarunterricht zu erteilen, die Lehramtskandidaten in die Praxis einzuführen und zudem noch theoretische Lehrstunden zu erteilen hätte.

In den Sitzungen des Großen Rates vom 13. und 14. Juli 1835 wurden diese Vorschläge erörtert, wobei man zu nachstehenden Resultaten kam: „Die im schulrätlichen Bericht gewünschte Verlängerung des Schulmeisterkurses von 3 auf 4 Jahre wird genehmigt. Dagegen findet die Versammlung die Anstellung eines eigenen Lehrers für die Schullehrerzöglinge dermalen nicht angemessen, sondern glaubt, es könne und solle die Bildung derselben auch ferner unter der Leitung des Herrn Prof. Röder gelassen werden, welcher den Zöglingen so viel als möglich, sei es in der Stadtschule, sei es außer derselben Anlaß zu praktischer Bildung verschaffen und dafür entweder besonders entschädigt, oder aber durch Abnahme anderer Unterrichtsstunden entlastet werden müsse."

Da laut diesem großrätlichen Beschluß die spezielle Leitung des Seminars Prof. Röder übertragen worden war, so fand es der Schulrat für zweckmäßig, ihn auf Kosten der Schule die verschiedenen Lehrerinstitute der Schweiz besuchen zu lassen, um hierdurch zu erfahren, was in der Lehrerbildung da oder dort Vorzügliches, das auch in der bündnerischen Lehramtsschule anzuwenden wäre, geleistet werde.

Eine nachhaltige Förderung des Lehrerseminars erwartete man von dem im Jahre 1838 gegründeten Erziehungsrat. Zu dieser Hoffnung berechtigte übrigens Art. 12 des Reglements. Dort wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die neue Behörde im Einverständnis mit den Kantonsschulräten auf die Bildung fähiger Schullehrer hinzuwirken und zu dem Ende der obersten Landesbehörde zweckdienliche Vorschläge einzureichen habe. Und weiter hieß es: „Ueber die in den Lehrerseminarien gebildeten, mit Stipendien unterstützten und deshalb gegen den Staat in Verbindlichkeiten stehenden Schullehrer wird er genaue Aufsicht führen, daß sie die übernommenen Pflichten gehörig erfüllen. Es liegt auch in seiner Obliegenheit, Schullehrer auf ihr eigenes Verlangen oder auf Wunsch einer Gemeinde mit Zuzug Sachkundiger über ihre Fähigkeiten für den Lehrerberuf zu prüfen und je nach dem Befund mit einem Zeugnisse oder Patent zu versehen."
Der Erziehungsrat kam diesen Verplichtungen so gut als möglich und so weit es in seiner Kompetenz stand entgegen.

Wie bereits erwähnt, reichte der evangelische Schulverein zu Anfang des Jahres 1838 dem Kantonsschulrat ein Gesuch ein, worin er gestützt auf die Unzulänglichkeit des Lehrerseminars eine umfassende Reform desselben wünschte. Vor allem forderte der Verein eine gänzliche Abänderung des Lehrplans. Der Schulrat überwies diese Eingabe der Lehrerkonferenz, welche darüber ein Gutachten ausarbeiten sollte. Nach reiflichen Erwägungen beschlossen die Kantonsschullehrer, dem Wunsche des evangelischen Schulvereins, wenn immer tunlich, zu entsprechen. Der neue Unterrichtsplan fand einstimmige Genehmigung.

Ich lasse ihn hier folgen:

Erster Kursus:

| | |
|---|---|
| Religion, Bibl. Geschichte | 4 Stunden |
| Anschauungsübungen | 2 „ |
| Schweizergeographie | 3 „ |
| Gesang | 3 „ |
| Deutsche Sprache | 6 „ |
| Kopfrechnen | 3 „ |
| Federrechnen | 5 „ |
| Schreiben, je nach Bedürfnis | 3—5 „ |
| Obligatorisch wöchentlich | 29—31 Stunden |

Nicht obligatorisch: Fremde Sprache, Zeichnen. Der Unterricht in fremden Sprachen soll denjenigen Zöglingen, welche nicht gut darin fortkämen, durch die Lehrerkonferenz wieder abgenommen werden.

Zweiter Kursus:

| | |
|---|---|
| Religion | 3 Stunden |
| Allgemeine Geographie und Geschichte | 6 „ |
| Gesang | 3 „ |
| Rechnen | 5 „ |
| Deutsche Sprache | 6 „ |
| Besondere Sprachübung | 3 „ |
| Naturbeschreibung (Naturgeschichte) | 3 „ |
| Schreiben | 3 „ |
| Obligatorisch wöchentlich | 32 Stunden |

Nicht obligatorisch: Fremde Sprachen, Zeichnen. In den besonderen Sprachübungen sollen die Zöglinge geübt werden im Nachdenken, in der Bestimmung leichter Begriffe, im Aufsuchen von Inhalt für Aufsätze, in Erfindungen passender Darstellungsformen, in stilistisch und orthographisch richtigem schriftlichen Ausdruck, in richtiger mündlicher Darstellung, richtigem Sprechen und besonders im guten Lesen. Schüler, die für diese Uebungen nur hinderlich wären, sollen davon ausgeschlossen bleiben.

Dritter Kursus:

| | |
|---|---|
| Religionsunterricht | 3 Stunden |
| Schweizergeschichte | 3 „ |
| Gesang | 2 „ |
| Meß- und Buchhaltung | 3 „ |
| Deutsche Sprache | 3 „ |
| Besondere Sprachübung | 3 „ |
| Uebertrag | 17 Stunden |

| | Uebertrag | 17 Stunden |
|---|---|---|
| Praktische Aufsätze | . . . . . . . | 3 „ |
| Schullehrerunterricht | . . . . . . . | 1—2 „ |
| Schreiben | . . . . . . . . . . | 2 „ |
| Obligatorisch wöchentlich | . . . . . | 23—24 Stunden |

Nicht obligatorisch: Zeichnen, fremde Sprache, Algebra. Diejenigen Schüler, welchen die erforderliche Fähigkeit zur Algebra abgesprochen wird, haben in die Meß- und Buchhaltungsklasse einzutreten.

Vierter Kursus:

| | |
|---|---|
| Religion . . . . . . . . . . | 2 Stunden |
| Anthropologie . . . . . . . . | 2 „ |
| Physikalisch-mathem. Geographie . . . . | 3 „ |
| Deutsche Sprache . . . . . . . . | 3 „ |
| Gesang . . . . . . . . . . | 3 „ |
| Schulmeisterunterricht: | |
| a) bei einem Lehrer . . . . . . . | 5 „ |
| b) bei einem zweiten Lehrer . . . . . . | 1—2 „ |
| Naturbeschreibung . . . . . . . . | 3 „ |
| Schreiben . . . . . . . . . . | 2 „ |
| Obligatorisch . . . . . . . . | 24—25 Stunden |

Nicht obligatorisch: Zeichnen, Planimetrie, fremde Sprache. Der Schulmeisterunterricht wird von zwei Lehrern erteilt. Der erste gibt eine methodische Anleitung zum Schreiben, Rechnen und Singen, ebenso erteilt er Unterricht in der Musiktheorie.

Dem zweiten ist der Unterricht in der Methodik der deutschen Sprache übertragen. Ferner unterrichtet er die Kandidaten in den wichtigsten Grundsätzen der Disziplin, Didaktik, Erziehund u. dgl."

Wie wir sehen, wurden in diesem Lehrplan endlich auch die pädagogischen und methodischen Fächer eingehender berücksichtigt; hingegen fehlte u. a. der Unterricht in Instrumentalmusik vollständig, obwohl der evang. Schulverein schon im vorhergehenden Jahre auf die Notwendigkeit eines solchen hingewiesen hatte.

Wenige Jahre später, anno 1842, erschien eine ausführliche Verordnung für die Schullehrerbildungsanstalt an der Kantonsschule. Sie wurde vom evangelischen Großen Rate einstimmig gutgeheißen. Die wichtigsten Bestimmungen enthielten die Paragraphen 3 und 5. Sie lauteten: „Der ganze Schullehrerkursus oder die Lehrzeit für Schullehrerzöglinge wird auf 4 Jahre angelegt, innerhalb welcher der in die unterste Schulklasse eintretende Schullehrerzögling die 4 ersten allgemeinen Klassen der Kantonsschule zu durchlaufen, demnach, wenn dazu tüchtig, jedes Jahr in die nächstfolgende vorzurücken und daneben im

dritten und vierten Jahrgang den für diesen Lehrzweig besonders angeordneten Unterricht zu empfangen hat. Jedem Schullehrerzögling steht es frei, mit Genehmigung des Direktoriums in anderen als den ihm vorgeschriebenen verbindlichen Lehrfächern Unterricht zu nehmen, und namentlich soll, wo es ohne Nachteil für diese geschehen kann, die Erlernung der italienischen Sprache allen romanischen Zöglingen empfohlen werden.

Zur Erhaltung und Förderung dieser mit der Kantonsschule verbundenen Bildungsanstalt wird aus der Kantonskasse alljährlich die Summe von 2 500 Gulden an die evangelische Kantonsschule abgegeben, wogegen diese die Verplichtung übernimmt, alles, was zur Ausbildung der Schullehrerzöglinge und zur Unterstützung derselben während ihrer ganzen Lehrzeit gesetzlich bestimmt ist, treulich in allen Punkten zu besorgen." Die Kantonsschule mußte überdies den Lehramtskandidaten das Schulgeld erlassen.

Im weiteren wurden die Bedingungen für den Bezug von Stipendien näher ausgeführt und auf die dabei zu übernehmenden Verpflichtungen im einzelnen hingewiesen. Die Bestimmungen waren im großen und ganzen die nämlichen, welche heute noch bestehen.

Die den Stipendiaten zugedachten Unterstützungen verteilten sich folgendermaßen auf die verschiedenen Jahre:

| | | |
|---|---|---|
| Für das 1. Jahr | 50 | fl. |
| „ „ 2. „ | 75 | „ |
| „ „ 3. „ | 100 | „ |
| „ „ 4. „ | 125 | „ |
| Total | 350 | fl. |

Um den Lehrern den Unterricht in Pädagogik und Methodik zu erleichtern und den Schullehrerzöglingen gute pädagogische Werke in die Hände geben zu können, wurde aus der Schulkasse ein jährlicher Betrag von 15—20 Gulden zur Anlegung einer Seminarbibliothek bewilligt.

Die eindringliche Reform der Kantonsschule vom Jahre 1846 war für das Schullehrerseminar in sofern von Bedeutung, als der Unterrichtsplan fortan folgende Grundlage erhielt*)

| Klasse | I | II | III | IV |
|---|---|---|---|---|
| | Wochenstunden | | | |
| Religion . . . . | 3 | 3 | 2 | 2 |
| Deutsch . . . . | 6 | 6 | 6 | 3 |
| Französisch oder Italienisch . | 6 | 6 | 6* | 6* |
| Geographie . . . . | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Geschichte . . . . | — | 3 | 3 | 3 |
| Uebertrag | 18 | 21 | 20 | 17 |

*) Die einzelnen Zahlen beigefügten Sternchen bedeuten, daß die betreffenden Stunden fakultativ waren.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Uebertrag | 18 | 21 | 20 | 17 |
| Rechnen . . . . . | 8 | 5 | 3* | — |
| Mathematik . . . . . | — | — | 6* | 6* |
| Naturgeschichte . . . | — | 3 | 3 | 3* |
| Experiment. Physik . . | — | — | — | 3* |
| Chemie . . . . . | — | — | — | 5* |
| Schullehrerunterricht . . | — | — | 5 | 8 |
| Schreiben . . . . . | 2 | 2 | 2 | — |
| Zeichnen . . . . . | 2 | 2 | — | — |
| Gesang . . . . . | 3 | 3 | 2 | 1 |
| Total . . | 33 | 36 | 26—41 | 20—43 |

Im Laufe der folgenden Jahre suchte man die Schullehreranstalt immer selbständiger auszugestalten. Der entscheidende Schritt geschah indessen erst anno 1851 anläßlich der Vereinigung der beiden Kantonsschulen. Erst jetzt erhielt das Lehrerseminar einen eigenen Vorstand. In Zukunft sollte es weniger einen inhärierenden Teil des Gymnasiums und der Realschule bilden, als vielmehr diesen völlig koordiniert sein.

Im gleichen Jahre wurde vom Erziehungsrat auch die Ausbildung der Lehrer nochmals in reifliche Erwägung gezogen. Im wesentlichen gelangte man zu gleichen Ergebnissen wie seinerzeit der evangelische Schulverein. Als Wurzel alles Uebels wurde die schlechte Besoldung der Lehrer erkannt. Bevor der Staat hier nicht energisch einzugreifen wage, seien alle sonstigen Bemühungen vergeblich. Allerdings wurden daneben verschiedene Stimmen laut, die eine Reduktion der vier Jahre umfassenden Seminarkurse betonten. Dadurch, so glaubte man, könnten sich weit mehr Kandidaten entschließen, die Lehrerbildungsanstalt in Chur zu besuchen. Auf jeden Fall trachte man darnach, neben dem vierjährigen noch einen dreijährigen Kurs einzuführen. Erstern dachte man sich namentlich für solche Kandidaten, die Anspruch auf Anstellung in einer Stadt oder größeren Ortschaft machten. Die Verhandlungen führten schließlich dazu, „bei dem nächsten Großen Rate unter Darlegung des in hohem Grade unbefriedigenden ökonomischen und pädagogischen Zustandes unserer Volksschulen und der Hinweisung auf die Notwendigkeit möglichster Abhülfe eine Verordnung über Festsetzung eines Honorarminimums von 60 fl. für jeden Gemeindeschullehrer, gleichviel, ob er einer Ober- oder Unterschule vorstehe, zu provozieren.“ **) Endlich fand man es für billig, mit dem nächsten Jahre die Abiturienten des Seminars nach ihren Leistungen in 2—3 Gruppen einzuteilen und darnach die Entlassungszeugnisse auszustellen.

Bevor die Erziehungsbehörde zu weiteren Reformen schritt, beschloß sie, die ganze Angelegenheit einer Spezialkommission behufs eingehender Erörterung zu überweisen. Als Mitglieder wurden die

*) Die einzelnen Zahlen beigefügten Sternchen bedeuten, daß die betreffenden Stunden fakultativ waren.

**) Handprotokoll des Erziehungsrates.

Herren Dr. Rascher, Rektor Schällibaum, Dekan Monsch, Professor Simeon und Lehrer Christ erkoren. Daneben befaßte sich aber auch die Volksschulkommission mit diesem Problem. Sie gab sich alle Mühe, von kompetenter Seite Vorschläge und Gutachten einzuholen. Die zahlreich eingegangenen Antworten boten im allgemeinen nicht viel Neues. In der Hauptsache enthielten sie die alten Lamentationen über das sich selbst überhebende Benehmen der Lehramtskandidaten, über ihre Lauheit in religiöser Beziehung, ihre Genußsucht, ihr Streben nach irdischen Gütern usw. Andere Klagen richteten sich wieder gegen die Organisation des Seminars. Solange dieses mit der Kantonsschule vereinigt sei, könne es seinen Aufgaben niemals gerecht werden. Mehrere Eingaben sprachen den dringenden Wunsch aus, die Schullehreranstalt möchte baldmöglichst aufs Land verlegt werden. Pfarrer Kind forderte sogar, daß man die Ausbildung der Volksschullehrer der privaten Tätigkeit überlasse. Vereinzelte Anträge hoben als dringendste Notwendigkeit die Gründung einer Musterschule hervor. Glücklicherweise wurde die im Erziehungsrat und evangel. Schulverein gemachte Anregung, die Einführung eines dreijährigen Kurses betreffend, von keiner Seite unterstützt.*)

Unterdessen hatte die Begutachtungskommission ihre Beratungen zu Ende geführt. Die Anträge wurden in der Sitzung des Erziehungsrates vom 10. März 1852 behandelt und mit nur unwesentlichen Abänderungen angenommen. So konnte denn die Erziehungsbehörde schon am 8. Mai 1852 folgendes Kreisschreiben an die ehrsamen Räte und Gemeinden erlassen:

1. „Für die Bildung unserer Gemeindeschullehrer werden in Zukunft zwei besondere Lehrer angestellt, von welchen der eine als Direktor des im übrigen fortdauernd mit der Kantonsschule verbundenen Schullehrerseminars vorzugsweise den Zöglingen den theoretisch-pädagogischen Unterricht, der zweite dagegen die für die praktische Uebung der Zöglinge einzurichtende Musterschule leiten wird. Der eine dieser beiden Lehrer soll der reformierten, der andere der katholischen Konfession angehören.

2. Zum Eintritt der Zöglinge in das eigentliche Schullehrerseminar würden das erfüllte 14te Altersjahr und diejenigen Kenntnisse gefordert, welche zum Eintritt in die 2te Realklasse der Kantonsschule verlangt werden.

3. Da manche Knaben und Jünglinge unserer romanischen und italienischen Bevölkerung aus ihren Gemeindeschulen die oben zum Eintritt in das Schullehrerseminar geforderten Vorkenntnisse, zumalen im Verständnis und Handhaben der deutschen Sprache dermalen noch nicht mitbringen können; so werden alljährlich an 10 dergleichen Schullehrerkandidaten 500 fl. Stipendien, wovon jeder 50 fl. erhält, zu dem Zwecke verbraucht, daß sich dieselben in einer bessern Gemeinde-, Privat- oder

*) Protokoll der Volksschulkommission 1844—1852.

in der Kantonsschule desto leichter die zum Eintritt in das Schullehrerseminar erforderlichen Vorkenntnisse erlangen können. Für dieses Stipendium gleich wie für die später zu empfangenden eigentlichen Schullehrerstipendien hat der betreffende Zögling einen Bürg- und Zahlerschaftsschein seiner Heimatgemeinde zur Erstattung der empfangenen Stipendien beizubringen, falls jener diese zum Bezug derselben eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen würde.

4. Der Lehrkurs der Zöglinge im Schullehrerseminar ist von nun an auf 3½ Jahre festgesetzt, wovon die 3 ersten Jahre vorzugsweise auf die Ausbildung derselben in den ihnen nötigen Kenntnissen verwendet, das letzte Halbjahr dagegen fast ausschließlich der praktischen Uebung im Schulhalten mit Kindern der Musterschule gewidmet wird.

5. Sämtliche Schullehrerzöglinge mit einziger Ausnahme solcher, welche mit ihren Eltern auf hiesigem Stadtgebiet wohnhaft sind, werden für die nächste Folgezeit in den Lokalitäten der ehemaligen evangelischen Kantonsschule unter Aufsicht ihrer beiden Fachlehrer logieren und sich vom Konvikthalter der Kantonsschule zu St. Luzi gleich andern Kantonsschülern alimentieren lassen.

6. Jeder wirklich in das Seminar aufgenommene Zögling erhält auf Grund eines von der Lehrerversammlung abzugebenden Wohlverhaltungs- und Fähigkeitszeugnisse ein Stipendium von 100 fl. für das letzte Jahr also 50 fl.

7. Für 8 talentvolle aber ganz arme Zöglinge wird die ganze Beköstigung im Konvikt bezahlt, sodaß dieselben während ihrer ganzen Unterrichtszeit kost- und logisfrei sind. Zöglinge, welche in Chur bei ihren Eltern wohnen, erhalten jährlich nur ein Stipendium von 50 fl. und können jährlich zwei solche Stipendien vergabt werden.

Die Gesamtsumme für Verabreichung der jährlichen Schullehrerstipendien wird bis auf die Summe von 3600 fl. erhöht, welche in angegebener Weise auf die in der Regel nach dem paritätischen Verhältnis unserer Bevölkerung in das Lehrerseminar beider Konfessionen aufzunehmenden Zöglinge verteilt werden. Demzufolge können in der Regel Jahr für Jahr im Schullehrerseminar 40 Zöglinge sein, von welchen 8 ganze Freistellen haben, 30 je 100 fl. Jahresstipendium, 2 in Chur bei ihren Eltern wohnende je 50 fl. beziehen.

8. Sämtliche Schullehrerstipendiaten verpflichten sich, wie bis dahin unter Beibringung der vorgeschriebenen Bürgschaft nach ihrem Austritt aus dem Lehrkurs wenigstens 8, diejenigen aber, welche Freistellen genossen haben, wenigstens 10 Jahre hindurch in einer Gemeindeschule unseres Kantons dem Beruf obzuliegen.

9. Die Schullehrerzöglinge werden von ihren beiden Seminarlehrern, von denen wenigstens der eine in dem zum evangelischen Schulgebäude gehörenden Anbau zu wohnen hat, daselbst in ihren Arbeiten und ihrer sittlichen Aufführung überwacht und zu den betreffenden vorgeschriebenen konfessionellen Andachtsübungen angeleitet."

In einem besonderen Abschnitt war sodann von den Repetierkursen die Rede. Zu größerer praktischer Ausbildung der angestellten Gemeindeschullehrer sollte nämlich alljährlich in Chur ein Repetierkurs unter Leitung des Seminardirektors abgehalten werden. Die Dauer wurde auf 8 Wochen ausgedehnt. Lehrer im Alter von weniger als 18 oder mehr als 30 Jahren waren von der Teilnahme ausgeschlossen. Von den verschiedenen Unterrichtsgegenständen wollte man vorzugsweise Methodik, Sprachunterricht, Rechnen, Gesang, sowie auch praktische Lehrübungen berücksichtigen. Jeder Teilnehmer sollte während der Dauer des Repetierkurses im Konvikt unentgeltlich Kost und Logis, sowie eine angemessene Reiseentschädigung erhalten.

Der dritte Teil des Schreibens handelte von den Unterstützungen an die Gemeindeschulen von seiten des Erziehungsrates. Es hieß daselbst:

1. „Aus den von der obersten Landesbehörde für das Volksschulwesen bewilligten Staatsbeiträgen werden von nun an für die Verabreichung bleibender Schulprämien alljährlich nur noch 100 fl. verwendet.

2. Dagegen sollen jährlich 4100 fl. zur Erhöhung der Schullehrerbesoldungen in Beiträgen von 12 fl. bis 36 fl. nach folgenden Bedingungen und Rücksichten verwendet werden:

a) Um einen solchen Beitrag zu erhalten, muß die betreffende Gemeinde ihrem Schullehrer selbst, aus eigenen Mitteln, einen Schullohn von wenigstens 60 fl. geben.

b) Diejenigen Gemeinden, welche dermalen noch ihre Lehrer mit einem geringeren Gehalt als 60 fl. besolden und nunmehr den Lehrergehalt aus eigenen Mitteln auf die verlangte Summe von 60 fl. erhöhen, haben nach Maßgabe ihrer ökonomischen Verhältnisse und ihrer ökonomischen Anstrengungen für ihr Schulwesen zunächst Ansprüche auf einen verhältnismäßigen Beitrag zu weiterer Erhöhung der Besoldung ihres Schullehrers.

c) Auch diejenigen Gemeinden, welche ihren Lehrern bereits eine größere Besoldung als 60 fl. geben, können nach gleichen Rücksichten wie oben einen verhältnismäßigen Beitrag an die Besoldung ihrers Lehrers erhalten, insofern und insoweit sie selbst auch aus eigenen Mitteln dieselbe um eine gewisse Summe erhöhen.

d) Diejenigen Gemeinden, welche Ansprüche auf Zuteilung eines solchen Beitrages zur Lehrerbesoldung machen wollen, sind auf jeden Fall gehalten, einen unbedingt von unserer Behörde patentierten oder zur Ausübung des Lehrerberufes admittierten Lehrer anzustellen.

e) Für die katholischen Gemeinden des Kantons werden wenigstens für das nächste Schuljahr überdies noch 1200 fl. aus den Zinsen des ehemaligen katholischen Kantonsschulvermögens zu gleichen Zwecken und unter ähnlichen Rücksichten und Bedingungen verwendet."

Ein anderer Abschnitt des Zirkulars handelte von der Patentierung der Schullehrer.

„Um den Gemeinden des Kantons die Auswahl tüchtiger Schullehrer zu erleichtern und allmählich an alle Gemeindeschulen nur befähigte

Schullehrer zu bringen, sollen die anzustellenden Lehrer auf ihr Verlangen einer Prüfung über Berufsfähigkeit unterworfen und, wenn sie überhaupt als schulmeisterfähig erkannt werden, je nach Ergebnis derselben mit einem unbedingten Patent oder nur mit einem Admissionsschein zur Ausübung des Lehrerberufes versehen werden, und haben wir diesfalls einstweilen festgesetzt:

1. Ohne Ablegung eines Examens können auf Verlangen allfällig patentiert werden: a) Alle aus den kantonalen Lehranstalten hervorgegangenen als schulmeisterfähig erklärten Stipendiaten. b) Alle diejenigen Bündnerzöglinge einheimischer oder ausländischer Schullehrerbildungsanstalten, welche im Kanton dem Lehrerberuf bereits obliegen und seinerzeit von den betreffenden Anstaltsdirektionen mit dem Zeugnis unbedingter Schulmeisterfähigkeit entlassen wurden.

2. Dagegen müssen zur Erlangung eines Lehrerpatentes nebst sämtlichen, sei es als Lehrer bereits funktionierenden, oder erst in Funktion tretenden Nichtbündnern, alle diejenigen einem Examen sich unterwerfen, welche nicht in eine der beiden sub a oder c aufgestellten Kategorien fallen."

Die Erfordernisse zur Erwerbung eines Admissionsscheines, beziehungsweise eines Patents wurden in der „Verordnung über Bildung und Patentierung der Gemeindeschullehrer im Kanton Graubünden" vom 13. Mai 1852 näher auseinandergesetzt. Da wurde folgendes bestimmt:

1. „Religion, Vertrautheit mit der biblischen Geschichte, altes und neues Testament, und mit der Hauptlehre der betreffenden Konfessionen.

2. Muttersprache. Fertigkeit, einen Aufsatz über ein leichtes Thema in Bezug auf Orthographie und Darstellung ohne grobe Fehler zu liefern. Lesen von Gedrucktem und Geschriebenem mit richtiger Betonung. Erklärung des Gelesenen.

3. Rechnen. Kenntnis der einfachsten Rechnungsarten mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens. Fertigkeit in der Anwendung dieser Kenntnisse mit Angabe der Gründe.

4. Schönschreiben. Eine leserliche deutsche und lateinische Kurrentschrift.

5. Gesang. Kenntnis der Noten, der einachsten rythmischen und melodischen Verhältnisse.

6. In allen Fächern muß der Examinand imstande sein, über das Verfahren und den Gang des Unterrichtes in der Schule Rechenschaft zu geben."*)

Diejenigen, die Anspruch auf ein Patent erhoben, mußten sich außerdem über genügende praktische und theoretische Befähigung zum Unterricht, sowie über einige Kenntnis in Schweizergeschichte und -Geographie ausweisen können.**)

---

*) Protokoll des Erziehungsrates. 1852.

**) Was den speziellen Unterrichtsplan des Seminars betrifft, so verweise ich auf Bazzighers Gesch. der bündn. Kantonsschule, p. 186, bemerke aber, daß die daselbst angegebene Stundenverteilung schon in den nächsten Jahren wesentlich abgeändert wurde.

Als Seminardirektor wurde Herr Sebastian Zuberbühler und als Musterlehrer Herr Caminada von Schweiningen gewählt.

In den folgenden Jahren konnte sich das Seminar, abgesehen von einem unerfreulichen, äußerst penibeln Angriff seitens der Kantonsschullehrer,*) ruhig weiter entwickeln. Dazu trug vor allem die energische, geschickte Führung des damaligen Seminardirektors Largiader das Wesentlichste bei, und letzterem ist es auch zu verdanken, daß jene klägliche Offensive von 1864 in kurzer Zeit so vollkommen scheiterte.

Ein Jahr später wurde für den Sonderunterricht am Seminar nachstehender Plan vorgesehen:

| | II. | III. | IV. | V. |
|---|---|---|---|---|
| Deutsch . . . . | — | — | 5 | 6 |
| Sprachmethodik . . | 2 | 1 | — | — |
| Pädagogik (mit Anthropologie und Psychologie) . . | — | 2** | 3 | 4 |
| Methodik des Volksschulunterrichts . . . | — | — | — | 2 |
| Naturlehre . . . | — | — | 3 | — |
| Rechnen . . . . | — | — | 2 | — |
| Praktische Geometrie . . | — | — | — | 2*** |
| Methodik des Schreibens . | — | 1 | 2 | 2 |
| „ „ Zeichnens . | — | 2 | 2 | — |
| „ „ Gesanges . | 1 | 2 | 2 | 2**** |
| Instrumentalmusik . . | 3 | 2 | 2 | 1 |
| Romanisch (Oberl.) . . | 1 | 1 | 1 | 2 |
| „ (Engad.) . . | — | — | 2 | — |

Die schon früher immer wieder aufgeworfene Frage, ob es nicht von Vorteil wäre, das Seminar mit einer landwirtschaftlichen Schule zu verbinden, wurde im Verlauf der 60er Jahre noch einigemal gründlich erwogen. Schließlich aber kam dann der Erziehungsrat zu dem einstimmigen Beschluß, von einer solchen Verbindung ein für allemal abzusehen.

Ein weiteres, vielumstrittenes Problem bildete die Verlegung des Lehrerseminars aufs Land. 1864 stellte Largiader folgende Thesen auf: 1.) „Das Gedeihen der Schullehreranstalt erheischt dessen vollständige Abtrennung von der Kantonsschule und dessen Organisation als selbstständige Anstalt. 2.) Der nämliche Zweck und die praktische Möglichkeit

---

*) Bazzigher sagt: „Entschieden mag die morose, pessimistische Stimmung, welche damals im Lehrerkonvent vorwaltete, sowie allerlei Persönliches mitgespielt haben, und man wird sich nicht wundern, gerade die frondierenden Elemente und die verneinenden Geister an der Spitze der Opposition gegen das Lehrerseminar zu sehen."

**) Besprechung und übersichtliche Darstellung des Inhaltes der eingeführten Lesebücher für die Volksschule. Erörterungen aus dem Gebiete der Anthropologie.

***) Zwei Monate im Sommer.

****) Dazu wöchentlich eine Stunde Männerchorgesang.

der Abtrennung und selbständigen Organisation machen dessen Verlegung in eine Landgemeinde notwendig.“ Um seine Forderungen zu begründen, wies er darauf hin, daß für den Lehrplan eines Seminars absolute Sonderung von denjenigen anderer Lehrabteilungen gefordert werden müsse. Ferner betonte er von neuem, daß es für die Zöglinge einen unschätzbaren Vorteil bedeute, wenn sie das „Herrenleben“ der Stadt nicht kosteten. Ueberdies könnte auf dem Lande auch Anleitung zu landwirtschaftlichen Arbeiten gegeben werden, und der Handarbeit müsse doch entschieden ein großer Wert für die sittliche und praktische Erziehung beigemessen werden.

Trotz alldem konnte sich der Erziehungsrat nicht entschließen, die Lehrerbildungsanstalt aufs Land zu verlegen. Am 10. Juni 1865 machte endlich der Große Rat diesen schon seit Jahren mit aller Heftigkeit geführten Debatten ein Ende, indem er die kategorische Verfügung traf: „Es ist der Anregung betreffs Lostrennung des Lehrerseminars von der Kantonsschule und Verlegung desselben in eine Landgemeinde keine weitere Folge zu geben.“

1869 siedelte Largiader nach Basel über. Als zu dessen Nachfolger Schatzmann, der damalige Direktor der landwirtschaftlichen Schule in Kreuzlingen, gewählt wurde, kamen die Vertreter des landwirtschaftlichen Unterrichts auf ihre alten Forderungen zurück. Sie konnten nun bewirken, daß das betreffende Lehrfach noch im gleichen Jahre am Seminar eingeführt wurde. Um aber die sich nun ergebende Stoffanhäufung bewältigen zu können, war eine Ausdehnung der gesamten Vorbereitungszeit um mindestens 1—2 Trimester notwendig. Der Große Rat konnte denn auch nicht umhin, dieser sich ergebenden Forderung ohne weiteres zu entsprechen. Aber schon nach wenigen Jahren schränkte man den Unterricht in der Landwirtschaft zugunsten desjenigen in Deutsch und Pädagogik ein und im Lehrplan von 1895 wurde er ohne jegliche Widerrede gänzlich beseitigt. Der Erweiterung des V. Seminarkurses auf ein ganzes Jahr war damit, allerdings auf eine merkwürdige Art und Weise, Bahn gebrochen worden.



# Die katholische Lehrerbildungsanstalt.

Im katholischen Teile Graubündens befaßte man sich eigentlich nie so eindringlich mit der Notwendigkeit einer besseren Lehrerbildung wie im evangelischen Landesteil. Das Volk hielt es für das Einfachste und Beste, den Schulunterricht kurzweg den Ortsgeistlichen zu übertragen. Diese erschienen auf Grund ihrer Bildung für das Amt eines Schulmeisters mehr als hinreichend qualifiziert.

Aber dem Klerus fehlte es, abgesehen von allem anderen, in erster Linie an Zeit, sich noch mit Nebenbeschäftigungen erfolgreich abgeben zu können. Trotzdem brauchte es in Graubünden viel, bis man zum Entschlusse kam, die Geistlichen in dieser Beziehung völlig zu entlasten und den Schulunterricht weltlichen, in besonderen Anstalten vorgebildeten Lehrern zu überweisen.*) Von dem tiefen Einfluß eines Jugenderziehers überzeugt, wollte man die Führung der Volksschulen nicht Unberufenen übertragen. Wo waren aber geeignete, gute Lehrkräfte, denen die Eltern ihre Kinder ruhig anvertrauen konnten, zu finden, bestand ja doch, abgesehen vom Lehrerseminar in Chur, im ganzen Kanton keine Anstalt, die sich zur Aufgabe gemacht hätte, künftige Schulmeister auszubilden? So blieb nichts anderes übrig, als von sich aus entscheidende Schritte zu wagen. Da lag nun der Gedanke am nächsten, mit der nach Disentis verlegten Lehranstalt ein Schullehrerseminar zu verbinden. Und tatsächlich richtete man in dieser Schule eine besondere Abteilung für künftige Schulmeister ein. Letztere genossen zwar den Unterricht gemeinsam mit den Realschülern, wurden aber außerdem auch noch in der Erziehungs- und Unterrichtslehre, im Klavier- und Orgelspiel unterwiesen. Der gesamte Vorbereitungskurs dauerte in der Regel zwei Jahre. Auf praktische Lehrübungen wurde schon von Anfang an Bedacht genommen, indem die Vorbereitungs- oder Präparandenschule zugleich als Uebungsschule diente. Diese Einrichtung bedeutete für das Seminar einen unschätzbaren Vorteil, einen Vorteil, den das Seminar in Chur durch viele Jahre hindurch so sehr vermißte.

---

*) Auch die Protestanten hielten lange Zeit an der Tendenz, den Schulunterricht den Ortsgeistlichen zu übertragen, fest, und nur ungern begnügte man sich schließlich damit, den Pfarrherren die Oberaufsicht über die einzelnen Gemeindeschulen zuzuweisen.

Um den Besuch der Lehramtsschule auch unbemittelten Schülern zu ermöglichen, erließ der Kantonsschulrat 1834/35 folgende Verordnung:

1. „Der Unterricht wird jedem Bündner unentgeltlich erteilt und um Aermere, die sich diesem Berufe widmen möchten, zu unterstützen, werden noch überdies Stipendien erteilt, jedes zu fl. 130.

2. Derjenige, der auf ein solches Stipendium Anspruch erheben will, muß das Versprechen abgeben, daß er nach vollendetem Lehrkurse wenigstens 8 Jahre dem öffentlichen Dienste als Schullehrer irgend einer Gemeinde sich widmen wolle, wofür er einen Bürgschaftsschein von seiner Obrigkeit beibringen muß, so daß, im Fall er sein Versprechen nicht halten würde, die betreffende Gemeinde für das bezogene Stipendium belangbar wäre.

3. Der Lehrkurs dauert 2 Jahre. Im ersten Jahre bezieht der Zögling fl. 50, im zweiten fl. 80 von der oben festgesetzten Stipendiensumme.

4. Der eintretende Zögling soll in der Regel das 16. Jahr zurückgelegt haben und muß sich beim Rektor der Schule melden und sich einer Prüfung hinsichtlich seiner Fähigkeit unterziehen. Vom Rektorat wird er auch die speziellen Erfordernisse der Aufnahme vernehmen.

5. Es haben sich die Schüler den gleichen disziplinarischen Gesetzen zu unterwerfen, wie solche schon für die Zöglinge der Kantonsschule festgesetzt sind."

Trotz dem weiten Entgegenkommen von seiten der Schulbehörde meldeten sich nur wenige Kandidaten. Aber auch später betrug die Zahl derselben nie mehr als 11. Dies war um so mehr zu bedauern, als die Schule im allgemeinen tüchtige Lehrkräfte aufwies.

1836 wurde ein neuer Lehrplan ausgearbeitet. Dieser schrieb für das Seminar folgende Unterrichtsgegenstände vor:

1. Religion.
2. Deutsche, romanische und italienische Sprache.
   a) Lautlehre.
   b) Lesen. (Verstehen und Wiedererzählen des Gelesenen.)
   c) Formenlehre.
   d) Aufsatzlehre.
3. Arithmetik und Mathematik.
   a) die angewandten bürgerlichen Rechnungsarten, die Lehre von den arithmetischen Verhältnissen, Potenzen, Progressionen und von den einfachen Gleichungen.
   b) Planimetrie und leichtere Aufgaben der Stereometrie, praktisches Feldmessen.
4. Geographie, mathematische, allgemeine der 5 Weltteile, physische, besondere des Vaterlandes.
5. Schweizer- und Bündnergeschichte.
6. Schönschreiben, Zeichnen, Gesang.

Weiter hieß es:

„Alle Schüler sind gehalten, die für ihre Abteilung bestimmten Lehrfächer insgesamt zu besuchen; doch kann der Lehrerkonvent bei dringenden Gründen Ausnahmen gestatten.

Die Schulkurse sind einjährig. Sie beginnen mit dem 10. Oktober und enden mit dem 20. August. Während des Schulkurses werden Zwischenferien gehalten, die aber nicht länger als höchstens zehn Tage dauern dürfen. Die Zeit bestimmt der Lehrerkonvent.

Um Ostern und am Schlusse des Schuljahres werden Prüfungen gehalten. Bei der letzten, welche die Hauptprüfung ist, hat eine öffentliche Zensur stattzufinden, und wird ein Verzeichnis der Schüler nach Rangordnung ihrer Fortschritte und nach dem Ergebnis der bestandenen Prüfung verlesen.

In die Schullehrerbildungsanstalt werden in der Regel nur Jünglinge aufgenommen, welche nicht unter 16 und nicht über 25 Jahre alt sind.

Zur Aufnahme in die Kantonsschule wird von jedem Jüngling gefordert, daß er richtig deutsch lesen, schreiben, sowie auch mit ganzen und gebrochenen Zahlen rechnen könne; daher dann diejenigen, die dieses noch nicht können, in die mit der Kantonsschule verbundene Vorbereitungsschule gewiesen werden, bis sie fähig sind, in die einzelnen Abteilungen einzutreten."

Daß dieser Unterrichtsplan bald wieder einschneidende Veränderungen erfuhr, beweist das Schulprogramm von 1838, worin zu lesen ist: „Beide Abteilungen (Realschule und Lehrerseminar) erhielten gemeinschaftlichen Unterricht in:

Religion.

Deutsche Sprache. Satz- und Periodenlehre, Stilisiertheorie der Erzählung, Beschreibung, Abhandlung und Briefstil. Vorlesen und Erklären von dahin gehörenden deutschen Musterstücken. Aufsätze. 5 Std.

Romanische Sprache. Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Romanische. Wortbildung. 3 Std.

Französische Sprache. Lesen, Formenlehre mit Einschluß der unregelmäßigen Zeitwörter, Uebersetzungen aus dem Französischen und umgekehrt. Grammatik von Hirzel. 4 Std.

Italienische Sprache. Grammatik und Syntax nach Resi. Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Italienische und umgekehrt. 4 Std.

Arithmetik und Geometerie. Die im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungen. Geometrie bis zur Aehnlichkeit der Figuren. 3 Std.

Geographie der Schweiz nach dem Leitfaden von Weiß und dem Handbuch Meyers von Knonau. 2 Std.

Geschichte der Schweiz in Verbindung mit der Geschichte Graubündens bis zur Reformationszeit. 3 Std.

Naturgeschichte. Allgemeine Einleitung. Zoologie nach Schuberts Naturgeschichte.

Im Sommer botanische und mineralogische Exkursionen. 2 Std.
Schönschreiben. 2 Std.
Zeichnen. 2 Std.
Gesang. 3 Std.

Außer diesen Lehrgegenständen erhielten die Schullehrerkandidaten noch besonderen Unterricht in Erziehungs-, Unterrichts- und Seelenlehre. Praktisch übten sie sich in den Klassen der Vorbereitungsschule, wo die meisten unter Anleitung des Herrn Rektor Kaiser Unterricht gaben.

1842 kam die Kantonsschule wieder nach Chur. Die Organisation blieb annähernd die gleiche. Die Seminaristen wurden als Realschüler betrachtet. Sie durften nur eine Fremdsprache, das Italienische, erlernen. Speziellen Unterricht erhielten sie auch jetzt nur in Pädagogik und Methodik (III. Kurs 4 Std., IV. Kurs 6 Std.), Klavier- und Orgelspiel.*)

Die Schulbehörde erkannte die weitgreifende Bedeutung einer guten Lehramtsschule immer mehr, und so ließ sie sich denn auch sehr angelegen sein, die Kantonsschule in dieser Richtung hinreichend auszubauen. Der Schulrat wandte sich zu diesem Zweck wiederholt an den Erziehungsrat und bat ihn dringend, er möchte die genannten Bestrebungen so tatkräftig als möglich unterstützen. Aber die Bitte fand kein Gehör. Der Grund lag wohl darin, daß sich die Erziehungsbehörde damals allen Ernstes mit dem Gedanken einer Vereinigung der evangelischen mit der katholischen Kantonsschule abgab, und so ist es denn begreiflich, daß man vor Klarlegung dieses Problems keine umfassenden Reformen — und solcher hätte es entschieden bedurft — vornehmen wollte.

Aus der 1850 erfolgten Verschmelzung der beiden Schullehrerinstitute erwuchs für das Ganze ein wesentlicher Fortschritt, indem jetzt ein neuer, wohldurchdachter Lehrplan ausgearbeitet wurde, der den erhöhten Anforderungen der Zeit gebührend Rechnung trug. Wenn nun auch die Instrumentalmusik im Unterrichtsplan des Seminars Eingang fand, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die katholische Lehramtsschule seit ihrem Bestehen auf das genannte Fach großes Gewicht legte und diesen Unterrichtszweig auch fortan nicht vermissen wollte.

So kam es, daß inskünftig im Churer Lehrerseminar der edlen Frau Musika huldreicher gedient ward.

*) Bündn. Staatsarchiv: Schulakten.



# Das Lehrerseminar in Schiers.

Schon wiederholt hatte der Kreis Herrschaft-Vorderprätigau-V Dörfer den Vorstand des evangelischen Schulvereins auf das Bedürfnis nach tüchtigen Schulmeistern hingewiesen. Er war es auch, der den dringenden Wunsch aussprach, es möchte ein von der Kantonsschule getrenntes Lehrerseminar gegründet werden. In Verbindung damit machte der Kreisverein auf den Vorteil eines Schullehrerinstitutes auf dem Lande aufmerksam. Als die Bemühungen nicht den gewünschten Erfolg zeitigten und man vom Staate in dieser Beziehung vorläufig nicht viel zu erwarten hatte, so gewann der Gedanke, durch ein Privatunternehmen bessere Zustände zu schaffen, immer mehr Anhänger. An ihrer Spitze stand Peter Flury von Saas, damals Pfarrer in Schiers. Er war ein eifriges Mitglied des evangelischen Schulvereins, und als solches hatte er öfters Gelegenheit, für eine bessere Volksbildung tapfer einzustehen. Im Jahre 1837 faßte Flury den Entschluß, von sich aus ein Schullehrerinstitut zu gründen. Zugleich wollte er eine Rettungsanstalt für verlassene, elternlose Kinder einrichten. Er hoffte, dadurch nicht nur eine fürsorgliche Institution zu treffen, sondern seinen Lehramtskandidaten auch Gelegenheit zu praktischer Ausbildung geben zu können. Bald zog Flury einige Gewährsmänner, so u. a. Pfarrer Jäger, Pfarrer Allemann, Pfarrer Tischhauser, Pfarrer Hemmig, Pfarrer Monsch und Bundeslandammann Rofler ins Vertrauen. Es wurde nun ein förmlicher Verein konstituiert. Von verschiedener Seite flossen zur Förderung des Unternehmens erhebliche Beiträge. Eine öffentliche Ankündigung der neuen Schullehrerbildungsanstalt wurde vorläufig unterlassen. Man wollte vorerst abwarten, ob „das Werk zum guten Ziel gefördert werden könne".

Schon im ersten Jahre meldeten sich „unter der Hand" 13 Zöglinge. Diese erhielten größtenteils von einem im Seminar Beuggen ausgebildeten Lehrer Unterricht. Die Unterweisung in der christlichen Religion und in der Bibel übernahm Flury selbst. Zudem erteilte er auch noch Stunden im Italienischen. Der Lektionsplan sah folgende Fächer vor:

1. Deutsche Sprache.
2. Kopf- und Zifferrechnen.
3. Elemente der Algebra und Geometrie.
4. Deutsche Aufsätze.

5. Orthographie
6. Kalligraphie
7. Lesen
8. Geographie (allgemeine und Schweizergeographie)
9. Schweizergeschichte
10. Gesang
11. Orgel- und Violinspiel
12. Methodik des Volksschulunterrichts und der Schulzucht.

Der Schulmeisterkurs sollte zwei Jahre dauern. Als Unterrichts- und Erziehungsziel erkannte man die „Weckung, Nährung, Richtung und Uebung der Seelenkräfte im allgemeinen mit gleichmäßiger Beachtung praktischer Brauchbarkeit. Eine inhaltleere, vom Leben losgerissene Entwicklung, sowie ein geist- und gedankenloses Einpfropfen mannigfacher Kenntnisse und mechanischer Fertigkeiten sollte nach Kräften vermieden werden." Während des Sommersemesters leitete Flurh, unterstützt durch seinen Anstaltslehrer Plüß, noch einen besonderen fünfmonatlichen Fortbildungskurs für junge Lehrer.

Da das kleine Häuschen, das bisher als Schullehrerinstitut gedient hatte, bald nicht mehr ausreichte, wurde die Erstellung eines neuen Schul- und Konviktgebäudes beschlossen. Schon im Oktober 1838 konnten die Zöglinge den Neubau beziehen.

Eine feste Organisation erhielt die Schule durch die von Kirchenrat Vaneschen ausgearbeiteten Statuten. Wir entnehmen ihnen folgenden Passus: „Die Anstalt soll und will zuvörderst eine Schullehreranstalt sein. Sie nimmt daher fähige Jünglinge auf, welche sich dem Lehrerberufe widmen wollen, um sie zu tüchtigen, brauchbaren, von Christi Geist erfüllten und geleiteten Schullehrern zu bilden. Sie will aber, soweit sie es vermag, auch eine Bildungsanstalt im allgemeinen Sinne sein und nimmt daher Zöglinge auf, welche überhaupt eine höhere Bildung anstreben, als sie in der bisherigen Volksschule erreicht werden kann, oder sich für höhere Anstalten vorbereiten wollen. Endlich setzt sich die Anstalt die Aufgabe, Kinder, die nicht verwahrlost, sondern nur verlassen, dürftig, elternlos, doch bildungsfähig sind, zu wahren, tauglichen Mitgliedern des Reiches Gottes wie der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen."

1840 bis 1863 wurde die Anstalt von Dekan G. Allemann geleitet. Unter seiner Direktion gedieh die Schule aufs vortrefflichste. Aber auch die Rettungsanstalt, die schon 1841 dreizehn Kinder aufgenommen hatte, entwickelte sich zusehends. Allemann wandte sein besonderes Augenmerk der Schullehrerbildung zu. Es lag ihm namentlich daran, die Zöglinge mit Begeisterung für ihren Beruf zu erfüllen. Im Zusammenhang damit sollte in ihnen Lust und Liebe zum Studium geweckt werden. Darin sah er das wirksamste Mittel für eine autodidaktische Fortbildung. Aber Allemann wußte wohl, daß ein junger Mann, der für den Lehrerberuf schwärmt und mit vielseitigen

Kenntnissen ausgestattet ist, nur deshalb noch kein guter Lehrer ist. Dazu, so sagte er, gelangt der Kandidat erst durch eine sorgfältige praktische Ausbildung. Hierin erblickte die Schierser Lehranstalt ihr Hauptziel.

Die Direktoren Dekan Paul Kind und Pfr. Joh. Müller, denen die Führung der Schule von 1863—75 anvertraut war, arbeiteten, getreu dem Beispiel ihres Vorgängers, nach Kräften für die Entwicklung des Seminars. Leider wurde durch die anno 1864 erfolgte Aufhebung der Rettungsanstalt den Lehramtskandidaten jegliche Gelegenheit zu praktischen Lehrübungen entzogen. Um diesem Mißstand abzuhelfen, wollte man die bisherigen Präparandenklassen in Elementarschulklassen umwandeln. Der Versuch scheiterte jedoch vollständig, und man beeilte sich, die Neuerung wieder aufzuheben. Später wurde dann allerdings eine eigene Übungs- oder Musterschule, die den Seminaristen Gelegenheit bieten sollte, sich praktisch für ihren Beruf vorzubereiten, gegründet.

Inzwischen hatte das Seminar in Chur eine treffliche Organisation erhalten. Die Zahl der Zöglinge nahm daselbst von Jahr zu Jahr in bedeutendem Maße zu. Diesem Umstand ist es wohl zuzuschreiben, daß die Frequenz des Schierser Seminars in den 50er und 60er Jahren erheblich zurückging. Merklich besser wurde es in dieser Beziehung, als für die Seminaristen der Pensionspreis reduziert wurde. Immerhin befaßte man sich im Laufe der folgenden Jahre noch hin und wieder mit dem Gedanken, die Lehranstalt aufzuheben.

Unter dem Rektorat von Seminardirektor O. P. Baumgartner wurden die Statuten der Anstalt einer gründlichen Revision unterworfen. Ein neu bearbeiteter Lehrplan, der seinen Hauptbestimmungen nach noch heute fortbesteht, gab über die zu erteilenden Fächer näheren Aufschluß. Aus ihm ist zu ersehen, daß sich die Anstalt die Bildung der Schullehrer besonders angelegen sein ließ, und die späteren Reorganisationen bewiesen, daß man stets bestrebt war, die Schule auf der Höhe der Zeit zu halten.



# Die erste Erziehungsbehörde.

In Graubünden kam der Gedanke, für das gesamte Schulwesen eine eigene Behörde zu ernennen, verhältnismäßig spät auf. Selbst das Beispiel jener Kantone, die in dieser Beziehung schon längst vorbildliche Einrichtungen getroffen hatten, schien in Rätien geringen Einfluß auszuüben. Der Grund hierfür lag wohl im Mangel an genügender Einsicht und Aufklärung und nicht zuletzt in der Eigenart der damaligen Verfassung. Als dann aber die beiden Schulvereine durch ihre einflußreiche Tätigkeit aufs schönste bewiesen, welch große Vorteile dem Lande in einer Zentralisation des Schul- und Erziehungswesens erwüchsen, so konnte der Große Rat nicht umhin, die Angelegenheit näher ins Auge zu fassen. In seiner Sitzung vom 7. Juli 1837 beschloß er, die Standeskommission zu beauftragen, einen Entwurf für die Aufstellung je einer Erziehungsbehörde für jeden der beiden Religionsteile auszuarbeiten. Die Standeskommission übertrug diese Aufgabe einem eigens hierzu erwählten Ausschuß. Nachdem sie dessen Vorschläge einstimmig genehmigt hatte, wurden sie dem Großen Rate eingereicht.

Der Antrag ging dahin, einen für den ganzen Kanton einheitlichen Erziehungsrat zu ernennen. Die Landesbehörde mußte nach eingehender sachlicher Prüfung dieser Meinung völlig beistimmen. Aber auch im übrigen fand das Gutachten allgemeine Zustimmung, und so beschloß denn die Behörde am 5. Juli 1838, auf Grund des vorliegenden Entwurfes eine für beide Religionsteile gemeinsame Erziehungsbehörde zu organisieren.

Der Große Rat glaubte, zu diesem Schritt berechtigt zu sein, da ja Art. 12 der Verfassung dem Kleinen Rat die Aufsicht über das Schulwesen „nach den jeweiligen Verfügungen des Großen Rates" ausdrücklich übertrage. Es liege daher in seiner Befugnis und Pflicht, „für eine gute, bürgerliche, sittlich-religiöse Erziehung und Bildung der Jugend Sorge zu tragen und zu Erreichung dieses Zweckes geeignete Mittel in Anwendung zu bringen."

In derselben Sitzung wurde für die neue Erziehungsbehörde auch ein besonderes Reglement erlassen. Art. 1 lautete: „Sowie die beiden Kantonsschulräte zur Beaufsichtigung und Leitung der Kantonsschulen, ebenso ist für das gesamte Elementarschulwesen eine Behörde unter dem Namen Erziehungsrat für den Kanton Graubünden aufgestellt, welchem die Beaufsichtigung, Hebung und Förderung des gesamten Elementarschulwesens aufgetragen wird."

Dieser Paragraph wurde durch Art. 16 und 17 ergänzt. Es hieß daselbst: „Seiner Oberaufsicht sind ferner unterstellt, alle öffentlichen von Privaten unternommenen Lehr- und Erziehungsinstitute, und es liegt in seiner Obliegenheit und Befugnis, je nach Ermessen entweder die Vorsteher und Lehrer solcher Institute in Betreff ihrer wissenschaftlichen und moralischen Fähigkeit zum öffentlichen Lehrberuf, oder deren Zeugnisse und Leistungen zu prüfen.

Vor allen Dingen liegt in seinem Auftrage und seiner Befugnis die Anordnung jährlicher Schulvisitationen durch die nötige Anzahl von Inspektoren, welche im ganzen Umfange des Kantons alle öffentlichen Elementarschulen nach Vorschrift einer aufzustellenden Instruktion besuchen und ihrer Behörde getreue und detaillierte Rechenschaft über den Gang und Stand des Schulwesens im ganzen und einzelnen abzustatten haben. Bei der Wahl solcher Inspektoren wird der Erziehungsrat nebst Berücksichtigung der kirchlich-konfessionellen und sprachlichen Verhältnisse unseres Landes insbesondere darauf sehen, daß die Inspektoren nicht bloß sachverständige Männer sind, sondern auch, daß sie mit eifriger Liebe zur Sache in diesem Felde arbeiten und im allgemeinen mit dem jetzigen Stand des Schul- und Erziehungswesens insoweit vertraut sind, daß sie bei vorkommenden Gelegenheiten heilsam raten, das Mangelhafte rügen und zweckdienliche Vorschläge zum Bessern machen können. Der Erziehungsrat hat die den Inspektoren gebührende Entschädigung zu bestimmen."

Um die Rechte der beiden Konfessionen nach Gebühr zu berücksichtigen, sollte von den drei Mitgliedern des Erziehungsrates eines katholisch sein. Ebenso hatte auch einer der Suppleanten der katholischen Konfession anzugehören. Die Amtsdauer wurde auf drei Jahre festgesetzt. Nach Verlauf dieses Termins waren sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Während die Wahl des Vizepräsidenten und Aktuars dem Erziehungsrat selbst zustand, wurde der Präsident vom Kleinen Rate ernannt. Die neue Schulbehörde sollte alle Mittel zur Förderung des Elementarschulwesens in Anwendung bringen. Zu diesem Zwecke müsse sie sich mit den Staatsbehörden, den Gemeinde-, Gerichts- und Hochgerichtsschulräten in Verbindung setzen. Alljährlich sei dem Kleinen Rat zuhanden der obersten Landesbehörde ein möglichst getreuer und umfassender Bericht über die Tätigkeit im verlaufenen Jahre einzusenden. Darin soll unter anderem auch der gesamte Zustand der bündnerischen Primarschulen ersichtlich sein. Es liege deshalb dem Erziehungsrat vor allen Dingen ob, sich eine genaue Kenntnis vom Zustande sowohl des gesamten, als lokalen Schulwesens zu verschaffen, und er sei zu dem Ende befugt, entweder von den betreffenden Obrigkeiten, Geistlichen und Schulbehörden zuverlässige Berichte einzuholen, oder aber durch eigens aufgestellte Schulvisitatoren und Inspektoren sich die nötige Auskunft und Uebersicht des Einzelnen und Ganzen zu verschaffen. (Art. 9.) Insbesondere und vorzugsweise werde dann der Erziehungsrat dahin wirken, daß in allen Gemeinden und Ortschaften öffentliche Schulen,

falls diese noch nicht vorhanden sein sollten, eingerichtet und darin regelmäßig alljährlich ein möglichst geordneter und zweckmäßiger Unterricht gemeinschaftlich für alle schulfähigen Kinder der Bürger und Insaßen des Ortes mit Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse erteilt und von der ganzen schulpflichtigen Jugend (worunter Kinder, die allfällig Privatunterricht genießen, nicht begriffen sind) so regelmäßig, als es die Umstände gestatten, besucht werde. (Art. 10.) Mit möglichster Genauigkeit werde er den gegenwärtigen Bestand aller Schulfonds und was überhaupt in den Gemeinden zum Schulgut gehöre ausmitteln und geeignete Vorkehr sowohl für deren Sicherung und geordnete Verwaltung, als allmähliche Äuffnung treffen. Wo jedoch keine bleibenden, zinstragenden Fonds und regelmäßige Einkünfte zum Zwecke der öffentlichen Schulen bestehen, werde er sich angelegen sein lassen, mit Benützung aller Hilfsquellen solche zustande zu bringen und für deren Aeuffnung zu sorgen. (Art. 11.) Ebenso solle die Erziehungsbehörde für die Ausarbeitung zweckmäßiger Schulbücher besorgt sein. Im Einverständnis und mit Hilfe der Lokal- und Gerichtsschulbehörden werde sie dahin wirken, daß die Dauer der jährlichen Winterschule auf 5—6 Monate ausgedehnt und daß dort, wo keine Sommer- oder Jahrschulen bestehen, außer der Winterschule eine Repetierschule gehalten werde.

Abgesehen von dem bereits Erwähnten enthielt das Reglement noch besondere Bestimmungen für die Einrichtung der Schullokale, die Besoldung der Lehrer usw. Als obligatorische Lehrfächer wurden folgende bezeichnet:

1. „Lesen, sowohl Gedrucktes, als Handschriftliches bis zur Stufe richtigen Verständnisses des Gelesenen.
2. Schönschreiben. Deutsche und lateinische Kurrentschrift.
3. Rechnen, sowohl Kopf-, als Tafelrechnen, nebst Anleitung zur bürgerlichen Buchhaltung.
4. Gesang.
5. Deutscher Sprachunterricht, jedoch für italienische und romanische Gemeinden nur insofern, als dieses nebst dem Unterricht in der Muttersprache ausführbar ist. Schriftliche Uebungen im Rechtschreiben. Abfassung kleinerer Aufsätze.
6. Christliche Religionslehre nach den Grundsätzen und Lehren der im Staate anerkannten kirchlichen Konfessionen, wobei noch insbesondere bestimmt wird, daß der Religionsunterricht in den Schulen beider Konfessionen den betreffenden Geistlichen zukommt."

Land- und Volkskunde der Schweiz wurde als fakultatives Unterrichtsfach erklärt.

Die ersten Mitglieder des Erziehungsrates waren:

1. Landrichter Alois de Latour
2. Bundeslandammann J. R. Brosi

3. Landammann Rudolf von Planta
4. Landrichter Anton Liver
5. Dr. Kaiser.

Schon in den ersten Jahren ging man energisch ans Reformwerk. Vorerst wurden im ganzen Kanton Visitationen angeordnet. Zu diesem Zweck teilte man den evangelischen Kantonsteil in 15 und den katholischen in 12 Kreise ein. Die Inspektionsberichte wurden jeweils eingehend behandelt und erörtert. Um einen allgemeinen Ueberblick über die bündnerischen Volksschulverhältnisse zu gewinnen, beschloß der Erziehungsrat, einen Generalconspectus des Elementarschulwesens in Graubünden auszuarbeiten. Bekanntlich hatte der evangelische Schulverein schon einige Jahre früher für den evangelischen Kantonsteil einen solchen zusammengestellt. Er sollte nun erweitert und vervollständigt, sowie auch über die katholischen Gemeindeschulen ausgedehnt werden. Um eine gewisse Einheit zu erzielen, stellte man einen besonderen Fragebogen auf. Dieser wurde den einzelnen Gemeinden zur Beantwortung zugesandt. Obwohl die eingehenden Antworten oft recht unklar und mangelhaft abgefaßt waren, so konnte doch eine zuverlässige, allgemeine Uebersicht über die bündnerischen Volksschulen gewonnen werden. Das Ganze erschien 1841 unter dem Namen „Generalconspectus oder tabellarische Darstellung des Zustandes sämtlicher Gemeindeschulen in Graubünden" im Druck.

Während der Erziehungsrat glaubte, die Sorge für das evangelische Volksschulwesen ohne weiteres dem Schulverein überlassen zu können, war er anderntteils der Ansicht, daß der in seiner Tätigkeit bereits erlahmte katholische Schulverein der energischen Unterstützung bedürfe. So beschloß er denn, vorzüglich die Förderung und Hebung der katholischen Schulen ins Auge zu fassen. Gemeinsam mit dem Schulverein verteilte er an bedürftige Gemeinden Unterstützungsprämien, förderte die Herausgabe eigener Schulbücher, organisierte Gemeindeschulbehörden, trat mit Nachdruck für eine bessere finanzielle Stellung der Lehrer ein, bewog die Gemeinden, ihre Schullokale auszubessern, beziehungsweise neue zu erstellen, forderte zur Gründung von Schulkapitalien auf, und dort, wo solche schon bestanden, drang er auf Vermehrung derselben, kurz, er entfaltete eine ähnliche Tätigkeit wie der evangelische Schulverein. Dabei fand er seitens der katholischen Behörden immer kräftige Unterstützung. Unter solchen Umständen konnte ein erfreuliches Gedeihen der katholischen Schule nicht ausbleiben. Daß dies tatsächlich der Fall war, ersehen wir aus verschiedenen Aufzeichnungen und Berichten.

So schrieb z. B. ein erfahrener Oberländer Schulmann:

„Wer das frühere Schulwesen im Hochgerichte Disentis mit dem gegenwärtigen Zustand desselben vergleicht, der darf wohl mit Recht behaupten, daß im letzten Jahrzehnt bedeutende Fortschritte gemacht wurden. Es gab hier noch unlängst eine Zeit, wo man auf Gemeindeversammlungen von Schulverbesserungen kaum zu reden wagte; jetzt

aber erkennt das Volk in seiner Mehrheit die Wohltat einer guten Schule und ist, wie die neuesten Leistungen beweisen, auch bereit, für solche ein Opfer zu bringen. Vor 20 Jahren sprach niemand von einem Schulfonde, man kannte dieses Ding gar nicht. Jetzt hingegen findet man in allen Gemeinden größere oder kleinere Schulfonds, ja es gibt Orte, wo zu ihrer Häufung ordentliche Taxen eingeführt sind. Ein Vermächtnis zugunsten einer Schule war rein unerhört; in den letzten Jahren hat man dagegen etwelche schöne Beispiele hiefür aufzuweisen. Die Lehrerbesoldungen sind freilich noch nicht glänzend, immerhin aber bedeutend erhöht worden. Vor zehn Jahren noch war der Geißhirt besser bezahlt als der Gemeindeschullehrer; für fl. 35 mußte ein solcher die Schule besorgen, während jetzt auch der geringste Dorfschullehrer besser besoldet ist; ja die Gemeinde Tavetsch, die im Schul-, Straßen- und Forstwesen den übrigen Gemeinden als Muster aufgestellt werden kann, gibt ihrem Lehrer einen Gehalt von 300 fl. nebst Wohnung und Heizung. Es sind ferner im letzten Dezennium 14 neue Schulhäuser erbaut worden, und in zerstreuten Gemeinden, wo früher nur 3 Schulen waren, findet man nun deren sieben. Von eigentlichen Schullehrern war früher gar keine Rede; entweder besorgten Geistliche die Schulen, oder aber ausgediente Soldaten und Bauern, die selbst kaum lesen und schreiben konnten. Gegenwärtig findet man im Bezirk mehrere ordentliche Lehrer und daher auch weit besser eingerichtete Schulen." *)

1839 erließ der Erziehungsrat, um weitern Mißhelligkeiten aus dem Wege zu gehen, ein besonderes Reglement für die Prämienverteilung an katholische Schulen. Dieses hob namentlich hervor, daß in Zukunft nur solche Gemeinden unterstützt würden, die sich darüber ausweisen könnten, ihr möglichstes für die Hebung der Schule getan zu haben. Anfänglich wurde die Behörde in allen ihren Unternehmungen vom katholischen Schulverein eifrig unterstützt. Allmählich aber zog sich letzterer immer mehr und mehr zurück, um sich schließlich gänzlich aufzulösen.

Es gereicht dem ersten Erziehungsrate zur Ehre, daß er sich besonders der unbemittelten Schullehrer annahm. In der Ausschußsitzung vom 21. Februar 1840 beschloß er nämlich, Dr. Kaiser zu beauftragen, ein Gutachten behufs Unterstützung dürftiger Schulmeister auszuarbeiten. Der Entwurf fand einstimmige Genehmigung. Darnach sollte nun die Landesbehörde den Kleinen Rat ermächtigen, für Hilfsgelder an arme Lehrer einen jährlichen Kredit von 1500—2000 fl. zu bewilligen. Bei der Verteilung dieses Geldes aber wollte man nur solche Gemeinden berücksichtigen, die bereits den Beweis erbracht hätten, daß sie sich bei der Wahl ihres Schullehrers in erster Linie durch die methodischen und pädagogischen Fähigkeiten des Betreffenden und nicht durch seine geringen Gehaltsansprüche leiten ließen.

---

*) Bündn. Monatsblatt 1852.

Der Große Rat genehmigte den Antrag unter der Bedingung, daß über die Verwendung des Geldes im nächsten Jahresbericht Rechenschaft abgelegt werde. 1841 beschloß die Behörde, den gleichen Betrag zum nämlichen Zweck auch für die nächsten fünf Jahre auszusetzen.

So suchte denn der Erziehungsrat überall unterstützend einzugreifen, und er erwarb sich dadurch große Verdienste. Es war schade, daß er die Gelegenheit, sich durch die Organisation einer kantonalen Lehrerpensionskasse ein bleibendes Denkmal zu setzen, nicht benutzte. Im Jahre 1840 reichte nämlich der Unterverein Herrschaft—Vorderprätigau—V Dörfer der kantonalen Schulbehörde ein Schreiben ein, worin der dringende Wunsch ausgesprochen wurde, die in genanntem Kreis schon seit längerer Zeit bestehende Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse möchte über den ganzen Kanton ausgedehnt werden. Der Erziehungsrat trat, wie übrigens auch der evangelische Schulverein, auf diesen Antrag vorläufig gar nicht ein und legte ihn ad acta. Ebensowenig konnte er sich entschließen, der Anregung des Schullehrers Enderli von Maienfeld, die Organisation und staatliche Unterstützung von Kreiskonferenzen betreffend, Folge zu leisten.

Was der Erziehungsrat von jeher vermißte, war eine hinreichende Autorisation seitens der obersten Landesregierung. Er beschloß deshalb im Jahre 1843, an letztere das Gesuch zu stellen, sie möchte seine Kompetenzen, namentlich auch hinsichtlich der Ausbildung und Beaufsichtigung der Schulmeister, kräftigen und erweitern. Nach eingehender Prüfung der Angelegenheit kam der Große Rat zum Entschluß, einen Ausschuß zu ernennen, der einen Entwurf über den Geschäftskreis und die Befugnisse einer neu aufzustellenden Erziehungsbehörde ausfertigen sollte. Nachdem das Reglement von der Standeskommission gutgeheißen und vom Großen Rate genehmigt worden war, setzte man am 12. Juli 1843 die ehrsamen Räte und Gemeinden davon in Kenntnis.



# Der neue Erziehungsrat.

Die neue kantonale Schulbehörde begann ihre eifrige Wirksamkeit noch während des Jahres 1843. Sie konnte sich schon von Anfang an weitgehender Befugnisse erfreuen. Das gesamte Schulwesen des Kantons, die beiden Kantonsschulen und die verschiedenen Privatinstitute, mit Ausnahme des bischöflichen Seminars, inbegriffen, wurden ein und derselben kantonalen Erziehungsbehörde unterstellt. In ausgesprochen religiösen Angelegenheiten aber sollten, sobald eine der beiden Parteien sie als solche erklärte, die Rechte der Konfessionen ungeschmälert fortbestehen. Ueberdies stand den beiden konfessionellen Sektionen das Recht zu, gegen die vom Erziehungsrate vorgeschlagenen Lehr- und Schulbücher Einsprache zu erheben, sofern diese in irgend einer Art und Weise das religiöse Gefühl verletzten. Die dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate zustehenden Befugnisse wurden auch für die Zukunft anerkannt.

Die neue Erziehungsbehörde setzte sich aus 6 protestantischen und 3 katholischen Mitgliedern zusammen. Die Rektoren der beiden Kantonsschulen gehörten ihr von Amts wegen an. Die übrigen sieben Mitglieder ernannte der Große Rat. Die Wahl erfolgte durch absolutes Stimmenmehr.

Außer den 9 Erziehungsräten wurden noch ebensoviele Suppleanten ernannt. Nach einer dreijährigen Amtsdauer mußte jedes Mitglied austreten, war aber von neuem wieder wählbar. Alljährlich hatte die Schulbehörde dem Kleinen Rat zuhanden der Landesregierung einen umfassenden Bericht über ihre Verrichtungen einzureichen. Wollte die Standesbehörde irgendwelche in das Gebiet des Schulwesens eingreifende Verordnungen erlassen, so durfte dies nicht geschehen, ehe vom Erziehungsrat ein bezügliches Gutachten eingeholt worden war.

Ueber die speziellen Beziehungen der Erziehungskommission zum Volksschulwesen bestimmte Artikel 35 des neuen Reglements: „Wo irgend ein Anlaß oder Mittel sich zeigt, einem allgemeinen oder besonderen Gebrechen in unserm Volksschulwesen, sei es mit Rat oder Anleitung, sei es mit amtlichem Einschreiten oder Unterstützungen abzuhelfen und etwas Gutes zu fördern, wo irgend eine Gemeinde, Obrigkeit oder Schulbehörde den Beistand des Erziehungsrates anspricht, wo mit Geldmitteln, Prämien, Geschenken oder öffentlichem Lob eine Gemeinde zu

selbsttätiger Anstrengung für ihr Schulwesen aufgemuntert werden kann, da soll der Erziehungsrat von sich aus oder mit Anrufung der Gerichts- oder Standesbehörden stets im warmen Interesse für die Sache nach Kräften und Befugnis, nach bereits vorhandenen oder noch weiter erhältlichen Hülfsmitteln bereitwillige und tätige Hand bieten, damit der Zweck eines wohlgeordneten Schulwesens bestmöglich erreicht werde. Der Große Rat wird dem Erziehungsrat auf dessen Vorschlag die jeweiligen nötigen Geldmittel zur Hebung des Volksschulwesens verabreichen."

Die unmittelbare Leitung des elementaren Schulwesens übertrug der Erziehungsrat einer aus seiner Mitte erwählten, paritätischen Kommission, welche aus drei Mitgliedern bestand. An der Spitze stand der Erziehungsdirektor. Die Volksschulkommission sollte sich eine genaue Kenntnis vom Zustand des gesamten Schulwesens verschaffen, sie sollte ferner darüber wachen, daß sämtliche Bürger und Einwohner einer Gemeinde die Kinder vom erfüllten sechsten bis wenigstens zum erfüllten vierzehnten Altersjahre zu regelmäßigem Schulbesuch anhielten. Vor allem aber hatte sie mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Schulfonds in geeigneter Weise vermehrt und vom Pfrund- und Kirchengut vollständig ausgeschieden würden. Auch die Organisation von Gemeinde-, Gerichts- und Hochgerichtsschulräten sollte sie fest im Auge behalten. Als weitere Pflichten und Obliegenheiten wurden folgende erwähnt:

1. Sorge für zweckmäßige Erstellung, resp. Einrichtung von Schullokalen.
2. Einführung einheitlicher Schulbücher, die den Schülern zu möglichst reduzierten Preisen abzugeben wären.
3. Einrichtung von Repetierschulen, sofern in den betreffenden Gemeinden keine Sommer- oder Jahresschulen beständen.
4. Ueberwachung des Schulbesuches.
5. Gleichstellung der Beisäßen mit den Gemeindebürgern.
6. Errichtung von Bezirks- oder Talschaftsschulen für reifere Schüler.
7. Unterstützung dieser Schulen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln.
8. Anleitung zur Führung von Gemeindeschulen. Da sollte sowohl die Anordnung der Lehrgegenstände und Lehrstunden, als auch die Lehrweise, Schulzucht, Beaufsichtigung des Schulbesuches usw. berücksichtigt werden.

Als obligatorische Fächer bezeichnete man:

1. Lesen. 2. Schönschreiben. 3. Kopf- und Tafelrechnen. 4. Gesang. 5. Unterricht in der Muttersprache mit schriftlichen Uebungen in der Rechtschreibung und in der Abfassung kleiner Aufsätze; für die italie-

nischen und romanischen Schulen soweit tunlich auch Unterricht in der deutschen Sprache. 6. Christliche Religionslehre nach den Grundsätzen und Lehren der im Kanton anerkannten kirchlichen Konfessionen, wobei noch insbesondere bestimmt wurde, daß der Religionsunterricht in den Schulen beider Konfessionen den betreffenden Geistlichen zukomme.

Wo die Verhältnisse ohne Beeinträchtigung der obligatorischen noch weitere Lehrfächer, wie z. B. Anschauungsunterricht, Geographie und Geschichte der Schweiz, eine kurze Uebersicht der wichtigsten Länder Europas und der übrigen Erdteile, Naturgeschichte, allgemeine Buchführung usw. gestatteten, da sollten die Lokalschulbehörden mit den Lehrern das Angemessene bestimmen.

Art. 47 enthielt noch besondere Bestimmungen für die Beaufsichtigung und Prüfung der Schullehrer, und endlich lag der Volksschulkommission noch ob, Inspektoren zu ernennen, die von Zeit zu Zeit im ganzen Kanton Schulvisitationen vorzunehmen hatten. Zu diesem Zwecke wurden besondere Inspektionstabellen ausgearbeitet.

Die praktische Anwendung dieser Verordnungen konnte der neuen Behörde nicht mehr große Schwierigkeiten bereiten, hatte ja doch schon der evangel. Schulverein, sowie der abgetretene Erziehungsrat die entsprechenden leitenden Grundsätze genau festgestellt. Es konnte sich vorläufig nur darum handeln, diese mit erweiterter Kompetenz und vermehrten finanziellen Mitteln durchzuführen.

Ueber die Tätigkeit des neuen Erziehungsrates im einzelnen geben uns die betreffenden Protokolle und Berichte hinreichenden Aufschluß. Ich entnehme ihnen folgendes: Die Wirksamkeit war eine doppelte, 1. eine leitende und überwachende, 2. eine unterstützende. Nach den zuerst vom evangelischen Schulverein gemachten Erfahrungen mußte die Behörde in der Verabreichung von Prämien eines der wirksamsten Mittel zur Hebung der Schulen erkennen. Schon im ersten Jahr wurden für diesen Zweck 4000 fl., im folgenden 5000 fl. bestimmt, und von 1845 bis 1850 wurden an Prämien nicht weniger als 23 680 fl. ausbezahlt, worin die 3050 fl., welche der Erziehungsrat aus der Kasse des kathol. Schulvereins schöpfte, nicht inbegriffen sind. Daneben verabreichte man besonders dürftigen Gemeinden kleinere Gaben im Betrage von 5 bis 50 fl. Dieses Geld mußte zur Anschaffung von Schulbüchern für ärmere Kinder, zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen usw. verwendet werden. Eine besondere Aufmerksamkeit schenkte der neue Erziehungsrat auch der Ausarbeitung und erleichterten Anschaffung zweckmäßiger Schulbücher. So besorgte er u. a. die Herausgabe eines ABC-Büchleins und eines ersten und zweiten Lesebuches. Letztere beiden erschienen bereits im Frühling 1846 im Druck. Sie fanden überall günstige Aufnahme. Für die romanischen Gemeinden sollte ebenfalls ein ABC- und ein erstes Lesebüchlein ausgearbeitet werden, während in den italienischen Landesteilen die Sorge für angemessene Schulbücher den einzelnen Gemeinden

überlassen wurde. Mit der Abfassung einer romanisch-deutschen Schulgrammatik hatte man schon früher eine Spezialkommission beauftragt. Endlich war für die oberen Klassen noch ein drittes Schulbuch vorgesehen. Dieses sollte neben einer beschränkten Anzahl von Erzählungen, Gedichten, Rätseln usw. hauptsächlich charakteristische Schilderungen aus der Naturgeschichte, Geographie, Welt-, Schweizer- und Bündnergeschichte, sowie einiges aus der Kalenderkunde enthalten. 1848 erschien es im Druck. Im Gegensatze zu den andern Schulbüchern hatte man hier für jede der beiden Konfessionen besondere Ausgaben bearbeiten lassen.

Auch auf andern Gebieten des Schulwesens war der neue Erziehungsrat mit Erfolg tätig. Bald zeigte sich ein allgemeiner, erfreulicher Fortschritt. Es sei z. B. darauf hingewiesen, da die Gesamtsumme aller Schulfonds in den Jahren 1840—1850 von 334 399 fl. auf 522 750 fl. stieg, was einem Zuwachs von 188 351 fl. gleichkam. Zudem trafen 80 Gemeinden gesetzliche Bestimmungen für eine dauernde und regelmäßige Vermehrung ihres Schulvermögens. Was die Ausbesserung, resp. Neuerstellung von Schullokalen betrifft, so wurde auch hier Schönes geleistet. Zu Beginn der 40er Jahre hatten 94 evangelische und 16 katholische Gemeinden e i g e n e Schullokale; um 1850 ist dies schon in 124 Gemeinden des evangelischen und in 58 des katholischen Landesteiles der Fall.

Ueber die Leistungen in den bündnerischen Elementarschulen im allgemeinen berichtete die Erziehungsbehörde anno 1846 an den Großen Rat, daß die Mehrheit der Schulen im Zeichen des Fortschrittes stehe. „Von den obligatorischen Fächern Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion und Gesang fehlt selten mehr eines in einer Schule, mit Ausnahme des Gesanges, der beinahe dem ganzen katholischen Landesteile noch fremd ist. Der Sprachunterricht wird in den meisten evangelischen Schulen mehr oder weniger berücksichtigt, gut oder schlecht betrieben. In 60 Dorfgemeinden wird etwas Geographie (vaterländische und allgemeine), in 36 etwas Geschichte, in gar wenigen Naturgeschichte, Zeichnen und einfache Buchhaltung gelehrt. In den katholischen Schulen ist der Sprachunterricht seltener. Geographie wird n i c h t in 20, Geschichte nicht in 10 Dorfschulen gelehrt. In Bezug auf diese nicht obligatorischen, aber empfohlenen Lehrzweige herrscht die größte Willkür und Planlosigkeit. Aus verschiedenen Bezirken wird über Vernachlässigung oder verkehrte Behandlung des Sprachunterrichtes Klage geführt und daran der Wunsch nach einem diesfälligen Hülfsbuch geknüpft. In der Geographie folgen die Lehrer einzig ihrer Neigung oder besonderen Beschäftigung, sodaß in einer Schule nichts als Geographie von Kanaan, in der andern nichts als die von Bünden, in wenigen etwas allgemein Uebersichtliches gelehrt wird. Das gleiche gilt vom Unterricht in der Geschichte. Auffallend ist in manchen Landesteilen, katholischen wie reformierten, die Abneigung der Eltern gegen Landkarten, die den Unterricht

in der Geographie sehr erschwert oder beinahe unmöglich macht. Erfreulich ist die Erscheinung, daß ebenfalls in beiden Kantonsteilen sich die Sonntags- und Abendschulen für Erwachsene bedeutend vermehren und hie und da auch weibliche Arbeitsschulen ins Leben zu treten beginnen."*)

Die größten Verdienste aber erwarb sich die Erziehungsbehörde durch die anno 1846 erlassene Schulordnung. Letztere besteht, abgesehen von einigen Abänderungen und Ergänzungen, heute noch. Sie gliedert sich in folgende Abschnitte: 1. Schulgemeinden, ihre Verpflichtungen und Befugnisse. 2. Gemeindeschulräte, ihre Verpflichtungen und Befugnisse. 3. Einteilung der Schulen, Schuldauer und Schulpflicht. 4. Schulunterricht. 5. Ordnung und Schulzucht. 6. Ueber Lehrer und Inspektoren.

Am Schlusse enthielt das Reglement noch die Erklärung, daß der Erziehungsrat bestrebt sein werde, „durch erleichterte Aufnahme in die Schullehrerbildungsanstalten, durch Repetierkurse für Schullehrer und durch teilweise Unterstützung ausgezeichneter, dürftig gehaltener Lehrer den Lehrerstand zu fördern. Zu diesem Ende werde er auch hin und wieder dürftige Gemeinden mittelst Prämien und anderweitigen Unterstützungen zur Aeuffnung und Vermehrung der Schulfonds für die Anstellung tüchtiger Lehrer zu gewinnen suchen."

Der Anhang zur Schulordnung enthielt eine Instruktion für die Schulinspektoren. Außer den jetzt noch geltenden Bestimmungen wurde ihnen darin zur Pflicht gemacht, der Volksschulkommission alljährlich einen eingehenden Bericht über den Zustand der bündn. Schulen einzureichen. Dieser sollte folgendes enthalten: I. Den Bestand der Schulgemeinden, der Schulräte, Näheres über ihre Aufsicht, über Verwaltung der Schulfonds, den Zustand der Schullokale u. dgl. II. Einen Ueberblick über das Gedeihen oder Nichtgedeihen des Schulwesens im betreffenden Bezirke, über das zu- oder abnehmende Interesse des Volkes an der Schule, über hauptsächliche Hindernisse, insbesondere aber über solche Erscheinungen, durch welche sich einzelne Schulen auszeichnen. III. Urteile über die befriedigenden oder ungenügenden Leistungen der Schule im allgemeinen und in jedem der verschiedenen Lehrgegenstände insbesonders, sowohl in Rücksicht auf planmäßiges Verfahren, als auf Fortschritte in denselben, ferner Beurteilung der Schuldisziplin, genauere Angaben über Klasseneinteilung, Schulbesuch, Schulbücher usw. IV. Ein Namensverzeichnis der Lehrer mit Angabe ihrer Bildung und fortschreitenden eigenen Ausbildung, ihrer Fähigkeiten und Leistungen, ihrer Berufstreue, ihres sittlichen Betragens und ihres Gehaltes.

Um hinsichtlich der Stundenpläne eine gewisse Einheit zu erzielen, stellte der Erziehungsrat nachstehende Normen auf:

---

*) So hielt um diese Zeit in Tenna und Valendas die Frau des Ortspfarrers Arbeitsschule.

Bündn. Staatsarchiv: Schulakten.

## Stundenplan für eine Schule mit Kreis-Unterricht oder Lehrschülern.

(1 Lehrer.)

| | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Samstag |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 8–9 | A, B und C Kopfrechnen in Kreisen | Wie Montag | Religionsunterricht oder in evangel. Schulen Wochenpredigt | Wie Montag | Wie Montag | Wie Montag |
| 9–10 | A Lesen in Kreisen<br>B und C Zifferrechnen in Kreisen | Wie Montag | A, B und C Memorieren | Wie Montag | Wie Montag | Wie Montag |
| 10–11 | B und C Aufsatz geben | A Anschauungsunterricht<br>B und C Aufsatz schreiben | B und C Sprachlehre | A Anschauungsunterricht<br>B und C Aufsatz korrigieren und abschreiben | B und C Sprachlehre | A Abschreiben aus dem Namenbüchlein<br>B und C Orthographische Übungen |
| 11–12 | A, B und C Religion | Wie Montag | B und C Singen | B und C Singen | B und C Religion | B und C Singen |
| 2–3 | A, B und C Lesen in Kreisen | Wie Montag | Wie Montag | | Wie Montag | Wie Montag |
| 3–4 | A, B und C Schönschreiben | A Schönschreiben<br>B und C Orthographische Übungen | Wie Montag | | Wie Montag | A Schönschreiben<br>B und C Sprechen und Nacherzählen |

Anmerkungen: 1. A, B, C bezeichnen die verschiedenen Klassen, A die unterste u. s. w.
2. In Kreisen bezeichnet den Unterricht durch Lehrschüler.
3. Beim Abschreiben aus dem Namenbüchlein am Samstag von 10–11 Uhr sind von der Abteilung A nur die verstanden, welche schon Buchstaben schreiben können, die andern werden entlassen.

Nach diesem Plan werden den einzelnen Fächern folgende Stunden zugeteilt:
Lesen A 10, B 5, C 5, Zifferrechnen A 0, B 5, C 5, Anschauungsunterr. u. Sprachübungen A 3, B 8, C 8. Memorieren A 1, B 1, C 1, Schönschreiben A 5, B 3, C 3, Singen A 0, B 3, C 3, Kopfrechnen A 5, B 5, C 5, Religion A 2, B 3, C 3.

## Stundenplan für eine Schule, welche zwar von einem Lehrer beſorgt wird, aber in zwei Unterabteilungen getrennt iſt.

| | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Samstag |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 8–9 | A<br>1. Kopf-rechnen<br>2. Schön-ſchreiben | A<br>1. Leſen<br>2. Tafel-rechnen | Religions-unterricht oder in evangel. Schulen Wochen-predigt | A<br>1. Kopf-rechnen<br>2. Schön-ſchreiben | A<br>1. Leſen<br>2. Tafel-rechnen | A<br>1. Leſen<br>2. Tafel-rechnen |
| 9–10 | A1 und 2<br>Anſchau-ungs-unterricht | A<br>1. Kopf-rechnen<br>2. Schön-ſchreiben | A1 und 2<br>Anſchau-ungs-unterricht | A<br>1. Leſen<br>2. Aufſagen des Memo-rierten | A<br>1. Kopf-rechnen<br>2. Schön-ſchreiben | A<br>1. Kopf-rechnen<br>2. Schön-ſchreiben |
| 10–11 | B1 und 2<br>Kopf-rechnen | B<br>1. Tafel-rechnen<br>2. Sprach-lehre | B1 und 2<br>Kopf-rechnen | B1 und 2<br>Aufſagen des Memo-rierten | B<br>1. Tafel-rechnen<br>2. Sprach-lehre | B1 und 2<br>Aufſatz geben |
| 11–12 | B1 und 2<br>Aufſätze korrigieren | B1 und 2<br>Religion | B<br>1. Sprach-lehre<br>2. Tafel-rechnen | B1 und 2<br>Religion | B1 und 2<br>Kopf-rechnen | B1 und 2<br>Aufſatz ſchreiben |
| 1–2 | A1 und 2<br>Leſen | A1 und 2<br>Leſen | A1 und 2<br>Leſen | | A1 und 2<br>Leſen | A1 und 2<br>Leſen |
| 2–3 | A<br>1. Schön-ſchreiben<br>2. Kopf-rechnen | A<br>1. Schön-ſchreiben<br>2. Singen | A<br>1. Schön-ſchreiben<br>2. Kopf-rechnen | | A<br>1. Schön-ſchreiben<br>2. Kopf-rechnen | A<br>1. Schön-ſchreiben<br>2. Singen |
| 3–4 | B1 und 2<br>Leſen | B1 und 2<br>Schön-ſchreiben | B1 und 2<br>Schön-ſchreiben | | B1 und 2<br>Schön-ſchreiben | B<br>1. Tafel-rechnen<br>2. Diktando-ſchreiben |
| 4–5 | B1 und 2<br>Singen | B<br>1. Diktando-ſchreiben<br>2. Tafel-rechnen | B1 und 2<br>Leſen | | B1 und 2<br>Singen | B1 und 2<br>Leſen |

Anmerkungen: A und B bezeichnen in dieſem und dem folgenden Plane die Hauptabteilung, 1 und 2 die Unterabteilungen. Nach dieſem Plan iſt die Schule in 2 Haupt- und 4 Unterabteilungen eingeteilt, von welch letzteren je zwei und zwei gleichzeitig in der Schule anweſend ſind, ſo daß jedes Kind von den acht Unterrichtsſtunden, welche der Lehrer täglich erteilt, vier genießt. Die Verteilung der Stundenzahl auf die verſchiedenen Lehrfächer iſt folgende:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Leſen . . . . . . . | $A_1$ 9, $A_2$ 5, $B_1$ 3, $B_2$ 3 Stunden | | Zifferrechnen . . | $A_1$ 0, $A_2$ 3, $B_1$ 3, $B_2$ 2 Stunden |
| Anſchauungsunt. | „ 2, „ 2, „ 5, „ 6 „ | | Memorieren . . | „ 0, „ 1, „ 1, „ 1 „ |
| Schönſchreiben . | „ 5, „ 5, „ 3, „ 3 „ | | Religion . . . . . | „ 0, „ 0, „ 2, „ 2 „ |
| Kopfrechnen . . . | „ 5, „ 3, „ 3, „ 3 „ | | Singen . . . . . . | „ 0, „ 2, „ 2, „ 2 „ |

## Stundenplan für eine Schule mit zwei Lehrern.

| | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Samstag |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Untere Abteilung** | | | |
| 8–9 | 1. Leſen | 1. Leſen | Religionsunterricht oder in evangel. Schulen Wochenpredigt | 1. Leſen | 1. Leſen | 1. Leſen |
| 9–10 | 1. Kopfrechnen | 1. Anſchauungs- und Sprachübungen | 1. Kopfrechnen | 1. Kopfrechnen | 1. Anſchauungs- und Sprachübungen | 1. Kopfrechnen |
| 10–11 | 2. Leſen | 2. Leſen | 2. Leſen | 2. Leſen | 2. Leſen | 2. Memorieren |
| 11–12 | 2. Kopfrechnen | 2. Anſchauungs- und Sprachübungen | 2. Kopfrechnen | 2. Kopfrechnen | 2. Anſchauungs- und Sprachübungen | 2. Kopfrechnen |
| 1–2 | 1. Leſen | 1. Leſen | 1. Anſchauungs- und Sprachübungen | | 1. Leſen | 1. Anſchauung |
| 2–3 | 1./2. Schönſchreiben | 1./2. Schönſchreiben | 1./2. Schönſchreiben | | 1./2. Schönſchreiben | 1./2. Schönſchreiben |
| 3–4 | 2. Zifferrechnen | 2. Zifferrechnen | 2. Anſchauungs- und Sprachübungen | | 2. Zifferrechnen | 2. Anſchauungs- und Sprachübungen |
| | | | **Obere Abteilung.** | | | |
| 8–9 | 1. Kopfrechnen | 1. mündliche Sprachübung | Religionsunterricht oder in evangel. Schulen Wochenpredigt | 1. Wie Dienstag | 1. Kopfrechnen | 1. Wie Dienstag |
| 9–10 | 1./2. Grammatik | 1./2. ſchriftl. Sprachübungen | Wie Montag | Wie Dienstag | Wie Montag | Wie Dienstag |
| 10–11 | 1./2. Tafelrechnen | 1./2. Geographie der Schweiz | 1./2. Tafelrechnen | 1./2. Schweizergeſchichte | 1./2. Tafelrechnen | 1./2. Geographie der Schweiz |
| 11–12 | 2. Kopfrechnen | 1./2. Religion | 2. Kopfrechnen | 1./2. Religion | 2. Kopfrechnen | 1./2. Religion |
| 2–3 | 1./2. Leſen | 1./2. Leſen | 1./2. Singen | | 1./2. Leſen | 1./2. Leſen |
| 3–4 | 1./2. Schönſchreiben | 1./2. Singen | 1./2. Schönſchreiben | | 1./2. Schönſchreiben | 1./2. Singen |

Die Schulorganisation von 1846 bezeichnet einen Markstein in der Geschichte der bündnerischen Volksschule. Mit ihr beginnt eigentlich eine neue Zeit. Die fortschrittliche Gesinnung, der neue Geist trat hier zutage wie noch nie. In klar präzisierter Form war nun angedeutet, in welcher Art und Weise eine Entwicklung und Förderung des Elementarschulwesens herbeigeführt werden könne. Durch allgemein gültige Grundsätze suchte man der Willkürherrschaft einzelner Gemeinden und Behörden entgegenzuarbeiten. So konnte zudem auch der Wunsch nach größerer Einheit am besten realisiert werden. Wie sehr die Organisation den neuen Gesinnungen, dem neuen Zeitgeiste entsprach, ergibt sich am deutlichsten aus der Tatsache, daß sie im Laufe der folgenden Jahrzehnte nur weniger Abänderungen und Zusätze bedurfte.

Welch segensreiche Folgen die eifrige Tätigkeit des Erziehungsrates hatte, erkennen wir am besten, wenn wir die Zustände auf dem Gebiet des Schulwesens ums Jahr 1840 einerseits und 1850 anderseits vergleichen. Um dies zu ermöglichen, lasse ich einige statistische Angaben folgen.*)

Wenn der neue Erziehungsrat in verhältnismäßig kurzer Zeit so erfolgreich wirken konnte, so hatte er dies nicht zuletzt seiner ausgedehnten Machtbefugnis, sowie seiner beinahe uneingeschränkten Selbständigkeit zu verdanken. Katholiken und Protestanten unterzogen sich den jeweiligen Anordnungen der neuen Schuldirektion mit Freuden. Erstere hatten sich zwar anfänglich einer gemeinsamen Erziehungsbehörde widersetzt und zwar aus religiösen Gründen. Bald aber waren sie davon überzeugt, wie wenig berechtigt ihre Befürchtungen waren. Beide Parteien vertrugen sich recht wohl nebeneinander, und der zweite Jahresbericht des Erziehungsrates hebt im besonderen die freundschaftlichen Beziehungen zu den katholischen Kirchenbehörden und ihr weites Entgegenkommen hinsichtlich der Volksschulen hervor. Auch Dr. Kaiser konnte in seiner Ansprache, die er im Juli 1856 anläßlich des Schlußaktes der Kantonsschule hielt, nicht umhin zu erklären, daß katholische und protestantische Lehrer sich mit gleichem Eifer und Erfolg bestreben, ihre schweren und allerdings auch schönen Berufspflichten getreu zu erfüllen, daß Geistliche beider Konfessionen in brüderlichem Verein gemeinsam am erhabenen Werk arbeiten, und dankbar erwähnte er auch den regen Anteil, den der vom hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate abgeordnete Geistliche an der Entwicklung der Volksschule nahm.

Die letzten hemmenden Schranken waren gebrochen, das Schulwesen konnte sich frei und ungehindert entwickeln. Gemeinsam strebten nun alle Bündner dem hohen Ziele, dem schönen Ideale entgegen, und die spätern Jahre haben dann gezeigt, wie unendlich mehr durch Vereinigung aller Kräfte, als durch Zersplitterung derselben erreicht werden kann.

---

*) S. S. 118 und ff. — Vgl. Tabell. Darst. d. Zust. sämtl. Gemeindsich. in Graub. Chur 1841 und den zweiten öffentl. Bericht d. Erziehungsr.

# Schulfonds.

## A. Protestantischer Landesteil.

| | Reformiert. Oberland | | Safien, Valendas, Versam | | Domleschg und Heinzenberg | | Schams und Rheinwald | | Chur, Churwalden, Felsberg und 5 Dörfer | | Schanfigg | | Hinter- und Mittelprätigau | | Herrschaft und Vorderprätigau | | Davos, Filisur, Bergün und Wiesen | | Oberengadin und Bergell | | Unterengadin | | Münstertal | | Puschlav und Brusio | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 |
| 1 – 100 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . |
| 100 – 500 | 6 | 4 | 5 | 3 | 3 | . | 3 | . | 2 | . | 4 | . | 1 | 2 | . | . | 2 | . | 1 | . | 3 | . | . | . | . | . |
| 500 – 1000 | 9 | 4 | 6 | 8 | 6 | 5 | 7 | 4 | 3 | . | 7 | 8 | . | 3 | 5 | 1 | 4 | 1 | 2 | . | 1 | . | . | 1 | . | . |
| 1000 – 2000 | 3 | 6 | 1 | 3 | 4 | 4 | 3 | 7 | 4 | 6 | 1 | 4 | 4 | 5 | 5 | 2 | 3 | 3 | 3 | . | 3 | 2 | . | . | . | . |
| 2000 – 3000 | 2 | 4 | . | 3 | . | 7 | 1 | 2 | . | 1 | . | . | 2 | 1 | 1 | 6 | 2 | 4 | 3 | 4 | 1 | 3 | . | 2 | 1 | . |
| 3000 – 4000 | 2 | 3 | . | . | . | 1 | 2 | 1 | 2 | 2 | . | . | 2 | 1 | 3 | 3 | . | 4 | . | 5 | 2 | 2 | . | . | . | . |
| 4000 – 5000 | 1 | . | . | . | . | . | . | 2 | 1 | 1 | . | . | . | 1 | . | 2 | . | 1 | 1 | 1 | . | 2 | . | . | . | 1 |
| 5000 – 6000 | . | 1[1] | . | . | . | . | . | . | 2 | 1[4] | . | . | 1 | 1[11] | . | 1[7] | . | . | . | 1 | . | 1 | . | . | . | . |
| 6000 – 7000 | . | 1[2] | . | . | . | 1[3] | . | . | 1 | 1[5] | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . |
| 7000 – 8000 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1[9] | . | . | . | . | . | 1[15] 1[16] | . | . | . | . |
| über 8000 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1[6] | . | . | . | 1[12] | 1 | 2[8] u. [10] | . | . | . | 1[13] 1[14] | . | . | . | . | 1 | 1[17] |

1. Trins gemeinschaftlich mit Mühlen b. Tr.
2. Tamins.
3. Thusis.
4. Chur (51'332 fl).
5. Igis.
6. Zizers.
7. Fläsch.
8. Maienfeld (18'207 fl).
9. Malans.
10. Seewis.
11. Jenaz.
12. Klosters, Dörfli, Kohlplätli, Platz (8027 fl).
13. Samaden.
14. Soglio.
15. Lavin.
16. Schuls.
17. Poschiavo (10'100 fl).

# Schulfonds.

## B. Katholischer Landesteil.

| | Kath. Oberland | | Misox | | Calanca | | Fünf Dörfer | | Oberhalbstein und Domleschg | | Belfort, Churwalden, Chur Hof, im Boden | | Puschlav und Brusio | | Tarasp und Steinsberg | | Samnaun | | Münster | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 |
| 1 – 100 | 1 | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 100 – 500 | 3 | 4 | . | 1 | 5 | 6 | 1 | . | 2 | 4 | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . |
| 500 – 1000 | 15 | 18 | . | . | . | 1 | 1 | 1 | 5 | 3 | . | 2 | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| 1000 – 2000 | 3 | 13 | . | . | . | 1 | 1 | 2 | 3 | 5 | 3 | 5 | 1 | 3 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 2000 – 3000 | . | 2 | . | 1 | . | . | . | . | . | 2 | 2 | 1 | . | . | . | 1 | . | . | . | . |
| 3000 – 4000 | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 4000 – 5000 | . | 1 | . | 1 | . | . | 1 | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 5000 – 6000 | . | 1 | 1 | . | . | . | . | 1[2] | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 6000 – 7000 | . | . | . | 1[1] | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 7000 – 8000 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| über 8000 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 1[3] | . | . | . | . | . | . |

1. Soazza.
2. Zizers.
3. Puschlav (16 000 fl).

## Besoldungsverhältnisse.

### A. Evangelischer Landesteil.

| Inspektionsbezirke | Anzahl der Schulgemeinden | Schulkinder | Lehrer | Besoldung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | unter 60 fl. | | 60—100 fl. | | über 100 fl. | |
| | 1850*) | | | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 |
| 1. Reformiertes Oberland | 16 | 1130 | 31 | 31 | 14 | 5 | 15 | 2 | 2 |
| 2. Safien, Valendas und Versam | 17 | 365 | 19 | 12 | 14 | — | 5 | — | — |
| 3. Domleschg und Heinzenberg | 18 | 751 | 26 | 15 | 10 | 8 | 11 | 2 | 5 |
| 4. Schams und Rheinwald | 17 | 647 | 24 | 17 | 7 | 7 | 9 | — | 8 |
| 5. Chur, Churwalden, Felsberg und 5 Dörfer | 14 | 1494 | 36 | 15 | 5 | 5 | 14 | 13 | 17 |
| 6. Schanfigg und Langwies | 12 | 316 | 14 | 14 | 10 | — | 4 | — | — |
| 7. Herrschaft und Vorderprätigau | 17 | 1231 | 33 | 19 | 10 | 6 | 19 | 4 | 4 |
| 8. Hinter- und Mittelprätigau | 19 | 1074 | 26 | 12 | 9 | 13 | 16 | 1 | 1 |
| 9. Davos, Filisur, Bergün und Wiesen | 13 | 568 | 19 | 10 | 4 | 7 | 12 | 2 | 3 |
| 10. Oberengadin und Bergell | 18 | 612 | 25 | 14 | 1 | 4 | 1 | 12 | 23 |
| 11. Unterengadin | 14 | 722 | 26 | 22 | 2 | 2 | 12 | 1 | 12 |
| 12. Münstertal | 4 | 74 | 5 | ? | — | ? | 5 | ? | — |
| 13. Puschlav und Brusio | 2 | 240 | 7 | 1 | 1 | 4 | 1 | 2 | 5 |
| Total | 181 | 9224 | 291 | 182-187 | 87 | 61—66 | 124 | 39—44 | 80 |

*) Für 1840 ließen sich die betr. Zahlen infolge der mangelhaften und unzuverlässigen statistischen Angaben nicht ermitteln.

## Besoldungsverhältnisse.

### B. Katholischer Landesteil.

| Inspektionsbezirke | Anzahl der Schulgemeinden | Schulkinder | Lehrer | Besoldung unter 60 fl. | | Besoldung 60—100 fl. | | Besoldung über 100 fl. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1850**) | 1850**) | 1850**) | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 | 1840 | 1850 |
| 14. und 15. Katholisches Oberland*) | 50 | 1891 | 55 | 27 | 30 | — | 23 | — | 2 |
| 16. Misox*) | 9 | 589 | 14 | — | 1 | — | 3 | 3 | 10 |
| 17. Calanca*) | 11 | 311 | — | — | — | — | — | — | — |
| 18. Fünf Dörfer | 4 | 314 | 6 | 4 | — | 2 | 5 | 1 | 1 |
| 19. Oberhalbstein*) | 20 | 685 | 23 | — | 8 | — | 11 | — | 4 |
| 20. Belfort, Churwalden, Chur-Hof, im Boden*) | 12 | 934 | 21 | — | 6 | — | 11 | — | 4 |
| 21. Puschlav und Brusio | 9 | 577 | 9 | — | 3 | 1 | 4 | 4 | 2 |
| 22. Tarasp und Steinsberg | 2 | 57 | 2 | 1 | 1 | 1 | — | — | 1 |
| 23. Samnaun | 1 | 34 | 1 | — | — | 1 | 1 | — | — |
| 24. Münster | 1 | 81 | 2 | 1 | 2 | — | — | — | — |
| Total | 119 | 5473 | 133 | 33 | 51 | 5 | 58 | 8 | 23 |
| Hertrag vom evangelischen Landesteil | 181 | 9224 | 291 | 182—187 | 87 | 61—66 | 124 | 39—44 | 80 |
| Summe | 300 | 14697 | 424 | 215—220 | 138 | 66—71 | 182 | 47—52 | 103 |

*) Der Unterricht wird noch ums Jahr 1840 fast ausschließlich von Geistlichen erteilt und zwar meistens ohne jegliche Entschädigung.
**) Für 1840 ließen sich die betreffenden Zahlen infolge der mangelhaften und unzuverlässigen statistischen Angaben nicht ermitteln.

Ich will diesen Abschnitt nicht schließen, ohne vorher noch auf eine besonders verdienstvolle Errungenschaft des Erziehungsrates hingewiesen zu haben. Ich denke an die finanzielle Besserstellung der Lehrerschaft.

Nachdem der Große Rat schon 1852 den Antrag, das Minimum eines Schullehrergehaltes für die in § 15 der Schulordnung vorgeschriebene Dienstzeit von 5 Monaten auf 100 Fr. festzusetzen, angenommen hatte, fügte er diesem Beschluß im darauffolgenden Jahr den weiteren hinzu, daß in Zukunft die bestehende Lehrerbesoldung ohne besondere Erlaubnis der obersten Schulbehörde nicht geschmälert werden dürfe. Ueberdies setzte er zur Unterstützung der Schulmeister alljährlich bedeutende Subsidien aus. So wurden 1856 zu genanntem Zwecke 8000 Fr. ausbezahlt. Der Bezug von Gehaltszulagen war an folgende Bedingungen geknüpft:

1. „Die betreffenden Lehrer müssen mit einem Fähigkeitszeugnis versehen sein. 2. . . . . bereits zwei Jahre im Kanton Schule gehalten haben. Eine Ausnahme hievon ist nur ehemaligen Zöglingen des kantonalen Lehrerseminars gestattet. 3. . . . im betreffenden Schuljahr wenigstens 22 Wochen einer Gemeindeschule vorgestanden haben und zwar mit befriedigenden, vom Inspektor bezeugten Leistungen sowohl in pädagogischer, als moralischer Beziehung. 4. Ansprüche auf höhere Beträge verlangen vieljähriges Wirken im Schulamt, unentgeltlichen Unterricht an die erwachsene Jugend und tätige Beteiligung an Lehrerkonferenzen. 5. Lehrer, welche eine Schule von weniger als zehn Kindern geleitet haben, sind für das betreffende Jahr von der Bewerbung ausgeschlossen. 6. Bei nicht hinreichenden Staatsmitteln haben bei übrigens gleicher Qualifikation Lehrer mit geringeren Besoldungen den Vorzug."

Bezüglich der Unterstützung einzelner Gemeinden wurde verordnet: 1. Nur solche Schulgemeinden, denen es nachweisbar unmöglich ist, ihren patentierten oder admittierten Lehrer mit 150 Fr. zu besolden, werden aus Staatsmitteln unterstützt. 2. Sie erhalten denjenigen Beitrag, der auf die Summe von 150 Fr. noch fehlt.

Die vom corpus catholicum bewilligten Gelder wurden an arme Schulgemeinden des katholischen Landesteiles vergabt.

Es ist leicht einzusehen, wie fördernd solche Institutionen vor allem für den Lehrerstand wirken mußten.

1874 wurde das Gehaltsminimum auf 240 Fr. erhöht. Kaum ein Jahr später faßte der Große Rat, dem Drängen der Erziehungsbehörde nachgebend, folgende Beschlüsse:

1. Das von den Gemeinden zu leistende Minimum des Lehrergehaltes wird bei einer Schuldauer von 24 Wochen auf 340 Fr. festgesetzt.

2. Für direkte Beiträge an arme Gemeinden zwecks Bestreitung der Lehrerbesoldung gewährt der Kanton einen Kredit bis auf 6000 Fr.

3. Die Gemeinden dürfen weder von den Bürger- noch von den Beisäßkindern eine höhere Schulgeldtaxe als 5 Fr. erheben. Kinder

unterstützungsgenössiger Eltern dürfen nicht mit einer Schultaxe belegt werden.

4. Der Staat zahlt alljährlich, ohne Rücksicht auf die Leistungen der Gemeinden, jedem zum aktiven Schuldienst admittierten Lehrer, der an einer bündnerischen Gemeindeschule wirkt, 60 Fr., jedem patentierten Lehrer der I. Altersklasse (1. bis 8. Dienstjahr) 160 Fr. und jedem patentierten Lehrer der II. Altersklasse (vom 9. Dienstjahre an) 200 Fr.

5. Allen Lehrern, welche sich herbeilassen, mit Gemeinden Verträge zu schließen, laut welchen sie die Schule für eine Besoldung, die unter dem Gehaltsminimum steht, übernehmen, darf keine Staatszulage ausbezahlt werden. Sollten letztere kein Wahlfähigkeitszeugnis besitzen, so soll ihnen die Erlaubnis zum Schulhalten entzogen werden."*)

Zum Schluß noch einige Worte über das Sekundar-, Fortbildungs- und Arbeitsschulwesen.

Dem Gedanken, höhere Volksschulen zu gründen, war man in Graubünden lange Zeit durchaus abhold. Dies hatte seine guten Gründe. Solange das Elementarschulwesen nicht besser ausgebildet war, hatte man keine Ursache, an die Errichtung weiterer Schulen zu denken. Erst als ein Mitglied der Erziehungsbehörde einen bestimmten Antrag stellte, es möchten solche Unterrichtsanstalten gegründet werden, fühlte man sich veranlaßt, die Angelegenheit in nähere Beratung zu ziehen. Dies geschah in der Sitzung des Erziehungsrates vom 1. Okt. 1845. Der Antragsteller führte aus, daß jene jungen Leute, welche sich nach Austritt aus der Gemeindeschule innerhalb weniger Jahre die für sie notwendigen allgemeinen Kenntnisse erwerben, beziehungsweise erweitern möchten, in der Kantonsschule nicht auf ihre Rechnung kämen. Darin läge eben auch der Grund, daß viele Eltern ihre Kinder in auswärtige Privatanstalten schicken. Vorläufig könnte man sich darauf beschränken, nur wenige solcher Schulen zu gründen, ja vielleicht dürfte vorläufig schon eine einzige dem Zwecke genügen. Auf jeden Fall sei die Behörde ersucht, folgenden Gedanken näher zu ergründen: „Ist nicht im reformierten Landesteil das Bedürfnis nach Sekundarschulen vorhanden und, bejahenden Falles, auf welche Weise wäre demselben am besten abzuhelfen?"

Der Erziehungsrat beschloß, die Eingabe den Lehrerkonferenzen der beiden Kantonsschulen zu übermitteln. Es sollte vornehmlich darüber beraten werden, ob den erwähnten Uebelständen, so u. a. auch der Ueberfüllung der Kantonsschulklassen, durch Errichtung höherer Volksschulen abgeholfen werden könnte.

Das Urteil der Lehrerschaft lautete entschieden ablehnend. Namentlich aber wollte man von der Gründung nur einer solchen Schule nichts wissen. Daraus entstünde, so glaubte man, unter allen Umständen eine Konkurrenzanstalt für die Kantonsschule. Auch die

*) Protokolle des Großen Rates. 1874/75. Druckschriftensammlung des bündn. Erziehungsrates 1847—1892. Kantonsbibl.

Gründung mehrerer solcher Anstalten könne keineswegs befürwortet werden. Schon die Beschaffenheit des Landes spreche dagegen. Dafür möge das Primarschulwesen besser organisiert und ausgebaut werden. Dies sei viel dringender. Für Graubünden könne eben nicht der gleiche Maßstab angelegt werden wie für Zürich, wo die Elementarschule einheitlich und trefflich organisiert sei. Unter solchen Verhältnissen dürfe den Sekundarschulen ihre Existenzberechtigung allerdings nicht abgesprochen werden. Im andern Falle aber möge man zuerst dort wirken, wo es am nötigsten sei. Im weiteren sei nicht abzusehen, wie man die erforderliche Anzahl geeigneter Lehrer für die in Rede stehenden höheren Volksschulen auftreiben wollte. Bisher sei man außerstande gewesen, den Bedürfnissen nach tauglichen pädagogischen Kräften für die Primaranstalten gehörig zu genügen. Wohl könnte man die Führung der Sekundarschulen den tüchtigsten Elementarlehrern übergeben; eine solche Maßnahme aber hätte ohne Zweifel die gänzliche Verwahrlosung der ohnehin schon allzusehr vernachlässigten Gemeindeschulen zur Folge. Das aber würde entschieden äußerst lähmend auf den Betrieb der Sekundarschulen wirken; denn das Gedeihen letzterer setze in erster Linie eine tüchtige Elementarbildung voraus.

Der Erziehungsrat stimmte diesen Ansichten bei. Er beschloß, von der Gründung höherer Volksschulen vorläufig abzusehen.

Aber das Problem wurde nicht fallen gelassen. Unermüdlich wiesen eifrige Schulmänner darauf hin, daß sich das Bedürfnis nach Sekundarschulen in den letzten Jahrzehnten in starkem Maße geltend gemacht habe. Es sei dies ein folgerichtiges Ergebnis der bessern Volksschulorganisation. Mit Recht konnte hervorgehoben werden, daß in der ganzen Schweiz, mit Ausnahme der schwach bevölkerten Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Neuenburg und Schaffhausen, schon Bezirks- oder Sekundarschulen eingeführt seien. Man erachtete die Kantonsschule nicht als geeignet, Knaben, welche dazu bestimmt seien, dereinst als einfache, schlichte Landleute zu leben, für ihr späteres Leben auszubilden. Die Gründe hierfür suchte man weniger in der unpassenden Verteilung des Unterrichtsstoffes, als in dem Umstand, daß sich die kantonale Schule in der Stadt befinde. Handwerkern und Bauern, so sagte man, könne ihr Glück nur dann erblühen, wenn sie einfach und bescheiden, in Sparsamkeit und Tätigkeit ihrem Berufe nachleben. Da nun aber die Hauptstadt Bündens, wo bekanntlich am meisten Genußsucht und Luxus gesehen werde, den schlimmsten Anlaß dazu gebe, so sei sie am wenigsten geeignet, als Aufenthaltsort jener jungen Leute zu dienen. Dazu komme noch das „palaftähnliche" Schulgebäude, das nicht Geringes dazu beitrage, die Zöglinge den einfachen Verhältnissen völlig zu entfremden.

Mit der Einführung von Sekundarschulen, und vorläufig genügten deren acht, fielen diese Uebelstände dahin. Als weitere wohltätige Folge käme noch die Entlastung der Kantonsschule hinzu. Die in jeglicher Beziehung unvorteilhaften Präparandenklassen könnten dahinfallen.

Aber alle diese Erörterungen führten zu keinem positiven Ergebnis. Ohne das Nutzbringende und Vortreffliche solcher Schulen in Abrede stellen zu wollen, konnte man anderseits doch nicht umhin, ein solches Unternehmen als verfrüht zu erklären. Erst später wagte man, hier entscheidend einzugreifen. Doch bewegte man sich lange in den denkbar engsten Grenzen, und nur allmählich wurde auch dieses Gebiet des Volksschulwesens ausgebaut.

Aehnlich stand es mit den gewerblichen Fortbildungsschulen. Die ersten ernstlichen Bemühungen und Anstrengungen, solche ins Leben zu rufen, fallen in die zwanziger Jahre. In besonderen Flugschriften wies man darauf hin, daß durch solche Institutionen dem Drang, in fremde Kriegsdienste zu ziehen, am besten entgegengearbeitet werden könnte. Im Bündnerischen Volksblatt vom Jahre 1829 erörterte ein Einsender diesen Gedanken näher und kam dabei zu folgenden Ergebnissen: Zweck der Fortbildungsschulen sollte die Heranbildung von Inländern zu tüchtigen Handwerkern sein. Dabei müßten nur solche Zöglinge berücksichtigt werden, welche bei Meistern irgend eines Handwerks als Lehrjungen förmlich in der Lehre oder selbst als Gesellen im Lohne stünden, aber einen Teil ihrer Feierstunden zur Erwerbung theoretischer Kenntnisse benutzen möchten. Neben den speziellen Handwerksfächern empfahl man: 1. Naturgeschichte, 2. Anfangsgründe der Geometrie, 3. Elemente der Naturlehre, 4. Chemie, 5. Mechanik, 6. Optik, 7. Hydraulik, 8. Maschinenzeichnen, 9. Materialkunde. Ueberdies sollte den Schülern eine Uebersicht der in Graubünden vorkommenden Handwerke gegeben und durch öftere Besuche von Werkstätten zugleich ein anschaulicher Begriff davon beigebracht werden.

Man war allgemein der Ansicht, daß eine einzige derartige Unterrichtsanstalt derweilen vollkommen genügen könnte. Ebenso ging man darin einig, daß diese mit der Kantonsschule vereinigt werden sollte.

Die ganze Angelegenheit geriet aber bald der Vergessenheit anheim, und erst 1842 kam man wieder darauf zurück.*) Im gleichen Jahre gründete sodann der Verein der Feuerhandwerker in Chur eine Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge.**) Leider aber ließ der Besuch viel zu wünschen übrig, obwohl der Unterricht, von der höchstens 3 Franken betragenden Einschreibegebühr abgesehen, gratis erteilt wurde. Die Frequenz nahm immer mehr ab, und so war es denn unmöglich, daß das Unternehmen weiter gedeihen konnte. Dazu kam noch ein anderer Grund. Dem anno 1845 aus dem Verein der Feuerhandwerker hervorgehenden Meisterverein fehlte es andauernd an finan-

---

*) 1841 bildete sich in Chur ein Gesellenbildungsverein, welcher Veredlung der Sitten, innige Verbrüderung, Pflege des Gesanges und der Bildung bezweckte. Laut § 27 der Statuten sollte sich der Unterricht je nach dem Stand der Vereinskasse hauptsächlich auf Gesang, Zeichnen, Kopf- und Tafelrechnen, Schön- und Rechtschreiben, Buchführung und deutsche Stilübung erstrecken. Die Mitglieder waren größtenteils deutsche Professionisten.

**) Vgl. Bündn. Monatsbl. 1897.

ziellen Mitteln. Etwas besser wurde es in dieser Beziehung, als der Kleine Rat ein Viertel der Zinsen des früher dem Gotteshausbund zustehenden Kapitals dem genannten Vereine überwies.

Einen bedeutenden Aufschwung erlebte die Gewerbeschule unter der Leitung von Professor Albert Birchmeier, der eine völlige Reform des Lehrplanes einführte. Die Unterrichtsstunden wurden von 6 auf 14 erhöht, die Zahl der Lehrer verdoppelt. 1887 ging die Schule an die Stadt über und wurde nun einer siebengliedrigen Schulratskommission unterstellt. Diese arbeitete noch im gleichen Jahre ein neues Reglement, einen neuen Lehrplan und eine neue Disziplinarordnung aus. Der Besuch des Unterrichts, sowie die Benutzung aller Lehrmittel war fortan unentgeltlich. Die Wahl der einzelnen Fächer stand jedem frei. Der Unterricht erstreckte sich auf Buchführung, Projektionslehre, Vaterlandskunde und 1894 auch noch auf Natur- und Materiallehre. Bald vervollkommnete sich die Schule dergestalt, daß der eidgenössische Experte schon Ende der achtziger Jahre erklären konnte, sie gehöre zu den besten gewerblichen Fortbildungsschulen der Schweiz. Die späteren Inspektionsberichte bekräftigten dieses Urteil.

Auch in T h u s i s war der Gewerbeverein bemüht, eine besondere Handwerkerschule ins Leben zu rufen. Auf seine Initiative hin wurde daselbst in den sechziger Jahren eine Zeichnungsschule für Handwerkslehrlinge eröffnet. Sie dauerte allerdings nur den Winter hindurch. Der Unterricht beschränkte sich anfänglich auf Freihand- und technisches Zeichnen, später kam noch Buchhaltung hinzu. Nach kaum 10 Jahren löste sich mit dem Gewerbeverein auch die von ihm gegründete Lehrlingsschule auf. Doch wurde letztere kurze Zeit nachher von neuem organisiert. Sie kam aber erst dann zu voller Entwicklung, als die Gemeinde die Schule übernahm. Dies geschah anno 1889. Die direkte Aufsicht wurde einem besonderen Schulrat überwiesen. Ein großer Fortschritt bestand darin, daß die Gemeinde den Besuch der Fortbildungsschule für jeden unter 20 Jahre alten, in Thusis oder nächster Umgebung wohnenden Handwerkslehrling als o b l i g a t o r i s c h erklärte.

Die jeweiligen Kurse dauerten von nun an ungefähr 6 Wintermonate. Der Lehrstoff erstreckte sich jetzt auf Freihandzeichnen, deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie, Buchhaltung und seit 1891 auch auf Vaterlandskunde. Unter all diesen Lehrfächern galt nur das letztgenannte als fakultativ. Der Unterricht wurde ausschließlich von Primar- und Sekundarlehrern erteilt.

1896 beschloß Davos und 1897 Ems die Gründung einer gewerblichen Fortbildungsschule. Etliche Gemeinden folgten später diesem Beispiel.

Endlich seien noch die Arbeitsschulen erwähnt. Schon in den zwanziger Jahren bestanden solche, natürlich in der denkbar primitivsten Ausgestaltung. Im großen und ganzen jedoch wurde dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten nicht die geringste Beachtung zuteil.

Ins Auge gefaßt wurde er zum erstenmal vom evangelischen Schulverein. So erörterte die Generalversammlung von 1847 die Frage näher, wie den Arbeitsschulen aufgeholfen werden könnte. Die Beratungen aber blieben erfolglos. Auf die vom Kreis Mittelprätigau vorgeschlagene Ausbildung von Arbeitslehrerinnen in geeigneten Anstalten trat man gar nicht ein.*)

Mehr Berücksichtigung fand das Arbeitsschulwesen von seiten des neuen Erziehungsrates. In der Instruktion, welche er im Jahre 1854/55 an die Herren Schulinspektoren erließ, hieß es: „Wir sehen die Institute der Nähschulen als erfolgreiche Mittel zur Weckung des Sinnes für Reinlichkeit und Ordnung, sowie zur Befähigung für nützliche häusliche Geschäfte an und legen denselben sowohl in ökonomischer, als sittlicher Beziehung einen hohen Wert bei. Wir halten daher die Mitwirkung zur Gründung und Hebung fraglicher Schulen für die vorgerücktere weibliche Jugend für einen nicht unwichtigen Bestandteil der Inspektoratsaufgabe."

1853 setzte der Große Rat einen Kredit von 510 Franken für Prämien an unbemittelte Arbeitslehrerinnen und für die Anschaffung von Wolle, Stoff u. dgl. zugunsten armer Mädchen aus. Dieser Betrag wurde zwei Jahre später um 300 Franken erhöht.

1860 betrug die Zahl der bündnerischen Nählehrerinnen 101; der Zuwachs belief sich seit dem Jahre 1855 auf 51.

Keine Arbeitsschulen besaßen gegen Ende der fünfziger Jahre nur noch die Kreise Avers, Safien, Schanfigg und Schiers.

Obligatorisch war der Besuch des weiblichen Handarbeitunterrichtes nur in 45 Gemeinden.

Von einer Besoldung der Lehrerinnen konnte schlechthin gar nicht gesprochen werden; denn nur die Hälfte bezog eine Entschädigung, und diese variierte zwischen 10 Fr. und 600 Fr. (Chur). Durchschnittlich betrug das Honorar 30 Fr. Dazu kam im besten Falle allerdings noch eine Staatszulage von 10—20 Fr. Es gewährt Genugtuung zu erwähnen, daß viele Lehrerinnen die ihnen zukommenden Vergütungen zum Ankauf von Arbeitsmaterial für arme Schülerinnen verwendeten.

Eine für die damalige Zeit weitgehende Berücksichtigung fand die weibliche Handarbeit in dem von Seminardirektor Zuberbühler ausgearbeiteten Lehrplan vom Jahre 1856. Als Grundlage diente hier im allgemeinen das für die Seminar-Musterschule entworfene Arbeitschulreglement.**) Dieses erklärte den Unterricht in weiblichen Handarbeiten als obligatorisch. Für diese Maßnahme war nicht nur der praktische Wert, sondern auch das erzieherische Moment bestimmend. Man erkannte in diesem Lehrfach ein wichtiges Mittel für die ethische Bildung.

---

*) Bericht über St. u. W. des ev. Schulv.

**) Daneben finden wir wiederholt die nämlichen Gedanken, welche der aargauische Schulinspektor Kettiger in seinem „Arbeitsschulbüchlein" ausgeführt hatte.

Im Stundenplan waren für die Arbeitsschule wöchentlich sechs Stunden reserviert (Donnerstag 11—12 Uhr und 1—3 Uhr; Samstag 1—4 Uhr); die drei unteren Klassen besuchten jedoch den Unterricht nur je zwei Stunden pro Woche.

Um die Lehrerin einigermaßen zu entlasten, wurden die älteren Schülerinnen zur Beihilfe herangezogen.

Für den Arbeitsunterricht an der Musterschule galt folgendes Regulativ:

I. Klasse. Stricken: Strumpfbänder, Strümpfe, Handstöße.

II. „ Stricken: Das vorige; dann Handstöße mit Daumschlupf, Hosenträger.
Bedingungsweise: Nähen. (Gerade Säume.)

III. „ Stricken: Leichtere Hohlmuster; kleine, wollene Halstücher, Schleifen, Eßmäntelchen, Geldbeutel, Nachthauben.
Nähen: Gerade Säume, Schürzen (ohne Gestalten), Kinderhemdchen.

IV. „ Stricken: Kurze und lange Handschuhe, Schuhe, Anstricken von Strümpfen.
Nähen: Mädchenhemdchen mit Saum und Ueberwindlichsnaht. Schürzen mit Gestalten. Kinderjacken.
Zeichnen und Sticken: Kreuzstich, einfache Arbeiten auf Canevas und Wollstramin, Häkeln.

V. „ Das vorige wird fortgesetzt.
Stricken: Einfache Kinderjäckchen, Strümpfe stückeln.
Nähen: Leintücher ohne Gegenstichnaht, Frauenhemden, Flickarbeiten, der Maschenstich. Sticken auf Stramin.

VI. „ Stricken: Alles, ohne Ausnahme.
Nähen: Knabenhemden. Nachtjacken, Verstechen von Weißzeug. Gegenstichnaht. Flickarbeiten jeder Art.
Zuschneiden: Anleitung zum Schneiden der zu verarbeitenden Gegenstände, insofern die Mädchen in den anderen Arbeiten genug vorgerückt sind und Anlagen haben.
Spinnen: Wenn einzelne Mädchen sich durch Fleiß und gute Fortschritte auszeichnen, so sollen sie auch Anleitung erhalten im Spinnen.

In der Folgezeit nahmen sich namentlich Largiader und Herold mit großem Eifer der Arbeitsschule an.

1880 ordnete die Regierung den ersten Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen an. Er wurde von Elis. Weißenbach, einer damals weithin anerkannten Autorität auf dem Gebiete des Arbeitsschulwesens, geleitet.

Noch in selbigem Jahre schrieb der Erziehungsrat an die Schulinspektoren:

„Nachdem durch zwei im Laufe dieses Jahres stattgefundene Kurse für Arbeitslehrerinnen ein Aufschwung der weiblichen Arbeitsschulen angestrebt und hoffentlich wenigstens teilweise erreicht worden ist, ersuchen wir Sie, auch diesem Zweige des Unterrichts Ihre besondere

Aufmerksamkeit zuzuwenden; namentlich wollen Sie diejenigen Lehrerinnen besonders ins Auge fassen, die an einem Kurse teilgenommen und dadurch die Verpflichtung erhalten haben, in den nächsten drei Jahren eine Arbeitsschule zu leiten. An manchen Orten dürfte es sich empfehlen, darauf hinzuwirken, daß besser gebildete und gemeinnützige Frauen sich mit der Hebung und Beaufsichtigung der Arbeitsschulen befassen."

Drei Jahre später erschien das erste Gesetz für die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Graubünden. Es bestimmte u. a., daß jede politische Gemeinde, die wenigstens 5 Mädchen vom vierten Schuljahre an zähle, gehalten sei, für gehörigen Unterricht in weiblichen Arbeiten zu sorgen. Der Besuch desselben wurde für alle Mädchen von der bezeichneten Stufe an bis zu ihrem gesetzlichen Austritt aus der Schule als obligatorisch erklärt. Der Unterricht sollte sich auf mindestens 3 Wochenstunden ausdehnen. Der Erziehungsrat war bestrebt, durch Veranstaltung von Kursen die Heranbildung guter Lehrkräfte zu fördern. Arbeitslehrerinnen, welche aus diesen Kursen mit Fähigkeitszeugnissen entlassen wurden, sollten bei der Anstellung seitens der Wahlbehörde unter sonst gleichen Bedingungen in erster Linie berücksichtigt werden. Zur Unterstützung der Arbeitsschulen setzte der Große Rat alljährlich einen gewissen Beitrag ins Budget. Dieser wurde vom Erziehungsrat nach Maßgabe der Dürftigkeit und Leistung der Schule verteilt.

1884 kam der erste „Lehrplan für die fünfklassigen Arbeitsschulen des Kantons Graubünden" heraus, und seither schenkten die Schulbehörden dem Unterricht in der weiblichen Handarbeit von Jahr zu Jahr mehr Aufmerksamkeit.



# Rückblick.

„In der Tat, teuerste Freunde und Brüder, können wir Bündner nicht besser unsere Teilnahme an den Reformbewegungen der Zeit beurkunden, als wenn wir den wahren Grundstein aller Verbesserungen da zu legen suchen, wo für eine fortschreitende Reform des politischen, gewerbtätigen, sittlichen und religiösen Lebens unseres Volkes der rechte Eckstein ist: in der echt menschlichen und wahrhaft christlichen Erziehung des heranwachsenden Geschlechts. Gelingt es uns, durch verbesserten Schulunterricht die Jugend gehörig vorzubereiten, gelingt es dann der Kirche und dem Leben, auf solchen Boden guten Samen zu streuen, so wird er aufgehen kräftig und hoffnungsvoll zu freudiger Ernte; dann wird und muß es besser werden und heller im Herz und Kopf unserer Landsleute, und die Nachkommen werden nicht bloß segnen, was wir an ihnen vorbereitet und gegründet haben, sie werden auch in Haus und Staat, in Landbau und Handel, Gewerbstätigkeit und anderen wünschbaren Zweigen der Kultur diejenigen Fortschritte machen, welche einem verständigen und freien Volke gebühren." *)

In der Erziehungsgeschichte eines Volkes spiegeln sich dessen Kulturwerte am klarsten wieder.

Tüchtige Erziehung und Bildung sind die wertvollsten Früchte der Zivilisation. Nur langsam reiften sie im Lichte der geistigen Vervollkommnung heran. Im Zusammenhange damit stand die verhältnismäßig späte Entwicklung des Schulwesens. Diese bezeichnete von jeher den Grad des sozialen Kulturzustandes eines Volkes.

Der Ursprung aller intellektuellen Bildung liegt in der Einsicht vom Wert des einzelnen Menschen als solchen wie auch von seiner Bedeutung als inhärierendes Glied der menschlichen Gesellschaft. Solange eine solche Erkenntnis fehlte, konnte auch die Notwendigkeit einer allgemeinen Geisteskultur nicht verstanden werden.

Eine schöne Grundanschauung hatten hierin die Griechen und Römer. Sie sahen in der Vervollkommnung von Körper und Geist die erste und höchste Aufgabe der Menschheit. Bei ihnen war Bildung

---

*) G. W. Röder im vierten Jahresbericht d. evang. Schulv.

identisch mit Kultur, während das Mittelalter und auch noch die neuere Zeit darin zwei grundsätzlich verschiedene Ideen erkannte. Man wollte nicht glauben, daß beide Begriffe untrennbar miteinander verknüpft seien und sich wechselseitig bedingten. Was man da mit Kultur bezeichnete, beschränkte sich im wesentlichen auf das moralisch-sittliche Gebiet. Eine solche Anschauungsweise hatte dann zur Folge, daß der geistigen Ausbildung wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde, während das Problem der Erziehung deutlich in den Vordergrund trat.

Dazu kam noch ein anderes Moment. Man fragte sich, welchen Zweck es denn wohl haben möge, der intellektuellen Entwicklung der heranwachsenden Jugend so viel Zeit und Opfer zu widmen. Heute erscheinen uns solche Gedanken mit Recht als Zeichen großen Unverstandes. Die Förderung der geistigen Kräfte wird in unserer Zeit glücklicherweise als etwas durchaus Selbstverständliches betrachtet; aber gerade die Ideen, welche heute ohne weiteres einleuchten, brauchten oft Jahrhunderte, bis sie zum Durchbruch kamen und in ihrem innersten Wesen erfaßt wurden.

Noch vor hundert Jahren war die Zweckmäßigkeit einer allgemeinen gründlichen Volksbildung nichts weniger als ein von allen anerkanntes, unbestrittenes Prinzip.

Schließlich aber wurden die neuen Grundsätze doch unumschränkt gutgeheißen. Da nahm sich der Staat des Schulwesens an, und nun konnten für die Bildung der Jugend rechtsverbindliche Gesetze aufgestellt werden. Je besser und geschlossener die politische Organisation war, um so mehr Berücksichtigung fanden die Schulen. Das ließe sich an Hand der verschiedenen schweizerischen Verfassungen sehr schön nachweisen.

In unserem Vaterlande war in den letzten hundert Jahren jeder Fortschritt in der staatlichen Einrichtung von einer entsprechenden Entwicklung der sozialen Institutionen, vor allem des Schulwesens, begleitet. Daher kommt es, daß das neunzehnte Jahrhundert, das Jahrhundert des politischen Aufschwunges, zugleich auch ein Zeitalter der kulturellen Entfaltung war, und in diesem Sinne können wir auch sagen, daß uns aus den Trümmern der alten Eidgenossenschaft mit den neuen politischen Errungenschaften auch die staatlichen Volksschulen erblühten. Diese entwickelten sich in der Folgezeit so rasch, daß wir jene Epoche als eine pädagogische Blütezeit bezeichnen dürfen. Freilich haben da auch noch andere als die genannten Umstände fördernd mitgewirkt.

Was speziell Graubünden betrifft, so muß man sich wirklich wundern, wie ein Land, das vom verderbenbringenden Schwert der Fremdherrschaft so schwer getroffen, das von Pest und Hungersnot unbarmherzig geschlagen wurde, gerade in jenen Tagen seine heiligsten Güter nicht aus den Augen verlor.

So fällt ins Jahr 1798 der schon erwähnte mustergültige Schulgesetzentwurf, und wenige Jahre nachher entstand die erste kantonale Bildungsanstalt. Damals wurde auch die Gründung eines Lehrer-

seminars zum erstenmal ins Auge gefaßt. Dem Ausbau und der Vervollkommnung des Elementarschulwesens wandte man erhöhte Aufmerksamkeit zu. Man ging zwar anfänglich sehr bedächtig zu Werke. Das lag ja schließlich im Nationalcharakter. Dann aber herrschte selbst bei Gebildeten noch vielfach die Ansicht, daß Wissen und Aufklärung durchaus nicht dazu beitrügen, das Glück und die Zufriedenheit des Volkes zu mehren. Auch Karl Ulysses von Salis-Marschlins glaubte, vor extremen Forderungen warnen zu müssen. Er schrieb die in ihrer Art tiefgründigen, philosophischen Worte: „Laßt uns sehr vor Ueberbildung hüten. Sie macht alle diejenigen unglücklich, die sie aus der Sphäre ihres eigentlichen Berufes herauslockt und in ihnen Wünsche erregt, die sie nicht befriedigen können. Es wäre gewiß Hochverrat an dieser Klasse der Menschheit, wenn man ihr beneidenswertes Schicksal trüben würde, so wie man sich höchst um sie verdient machen kann, wenn man sie fähiger macht, es ganz zu genießen."*)

Daß eine tüchtige intellektuelle Schulung eine unbedingte Forderung der Zeit sei, das wollte niemand mehr bestreiten. Ueberall zeigte sich das Bestreben, sowohl die äußere, als auch die innere Schuleinrichtung zu vervollkommnen. Hochangesehene Bündner, Vereine, Gesellschaften nahmen sich des gesamten Schulwesens mit selbstloser Hingabe an. Die beiden Schulvereine, durchdrungen von gemeinnützigem, hohem Sinne, leisteten innerhalb kurzer Zeit Großes.

Dann dürfen wir auch nicht vergessen, daß Graubünden mit seinen anno 1820 eingerichteten Schulmeisterkursen einer der ersten Kantone war, die ein eigenes Lehrerseminar besaßen.**)

Weniger fortschrittlich war das Bündnerland in der Ernennung einer kantonalen Erziehungsbehörde. Die Ursache davon ist in der Sonderheit der damaligen bündnerischen Verfassung zu suchen.

Es war im Jahre 1836, als sich die oberste Landesbehörde zum erstenmal ermannte, in die selbständige Verwaltung der Gemeinden einzugreifen.***) Zwei Jahre später schränkte ein weiterer Beschluß des Großen Rates die Souveränität der einzelnen Gemeinden insofern ein, als das gesamte Volksschulwesen einer kantonalen Behörde unterstellt

---

*) Anleitung z. Verb. d. Landschulen. Vorrede.

**) Im Jahr 1820 treffen wir nur in Graubünden, Appenzell a. Rh., Luzern und Basel spezielle Lehrerbildungsanstalten. Die zwei letztgenannten verdankten ihr Entstehen privaten Unternehmungen; die andern bildeten besondere Abteilungen der Kantonsschulen. (Chur und Trogen.) 1821 gründete der Kanton Aargau ein Seminar mit zweijährigem Kurs. In Zürich wurden damals die Lehrer für 3—6 Mt. den „Kreislehrern" zur Einführung in die Praxis überwiesen. Bern unterstützte Schullehrerkurse, welche von Geistlichen oder „Normallehrern" in den Sommermonaten veranstaltet wurden. In St. Gallen leitete Steinmüller alljährlich seine Schullehrerkurse. In Luzern wurde jedes Jahr drei Monate lang eine „Schulmeisterschule" abgehalten. Vorerst wurden die Kandidaten an einer Musterschule in die Praxis eingeweiht. In Schaffhausen erhielten die Lehrer ihre theoretische und praktische Ausbildung in einer „Musterschule". Die Vorbereitungszeit dauerte ein Jahr. Vgl. die betr. Abschn. in Oechslis Gesch. der Schweiz im 19. Jahrh.

***) Es betraf dies eine forstamtliche Verordnung.

wurde. Wenige Jahre nachher wurden die Befugnisse des Erziehungsrates noch beträchtlich verstärkt. Jetzt fand dieser auch die volle Unterstützung der Landesbehörde, was zur Kräftigung seiner autoritativen Macht sehr viel beitrug. So konnte man zum systematischen Ausbau der gesamten Schulorganisation schreiten. Die zweckmäßige Vereinheitlichung und Zentralisation bewirkte in kurzer Zeit einen gewaltigen Aufschwung.

Es war ein unschätzbarer Vorteil, daß sich Graubünden in jener Zeit trotz den 48er Revolutionen wohltuender Ruhe erfreuen konnte. Nur so war es möglich, an den hohen Kulturaufgaben mit Erfolg zu arbeiten.

So gewahren wir denn ein prächtiges Aufblühen sämtlicher Zweige der Volksschule. Dabei darf nicht übersehen werden, daß sich der Lehrerstand, dank der Unterstützung, welche ihm im allgemeinen von den Schulbehörden zuteil wurde, von Jahr zu Jahr erhöhten Ansehens erfreuen konnte. Diese Tatsache allein vermöchte schon den Beweis zu erbringen, daß überhaupt dem ganzen Schulwesen mehr Verständnis entgegengebracht wurde.

Solange der Beruf eines Jugendbildners und -erziehers nicht nach seinem vollen Werte gewürdigt wird, solange fehlt die Einsicht in die hohe Bedeutung der geistigen und moralischen Entwicklung.

In den 40er Jahren machte sich mehrfach die Tendenz geltend, sämtliche bündnerische Lehrer durch ein einigendes Band zusammenzuschließen. Bereits hatten verschiedene Kreise, dem Beispiel der Schulvereine folgend, beschlossen, alljährlich mehrere Konferenzen abzuhalten. Man machte damit durchweg recht günstige Erfahrungen. So berichtet z. B. ein Vorstandsmitglied des Schullehrervereins Vorderrhein: „Die bisher ganz isoliert stehenden und nur sich selbst überlassenen Schullehrer gewannen durch die Konferenzen eine Einigung und Einheit für ihr berufsmäßiges Wirken. Durch gegenseitigen Austausch der Erfahrungen, durch gemeinsame Beratungen und Belehrungen können die Schulen einen neuen Aufschwung gewinnen, und zudem sind die Konferenzen auch geeignet, dem ehrenwerten Schullehrerstande gebührende Achtung von seiten des Volkes zu verschaffen. Die Lehrer versammeln sich dreimal im Jahre, und auf ihre Einladung hin erscheint auch immer der eine oder der andere Pfarrherr. Die Geistlichen, die auch mit lobenswertem Eifer für die Hebung der Volksschule arbeiten, verließen jedesmal sehr befriedigt diese Versammlung von 12–16 Lehrern. Durch regelmäßige Zirkulation des Deutschen Schulboten, einer der besten katholisch-pädagogischen Zeitschriften, ist zu gleicher Zeit auch für die Fortbildung derjenigen Lehrer gesorgt, welche das Deutsche verstehen. Durch eine Petition dieses Schullehrervereins an die Gemeindeschulräte wurden im letzten Sommer mehrere Sonntagsschulen gehalten zur Wiederholung dessen, was die Kinder im Winter gelernt hatten. Ueberhaupt läßt sich von dem regen Eifer dieser Verbindung viel Gutes erwarten, und es ist nur zu bedauern, daß im Bezirk Vorderrhein kein

erziehungsrätlicher Schulinspektor sich vorfindet. Ein solcher könnte mit großem Erfolg diesen Verein leiten, durch seine Inspektionen die schwächeren Lehrer mit Rat und Tat unterstützen und dafür sorgen, daß das in den Konferenzen für gut und ersprießlich Befundene in allen Schulen des Bezirkes Eingang fände."*)

1840 gründeten die Lehrer vom Oberhalbstein einen eigenen Verein. Ich entnehme den Statuten folgende wichtige Bestimmungen: „Jeder Lehrer, der Mitglied des Vereins ist, verpflichtet sich, alle zweckwidrigen und nicht methodischen Bücher aus seiner Schule zu verbannen und nur diejenigen, welche auf Veranstaltung des Schulvereins und vom hochlöblichen Erziehungsrat empfohlen worden sind, einzuführen.

Jedes Mitglied des Vereins soll sich einer Prüfung unterwerfen und hiezu der wohllöbliche Erziehungsrat ersucht werden, entweder von sich aus oder durch eine examinative Behörde die Prüfung vorzunehmen." **)

1853 finden wir schon in etlichen Landesteilen die Institution von regelmäßigen Lehrerkonferenzen, so in Chur, Disentis, in den V Dörfern, in der Herrschaft, im Prätigau, im Puschlav, in Ruis, im Schanfigg und kurze Zeit nachher in allen Bezirken Graubündens.

Von besonderer Bedeutung war die am 18. April 1852 auf dem Neuhof bei Igis abgehaltene Lehrerkonferenz. Da fanden sich Lehrer aus dem Vorderprätigau, der Herrschaft und den V Dörfern ein. Diese Tagung bildet eigentlich den Ursprung der bündnerischen Kantonalkonferenzen, indem sich hier zum erstenmal die starke Neigung geltend machte, eine die gesamte bündnerische Lehrerschaft umfassende Schulsynode zu organisieren.

Noch im gleichen Jahre, am 7. November, fand, wieder auf dem Neuhof, eine zweite größere Lehrerversammlung statt. Die Anzahl der Teilnehmer belief sich auf 60. Als Präsident amtete Pfr. Allemann, Direktor der Schierser Lehranstalt.***)

Im Mai 1853 zogen zirka 120 Lehrer zur dritten allgemeinen Schulsynode nach Chur. Die Verhandlungen wurden von Seminardirektor Zuberbühler geleitet.

Aus diesen Versammlungen, die von Jahr zu Jahr stärker besucht wurden, entwickelten sich allmählich die kantonalen Lehrerkonferenzen.

Zum Schlusse seien noch einige statistische Angaben, welche sich auf das Jahr 1859/60 beziehen, angeführt. Sie mögen die Entwicklung einzelner Teilgebiete des bündnerischen Elementarschulwesens um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts näher beleuchten.****)

Die Schulfonds aller bündnerischen Gemeinden machten 1860 insgesamt die Summe von 1 327 552 Fr. aus. Kapitalien: 1 195 394 Fr.;

*) Bündn. Monatsbl. 1852.

**) Bündn. Staatsarchiv. Schulakten.

***) Vgl. Bündn. Monatsbl. 1852.

****) Vgl. den dritten Bericht des Erziehungsr.

Liegenschaften: 132 158 Fr. 1850 belief sich dieser Betrag auf 878 675 Fr. Innerhalb eines Dezenniums konnte somit ein Zuwachs von 441 440 Fr. verzeichnet werden. Am größten war das Schulvermögen in den Kreisen Oberengadin: 117 594 Fr., Chur: 115 604 Fr., Maienfeld: 86 003 Fr., Poschiavo: 76 617 Fr. Dann folgten Ilanz: 68 928 Fr., V Dörfer 62 117 Fr., Trins: 49 657 Fr., Obtasna: 46 629 Fr., Disentis: 46 054 Fr., Thusis: 45 698 Fr., Schams: 33 981 Fr., Bergell: 33 256 Fr., Schanfigg: 31 979 Fr., Oberhalbstein: 31 447 Fr., Schiers: 33 120 Fr. In allen übrigen Kreisen blieb die Summe der Schulkapitulanten unter 30 000 Fr.

In Bezug auf die jährliche Schulzeit ergab sich folgendes:

| | Anzahl der Kreise |
|---|---|
| Weniger als 5 Monate | 8 |
| 5 Monate | 35 |
| 5—6 Monate | 25 |
| 6 Monate | 24 |
| Mehr als 6 Monate | 16 |
| Jahresschulen | 10 |
| Sommer- und Repetierschulen | 38 |

Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer stellten sich 1859/60 so:

| | Anzahl der Lehrer |
|---|---|
| Weniger als 100 fr. | 39 |
| 100—150 fr. | 118 |
| 150—200 „ | 132 |
| 200—250 „ | 55 |
| 250—300 „ | 42 |
| Ueber 300 fr. | 57 |

150 Schulmeister hatten freie Wohnung, 153 Holz und zwei bekamen von der Gemeinde etwas Land.

Noch 1850 bezogen 139 Lehrer weniger als 100 Fr. pro Schuljahr. Innerhalb eines Zeitraumes von kaum 10 Jahren reduzierten sich diese Fälle auf 39. Im gleichen Dezennium stieg die durchschnittliche Besoldung von 130 Fr. auf 225 Fr. In den anderen Kantonen, mit Ausnahme von Uri, Tessin und Wallis, war diese Zahl erheblich höher, so in Appenzell A. Rh. 744, Baselland 700, Neuenburg 700, Zürich 550, Glarus 4—500, Luzern 375, Thurgau 320 usf. Es darf aber dabei nicht übersehen werden, daß in Graubünden die jährliche Schulzeit viel kürzer war als in den genannten Kantonen.

Von großer Bedeutung war der anno 1853 gefaßte Beschluß des Großen Rates, wonach den Gemeinden verboten wurde, die Lehrerbesoldung herabzusetzen.

Von der gesamten Lehrerschaft des Kantons waren 43 Nichtbündner: 18 Schweizer und 25 Ausländer (Geistliche).

Der evangelischen Konfession gehörten 293, der katholischen 159 an.

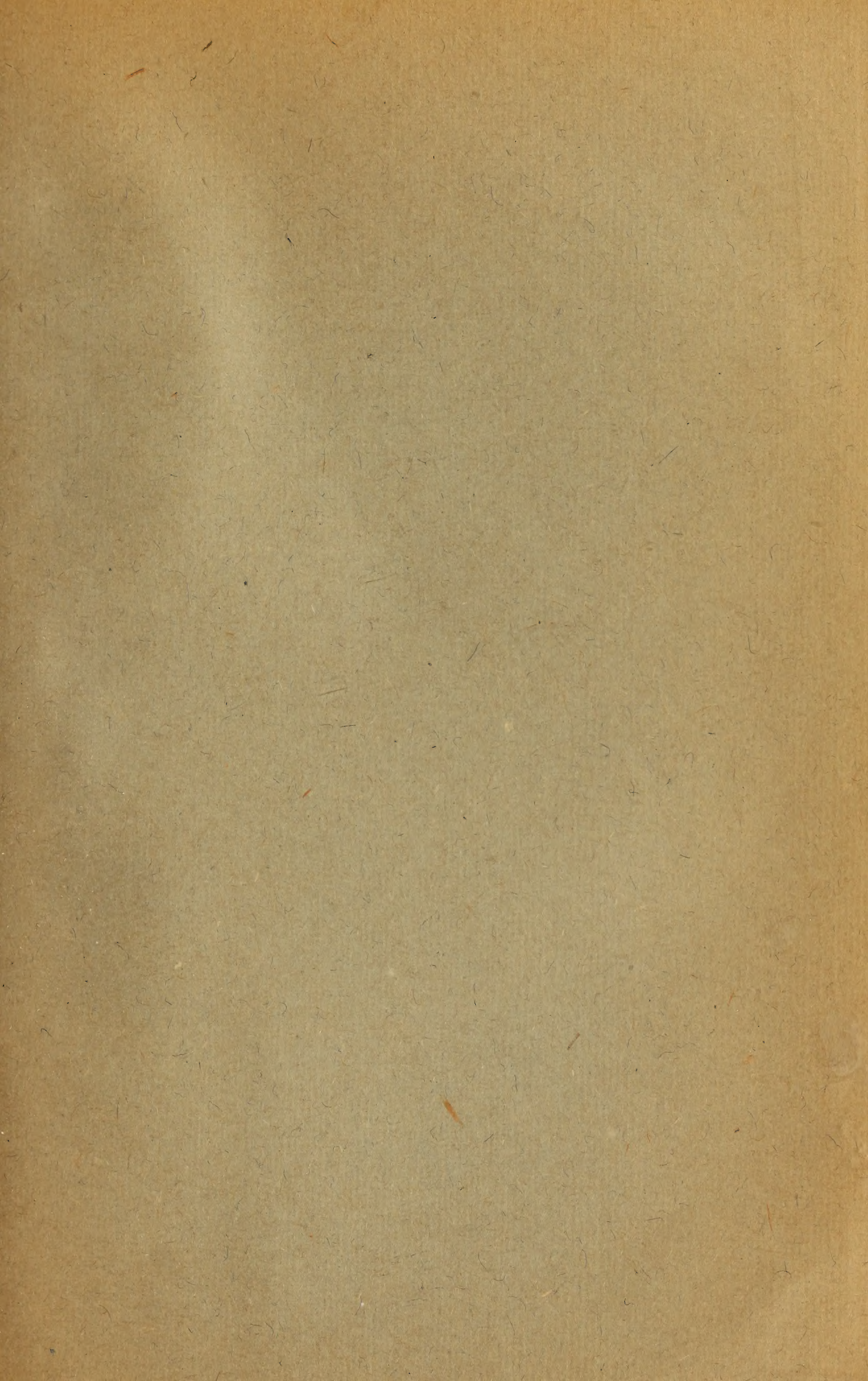
Ihre Bildung erhielten 73 Lehrer in den Lehramtskursen der ehemaligen Kantonsschulen, 59 im neuen Seminar zu Chur, 53 in Schiers, 23 in Disentis, 9 in Schullehrerinstituten anderer Kantone und 65 im Auslande. 160 hatten nur Gemeinde- oder Privatschulen besucht.

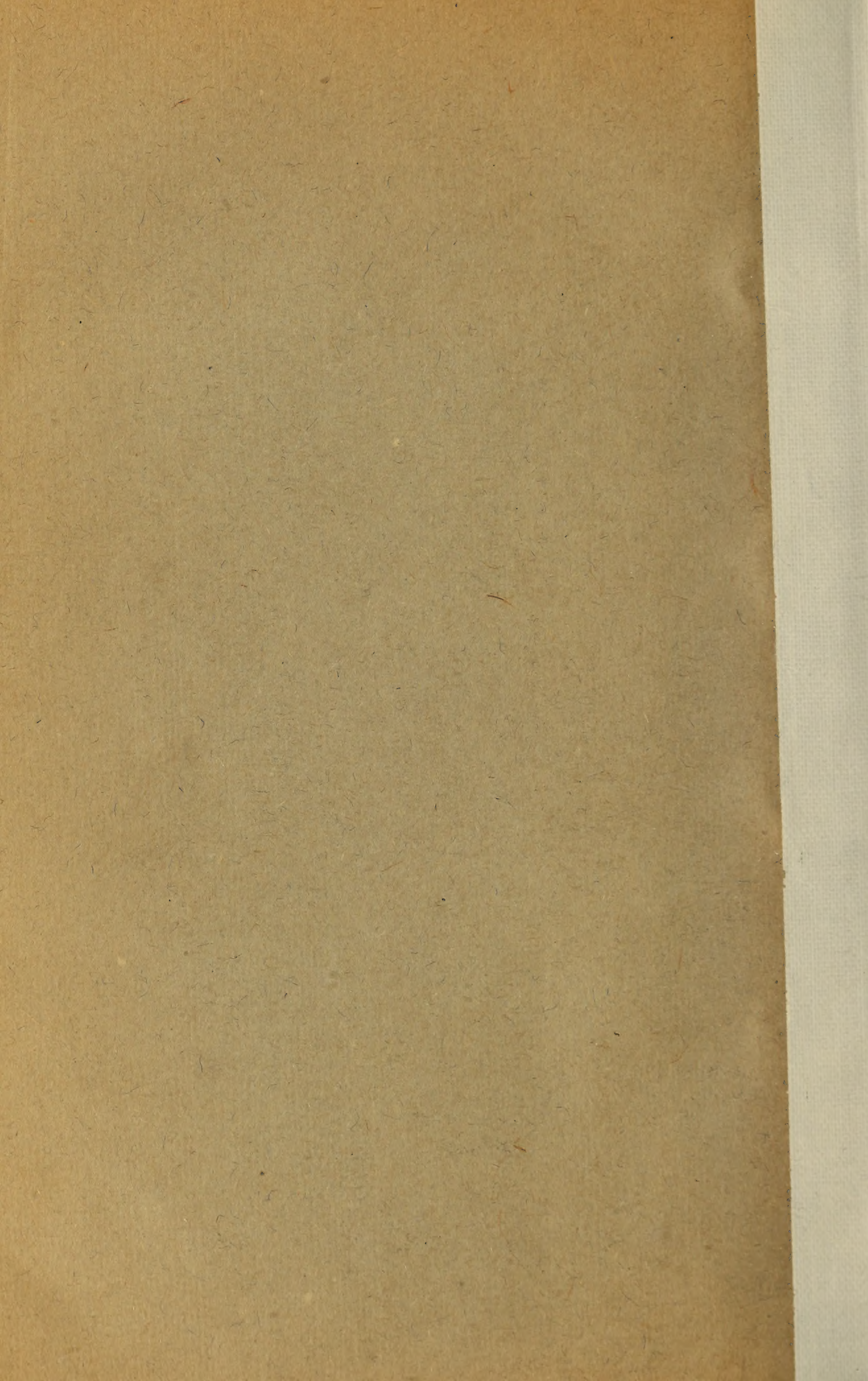
Die Gesamtzahl der bündnerischen Schulkinder belief sich 1860 auf 14 301 (7414 Knaben, 6887 Mädchen).

Ein reger Fortschritt zeigte sich namentlich in pädagogischer und methodischer Hinsicht, was für die innere Entwicklung der Schulen von ausschlaggebender Wirkung war. Die Ausbildung der Lehrer wurde von Jahr zu Jahr besser und gründlicher. Ein einheitlicher Lehrplan stellte wegweisende Normen auf. Fördernd und anregend wirkten auch die zum Teil recht gewissenhaften Schulvisitationen. Eine große Anzahl Lehrer war eifrig bestrebt, die Unterrichtsweise den neuen didaktischen Forderungen anzupassen. Die vielen Konferenzen fanden doch in manchen Bezirken allmonatlich solche statt übten in verschiedener Beziehung einen sehr günstigen Einfluß aus. Ein lebhaftes Interesse für die Schule ergriff die weitesten Kreise.

In allen Tälern Graubündens regte sich ein neuer Geist. Mit ganzem Herzen widmete sich das Bündnervolk seinen höchsten Kulturaufgaben. Man hatte endlich die Ueberzeugung gewonnen, daß eine gesunde intellektuelle Bildung die Grundbedingung eines jeden wirklich freien, unabhängigen Menschen sei.







LA
931
.7
M35

Maier, Johann Ulrich
Geschichte des
bundnerischen Volksschul-
wesens

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 12 12 25 09 014 0